

Gemeinsame öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten des Bundesrates zur Föderalismusreform

Stenografischer Bericht

20. Sitzung

Berlin, Freitag, den 2. Juni 2006

I n h a l t :

Begrüßung durch den Vorsitzenden Andreas
Schmidt

1 A

turguts gegen Abwanderung in das
Ausland (Art. 73 Nr. 5 a)

Öffentliche Anhörung Föderalismusreform

**Teil VI: Kultur, Medien und Hauptstadt
Berlin**

1 A

4. Hauptstadtfunktion Berlins (Art. 22
Abs. 1 neu) (Gesamtstaatliche Re-
präsentation als Bundesaufgabe; Re-
gelung durch Gesetz oder Vereinba-
rung; Verpflichtungen gegenüber
Bonn unberührt)

1. Wahrnehmung der Rechte der Bun-
desrepublik in der EU durch einen
vom Bundesrat benannten Vertreter
der Länder, wenn im Schwerpunkt
ausschließliche Gesetzgebungsbe-
fugnisse der Länder auf dem Gebiet
der Kultur betroffen sind (Art. 23
Abs. 6)
2. Wahrnehmung der Rechte der Bun-
desrepublik in der EU durch einen
vom Bundesrat benannten Vertreter
der Länder, wenn im Schwerpunkt
ausschließliche Gesetzgebungsbe-
fugnisse der Länder auf dem Gebiet
des Rundfunks betroffen sind (Art.
23 Abs. 6)
3. neue ausschließliche Bundeskompe-
tenz für den Schutz deutschen Kul-

zu folgenden Bundestagsdrucksachen:

- a Gesetzentwurf der Fraktionen der
CDU/CSU und SPD

**Entwurf eines Gesetzes zur Ände-
rung des Grundgesetzes (Art. 22,
23, 33, 52, 72, 73, 74, 74 a, 75, 84,
85, 87 c, 91 a, 91 b, 93, 98, 104 a,
104 b, 105, 107, 109, 125 a, 125 b,
125 c, 143 c)**

Bundestagsdrucksache 16/813 ... 1 C

- b Gesetzentwurf der Fraktionen der
CDU/CSU und SPD

**Entwurf eines Föderalismus-
reform-Begleitgesetzes**

Bundestagsdrucksache 16/814 ... 1 D

- | | |
|--|--|
| <p>c Antrag der Abgeordneten Wolfgang Wieland, Volker Beck (Köln), Jerzy Montag, Irmingard Schewe-Gerigk, Hans-Christian Ströbele und der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN</p> <p>Resozialisierungsziele des Strafvollzugs bewahren – Sicherheit nicht gefährden</p> <p>Bundestagsdrucksache 16/653 . . . 2 B</p> | <p>i Antrag der Abgeordneten Horst Meierhofer, Michael Kauch, Angelika Brunkhorst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP</p> <p>Zukunftsfähige Rahmenbedingungen für ein wirksames Umweltrecht im föderalen Deutschland schaffen</p> <p>Bundestagsdrucksache 16/674 . . . 3 B</p> |
| <p>d Antrag der Abgeordneten Jörg van Essen, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Mechthild Dyckmans, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP</p> <p>Jugendstrafvollzug verfassungsfest gestalten</p> <p>Bundestagsdrucksache 16/851 . . . 2 B</p> | <p>j Antrag der Abgeordneten Lutz Heilmann, Eva Bulling-Schröter, Hans-Kurt Hill, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE</p> <p>Ein einheitliches Umweltrecht schaffen – Kompetenzwirrwarr vermeiden</p> <p>Bundestagsdrucksache 16/927 . . . 3 C</p> |
| <p>e Antrag der Abgeordneten Cornelia Hirsch, Dr. Petra Sitte, Volker Schneider (Saarbrücken), weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE</p> <p>Föderalismusreform im Bildungsbereich</p> <p>Bundestagsdrucksache 16/647 . . . 2 C</p> | <p>und zu folgenden Bundesratsdrucksachen:</p> <p>a Gesetzantrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Bayern, Berlin, Bremen</p> <p>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 22, 23, 33, 52, 72, 73, 74, 74 a, 75, 84, 85, 87 c, 91 a, 91 b, 93, 98, 104 a, 104 b, 105, 107, 109, 125 a, 125 b, 125 c, 143 c)</p> <p>Bundesratsdrucksache 178/06 . . . 3 C</p> |
| <p>f Antrag der Abgeordneten Krista Sager, Priska Hinz (Herborn), Kai Boris Gehring, weiterer Abgeordneter und der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN</p> <p>Kooperationsmöglichkeiten von Bund und Ländern in Bildung und Wissenschaft erhalten</p> <p>Bundestagsdrucksache 16/648 . . . 2 D</p> | <p>b Gesetzantrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Bayern, Berlin, Bremen</p> <p>Entwurf eines Föderalismusreform-Begleitgesetzes</p> <p>Bundesratsdrucksache 179/06 . . . 3 D</p> |
| <p>g Antrag der Abgeordneten Cornelia Pieper, Uwe Barth, Patrick Meinhardt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP</p> <p>Innovationspakt 2020 für Forschung und Lehre in Deutschland – Kooperationen zwischen Bund und Ländern weiter ermöglichen</p> <p>Bundestagsdrucksache 16/954 . . . 2 D</p> | <p>c Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Bayern, Berlin, Bremen</p> <p>Entschließung des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 22, 23, 33, 52, 72, 73, 74, 74 a, 75, 84, 85, 87 c, 91 a, 91 b, 93, 98, 104 a, 104 b, 105, 107, 109, 125 a, 125 b, 125 c, 143 c)</p> <p>Bundesratsdrucksache 180/06 . . . 3 D</p> |
| <p>h Antrag der Abgeordneten Dr. Reinhard Loske, Sylvia Kotting-Uhl, Cornelia Behm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN</p> <p>Für ein effektives, europataugliches und wirtschaftsfreundliches Umweltrecht</p> <p>Bundestagsdrucksache 16/654 . . . 3 A</p> | <p>Prof. Dr. Thomas von Danwitz 4 A</p> <p>Prof. Dr. Max Fuchs 4 D</p> <p>Prof. Dr. Reinhard Hoffmann 6 C</p> <p>Professor Dr. Hans Meyer 8 A</p> <p>Antje Karin Pieper 9 C</p> <p>Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring 10 D</p> |

Prof. Dr. Rupert Scholz	12 A	Prof. Dr. Hans Meyer	25 D
Dr. Wolfgang Schulz	13 C	Prof. Dr. Rupert Scholz	27 A
Prof. Dr. Olaf Schwencke	15 A	Sachverständiger Dr. Wolfgang Schulz	28 A
Vorsitzender Dr. Ralf Stegner	16 C	Maria Michalk, MdB (CDU/CSU)	28 C
Dr. Günter Krings, MdB (CDU/CSU)	16 D	Christoph Waitz, MdB (FDP)	28 D
Staatssekretär Dr. Joachim Hofmann-Göttig (Rheinland-Pfalz)	17 A	Jörg-Otto Spiller, MdB (SPD)	29 A
Hans-Joachim Otto (Frankfurt), MdB (FDP)	17 B	Dr. Lukrezia Jochimsen, MdB (DIE LINKE)	29 B
Siegmund Ehrmann, MdB (SPD)	17 D	Dr. Günter Krings, MdB (CDU/CSU)	29 C
Dr. Lukrezia Jochimsen, MdB (DIE LINKE)	18 A	Klaus Uwe Benneter, MdB (SPD)	30 A
Dr. Lothar Bisky, MdB (DIE LINKE)	18 A	Grietje Bettin, MdB (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)	30 B
Prof. Dr. Thomas von Danwitz	18 A	Prof. Dr. Max Fuchs	30 D
Prof. Dr. Reinhard Hoffmann	19 A	Prof. Dr. Reinhard Hoffmann	31 B
Prof. Dr. Hans Meyer	20 B	Prof. Dr. Hans Meyer	31 C
Prof. Dr. Rupert Scholz	21 A	Antje Karin Pieper	32 A
Prof. Dr. Olaf Schwencke	21 C	Prof. Dr. Rupert Scholz	32 D
Vorsitzender Dr. Ralf Stegner	22 A	Dr. Wolfgang Schulz	34 D
Ministerin Dr. Johanna Wanka (Brandenburg)	22 B	Prof. Dr. Olaf Schwencke	36 A
Gitta Connemann, MdB (CDU/CSU)	22 C	Vorsitzender Dr. Ralf Stegner	36 B
Minister Dr. Hans-Robert Metelmann (Mecklenburg-Vorpommern)	22 D	Wolfgang Börnsen (Bönstrup), MdB (CDU/CSU)	36 D
Katrin Göring-Eckardt, MdB (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	23 A	Vorsitzender Dr. Ralf Stegner	37 C
Jörg Tauss, MdB (SPD)	23 B		
Vorsitzender Dr. Ralf Stegner	23 C	Anlage 1	
Prof. Dr. Thomas von Danwitz	23 D	Anwesenheitsliste	39 A
Prof. Dr. Max Fuchs	24 B		
Prof. Dr. Reinhard Hoffmann	25 B	Anlage 2	
		Stellungnahmen	93 A

(A)

(C)

20. Sitzung

Berlin, Freitag, den 2. Juni 2006

Beginn: 13.48 Uhr

Vorsitzender Andreas Schmidt:

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich darf Sie alle sehr herzlich zur gemeinsamen Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages und des Innenausschusses des Bundesrates begrüßen. Insbesondere begrüße ich die Damen und Herren Sachverständigen. Herzlichen Dank, dass Sie unserer Einladung am Freitagmittag gefolgt sind.

Ich rufe die heutige Tagesordnung auf:

Öffentliche Anhörung Föderalismusreform

Teil VII: Kultur, Medien und Hauptstadt Berlin

(B)

1. Wahrnehmung der Rechte der Bundesrepublik in der EU durch einen vom Bundesrat benannten Vertreter der Länder, wenn im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder auf dem Gebiet der Kultur betroffen sind (Art. 23 Abs. 6)
2. Wahrnehmung der Rechte der Bundesrepublik in der EU durch einen vom Bundesrat benannten Vertreter der Länder, wenn im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder auf dem Gebiet des Rundfunks betroffen sind (Art. 23 Abs. 6)
3. neue ausschließliche Bundeskompetenz für den Schutz deutschen Kulturguts gegen Abwanderung in das Ausland (Art. 73 Nr. 5 a)
4. Hauptstadtfunction Berlins (Art. 22 Abs. 1 neu) (Gesamtstaatliche Repräsentation als Bundesaufgabe; Regelung durch Gesetz oder Vereinbarung; Verpflichtungen gegenüber Bonn unberührt)

zu folgenden Bundestagsdrucksachen:

- a Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 22, 23, 33, 52, 72, 73, 74,

74 a, 75, 84, 85, 87 c, 91 a, 91 b, 93, 98, 104 a, 104 b, 105, 107, 109, 125 a, 125 b, 125 c, 143 c)

Bundestagsdrucksache 16/813

Federführend:
Rechtsausschuss

Mitberatend:
Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung
Auswärtiger Ausschuss
Innenausschuss
Sportausschuss
Finanzausschuss
Ausschuss für Wirtschaft und Technologie
Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ausschuss für Arbeit und Soziales
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausschuss für Gesundheit
Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung
Ausschuss für Tourismus
Ausschuss für Kultur und Medien
Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union
Haushaltsausschuss

Berichtersteller/in:

Abg. Michael Grosse-Brömer [CDU/CSU]
Abg. Dr. Günter Krings [CDU/CSU]
Abg. Daniela Raab [CDU/CSU]
Abg. Volker Kröning [SPD]
Abg. Klaus Uwe Benneter [SPD]
Abg. Dr. Carl-Christian Dressel [SPD]
Abg. Joachim Stünker [SPD]
Abg. Sabine Leutheusser-Schnarrenberger [FDP]
Abg. Wolfgang Nešković [DIE LINKE]
Abg. Wolfgang Wieland [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

- b Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Föderalismusreform-Begleitgesetzes

Bundestagsdrucksache 16/814

Federführend:
Rechtsausschuss

(D)

Vorsitzender Andreas Schmidt

- (A) Mitberatend:
 Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und
 Geschäftsordnung
 Auswärtiger Ausschuss
 Innenausschuss
 Sportausschuss
 Finanzausschuss
 Ausschuss für Wirtschaft und Technologie
 Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und
 Verbraucherschutz
 Ausschuss für Arbeit und Soziales
 Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
 Ausschuss für Gesundheit
 Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
 Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
 Ausschuss für Bildung, Forschung und
 Technikfolgenabschätzung
 Ausschuss für Tourismus
 Ausschuss für Kultur und Medien
 Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen
 Union
 Haushaltsausschuss (§ 96 GO)
 Berichterstatter/in:
 Abg. Michael Grosse-Brömer [CDU/CSU]
 Abg. Dr. Günter Krings [CDU/CSU]
 Abg. Daniela Raab [CDU/CSU]
 Abg. Volker Kröning [SPD]
 Abg. Klaus Uwe Benneter [SPD]
 Abg. Dr. Carl-Christian Dressel [SPD]
 Abg. Joachim Stünker [SPD]
 Abg. Sabine Leutheusser-Schnarrenberger [FDP]
 Abg. Wolfgang Nešković [DIE LINKE]
 Abg. Wolfgang Wieland [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

- c Antrag der Abgeordneten Wolfgang Wieland,
 Volker Beck (Köln), Jerzy Montag, Irmgard
 Schewe-Gerigk, Hans-Christian Ströbele und
 der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜ-
 NEN

(B)

**Resozialisierungsziele des Strafvollzugs be-
 wahren – Sicherheit nicht gefährden****Bundestagsdrucksache 16/653**

Federführend:
 Rechtsausschuss
 Berichterstatter/in:
 Abg. Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)
 [CDU/CSU]
 Abg. Dr. Peter Danckert [SPD]
 Abg. Jörg van Essen [FDP]
 Abg. Wolfgang Nešković [DIE LINKE]
 Abg. Wolfgang Wieland [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

- d Antrag der Abgeordneten Jörg van Essen,
 Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Mechthild
 Dyckmans, weiterer Abgeordneter und der
 Fraktion der FDP

Jugendstrafvollzug verfassungsfest gestalten**Bundestagsdrucksache 16/851**

Federführend:
 Rechtsausschuss
 Mitberatend:
 Innenausschuss
 Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
 Berichterstatter/in:
 Abg. Michael Grosse-Brömer [CDU/CSU]
 Abg. Volker Kröning [SPD]
 Abg. Klaus Uwe Benneter [SPD]
 Abg. Dr. Carl-Christian Dressel [SPD]
 Abg. Joachim Stünker [SPD]
 Abg. Jörg van Essen [FDP]

Abg. Wolfgang Nešković [DIE LINKE]
 Abg. Wolfgang Wieland [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

(C)

- e Antrag der Abgeordneten Cornelia Hirsch,
 Dr. Petra Sitte, Volker Schneider (Saarbrücken),
 weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE
 LINKE

Föderalismusreform im Bildungsbereich**Bundestagsdrucksache 16/647**

Federführend:
 Rechtsausschuss
 Mitberatend:
 Innenausschuss
 Ausschuss für Bildung, Forschung und
 Technikfolgenabschätzung
 Berichterstatter/in:
 Abg. Michael Grosse-Brömer [CDU/CSU]
 Abg. Dr. Günter Krings [CDU/CSU]
 Abg. Daniela Raab [CDU/CSU]
 Abg. Volker Kröning [SPD]
 Abg. Klaus Uwe Benneter [SPD]
 Abg. Dr. Carl-Christian Dressel [SPD]
 Abg. Joachim Stünker [SPD]
 Abg. Sabine Leutheusser-Schnarrenberger [FDP]
 Abg. Wolfgang Nešković [DIE LINKE]
 Abg. Wolfgang Wieland [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

- f Antrag der Abgeordneten Krista Sager, Priska
 Hinz (Herborn), Kai Boris Gehring, weiterer
 Abgeordneter und der Fraktion des BÜNDNIS-
 SES 90/DIE GRÜNEN

**Kooperationsmöglichkeiten von Bund und
 Ländern in Bildung und Wissenschaft erhal-
 ten****Bundestagsdrucksache 16/648**

Federführend:
 Rechtsausschuss
 Mitberatend:
 Ausschuss für Bildung, Forschung und
 Technikfolgenabschätzung
 Berichterstatter/in:
 Abg. Michael Grosse-Brömer [CDU/CSU]
 Abg. Dr. Günter Krings [CDU/CSU]
 Abg. Daniela Raab [CDU/CSU]
 Abg. Volker Kröning [SPD]
 Abg. Klaus Uwe Benneter [SPD]
 Abg. Dr. Carl-Christian Dressel [SPD]
 Abg. Joachim Stünker [SPD]
 Abg. Sabine Leutheusser-Schnarrenberger [FDP]
 Abg. Wolfgang Nešković [DIE LINKE]
 Abg. Wolfgang Wieland [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

- g Antrag der Abgeordneten Cornelia Pieper, Uwe
 Barth, Patrick Meinhardt, weiterer Abgeordne-
 ter und der Fraktion der FDP

**Innovationspakt 2020 für Forschung und
 Lehre in Deutschland – Kooperationen zwi-
 schen Bund und Ländern weiter ermöglichen****Bundestagsdrucksache 16/954**

Federführend:
 Rechtsausschuss
 Mitberatend:
 Finanzausschuss
 Ausschuss für Wirtschaft und Technologie
 Ausschuss für Bildung, Forschung und
 Technikfolgenabschätzung
 Haushaltsausschuss

(D)

Vorsitzender Andreas Schmidt

- (A) Berichterstatter/in:
 Abg. Michael Grosse-Brömer [CDU/CSU]
 Abg. Dr. Günter Krings [CDU/CSU]
 Abg. Daniela Raab [CDU/CSU]
 Abg. Volker Kröning [SPD]
 Abg. Klaus Uwe Benneter [SPD]
 Abg. Dr. Carl-Christian Dressel [SPD]
 Abg. Joachim Stünker [SPD]
 Abg. Sabine Leutheusser-Schnarrenberger [FDP]
 Abg. Wolfgang Nešković [DIE LINKE]
 Abg. Wolfgang Wieland [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]
- h Antrag der Abgeordneten Dr. Reinhard Loske, Sylvia Kotting-Uhl, Cornelia Behm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN
- Für ein effektives, europataugliches und wirtschaftsfreundliches Umweltrecht**
- Bundestagsdrucksache 16/654**
- Federführend:
 Rechtsausschuss
- Mitberatend:
 Innenausschuss
 Ausschuss für Wirtschaft und Technologie
 Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
 Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
 Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
 Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union
 Haushaltsausschuss
- Berichterstatter/in:
 Abg. Michael Grosse-Brömer [CDU/CSU]
 Abg. Dr. Günter Krings [CDU/CSU]
 Abg. Daniela Raab [CDU/CSU]
 Abg. Volker Kröning [SPD]
 Abg. Klaus Uwe Benneter [SPD]
 Abg. Dr. Carl-Christian Dressel [SPD]
 Abg. Joachim Stünker [SPD]
 Abg. Sabine Leutheusser-Schnarrenberger [FDP]
 Abg. Wolfgang Nešković [DIE LINKE]
 Abg. Wolfgang Wieland [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]
- (B)
- i Antrag der Abgeordneten Horst Meierhofer, Michael Kauch, Angelika Brunkhorst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
- Zukunftsfähige Rahmenbedingungen für ein wirksames Umweltrecht im föderalen Deutschland schaffen**
- Bundestagsdrucksache 16/674**
- Federführend:
 Rechtsausschuss
- Mitberatend:
 Innenausschuss
 Ausschuss für Wirtschaft und Technologie
 Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
- Berichterstatter/in:
 Abg. Michael Grosse-Brömer [CDU/CSU]
 Abg. Dr. Günter Krings [CDU/CSU]
 Abg. Daniela Raab [CDU/CSU]
 Abg. Volker Kröning [SPD]
 Abg. Klaus Uwe Benneter [SPD]
 Abg. Dr. Carl-Christian Dressel [SPD]
 Abg. Joachim Stünker [SPD]
 Abg. Sabine Leutheusser-Schnarrenberger [FDP]
 Abg. Wolfgang Nešković [DIE LINKE]
 Abg. Wolfgang Wieland [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]
- j Antrag der Abgeordneten Lutz Heilmann, Eva Bulling-Schröter, Hans-Kurt Hill, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE
- Ein einheitliches Umweltrecht schaffen – Kompetenzwirrwarr vermeiden**
- Bundestagsdrucksache 16/927**
- Federführend:
 Rechtsausschuss
- Mitberatend:
 Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
- Berichterstatter/in:
 Abg. Michael Grosse-Brömer [CDU/CSU]
 Abg. Dr. Günter Krings [CDU/CSU]
 Abg. Daniela Raab [CDU/CSU]
 Abg. Volker Kröning [SPD]
 Abg. Klaus Uwe Benneter [SPD]
 Abg. Dr. Carl-Christian Dressel [SPD]
 Abg. Joachim Stünker [SPD]
 Abg. Sabine Leutheusser-Schnarrenberger [FDP]
 Abg. Wolfgang Nešković [DIE LINKE]
 Abg. Wolfgang Wieland [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]
- und zu folgenden BR-Drucksachen:
- a Gesetzantrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Bayern, Berlin, Bremen
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 22, 23, 33, 52, 72, 73, 74, 74 a, 75, 84, 85, 87 c, 91 a, 91 b, 93, 98, 104 a, 104 b, 105, 107, 109, 125 a, 125 b, 125 c, 143 c)**
- Bundestagsdrucksache 178/06**
- Federführend:
 Ausschuss für Innere Angelegenheiten
- Mitberatend:
 Ausschuss für Kulturfragen
 Rechtsausschuss
 Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
- (D)
- b Gesetzantrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Bayern, Berlin, Bremen
- Entwurf eines Föderalismusreform-Begleitgesetzes**
- Bundesratsdrucksache 179/06**
- Federführend:
 Ausschuss für Innere Angelegenheiten
- Mitberatend:
 Ausschuss für Kulturfragen
 Rechtsausschuss
 Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
- c Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Bayern, Berlin, Bremen
- Entschließung des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 22, 23, 33, 52, 72, 73, 74, 74 a, 75, 84, 85, 87 c, 91 a, 91 b, 93, 98, 104 a, 104 b, 105, 107, 109, 125 a, 125 b, 125 c, 143 c)**
- Bundesratsdrucksache 180/06**
- Ausschuss für Innere Angelegenheiten

Wir haben bestimmte Spielregeln, die wir auch bei dieser Anhörung einhalten wollen. Wir werden zunächst von jedem Sachverständigen ein kurzes Statement von etwa fünf Minuten hören. Darauf haben wir

Vorsitzender Andreas Schmidt

(A) uns verständigt. Wir werden also nicht mehr nach den einzelnen Unterpunkten differenzieren, sondern die Statements insgesamt hören. Jeder Sachverständige kann zu seinem Spezialgebiet sein Statement abgeben. Wir werden danach in eine erste Fragerunde eintreten, bei der wir nach einem bestimmten Schlüssel verfahren. Jeder wird seine Frage stellen können. Auf den Tischen liegen entsprechende Fragezettel für Sie aus, die Sie dann bitte ausgefüllt hier bei uns einreichen.

Ich schlage vor, zu beginnen. Ich erteile dem ersten Sachverständigen, Herrn Professor Dr. von Danwitz, Universität zu Köln, das Wort. Er hat dort den Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Europarecht inne. Bitte schön, Herr von Danwitz.

Sachverständiger Prof. Dr. Thomas von Danwitz:

Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. – Ich möchte kurz zu Art. 23 Abs. 6 Satz 1 des Grundgesetzes und der insoweit vorgesehenen Neufassung sprechen.

Die vorgeschlagene Fassung stellt keine grundlegende Änderung der bisher dem Bundesrat eingeräumten Beteiligung an der Außenvertretung in Angelegenheiten der Europäischen Union dar. Weiterhin beruht die Regelung auf dem Grundgedanken der Kompensation. Der integrationspolitisch sinnvolle und im weiteren Fortgang der Integration jedenfalls unvermeidliche Kompetenzverlust für die Bundesländer wird unter anderem durch die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte der Bundesrepublik Deutschland in den Ratsgremien, aber auch den Kommissionsgremien der Europäischen Union durch einen entsprechenden Ländervertreter ausgeglichen.

(B) Dieses legitime Kompensationsanliegen steigert fraglos die Komplexität der Abstimmungs- und Entscheidungsverfahren zur Wahrnehmung der deutschen Mitgliedschaftsrechte und erschwert auch die Zurechnung politischer Verantwortung. Ob namentlich die Mitwirkung des Bundesrates aber in der bisherigen Staatspraxis seit 1993 zu einer unpraktikablen Belastung des innerstaatlichen und des europäischen Willensbildungsprozesses geführt hat, ist in den Beratungen der Föderalismuskommission unterschiedlich beurteilt worden. Jedoch sind konkrete Fälle europapolitischer Handlungsblockaden, die der Regelung des Art. 23 Abs. 6 Satz 1 des Grundgesetzes zugeschrieben werden könnten, nicht publik geworden. Eine jüngst zu dieser Frage durchgeführte Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass es jedenfalls in der Staatspraxis der 13. Wahlperiode des Deutschen Bundestages zu keiner kompromisslosen oder gar unflexiblen Festlegung der deutschen Verhandlungsführung in den Ratsgremien gekommen sei.

Ein weiterer Punkt ist zu berücksichtigen. Die prononcierte Entflechtungslogik der vorgeschlagenen Föderalismusreform stößt im vorliegenden Zusammenhang des Europaverfassungsrechts an ihre Grenzen; denn eine Totalentflechtung ist aus bundesstaatlicher Sicht nicht möglich. Das heißt, eine alleinige Außenvertretung der innerstaatlichen Rechtssetzungs-

(C) zuständigkeiten der Länder in Brüssel wäre bundesstaatlich sicherlich nicht hinzunehmen.

Als Alternative zu der vorgeschlagenen Lösung bliebe daher lediglich, dass der Bund zwar die gesamte Außenvertretung wahrnimmt, dass er allerdings inhaltlich über Art. 23 Abs. 5 des Grundgesetzes an die Länder gebunden ist, die insofern die Sachkompetenz wahrnehmen. Ein solcher Vorschlag, der etwa auch vom Deutschen Juristentag im letzten Jahr gemacht worden ist, wirft das Problem auf, dass insofern eine klare Trennung die Akzeptanz der auf europäischer Ebene erzielten Verhandlungsergebnisse innerstaatlich in Zweifel ziehen kann. Sie kann im Extremfall sogar eine Hypothek für die loyale innerstaatliche Durchführung des erlassenen Gemeinschaftsrechts darstellen. Vor allem spricht gegen ein solches Modell, dass wir aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Rundfunkrichtlinie ohnehin eine starke Konsultations-, Koordinations- und Rücksichtnahmeverpflichtung des Bundes zu gewärtigen haben, wenn es in Brüssel um Zuständigkeiten geht, die innerstaatlich ausschließlich den Ländern zustehen. Insofern wäre ein solcher Effizienzgewinn durch Entflechtung vergleichsweise gering.

(D) Durch die Neuregelung soll aus einer Sollvorschrift eine zwingende Rechtsfolgenanordnung der Übertragung werden. Das wird dazu führen, dass die in der Staatspraxis vorhandenen Schwierigkeiten bei der Frage, ob ein Fall der Außenvertretung durch die Länder vorliegt, ausgeräumt werden; jedenfalls herrscht dann weitgehend Klarheit durch die Bezeichnung der ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnisse auf den Gebieten schulische Bildung, Kultur und Rundfunk. Damit sind insbesondere die Gebiete herausgenommen, die in der bisherigen Staatspraxis zu unterschiedlichen Auffassungen zwischen Bund und Ländern führten, nämlich die Bereiche innere Sicherheit/Polizei und Hochschulbildung. Insofern ist in der Tat eine gewisse Vereinfachung des innerstaatlichen Abstimmungsprozesses zu erwarten.

Verfassungsrechtlich und gemeinschaftsrechtlich – vielleicht sollte ich damit schließen – sind die vorgeschlagenen Neuregelungen unbedenklich. Namentlich ist der Rahmen von Art. 203 des EG-Vertrages gewahrt. Deutschland geht mit der Fortführung dieser Praxis auch keinen Sonderweg. Es gibt entsprechende Regelungen im Vereinigten Königreich, in Belgien und in Österreich. Verfassungsrechtlich ist die Hürde von Art. 79 Abs. 3 des Grundgesetzes nicht tangiert.

Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt:

Vielen Dank, Herr Professor von Danwitz.

Jetzt hat Herr Professor Dr. Fuchs, Vorsitzender des Deutschen Kulturrates in Berlin, das Wort. Bitte schön.

Sachverständiger Prof. Dr. Max Fuchs:

Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Ich muss vorab sagen: Ich bin weder Staatsrechtler noch Verfassungs-

Sachverständiger Prof. Dr. Max Fuchs

- (A) Jurist und werde daher eine Stellungnahme abgeben, die deutlich anders akzentuiert ist als die, die wir gerade gehört haben; sie geht nämlich eher in die politische Richtung. Ich vertrete das Feld, auf dem unter Umständen bestimmte juristische Regelungen in der Praxis ausgedadelt werden müssen.

Im Hinblick darauf, dass meine Stellungnahme dahin tendiert, die Kompetenzen des Bundes nicht zu schwächen, sondern zu stärken, muss ich einleitend sagen, dass jedem, der sich in der Kultur und Kulturpolitik auskennt, die unglaublichen Verdienste der Länder und Kommunen bekannt sind. 90 Prozent der öffentlichen Kulturförderung erfolgen durch die Länder und die Kommunen. Der Bund hat hier einen zwar wichtigen, aber doch relativ kleinen Anteil von nur 10 Prozent. Der Bund hat andere Aufgaben als die der Kulturförderung – auch wenn diese nicht unwichtig ist –, nämlich die der Rahmengesetzgebung bzw. der Schaffung von Strukturen.

Ich will jetzt kurz die verschiedenen Punkte durchgehen. Art. 22 des Grundgesetzes, die Hauptstadt betreffend, ist aus meiner Sicht völlig unproblematisch. Es gab schon zu Bonner Zeiten eine deutliche Bundesförderung der damaligen Bundeshauptstadt. Eine solche Förderung ist notwendig. Wie sie im Einzelnen durchgeführt wird, ist – wie es auch gegenwärtig der Fall ist – durch einen Hauptstadtkulturvertrag zu regeln.

- (B) Dass die Gesetzgebung zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ins Ausland in die ausschließliche Gesetzgebung des Bundes gemäß Art. 73 des Grundgesetzes überführt wird, ist aus meiner Sicht auch völlig unproblematisch. Selbst in dem Eckpunkt Papier, das seinerzeit zwar nicht verabschiedet, aber zwischen Bund und Ländern verhandelt worden ist, war dies ein absolut unstrittiger Punkt. Ein Problem könnte höchstens dadurch auftreten, dass die Kulturstiftung der Länder durch diese Veränderung eine Rechtsgrundlage verliert; denn eine zentrale Aufgabe der Kulturstiftung der Länder besteht darin, zu verhindern, dass deutsches Kulturgut ins Ausland abwandert. Wie Sie wissen, hat sich der Bund vor einiger Zeit aufgrund des Nichtzustandekommens der Fusion der beiden großen Stiftungen finanziell aus der Kulturstiftung der Länder zurückgezogen.

Zwei schwierige Punkte sind allerdings die Art. 23 Abs. 6 und 104 b des Grundgesetzes. Auch hierzu möchte ich nur in aller Kürze Stellung nehmen. Wir sehen hier durchaus eine große Schwierigkeit, wenn der Bund – anders als in anderen Politikfeldern, bei denen die Länder ganz klare Kompetenzen haben – auf EU-Ebene im Kulturbereich kein Verhandlungsmandat hat. Die in Art. 23 Abs. 6 des Grundgesetzes genannten Bereiche sind die drei einzigen Ausnahmen. Bei der EU geht es in der Regel um Fragen der Rahmengesetzgebung, die eindeutig in den Bereich der Bundeskompetenz fallen. Insofern wird in der Regel der Vertreter des Bundes – natürlich stets in Kooperation mit den Ländern – die Federführung haben.

- (C) Als wir die Tagesordnungspunkte der Sitzungen der Kulturminister in den letzten Jahren überprüft haben, hat sich ergeben, dass sich zwar nur wenige Punkte mit der Kulturförderung befassen, dass aber diese Fragen, die in die Zuständigkeit der Länder gehören, immer wieder auf der Tagesordnung stehen. Solche gemischten Tagesordnungen bedeuten einen fliegenden Wechsel von Bundes- und Landesvertretern während einer Sitzung, der sicherlich zu Irritationen führen wird.

Schwierigkeiten werden sich auch aufgrund der durchaus zur Verhandlung anstehenden so genannten Paketlösungen ergeben, weil dabei in demselben Problembereich Angelegenheiten verhandelt werden, die sowohl in Bundes- als auch in Länderkompetenz fallen. Wie hier ein Abstimmungsverfahren stattfinden soll, ist mir nicht zuletzt angesichts der Geschwindigkeit, die die EU zurzeit vorlegt – was uns bei Anhörungsverfahren in größte Probleme bringt, weil die Fristen, innerhalb derer Stellung zu nehmen ist, immer kürzer werden –, und auch aufgrund der bisherigen Erfahrung mit der Koordinierung der Länder, gerade im kulturpolitischen Bereich, völlig unklar. Insofern glaube ich, dass diese Regelung zu einer Schwächung führt.

- (D) Zudem ist zu berücksichtigen, dass es nicht bloß um formelle Sitzungen geht; vielmehr finden rund um die Sitzungen auch informelle Runden statt, an denen in der Regel nur ein Vertreter pro Nationalstaat teilnimmt. Vieles beruht ja darauf – das gilt selbst für die formellen Runden auf der Ebene der EU –, dass man sich kennt und Vertrauen zueinander fasst. Seinerzeit hat Herr Zehetmair zehn Jahre lang Deutschland vertreten. Die Länder werden dies in Zukunft wohl nicht mehr so einfach quasi an einen Ländervertreter delegieren können. Der Nachfolger von Herrn Zehetmair hat in einem Gespräch schon ein Rotationsmodell vorgeschlagen. Damit würde nicht nur in jeder Sitzung ein fliegender Wechsel stattfinden, sondern auch noch alle sechs Monate ein neuer Vertreter der Länder auftauchen. Wie hier Vertrauen und Kontinuität entstehen sollen, ist mir völlig unerklärlich.

Hier wird es also nicht zu einer Entflechtung kommen; vielmehr wird eine zusätzliche Verflechtung entstehen. Von einer Stärkung der Europatauglichkeit kann nicht die Rede sein. Ich kann mir auch nicht vorstellen, dass dadurch die Interessenvertretung effektiver wird.

Schließlich sehen wir ein Problem, das uns einigermaßen dramatisch erscheint, in Art. 104 b des Grundgesetzes. Wir sehen ein Problem in dem in der Begründung enthaltenen Verweis auf das Eckpunkt Papier. Dieses Eckpunkt Papier hat eigentlich keinerlei juristischen Status. Wie Sie wissen, hat sich Frau Weiss damals geweigert, es zu unterschreiben. Es haben viele sachverständige Leute, von denen einige heute anwesend sind, daran mitgearbeitet. Aber es ist kein Konsens zustande gekommen. Dies für die Begründung einer Grundgesetzänderung heranzuziehen, halte ich auch als Nichtjurist für ein wenig fraglich.

Sachverständiger Prof. Dr. Max Fuchs

- (A) Es wird zwar sichergestellt, dass bestimmte Dinge, die darin geregelt sind, weiterhin in der Zuständigkeit des Bundes verbleiben. Problematisch sind jedoch die strittigen Fragen. Einerseits wird – auch in der Gesetzesbegründung – gesagt, dass hier ein gewisser Bestandsschutz gegeben sein soll. Andererseits kann nach dem Wortlaut des neuen Artikels dieser Bestandsschutz nicht gegeben werden; vielmehr wird eindeutig gesagt, dass die Bundesförderung an dieser Stelle nicht mehr rechtens sein wird. Aus Bundessicht wird in Zukunft eine Förderung nur noch dann möglich sein, wenn eine Fülle von hoch komplizierten Auswahlkriterien – regionale Paritäten, spartenspezifische Paritäten – eingehalten wird. Das ist ein bürokratischer Wust, der nichts mehr mit Künstlerförderung, bei der es ja auch um Qualität gehen soll, zu tun hat. Selbst dann, wenn all die hoch komplizierten Kriterien, die in dem Eckpunktepapier genannt werden, erfüllt sind, kann der Bund nicht sicher sein, dass die Förderung endlich stattfinden kann; denn es ist ein Vetorecht der Länder vorgesehen, auch wenn bisher noch nicht klar ist, wie hoch die Zahl der beteiligten Länder sein muss.

Das heißt, dass unter Umständen, aber unter erschwerten Bedingungen noch Bundesmittel fließen könnten. Heute Morgen ist gesagt worden: Wer die Musik bestellt, soll sie bezahlen. Die vorgesehene Regelung bedeutet: Wer die Musik bezahlt, hat keine Möglichkeit mehr, auf die Bestellung der Inhalte Einfluss zu nehmen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass sich irgendeine politische Instanz darauf einlässt.

- (B) Des Weiteren ist – vor allem bei einer Parlamentarierrunde, die wir vorgestern zu diesem Thema durchgeführt haben – sehr deutlich geworden, dass durch die Änderung der Zuständigkeit für die Förderung auf Bundesebene unter Umständen die Rechtsgrundlage für eine Bundeskulturpolitik generell infrage gestellt wird. Wolfgang Thierse – er ist heute auch anwesend – hat, nachdem diese Argumente vorgebracht worden sind, darauf hingewiesen, dass man dann eigentlich den Antrag stellen müsste – er hat es etwas verbindlicher formuliert –, den Ausschuss für Kultur und Medien mangels einer Rechtsgrundlage aufzulösen. Das wäre eine dramatische Folge. Auch für einen Bundesbeauftragten für Kultur und Medien gäbe es, streng genommen, nach der Änderung dieses Artikels meines Erachtens keine Rechtsgrundlage mehr.

Ich komme zum Fazit: Es kommt weder zu einer verbesserten Europatauglichkeit noch zu einer Entflechtung; vielmehr wird sich gerade auf europäischer Ebene eine stärkere Verflechtung ergeben. Was die gemeinsame Finanzierung betrifft, so wird dort, wo es bisher vernünftige synergetische Effekte gegeben hat, etwas getrennt, was nach den bisherigen Erfahrungen gut zusammengepasst hat. Daher empfehle ich nachdrücklich, insbesondere die beiden zuletzt genannten Artikel nicht in der vorgesehenen Form zu verändern.

Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt:

Vielen Dank.

Jetzt hat Herr Professor Dr. Hoffmann, Staatsrat a. D., Bremen, das Wort. Bitte schön, Herr Professor Hoffmann.

Sachverständiger Prof. Dr. Reinhard Hoffmann:

Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Meine Damen und Herren! Ich möchte mich nicht zu Art. 23 Abs. 6 des Grundgesetzes äußern, weil das nach meinem Eindruck schon hinlänglich – wenn auch kontrovers – geschehen ist. Ich bin in meiner schriftlichen Stellungnahme ausdrücklich nicht darauf eingegangen. Ich möchte vor allem etwas zum Thema Kulturförderung sagen.

Erstens. Die generelle Kulturförderung der Länder und des Bundes ist nicht Gegenstand der vorliegenden Vorschläge zur Änderung des Grundgesetzes. Nach der Begründung zu dem Gesetzentwurf soll die gemeinsame Kulturförderung von Bund und Ländern ausdrücklich unberührt bleiben. Es erfolgt also keine Neuregelung, wie dem vorgeschlagenen Gesetzestext und der Begründung zu entnehmen ist. Angesichts noch nicht abschließend gelöster Dissense zwischen Bund und Ländern ist zu empfehlen, dieses Thema jetzt nicht noch zusätzlich in die erste Phase der Föderalismusreform einzubeziehen, zumal man sich dann mit einem Wust von bis ins kleinste Detail gehenden Regelungen auseinander setzen müsste, was die Verabschiedung der Regelungen zur Föderalismusreform erheblich verzögern würde. Das muss trotz des erheblichen Stellenwertes einer klaren Kompetenzzuordnung und Entflechtung auch im Kulturbereich festgestellt werden.

Zweitens. In dem Kulturstaat Bundesrepublik – wie es in Art. 35 Abs. 1 des Einigungsvertrages formuliert ist – ist primär die grundsätzliche Kulturhoheit Sache der Länder, deren Kulturförderung sich dabei durchaus länderübergreifend und gesamtstaatlich entfalten kann. Kultur ist aber nicht ausschließlich Ländersache – wie ich es im Rahmen der Vorbereitung gelesen habe –; vielmehr hat der Bund aufgrund expliziter Einzelnormierungen – einschließlich der streitigen oder unstreitigen ungeschriebenen Zuständigkeiten – punktuelle Kompetenzen auch in der Kulturförderung. Abgesehen davon hat der Bund zwar keine direkte Gesetzgebungskompetenz für den Kernbereich der Kulturförderung; er hat aber für die Rahmenbedingungen von Kunst und Kultur weit gehende Zuständigkeiten. Sie stehen in diesem Zusammenhang aber nicht zur Diskussion; sie sind allenfalls beim Wirtschaftsrecht und anderem zu berücksichtigen. Es handelt sich nicht um spezifisches Kulturrecht.

Drittens. Die Verhandlungen über die so genannten Eckpunkte für die Systematisierung der Kulturförderung von Bund und Ländern haben zwar in einem großen Umfang Einvernehmen herbeiführen können, zum Beispiel hinsichtlich der Kulturförderung des Bundes in den neuen Ländern gemäß Art. 35 Abs. 4 und 7 des Einigungsvertrages. Jedoch konnte der grundsätzliche Dissens zwischen Bund und Ländern über die zwar im

Sachverständiger Prof. Dr. Reinhard Hoffmann

- (A) Ansatz unstreitigen, aber in ihrem konkreten inhaltlichen Umfang umstrittenen ungeschriebenen Kompetenzen des Bundes nicht aufgelöst werden, auch wenn dieser Dissens letztlich nur noch einen relativ kleinen Anteil von Kulturförderung von Bund und Ländern betrifft, während über den weitaus größeren Anteil der Verteilung zwischen Bund und Ländern Einvernehmen erreicht wurde. Es war auch nicht möglich, diesen Dissens pragmatisch zu lösen. Davon ist zum Beispiel auch der Bereich der kulturellen Bildung betroffen; denn es gibt allenfalls einen Anknüpfungspunkt bei der Bildung, die nach Art. 30 und Art. 70 des Grundgesetzes relativ eindeutig in die Zuständigkeit der Länder fällt.

Die Eckpunkte und die bisherige Praxis der Bundesförderung können und sollten daher nicht Grundlage oder gar Gegenstand eines Konsenses über grundgesetzliche Regelungen sein. Ein solcher Konsens ist nämlich noch nicht vorhanden und ist auch in absehbarer Zeit nicht ohne weiteres zu erreichen.

Viertens. Die vorgeschlagene Neuregelung der Bundesinvestitionshilfen in Art. 104 b Abs. 1 des Grundgesetzes – Herr Fuchs hat sie bereits angesprochen –, und das dort formulierte Einmischungsverbot betreffen faktisch nicht die Kulturförderung, weil die dort genannten Tatbestandsvoraussetzungen, die im Übrigen unverändert bereits in der geltenden Fassung des Art. 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes enthalten sind, auf die Kulturförderung nicht zutreffen. Deswegen – das ist von Bedeutung – werden auch die Bundesmaßnahmen in den neuen Ländern nach dem Einigungsvertrag nicht als solche Finanzhilfen verstanden. Darauf bezieht sich die in der Gesetzesbegründung enthaltene Formulierung aus der Koalitionsvereinbarung, dass nämlich die Ost-Kulturförderung bewusst ausgenommen und von Änderungen – auch den in Art. 104 a Abs. 4 oder 104 b Abs. 1 des Grundgesetzes vorgesehenen – unberührt bleiben sollte.

- (B) Lassen Sie mich aus aktuellem Anlass zu Art. 104 b Abs. 1 des Grundgesetzes unter Bezugnahme auf eine dpa-Meldung von heute Morgen anmerken: Ob Art. 104 a Abs. 4 in der jetzigen Fassung erhalten bleibt oder ob daraus ein Art. 104 b Abs. 1 mit dem vorgesehenen Satz 2 wird, hat mit der Zuständigkeit des Bundes bzw. den Möglichkeiten des Bundestages, einen Kulturausschuss zu bilden, und der Möglichkeit der Bundesregierung, einen Bundesbeauftragten für Kultur und Medien zu benennen, nichts zu tun; denn diese Möglichkeiten gehen nicht auf den alten Art. 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes zurück, sondern gründen auf den Kompetenzen des Bundes für Kultur, die, wie gesagt, zu einem großen Teil zwischen Bund und Ländern unstreitig sind. Das Recht etwa der Bundesregierung, sich mit ihrer Organisationsgewalt für bestimmte Sachgebiete einer einheitlichen Behörde zu bedienen und diese zum Beispiel von jemandem im Range eines Ministers leiten zu lassen, wird dadurch nicht tangiert.

Fünftens. Der meines Erachtens sehr respektable Vorschlag der Enquete-Kommission „Kultur in

- Deutschland“ des Bundestages, das Staatsziel Kultur im Grundgesetz explizit zu verankern, ist – nach dem, was ich von der Meinungsbildung sowohl bei den Ländern als auch bei den Fraktionen des Bundestages mitbekommen habe – noch nicht entscheidungsreif. Der Vorschlag ist in der Föderalismuskommission angesprochen worden; aber man hat gemeinsam festgestellt, dass es noch nicht so weit ist. Ich persönlich würde die Verankerung eines solchen Staatsziels im Grundgesetz zumindest vom Symbolwert her für sinnvoll halten. Aber ich kann Ihnen bei dem gegenwärtigen Diskussionsstand nicht empfehlen, das noch aufzugreifen, weil es eine weitere Belastung der Arbeit an der Föderalismusreform wäre.

Von dieser allgemeinen Kulturförderung zu trennen – das ist durchaus möglich – ist die Fusion der beiden Kulturstiftungen von Bund und Ländern. Die Vorhaben, sowohl eine Entflechtung im Kulturbereich herbeizuführen, als auch – das bedeutet im Grunde das Gegenteil – eine Art neue Verflechtung zwischen den beiden Stiftungen zu schaffen, sind zwar ursprünglich zusammen diskutiert worden. Das ist aber nicht notwendig, wenn man die Fusion der Stiftungen auf die vorhandenen und unstreitigen Kompetenzen von beiden Seiten beschränkt. Dann kann es sehr wohl eine einheitliche Stiftung, also nicht ein künstliches Konstrukt von zwei Stiftungen, die nur einen gemeinsamen Namen bekommen, geben. Dass Bund und Länder mit jeweils unterschiedlichen Kompetenzen in einer Angelegenheit zusammenarbeiten, ist häufig der Fall. Solange man sich im Rahmen des jeweiligen eigenen Zuständigkeitsbereichs bewegt, ist das auch möglich. Die Gespräche zwischen Bund und Ländern sind – wenn ich richtig informiert bin – in den letzten Monaten so weit gediehen, dass eine pragmatische Lösung für eine verfassungskonforme gemeinsame einheitliche Stiftung von Bund und Ländern erreichbar wäre. Das bedarf keiner besonderen Verankerung im Grundgesetz; es kann vielmehr aufgrund der vorhandenen Kompetenzen, die ja – außer in dem kleinen Bereich eines grundsätzlichen Dissenses – nicht sehr streitig sind, erfolgen.

Lassen Sie mich noch einige Sätze zu der Hauptstadtfunction und zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung sagen. Die vorgeschlagene Verankerung der Hauptstadtfunction Berlins im Grundgesetz bezieht ausdrücklich die auch unstreitige Bundeskompetenz für die gesamtstaatliche Repräsentation in der Hauptstadt ein und macht sie zum Bestandteil des Grundgesetzes. Daraus allein allerdings – das war meines Wissens auch der Sinn dieser Ergänzung – können keine zusätzlichen Verantwortlichkeiten auf einer der beiden Seiten gezogen werden, was auch immer Verfassungsjuristen in späteren Jahren im Zuge der Auslegung daraus machen.

Letztlich führt die Änderung der Gesetzgebungskompetenz von der generell verschwindenden Rahmengesetzgebung zur ausschließlichen Bundeskompetenz für den Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ins Ausland jedoch weder zu einer Änderung der einschlägigen Exekutivaufgaben der

Sachverständiger Prof. Dr. Reinhard Hoffmann

- (A) Länder, Herr Fuchs, noch zu einer Änderung der Rechtsgrundlage für das Verwaltungshandeln der Kulturstiftung der Länder. Diese Wirkung ergibt sich nicht, auch wenn Gesetzgebungskompetenz und Verwaltungskompetenz nicht völlig getrennt voneinander zu betrachten sind.

Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt:

Vielen Dank.

Jetzt hat Professor Dr. Meyer, Humboldt-Universität zu Berlin, das Wort. Bitte schön, Herr Professor Meyer.

Sachverständiger Professor Dr. Hans Meyer:

Herr Vorsitzender! Meine Damen, meine Herren! Ich möchte nur zu Art. 23 Abs. 6 des Grundgesetzes und zu dem Begriff „Kultur“ und seiner verfassungsrechtlichen Bedeutung etwas sagen. Die in Art. 23 Abs. 6 des Grundgesetzes vorgesehene Änderung ist zwar durchführbar; aber sie stellt einen Systembruch dar. Der Systembruch hat durchaus praktische Konsequenzen, die auch für die Auslegung von nicht zu unterschätzender Bedeutung sind. Die in Art. 23 Abs. 6 genannten Bereiche sind nicht Sache der Gesamtheit der Länder, sondern der einzelnen Länder. Der Vertreter der Länder wird vom Bundesrat bestimmt. Im Bundesrat gilt aber ein gewichtetes Stimmenverhältnis, so dass die Tatsache, dass die Kompetenz für jedes einzelne Land – unabhängig von seiner Größe – gilt, praktisch verletzt wird.

(B)

Wie wenig der Bundesrat geeignet ist, die ihm zugeordnete Funktion wahrzunehmen, zeigt sich in der Änderung des Art. 52 Abs. 3 a des Grundgesetzes. Sie ermöglicht nämlich, dass die Meinungen, die der Ländervertreter aus Sicht des Bundesrates in Brüssel vorzutragen hat, der Europakammer auch im schriftlichen Verfahren zugeleitet werden können. Damit geht man von dem Rechtsgrundsatz ab, dass der Bundesrat grundsätzlich öffentlich tagt. Ein Beschluss der Europakammer ersetzt nämlich einen Beschluss des Bundesrates. Bei Abstimmungsfragen ist vielleicht ein schriftliches Umfrageverfahren möglich. Aber wie will man bei einem Verhandlungsmandat ein schriftliches Votum für einen Vertreter der Länder organisieren? Ich halte das praktisch für unmöglich.

Der ganze Aufwand wird noch fraglicher, wenn man hinzunimmt, dass der Vertreter der Länder unabhängig von möglichen Voten des Bundesrates gar nicht selbstständig agieren kann, sondern nach § 6 Abs. 2 des Entwurfs eines Zusammenarbeitsgesetzes nur zusammen und nur in Abstimmung mit einem Vertreter der Bundesregierung auftreten kann. Außerdem ist nicht das Gesamtinteresse der Länder, sondern des Bundes zu wahren. Das steht ausdrücklich in der Verfassung. Das heißt, der Ländervertreter ist im Falle eines Dissenses darauf angewiesen, zu hören, was der Bundesvertreter eigentlich im gesamtstaatlichen Interesse für richtig hält.

Schließlich widerspricht die Beschränkung der Mitwirkungsrechte auf bestimmte Funktionen innerhalb des gesamten Systems „Brüssel“ der Möglichkeit, ordnungsgemäß und ordentlich Einfluss zu nehmen. Das heißt, das ganze Verfahren fördert die Europauntauglichkeit der Bundesrepublik. Je weiter man sich von der sicheren Position des Vetospielers entfernt – der Trend geht in diese Richtung; wir werden à la longue in Brüssel überstimmt werden können –, umso wichtiger werden bei einer Vielzahl von Mitspielern die informellen Wege der Verständigung, auf die die Vorlage keinerlei Rücksicht nimmt. Die Bildung von Koalitionen, die Kompensationsgeschäfte und die Notwendigkeit dauernder Präsenz – Herr Fuchs hat auf das alles schon hingewiesen – werden sich nicht an unserer nationalen Kompetenzordnung orientieren. Deshalb halte ich das für eine unglückliche Regelung. Aber es ist eine Prestigefrage der Länder. Ich denke, dass sie nicht davon abgehen werden. Sie sollten sich aber wenigstens – darauf hat auch der Sachverständige Kirchhof immer wieder hingewiesen – um eine längere Anwesenheitsdauer des Vertreters der Länder bemühen. Ein sechsmonatiger Wechsel würde bedeuten, sich in diesen Fragen von jeglichem Einfluss in Brüssel zu verabschieden.

(C)

Der nächste Punkt, auf den ich eingehen möchte, ist die Kultur. Hier bestehen offensichtlich höchst dubiose Vorstellungen von der Rechtslage. Man muss zunächst etwas klarstellen – das, denke ich, sollte zumindest in der Begründung getan werden –: Der Kulturbegriff ist außerordentlich schwammig. Es gibt einen weiten und einen engen Kulturbegriff. Zum weiten Kulturbegriff gehören sowohl der Kindergarten als auch der Sport, die Schule, die Hochschule etc. Dieser ist offensichtlich nicht gemeint. Man sollte das aber in den Text hineinschreiben. Denn die schulische Erziehung ist ausdrücklich ausgenommen. Deshalb werden die Hochschulen und der Sport nicht unter diesen Begriff fallen; vielmehr handelt es sich um Kunst in einem engeren Sinne. Das sollte in der Begründung durchklingen.

(D)

Das Interessante ist nun, dass zur Kunst in diesem engen Sinn in der Regel keine Gesetze gemacht werden. Nun frage ich mich verzweifelt, was es bedeutet, dass ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder auf den Gebieten der Kultur betroffen sein müssen. Es ist nicht von Gesetzgebungsmaterien der ausschließlichen Gesetzgebung im Bereich der Kultur die Rede, sondern davon, dass Gesetzgebungsbefugnisse selbst betroffen sein müssen. Da im Grundgesetz – vor allem in der für die Reform vorgeschlagenen Fassung – mehrmals von Materien der Gesetzgebung die Rede ist, ist es unausweichlich, dass der Vertretungsfall nur dann eintritt, wenn Brüssel in diesem Bereich gesetzgeberisch tätig wird. Ich vermute, dass die Tendenz in diese Richtung gegen Null gehen wird. Das ist der erste Punkt hierzu, der mir außerordentlich wichtig erscheint.

Zweiter Punkt. Die Frage, was eigentlich zur Kultur gehört und wer für die Kultur zuständig ist, wird meist mit dem Hinweis auf die Kulturhoheit der Länder

Sachverständiger Professor Dr. Hans Meyer

- (A) beantwortet. Diejenigen, die das sagen, fügen meist hinzu: So hat es auch das Bundesverfassungsgericht gesagt. Sie haben offenbar die entsprechende Stelle nicht gelesen. An der Stelle, an der es um Fachhochschulfragen ging, hat das Bundesverfassungsgericht in der Tat von einer Kulturhoheit der Länder gesprochen. Es hat diesen Begriff aber in Anführungszeichen gesetzt und damit deutlich gemacht, dass er nicht zum Nennwert zu nehmen ist. Außerdem hat es einen wesentlichen Punkt hinzugefügt, nämlich dass das nur grundsätzlich gilt. Es kann in der Tat nur grundsätzlich gelten. Der Bund als Gesamtstaat wie auch die Einzelstaaten sind Kulturstaaten – das ist auch in Art. 35 des Einigungsvertrages festgeschrieben –; das heißt, beide Seiten haben für ihren Bereich eine Kulturkompetenz. Sie ist für den Bund ungeschrieben und ergibt sich aus der Natur der Sache. Für die Länder ist sie ebenfalls ungeschrieben. Es gibt keine Bestimmung, nach der die Länder die Kulturhoheit haben. Das ergibt sich nach dem Subtraktionsprinzip aus Art. 30 des Grundgesetzes. Das bedeutet: Selbstverständlich ist der Bund weiterhin in der Lage, etwa einen Bundesmusikpreis auszuschreiben, und die Länder können zum Beispiel einen bayerischen oder einen bremischen Musikpreis auszuschreiben. Sie können sich auch darauf verständigen, etwas gemeinsam zu machen. Aber die Länder können keinen Bundesmusikpreis ausschreiben.

- Ich komme zum nächsten Punkt: Da Kunst eigentlich fast nie Gegenstand von Gesetzgebung ist – es gibt Denkmalschutzgesetze; aber Kunst im engeren Sinne ist fast nie Gegenstand von Gesetzen –, gehört sie zu den weichen Materien. Insofern ist die Praxis einer gemeinsamen Kunstförderung nach der Verfassung eigentlich unzulässig, Herr Hoffmann; denn der Bund kann nur im Rahmen seiner Aufgaben finanzieren. Eine Mischverwaltung ist unzulässig. Aber da der Kunstbereich eine weiche Materie ist, die sozusagen nicht fassbar ist – so kann man einen Musikwettbewerb sowohl als Bundes- als auch als Landeswettbewerb organisieren; es wird immer nur Musik gespielt, möglicherweise sogar dieselbe –, ist es möglich, dass man die Zusammenarbeit in diesem Bereich sehr viel großzügiger regelt. Das ist die Basis für viele der Aktivitäten, die es gegenwärtig gibt. Mir ist bekannt, dass es zwischen Bund und Ländern eine Menge Streitigkeiten über Detailfragen in dieser Sache gibt. Aber dieses Faktum ist nicht von der Hand zu weisen. Ich denke auch, es ist verfassungsrechtlich abgesichert.
- (B)

Dies alles muss man bedenken, wenn man Art. 23 Abs. 6 des Grundgesetzes um die Kultur ergänzt. Zum einen ist es wichtig, in der Begründung klarzustellen, dass es um den eingeschränkten, den engen Kulturbegriff und nicht um den weiten Kulturbegriff geht. Zum anderen muss man sich darüber im Klaren sein, dass der Vertretungsfall nur dann eintritt, wenn in Brüssel Fragen behandelt werden, die die Gesetzgebungsbefugnisse der Länder – nicht etwa die Materien in der Zuständigkeit der Länder – betreffen; das heißt, wenn Richtlinien erarbeitet werden. Dieser Fall wird relativ selten eintreten.

Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt:

Vielen Dank, Herr Professor Meyer.

Jetzt hat Frau Pieper, Medienanstalt Berlin-Brandenburg, das Wort. Bitte schön.

Sachverständige Antje Karin Pieper:

Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Mein Statement schließt sehr gut an das an, was Professor Meyer eben ausgeführt hat. Ich möchte mich auf den Bereich Rundfunk und Medien beschränken, und zwar als Praktikerin; ich hatte als frühere Justiziarin des Westdeutschen Rundfunks zehn Jahre lang die Federführung für die Brüsseler Richtlinien.

Ich möchte mit zwei Thesen zum Rundfunkbereich beginnen. These eins: So kann Art. 23 Abs. 6 des Grundgesetzes auf keinen Fall geändert werden. – These zwei: Wie aber dann? – Ich stelle mich auch der Kritik.

Ich bin der Meinung, dass – wie von Professor Meyer eben ausgeführt – die Mussvorschrift bezüglich der Doppelvertretung für Rundfunk in Art. 23 Abs. 6 des Grundgesetzes gestrichen werden sollte. Ich möchte dieses in einem etwas globaleren Zusammenhang begründen, als es bisher geschehen ist. Was die globalen Medien angeht, fährt der Zug nämlich in eine Richtung, die der Föderalismusdebatte entgegengesetzt ist. Wenn das so weitergeht, dann verliert der nationale Teil irgendwann den Anschluss; die Entwicklung bleibt bei der Kleinstaaterei – entschuldigen Sie, Herr Ring – von 15 Landesmedienanstalten und neun ARD-Anstalten stehen. Der internationale Investor ist verwirrt. Der Dschungel der deutschen Rechtsstrukturen ist unüberschaubar; die Medien wachsen aus dem Kulturbereich heraus.

Damit komme ich zum nächsten Punkt. Bei den Inhalten steht – auch im öffentlich-rechtlichen Rundfunk – zu meinem großen Entsetzen leider immer weniger die Kultur im Vordergrund: Sie hat einen Anteil von 20 Prozent; im öffentlich-rechtlichen Rundfunk sind es 50 Prozent. Der Rest – Entertainment, Werbung und anderes – geht in die Dienstleistung über. Das einzige Trägerelement der Zuständigkeit der Länder – nämlich die Kultur – geht in diesem Bereich zurück und nimmt im Bereich der Technologien bzw. der Dienstleistungen zu. Zum Beispiel die Trägersysteme DVB-T, Kabel, Satellit oder die neuen mobilen Systeme wie DVB-Handy, das jetzt bei der Weltmeisterschaft genutzt werden kann, agieren grenzüberschreitend und beim Internet sogar weltweit. Es geht also um eine völlig andere Materie als bei der Bildung oder der „normalen Kultur“, Herr Fuchs.

Was bedeutet dies? Deutschland ist damit Teil eines international agierenden Mediennetzwerkes. Die Digitalisierung wird neue Dienste wie Handy-TV oder iPod zur persönlichen Dienstleistung nach Eigenbedarf liefern müssen. Das heißt, jeder kann künftig sein eigener Programmredakteur werden. Das wird in den nächsten fünf Jahren unsere Rundfunk- und Medienlandschaft revolutionieren.

Sachverständige Antje Karin Pieper

(A) Auf einen solchen Wandel muss auch nach Aussagen des Medienexperten und Bundesverfassungsrichters Hoffmann-Riem die Rechtsentwicklung reagieren: Sie muss der digitalen Realität folgen. Das heißt, Teile unserer hohen Rundfunkkultur – ich bin eine der Trägerinnen und Vertreterinnen – bleiben leider auf der Strecke. Aber die internationale Teilhabe ist für Deutschland vorrangig.

Die Regelung in Art. 23 Abs. 6 des Grundgesetzes bedeutet nur eine Scheinentflechtung. Das heißt erstens: Die Rundfunkgebühr im Finanzbereich ist entflochten; denn die GEZ in Köln zieht die Rundfunkgebühr zentral ein und verteilt sie nach der Größe der Länder bzw. der Anzahl der Bürger auf die Länder. Eine neue Regelung wie Art. 104 b des Grundgesetzes ist also nicht erforderlich. Die Finanzen sind entflochten.

Zweitens. Organisatorisch aber zerstückelt die Doppelvertretung die entstehende Medienlandschaft und macht Deutschland – das sage ich als Praktikerin – in Brüssel ein bisschen zu einer Witzfigur. Alle warten dann nämlich, welcher Vertreter Deutschlands letztlich zustimmen wird. Das ist unerträglich für die deutsche Repräsentanz in der EU in Sachen Medien.

Meine Ziele für die Zukunft sind Kooperation und Mitwirkung anstelle der hinderlichen und hemmenden Doppelkompetenzen. Ich möchte mich aber nicht wiederholen. Schauen wir uns einmal an, wo die Regulierungen der Zukunft entstehen. Weltweit wird die gerade in Verhandlungen stehende UNESCO-Konvention zur kulturellen Vielfalt, die die Kulturvertretung gegenüber den Handelsvertretern, der World Trade Organization und bei den GATS-Verhandlungen regelt, ihre Wirkungen auf das Internet haben. Die völkerrechtlichen Bindungen stehen hier gerade zur Diskussion. Sie werden auch für uns bindende Wirkung haben.

(B) Des Weiteren ist zu berücksichtigen, was auf EU-Ebene im Gange ist. Die Fernsehrichtlinie ist in der Diskussion. Die Dienstleistungsrichtlinie wird in diesem Parlament beraten. Das Telekommunikationsrecht ist gerade in vier Richtlinien neu geordnet worden. Das Urheberrecht steht zur Änderung an. Etwa 80 Prozent unserer Regelungen im Medienbereich werden von der EU auf Bund und Länder übertragen. Nun will man sozusagen wieder zu der früheren Föderalismusebene der Ländergesetze und der Ländereinflussnahme zurückkehren.

Ich habe Ihnen versprochen, in meinem zweiten Teil auf mögliche Antworten einzugehen. Ich schlage ein Modell vor, das über den vorliegenden Entwurf hinausgeht. Ich denke, wenn schon die Integration der Finanzen durch die GEZ gegeben ist, dann sollte man auch eine einheitliche Regulierung für die bundesstaatliche Ordnung finden, indem Bund und Länder gemeinsam tätig werden können. Ich weiß, dass eine Ausweitung von Art. 91 a des Grundgesetzes der hier vorherrschenden Tendenz entgegenläuft. Aber ich sehe angesichts der von mir dargestellten Analyse auf Dauer keinen anderen Weg als die Einführung einer

(C) Gemeinschaftsaufgabe zwischen Bund und Ländern nach Art. 91 a, bei der – anders als in den anderen Kulturbereichen – der Bund die gesamten Kompetenzen hat. Der Bund hat die Kompetenz für das Wirtschafts- und Kartellrecht, die Kompetenz für die Telekommunikation sowie für das Urheberrecht. Die Länder haben die Kulturhoheit, jedenfalls im Rundfunkbereich und über Rundfunkstaatsverträge.

Was passiert, wenn man das in ein Zwei-Kammer-System ähnlich der Organisation von Bundestag und Bundesrat einbindet? In der ersten Kammer sitzen die Vertreter der erstgenannten Kompetenzbereiche, vor allem die Bundesnetzagentur, die die großen Frequenzen verteilt und für die Regulierungen zuständig ist. In der zweiten Kammer sind die Ländervertreter präsent, die dann auch über die Rundfunkinhalte entscheiden können. Hier kann man dann gemeinsam über die richtige Vertretung in Brüssel entscheiden. Dieses System wäre eine Nachbildung der großen Modelle, die wir als Vorbilder haben: die FCC in den USA, das Ofcom in Großbritannien und der CSA in Frankreich. Der mediale Bereich wurde im Gesamtzusammenhang gesehen und man könnte, lieber Herr Ring, auch die Strukturreform der Landesmedienanstalten in Angriff nehmen. Ich meine, dass die zentralen Aufgaben der Landesmedienanstalten von einer solchen Länderkammer wahrzunehmen sind, während die regionalen Aufgaben vor Ort in den Landesmedienanstalten – sie könnten möglicherweise zusammengelegt werden; sieben bis acht würden meines Erachtens reichen – umgesetzt werden könnten.

(D) Ich möchte noch einmal mit Hoffmann-Riem sagen: Die multimediale Wertschöpfungskette könnte auf diese Art und Weise im gesamten medialen Bereich Bund und Länder international wettbewerbsfähig machen. Ich werbe für dieses Modell.

Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt:

Vielen Dank, Frau Pieper.

Jetzt hat Professor Dr. Ring, Präsident der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien in München, das Wort. Bitte schön, Herr Professor Ring.

Sachverständiger Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring:

Herr Vorsitzender! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das, was ich mir vorzutragen vorgenommen habe, passt gut zu dem, was Frau Pieper ausgeführt hat. Ich darf zunächst einige Vorbemerkungen machen. Ich möchte mich zu Art. 23 Abs. 6, was den Bereich Rundfunk angeht, äußern. Das duale Rundfunksystem in Deutschland mit öffentlich-rechtlichen und privaten Angeboten ist im internationalen Vergleich einzigartig, was Vielfalt und Qualität anbetrifft. Dies ist das Ergebnis des gemeinsamen Medienrechts der Länder. Die oft geäußerte Fundamentalkritik an den föderalen Strukturen des Medienrechts in Deutschland wird schlichtweg durch die praktischen Ergebnisse nachhaltig widerlegt. Dazu nur kurz einige Anmerkungen: Wir haben in Deutschland zurzeit

Sachverständiger Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring

(A) 130 Fernsehprogramme. Wir haben eine Vielzahl regionaler und lokaler Sender. Wir haben landesweite Fensterprogramme. Wir haben Drittsendezeiten. Ich will das nur anreißen; ich habe es in meiner schriftlichen Stellungnahme etwas ausführlicher dargelegt. Das heißt, wir haben eine im internationalen Vergleich außerordentlich große Vielfalt, die dem Föderalismus mit seinem viel gescholtenen Durcheinander – gerade klang das wieder an – geschuldet ist.

Rundfunk ist für mich – ich will das hier einmal ganz deutlich sagen – gelebter Föderalismus. Das Medienrecht der Länder ist – entgegen anders lautenden Behauptungen – innovativ und dynamisch. Wir wissen, dass die Länder gerade den 9. Rundfunkänderungsstaatsvertrag erarbeiten, der neue Bereiche abdecken soll; das wird er auch. Ein Beispiel für diesen Veränderungsprozess, im Rahmen dessen man Antworten auf neue Entwicklungen gibt, ist der in Europa führende Jugendmedienschutz mit einem Koregulierungsmodell, auf das andere bewundernd schauen. Ich kann das aus eigener Erfahrung bestätigen.

Ich denke, wir müssen uns klar machen, dass die – ebenfalls viel gescholtenen – Konzentrationsrechtlichen Regelungen im Medienbereich verfassungsrechtlich geboten sind. Dies schließt aber nicht aus, dass man sie angesichts neuer Fragestellungen weiterentwickelt. Zurzeit ist dort die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich, KEK, tätig.

(B) Ich will einen Punkt herausstellen, der zeigt, dass wir in der Praxis der Bundesrepublik Formen gefunden haben, um Bundes- und Länderzuständigkeiten zu vernetzen. Ich habe das ausführlich im Zusammenhang mit den Vorschriften dargestellt. Ich sage hier nur zusammenfassend: Notwendig ist eine Zusammenarbeit zwischen Bundesnetzagentur, Bundeskartellamt und Landesmedienanstalten aufgrund einfachgesetzlicher Vorgaben, aufgrund von Vorschriften in den einschlägigen Gesetzen.

Ich möchte Ihnen in einem Punkt, Frau Pieper, deutlich widersprechen. Für mich liegt die medienpolitische und ordnungspolitische Aufgabe nicht darin, der Digitalisierung zu folgen und dann die Konsequenzen zu ziehen, wie Sie es dargestellt haben. Ich glaube vielmehr, dass wir angesichts von globalen Entwicklungen und Konzentrationsprozessen – etwa der Verbindung von Netz und Nutzung, des Auftretens globaler Medienunternehmen, neuer marktstarker Unternehmen, was alles tägliche Realität der Medienentwicklung ist – gefordert sind, sicherzustellen, dass die Vielfalt des föderalen Systems und unseres Rundfunksystems nicht auf der Strecke bleibt. Dafür sind in ganz besonderer Weise die Länder verantwortlich. Sie habe diese Verantwortung über viele Jahre sehr qualifiziert und richtig wahrgenommen. Ich rede jetzt nicht von Einzelkritiken, sondern vom Ergebnis.

Sie haben DMB, das Handyfernsehen – besser: Mobile TV –, als Beispiel genannt; ich habe eines in der Tasche. Man kann es hier in Berlin seit ein paar Tagen sehen. Wir haben es trotz des – ich sage das einmal etwas provokativ – viel gescholtenen Durcheinanders

bei den Landesmedienanstalten geschafft, bundesweit einen Nutzer zu finden, und hier innovative Schübe ermöglicht. Dieser Nutzer ist zurzeit auf Sendung. Wir können es jeden Tag erleben. Insofern bin ich sicher, dass wir auch die hier zur Diskussion stehenden Probleme lösen werden. (C)

Warum weise ich auf die praktischen und tatsächlichen Ergebnisse hin? Ich denke, dass die Neufassung des Art. 23 Abs. 6 mit der Mussvorschrift für den Rundfunk genau dem Bedürfnis in der europäischen Rechtsdiskussion entspricht. Ich finde, es ist nicht sehr überzeugend, wenn hier gesagt wird, es gehe um Gesetzgebungsbefugnisse. Es geht ständig um neue rechtliche Entwicklungen. Ich habe gerade auf den 9. Rundfunkänderungsstaatsvertrag hingewiesen; es gibt vieles mehr. Wir befinden uns fortwährend in einem dynamischen Rechtsentwicklungsprozess. Deswegen verstehe ich die Formulierung etwas anders, als gerade gesagt worden ist. Die Länder sind die Garanten für Vielfalt und tragen die politische und rechtliche Verantwortung für das zukünftige Rundfunksystem. Es ist die originäre Aufgabe der Länder, die rundfunkrechtlichen Belange wahrzunehmen. Ich sage einmal ganz salopp: Sie sind einfach näher dran. Die für die Belange eines gehaltvollen und zukunftsfähigen Rundfunkwesens notwendige und historisch gewachsene Sachkompetenz ist vorwiegend in den Ländern angesiedelt.

In den Ländern gibt es entsprechende Erfahrungen mit Frequenzzuweisungen, ein Thema, das zunehmend eine große Rolle spielt und bei dem wir eine Reihe von Problemlagen haben, auf die jüngst der Ministerpräsident Beck in einem Brief an den Bundeswirtschaftsminister aufmerksam gemacht hat. Ich denke, dass das vorgeschlagene Modell die Unmittelbarkeit und die Wirksamkeit von Entscheidungsprozessen am besten gewährleistet und – dieser Punkt wurde schon angesprochen – dass die Länder in ihrer Zuständigkeit die Kontinuität der Vertretung sicherstellen können. Ich möchte besonders darauf hinweisen, dass die vielen informellen Diskussionsprozesse im europäischen Umfeld es erst recht notwendig machen, zukünftig eine Vertretung zu gewährleisten, wie sie der Vorschlag vorsieht. (D)

Eine letzte Anmerkung – weil Sie mich mehrfach angesprochen haben, Frau Pieper –: Investoren bzw. Unternehmer, die nach Deutschland kommen – ich habe 25 Jahre Erfahrung mit Investoren im Medienbereich –, müssen sich ein Stück weit an unsere Strukturen gewöhnen. Aber ich sage Ihnen genauso deutlich: Das Interesse, in Deutschland zu investieren, wird jeden Tag deutlich. Zu diesem Schluss kommt man, wenn man sich die Medienentwicklung ansieht. Deswegen glaube ich, dass Ihr Argument nicht stimmt. Wir müssen gemeinsam die deutsche Medienstruktur vermitteln. Das gelingt uns in der Regel recht gut. Die praktischen Ergebnisse beweisen das jeden Tag.

Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt:

Vielen Dank, Herr Professor Ring.

Vorsitzender Andreas Schmidt

(A) Das Wort hat jetzt Herr Professor Dr. Scholz, Ludwig-Maximilians-Universität München, Lehrstuhl für öffentliches Recht, und langjähriger Vorsitzender des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags.

Sachverständiger Prof. Dr. Rupert Scholz:

Herr Vorsitzender, soll ich Sie jetzt als meinen Nachfolger ansprechen?

Vorsitzender Andreas Schmidt:

Das wäre möglich. Ich wollte nur sagen: Diese Funktion spricht schon für einen gewissen Sachverstand.

Sachverständiger Prof. Dr. Rupert Scholz:

In der Politik spricht man in der Form normalerweise erst dann, wenn es um Enkel geht. In diesem Sinne würde ich sagen: Andreas Schmidt ist – politisch gesehen – mein Sohn. Ich bitte um Nachsicht.

Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich will mich kurz äußern und auf einiges Bezug nehmen, was zuvor gesagt worden ist. Zuerst zu Art. 73 Nr. 5 a: Ich glaube, dass die Regelung betreffend „den Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ins Ausland“ sehr sinnvoll und richtig ist. In der Rahmengesetzgebung war das bislang nicht sinnvoll geregelt. Das ist ein sehr vernünftiger und in jeder Beziehung zu unterstützender Vorschlag.

(B) Ich will mich als Zweites zum geänderten Art. 22 äußern. Dass Berlin Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland ist, ist schon im Einigungsvertrag festgelegt worden. Insofern handelt es sich hier nur um eine verfassungsrechtliche Deklaration. Aber ich glaube, wichtig und wesentlich ist der Punkt, dass die Repräsentation des Gesamtstaates Bundesrepublik Deutschland in Berlin Sache des Bundes ist. Das ist eine kompetenzrechtliche Klarstellung. Wie die Bundesregierung kürzlich in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen mit Recht gesagt hat, handelt es sich im Grunde um eine natürliche – man könnte hinzufügen: eine selbstverständliche – Aufgabe des Bundes. Aber ich sehe darin auch einen Verfassungsauftrag. Hier ist ein materiell-rechtlicher Sinn impliziert, der nicht nur eine kompetenzrechtliche Klarstellung notwendig macht, sondern auch einen Verfassungsauftrag begründet. Dass die Erfüllung dieses Verfassungsauftrags – das ist natürlich Sache der Bundesgesetzgebung – auch durch Verträge, Vereinbarungen etc. geregelt werden kann, ist selbstverständlich. Aber die materiell-rechtliche Grundaussage scheint mir klar zu sein. – So viel zu Art. 22.

Nun einiges zu Art. 23: Ich halte den neuen Art. 23 Abs. 6 Satz 1 für verfehlt. Ich habe dies schon seinerzeit in der Funktion eines Sachverständigenmitglieds der Föderalismuskommission deutlich zu machen versucht. Das Grundproblem, das Bundesstaaten innerhalb der Europäischen Union haben, lässt sich meines Erachtens in dieser Form nicht sinnvoll lösen. Das Grundproblem ist, dass die innerstaatlichen Kompetenzunterschiede und Kompetenzabgrenzungen mit

(C) den Kompetenzgliederungen auf europäischer Ebene nicht deckungsgleich sind. Das zeigt sich ganz deutlich am Beispiel Rundfunk und Fernsehen. Rundfunk und Fernsehen sind nach Auffassung der Europäischen Union – darüber mag man streiten, Stichwort „Fernsehrichtlinie“ – Dienstleistungen. Nach unserem innerstaatlichen Verständnis sind Rundfunk und Fernsehen Teil der Kultur. Damit ist begründet worden – Stichwort „Fernsehurteil des Bundesverfassungsgerichts“ –, dass Rundfunk und Fernsehen Ländersache sind. Aber schon aus diesen kompetenzrechtlichen Unterschieden entwickelt sich Konfliktpotenzial par excellence auf der europäischen Ebene hinsichtlich der Außenvertretung der Bundesrepublik Deutschland.

Ich glaube, es ist richtig – ich habe darauf schon seinerzeit in der Föderalismuskommission hingewiesen –, dem Vorbild Österreichs zu folgen. Der Bundesstaat Österreich hat eine völlig analoge Problematik. Er löst sie jedoch entscheidend anders – ich denke, durchaus bundesstaatskonform; man kann auch sagen: bundesstaatsfreundlich –, indem die Außenvertretung in Brüssel ausschließlich der österreichischen Bundesregierung zugewiesen wird, aber die innerstaatliche Bindung hinsichtlich der Kompetenzen der Länder in der Form geregelt wird, dass die innerstaatliche Entscheidung der Länder – bei uns würden wir sagen: des Bundesrates – für die Bundesregierung verbindlich ist. Nur aus einem Grund kann die österreichische Bundesregierung bei den Verhandlungen und den vielfältigen Kompensationsgeschäften in Brüssel – was im Übrigen notwendig ist – abweichen, nämlich, wie es in der österreichischen Bundesverfassung wörtlich heißt, (D) „aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen“. Diese Formel hat interessanterweise das Bundesverfassungsgericht in seine Entscheidung zur EG-Fernsehrichtlinie ausdrücklich aufgenommen. Die österreichische Regelung wurde zwar nicht zitiert. Aber das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass die Außenvertretung der Bundesregierung zusteht.

Die Bundesregierung ist als treuhänderischer Sachwalter der Länderkompetenzen an die Vorgaben der Länder gebunden. Das ist genauso wie in Österreich. Eine Abweichung ist nur – jetzt kommt die Formel – aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen statthaft. Mit anderen Worten: Das österreichische System, das das Bundesverfassungsgericht in seine Entscheidung zur EG-Fernsehrichtlinie ausdrücklich aufgenommen hat, gewährleistet die volle politische Handlungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland in Brüssel, weil mit einer Stimme gesprochen wird, und beeinträchtigt nicht die innerstaatliche Unterscheidung zwischen Länderkompetenzen und Bundeskompetenzen.

Ich werbe sehr dafür – genauso wie bereits in der Föderalismuskommission –, noch einmal darüber nachzudenken, ob man das österreichische Modell übernehmen sollte. Ich glaube, dass man damit sehr viel besser fahren wird. Zu diesem Schluss kommt man – ich will das nicht im Einzelnen ausführen –, wenn man sich die Ausführungen von Herrn Meyer zu

Sachverständiger Prof. Dr. Rupert Scholz

(A) der geplanten Struktur der Ländervertretung vor Augen führt. Sie ist nicht passgenau und ist systematisch nicht das, was man sich eigentlich – auch auf Länderseite, denke ich – wünscht. Das sollte man noch einmal sehr sorgfältig prüfen; denn die Entwicklung geht weiter. Mit Recht ist darauf hingewiesen worden, dass in Brüssel die Zahl der Mehrheitsentscheidungen zunehmen wird. Das bedeutet Kompromisse und Paketbildungen. Das alles weiß man.

Herr von Danwitz, Sie sagen, es seien keine Probleme bekannt geworden. Das ist nicht richtig. Sprechen Sie mit ehemaligen deutschen EU-Kommissaren! Ich arbeite im Rahmen des Konvents für Deutschland mit Frau Wulf-Mathies zusammen. Hören Sie einmal Frau Wulf-Mathies zu und lassen Sie sich schildern, wie effizient oder – besser gesagt – wie ineffizient die Vertretung bzw. Wahrnehmung deutscher Interessen in Brüssel gerade wegen dieser Probleme ist. Das ist ein sehr ernstes Thema. Ich glaube, man kann es bundesstaatskonform regeln und gleichzeitig die wirksame Wahrnehmung deutscher Interessen in Brüssel gewährleisten.

Bereits der geltende Art. 23, der im Zuge der Verfassungsreform nach der Wiedervereinigung entstanden ist – ich bin damals als einer der beiden Vorsitzenden der Kommission mit Art. 23 intensiv befasst gewesen –, war meines Erachtens verfehlt; es war ein verfehelter Kompromiss. Dies wird durch den neuen Art. 23 Abs. 6 Satz 1 meines Erachtens noch verschärft. Ich denke, es ist an der Zeit, eine systemgerechte Lösung zu finden. Das heißt im Grunde, die Außenvertretung in Brüssel ist Sache des Bundes, wie es allgemein außenpolitisch ohnehin der Fall ist, und innenpolitisch, innerstaatlich müssen die Länder gestärkt werden, dies umso mehr, weil die Kompetenzmaterien auf der Brüsseler Ebene einerseits und auf der innerstaatlichen, bundesstaatlichen Ebene andererseits unterschiedlich zugeordnet werden. Der Rundfunk ist ein klassisches Beispiel dafür.

(B) Das Gleiche gilt natürlich für den Bereich der Kultur, vor allem wenn man – wie Herr Meyer deutlich gemacht hat – den weiten Kulturbegriff zugrunde legt. Dann verschwimmt das Ganze noch mehr. Ich verweise abschließend auf den neuen Art. 91 b und darauf, dass unstreitig ist, dass es kulturpolitische Zuständigkeiten des Bundes auch in Zukunft geben wird. Das geht bis hin zu Art. 104 b – so genanntes Kooperationsverbot –, der meines Erachtens in einer völlig überzogenen Weise interpretiert wird; denn da der Bund Zuständigkeiten hat, sind in diesen Bereichen auch Kooperationen im Rahmen des Art. 104 b statthaft. Dies belegt wiederum: Es gibt nicht – ich darf unterstreichen, was hier gesagt worden ist – die Kulturhoheit der Länder als ein absolutes Kompetenzfeld mit Ausschließlichkeit. Das stimmt im Hinblick auf Art. 104 b und Art. 23 nicht.

Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt:

Vielen Dank.

(C) Das Wort hat jetzt Herr Dr. Schulz, Geschäftsführer des Hans-Bredow-Instituts für Medienforschung, Hamburg.

Sachverständiger Dr. Wolfgang Schulz:

Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Meine Damen und Herren! Ich will nur zum Medienbereich bzw. zu den medienrelevanten Fragen Stellung nehmen. Gestatten Sie mir eine Vorbemerkung zu den faktischen Entwicklungen in diesem Bereich, die für eine weitere Beurteilung relevant sind. Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass sich – das können wir gerade in diesem Jahr beobachten – Veränderungen im Medienbereich vollziehen, die dazu führen, dass die Materien, für die unterschiedliche Kompetenzen bestehen, zunehmend miteinander verzahnt werden. Was das so genannte Handy-TV, das als Beispiel angeführt worden ist, angeht, so kann man mit ein und demselben Endgerät über hybride Netze fernsehen, Radio hören, sich auf Abruf Inhalte zur Verfügung stellen lassen, einkaufen, telefonieren, sich dem Internet zuwenden und vieles mehr. Das sind Materien, die unterschiedlichen Gesetzgebungskompetenzen zugeordnet werden können. Das Problem in diesem Bereich verschärft sich also durch diese technischen Veränderungen.

(D) Vor diesem Hintergrund möchte ich gern auf drei Punkte zu sprechen kommen: erstens auf die Gesetzgebungskompetenzen, zweitens auf die Themen Zusammenarbeit und Außenwahrnehmung sowie drittens auf die Bund-Länder-Kooperation unterhalb der Verfassungsebene bzw. der verfassungsrechtlichen Grundlagen.

Zum ersten Punkt, Wegfall der Kompetenz für das Presserecht innerhalb der Rahmengesetzgebung – darüber wurde noch nicht gesprochen –: Wenn man sich von der Entstehungsgeschichte und besonderen Regulierungspfaden löst, dann wird man feststellen, dass eigentlich nicht erkennbar ist, warum der Bund gerade im Bereich der Presse die Rahmengesetzgebungskompetenz haben sollte. Wenn man darüber nachdenkt, ob eine solche Rahmengesetzgebungskompetenz für die Medien Sinn macht, dann stellt sich die entscheidende Frage: Gibt es Materien, die sich in einen eher allgemeinen und einen Teil gliedern lassen, der von den Ländern ausgefüllt werden kann? Mir fällt nichts ein, was eine solche Trennung ermöglicht. Insofern, finde ich, ist es sachgerecht, auf diese Möglichkeit zu verzichten, auch wenn von ihr – anders als in der Begründung zu lesen ist – durchaus Gebrauch gemacht worden ist, nämlich bei den Regelungen zum Redaktionsdatenschutz. Was diesen Kompetenzbereich angeht, ist nicht erkennbar, wie eine Rahmengesetzgebungskompetenz sinnvoll konstruiert werden könnte.

Dass sich in dem vorgelegten Gesetzentwurf in Bezug auf die Kompetenzen, die die Medien betreffen, ansonsten keine weiteren Entflechtungen finden lassen, ist vielleicht auf den ersten Blick zu bedauern. Auf den zweiten Blick wird man aber zugeben müssen, dass vor dem Hintergrund des eben Gesagten eine trennscharfe Regelung nicht möglich ist. Nach meiner Beobachtung ist es sogar durchaus fruchtbar gewesen,

Sachverständiger Dr. Wolfgang Schulz

(A) dass sich die Kompetenzmaterien von Bund und Ländern in bestimmten Bereichen, zum Beispiel im Jugendschutz, berührt haben. Durch die gemeinsamen Anstrengungen der Staatskanzleien auf der einen und des Familienministeriums und des BKM auf der anderen Seite ist es gelungen, ein Modell zu entwickeln, das in der Tat – wie Herr Professor Ring ausgeführt hat – neben dem niederländischen mittlerweile als Vorbild in Europa gilt, zumindest als eines, das man sich sehr intensiv anschaut, wenn man in anderen Staaten die Medienordnung überarbeitet. Insofern können diese Berührungspunkte aus meiner Sicht sogar produktiv sein. Mit diesen Kompetenzen ist zu arbeiten. – So viel zum ersten Punkt.

Zweiter Punkt, Wahrnehmung der Rechte: Zu Art. 23 Abs. 6 ist viel Grundsätzliches gesagt worden. Ich will nur noch ein Argument hinzufügen. Das Problem ist, dass hier auf die Materie Rundfunk Bezug genommen wird. Für den Rundfunk ist im Grundgesetz keine Kompetenz festgeschrieben. Vielmehr handelt es sich um ein Phänomen, einen Gegenstandsbereich, der in Art. 5 explizit erwähnt wird und in seinen Konturen hochgradig umstritten ist. Es wäre sicherlich nicht hilfreich, wenn bei den Verhandlungen über die Fernsehrichtlinie, die zukünftig eine Richtlinie betreffend die audiovisuellen Medien, also nicht nur das Fernsehen, sein soll, nun ein Streit darüber entbrennen würde, ob dies dem Rundfunkbegriff im Sinne von Art. 23 zuzuordnen ist oder nicht. Wenn man überhaupt eine Lösung mit Hinweis auf die in Art. 23 Abs. 6 genannten Kompetenzen anstrebt, ist zu überlegen, ob man nicht einen weiteren Begriff, zum Beispiel den der Medien, zugrunde legen sollte. Er macht deutlich, dass die Kompetenz für das Phänomen der Contents, also dessen, was öffentlich verbreitet wird, den Ländern zusteht und dass die Regelung immer dann greift, wenn dieser Kompetenzbereich berührt wird. Aber auch das ist nur eine Krücke. Die Benennung von Materien ist eigentlich nicht glücklich.

(B) Noch kurz zum Bereich der Interaktion von Bund und Ländern – das betrifft Art. 91 a und b –: Aus meiner Sicht hat der Bereich Wissenschaft und Forschung – davon bin ich in institutioneller Hinsicht nicht betroffen – eine große Bedeutung für die Weiterentwicklung Deutschlands zur Informationsgesellschaft. Aus diesem Grund ist es zu begrüßen und wünschenswert, dass Bund und Länder gemeinsam – weil sie auch bei der Gesetzgebung gemeinsame Kompetenzen haben – für wissenschaftliche Vorhaben und Forschungsaktivitäten verantwortlich sind, und zwar nicht nur im technologischen Bereich, sondern auch in allen anderen Bereichen, also auch in den Bereichen, in den es um die gesellschaftliche Einbettung der Medien und ihre Nutzung geht.

Der dritte Punkt, der hier eine Rolle spielt – darüber haben Frau Pieper und Herr Professor Ring bereits kontrovers diskutiert –, betrifft die Frage, ob in diesem Bereich eine Bund-Länder-Zusammenarbeit in Form eines Single Regulators, einer Superaufsichtsbehörde, stattfinden sollte. Dabei stellt sich die Frage, ob dies bei den derzeitigen verfassungsrechtlichen Grundlagen

überhaupt möglich ist. Das Verbot der Mischverwaltung wird zwar sehr häufig befolgt, aber nicht so häufig verfassungsrechtlich hinterfragt. Das Bundesverfassungsgericht hat keineswegs ein absolutes Verbot der Mischverwaltung ausgesprochen, sondern gesagt, dass es besonderer verfassungsrechtlicher Begründungen für derartige Kooperationen bedarf. Das müsste man sich also noch einmal anschauen. Ich glaube aber, dass Beobachtungen im Ausland es nicht zwingend erscheinen lassen, Kompetenzen in einer Behörde zu bündeln und so eine Effektivitätssteigerung zu erreichen. Es gibt unterhalb dieser Ebene Möglichkeiten, die Koordination und Kooperation von Bund und Ländern zu verbessern. Es gibt Vorschläge, die die Einrichtung eines Koordinationsrates oder eines Kommunikationsrates, eines gemeinsamen Dachs, vorsehen und eine Koordinierung des Handelns der selbstständig bleibenden Behörden Landesmedienanstalten und Bundesnetzagentur zum Inhalt haben.

Wenn ich mir die Bereiche Medien und Föderalismus sowie die Föderalismusreform anschau, rate ich aus wissenschaftlicher Perspektive, es nicht bei verfassungsrechtlichen Überlegungen bewenden zu lassen. Vielmehr sollte darüber nachgedacht werden, wie man unterhalb der Ebene der Verfassungsänderung die Koordination und Kooperation verbessern kann. Das ist aus meiner Sicht dringlich, insbesondere im Bereich des Frequenzmanagements. Die Überlegungen zum Handy-TV, die in der Tat zu einem glücklichen Ende geführt haben – weil es Modellversuche geben wird und Deutschland hier im Vergleich zu anderen Staaten sehr früh tätig ist –, zeigen aber auch, dass die Frequenzvergabe in Deutschland – welche Frequenzen für öffentliche Kommunikation zur Verfügung stehen und welche etwa Mobilfunkbetreibern zugeordnet werden – extrem kompliziert geregelt ist. Das ist ein Feld, auf dem aus meiner Sicht eine Koordination der Aktivitäten von Bund und Ländern erforderlich ist.

Mein Petition ist: Erstens ist zu überlegen – ausgehend von der heutigen Diskussion –, wie man dann, wenn eine Verfassungsänderung vorgenommen ist, im Hinblick auf die Verbindungsstellen, die Berührungspunkte von Bund und Ländern eine Regelung treffen kann, sodass ein noch zukunftsfähigeres System entsteht. Zweitens sollte man in institutioneller Hinsicht darüber nachdenken, ob ein Koordinationsrat oder Kommunikationsrat – nicht eine Vereinheitlichung oder ein Single Regulator – ein Mittel sein kann, das der Verbesserung der Koordination und der Planbarkeit von wirtschaftlichen Entscheidungen sowie der Sicherung der kulturellen Belange und der Meinungsvielfalt in diesem Bereich dient.

Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt:

Vielen Dank, Herr Dr. Schulz.

Das Wort hat abschließend Herr Professor Dr. Schwencke, Präsident der Deutschen Vereinigung der Europäischen Kulturstiftung für kulturelle Zusammenarbeit in Europa, Berlin. Bitte schön.

(A) Sachverständiger Prof. Dr. Olaf Schwencke:

Danke schön, Herr Vorsitzender. – Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich spreche nicht als Jurist, erst recht nicht als Verfassungsjurist, sondern als jemand, der am Otto-Suhr-Institut der FU Politikwissenschaften lehrt und überdies einige Jahre Praxis als Parlamentarier sowohl in Europa als auch im Bundestag hatte.

Ich möchte in Erinnerung rufen, warum dieser Gesetzentwurf vorliegt und was er bezweckt. Der erste Satz lautet:

Die bundesstaatliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland bedarf der Modernisierung.

In Abschnitt A – Problem und Ziel – heißt es weiter, dass die Verantwortlichkeiten zweckmäßiger und effizienter zugeordnet werden sollen. Ich zitiere dies ganz bewusst, weil ich meine Anmerkungen auf Art. 23 Abs. 6 konzentrieren möchte, und zwar primär zum Kulturbereich. Wenn Ländervertreter in Brüssel auftreten oder mit uns über Kulturpolitik diskutieren, dann hat man manchmal den Eindruck, dass sie so etwas wie eine Hierarchisierung der Kulturpolitik konstruieren. Ich sage bewusst „konstruieren“, weil eine Hierarchie eigentlich nicht existiert. Vielmehr funktioniert Kulturpolitik auf den verschiedenen Ebenen – Europa, Bund, Länder und Kommunen – nur dann, wenn sie kooperativ gestaltet wird. Leistet das, was geändert werden soll, dazu einen Beitrag?

(B) In diesem Kontext muss man sich als Deutscher immer wieder – das sollten wir gerne tun – den positiven Erfahrungen unseres Föderalismus zuwenden. Dies in die Diskussionen in Brüssel und in das Parlament in Straßburg einzubringen, ist schon deswegen wichtig, weil wir hier mit einem enormen Pfund wuchern können, das andere nicht haben. Hier warten andere auf uns. Wollen wir denn – diese Anmerkung sei schon einmal gemacht –, dass jedes halbe Jahr ein anderer Minister oder eine andere Ministerin die Federführung im Kulturrat der EU übernimmt? Ich weiß nicht, ob das zeitgemäß ist.

(Vorsitz: Dr. Ralf Stegner)

Die Europäische Union ist ein Spätentwickler im Hinblick auf die Kulturpolitik. Kulturpolitik gibt es, wie wir alle wissen, erst seit Maastricht. Der Kulturarartikel ist in Kraft getreten. Vorher spielte ein Kulturrat keine Rolle, weil es eigentlich nichts zu regeln gab. Das, was die Gemeinschaft gemacht hat, hat sie in Übereinstimmung gemacht, meistens jedoch nicht mit den Kulturpolitikern, sondern mit Politikern aus anderen Bereichen. Aber nach Maastricht und Amsterdam liegt nun ein Verfassungsentwurf – Art. 151 betrifft die Kultur – vor. Die europäische Verfassung ändert zwar materiell wenig, sieht aber verfahrensmäßig Entscheidendes vor. Nach der Verfassung gilt – wenn sie denn eines Tages in Kraft tritt – für den Kulturbereich das, was auch für fast alle anderen Bereiche gilt, nämlich dass die Entscheidungen mehrheitlich getroffen werden, dass also ein Konsens hergestellt werden muss. Darüber haben Herr Fuchs und Herr Meyer schon ge-

sprochen. Ich will das nicht noch einmal vertiefen. Es ist jedenfalls kein einstimmiges Votum mehr erforderlich. Es ist wahrscheinlich viel einfacher, sich der Stimme zu enthalten und an das zu denken, was der deutsche Finanzminister gesagt hat: Bloß keine neuen Regelungen im Bereich der Kultur! Das kostet ja nur und wir sind ohnehin der größte Nettozahler. **(C)**

Die europäische Kulturpolitik wird in Zukunft einen Bedeutungszuwachs erfahren, genauso wie die damit in Zusammenhang stehenden Entscheidungen. Es wird dann zunehmend deutlich, dass die Europäische Union auch auf diesem Feld nach außen selbstständig bzw. abgestimmt handelt, genauso wie etwa bei der schon erwähnten UNESCO-Konvention zur kulturellen Vielfalt. Das war eine Meisterleistung, die die EU dort erbracht hat. Wollen denn soundso viele Bundesländer das ständig infrage stellen, indem sie dort Stimmführer sind? Ich glaube, das klingt eher nach Unsinn als nach Sinn.

Lassen Sie mich zur Erläuterung dessen, was ich meine und was auch zu meinen Erfahrungen als Parlamentarier gehört, einen kleinen Exkurs machen. Ich war sieben Jahre lang Mitglied der Beratenden und später der Parlamentarischen Versammlung des Europarats. Der Europarat – genauer: der Rat für kulturelle Zusammenarbeit – war bis Maastricht das einzige europäische Gremium, das Kompetenzen hatte und diese auch wahrgenommen hat. Da konnte man beobachten – so viel zur Lösung, dass ein Ländervertreter federführend ist –, dass die Deutschen in der Regel gar keine Meinung hatten; denn sie hatten sich nicht abgestimmt und konnten es auch nicht. Der deutsche Vertreter oder die deutsche Vertreterin – ich habe sie immer sehr bedauert – mussten dann sagen: Wir haben darüber noch nicht diskutiert bzw. noch keine einheitliche Meinung, die ich vortragen kann. Mit anderen Worten: Die deutsche Stimme spielte keine Rolle. Das sind meine Erfahrungen. **(D)**

Wir haben es dann anders gehandhabt und in der Parlamentarischen Versammlung versucht, mithilfe des Ministerrats Dinge, die uns sehr wichtig waren, an dem Vertreter der Länder vorbei durchzusetzen. So ist zum Beispiel das Europäische Denkmalschutzjahr 1975 zustande gekommen. Im zuständigen Ausschuss, in dem ebenfalls das Prinzip der Einstimmigkeit galt, wäre es nie dazu gekommen. Das ist ein positives Beispiel, das zeigt, wie es uns gelungen ist, am Rat und an den deutschen Vertretern vorbei – wenn sie nicht Mitglied des Parlaments waren; wir alle waren uns immer einig; das war gar kein Problem, jedenfalls nicht zwischen CDU/CSU und SPD – etwas zustande zu bringen.

Ich will Ihnen auch ein negatives Beispiel nennen, das alle, die in der Kulturpolitik tätig sind und als Akteure ihre Rolle zu spielen haben, noch immer schmerzt. 1954 hat der Europarat beschlossen, die Kulturkonvention, ein wichtiges Übereinkommen, zu novellieren. Es waren alle Vorarbeiten erledigt. Als aber Deutschland 1984 die Präsidentschaft im Europarat innehatte, hat ein Landesminister die Verabschiedung der sorgfältig ausgewogenen, von allen mehr oder min-

Sachverständiger Prof. Dr. Olaf Schwencke

- (A) der ersehnten Novelle verhindert. Es hat nur eine europäische Kulturdeklaration in Berlin gegeben und sonst nichts.

Diesen Exkurs habe ich gemacht, weil ich Erfahrung damit habe, wie die Länderkompetenz im internationalen Zusammenhang wahrgenommen wird.

Gestatten Sie mir zwei weitere Bemerkungen. Ich erwarte das Fortbestehen des fatalen Zustands, den ich Ihnen geschildert habe, aufgrund der Regelung des Art. 23 Abs. 6 – jedenfalls im Hinblick auf die Kultur –, weil dann die Standpunkte – Herr Meyer und Herr Fuchs haben es schon deutlich gemacht – nicht mehr berücksichtigt werden können. Das, was die Bundesrepublik Deutschland als wichtiger Part in die Kulturpolitik einbringen kann, nämlich die wunderbaren Erfahrungen, die wir mit dem Föderalismus gemacht haben – ich sage das ganz bewusst so prononciert –, geht dann einfach verloren, weil man im zuständigen Ausschuss keine Rolle spielt.

Ich will noch einmal kurz zitieren, um deutlich zu machen, was der Europäischen Union zusteht; ich habe es schon angedeutet. Mit der Verfassung ist das Einstimmigkeitsprinzip überwunden. Ich kann mir nicht vorstellen, wie ein Ländervertreter – auf dieser Position wird ja gewechselt – darauf reagieren soll. In Art. III-280 Abs. 5 heißt es:

Als Beitrag zur Verwirklichung der Ziele dieses Artikels

- (B) a) werden durch Europäisches Gesetz oder Rahmengesetz unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten Fördermaßnahmen festgelegt. Es wird nach Anhörung des Ausschusses der Regionen erlassen;

– dann kommt die letzte Formulierung in dem die Kultur betreffenden Artikel der europäischen Verfassung –

b) gibt der Rat auf Vorschlag der Kommission Empfehlungen ab.

Wie will eine Bundesrepublik, die nur durch einen Vertreter der Länder und nicht durch einen die Rahmenbedingungen bedenkende Bundesvertreter vertreten ist, tätig werden? Ich sehe hier gar keine Möglichkeit.

Ich komme zum Schluss. Stellen Sie sich den armen Mann oder die arme Frau vor, der bzw. die in europäischen Gremien tätig werden soll, in denen es, wie wir alle wissen, ständig um Paketlösungen geht und ein Konsens mit disparaten Meinungen hergestellt werden muss. Jemand, der nicht in der Materie steckt – das kann man nicht, wenn man Länderkulturaktivist bzw. -akteur ist und nicht bundesweit tätig ist –, kann das nicht leisten. Auf diese Weise kann die Wahrnehmung der Interessen der Bundesrepublik Deutschland nicht gewährleistet werden.

Ich glaube, dass es sinnvoll ist, das zu akzeptieren, was die Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ – glücklicherweise einstimmig – vor wenigen Tagen festgestellt hat – nehmen Sie das hin; das ist gut überlegt –: Die Kultur müsste in diesem Artikel gestrichen

werden; dann gäbe er einen Sinn. Ich will mich über die anderen Punkte nicht auslassen; aber möglicherweise ist es das, was wir künftig brauchen, und zwar nicht nur in Europa, sondern auch für Europa und damit schließlich für uns alle. (C)

Herzlichen Dank.

Vorsitzender Dr. Ralf Stegner:

Herzlichen Dank Ihnen und allen Sachverständigen, die sich geäußert haben.

Wir kommen jetzt zur Fragerunde. Denjenigen, die das erste Mal hier sind, will ich die Spielregeln noch einmal kurz erläutern. In unser aller Interesse bitte ich darum, dass maximal je eine Frage an einen Sachverständigen gerichtet wird. Es wäre erfreulich, wenn es Sätze wären, die unproblematisch mit einem Fragezeichen abgeschlossen werden könnten. Das heißt, dass es keine Statements, sondern Fragen sein sollen. An die Damen und Herren Sachverständigen richte ich die Bitte, präzise gestellte Fragen auch möglichst präzise zu beantworten. Das hilft uns allen weiter; denn die klimatischen Verhältnisse in diesem Raum sind nicht ganz so gut, wie es im Plenum des Deutschen Bundestages bei der Anhörung zu den anderen Themen der Fall gewesen ist. Deswegen ist uns allseits an einer effizienten und zügigen Abwicklung gelegen.

Nach diesen Vorbemerkungen eröffne ich jetzt die erste Fragerunde. Die erste Frage geht an den Kollegen Abgeordneten Dr. Günter Krings, CDU/CSU-Fraktion.

Dr. Günter Krings, MdB (CDU/CSU):

Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Ich möchte eine Frage an Herrn Professor von Danwitz und eine weitere Frage an Herrn Professor Hoffmann stellen. Herr Professor von Danwitz, es geht um das Themenspektrum, das am meisten angesprochen worden ist: Art. 23. Das Gesamtgefüge der Regelungen in Art. 23 Abs. 3 bis Abs. 7 scheint relativ komplex zu sein. Vielleicht könnten Sie speziell zum Themenbereich Rundfunk sagen, welche Erfahrungen bislang vorhanden sind und ob aus Ihrer Sicht die Verhandlungsposition Deutschlands auf europäischer Ebene insbesondere durch den neuen Art. 23 Abs. 6 tatsächlich geschwächt würde. (D)

Herr Professor Hoffmann, es geht um den Themenkomplex im Zusammenhang mit Art. 104 b. Sie haben eben sehr klar etwas zu den Auswirkungen bzw. zu den übertriebenen Befürchtungen im Hinblick auf die Auswirkungen dieser Regelung auf die Kulturförderung des Bundes gesagt. Ich bitte Sie, die Frage zu beantworten: Bedeutet der neue Art. 104 b ein Verbot der Kulturförderung des Bundes bzw. sind aus Ihrer Sicht andere negative Auswirkungen zu befürchten? Ich würde mich freuen, wenn Sie im Zusammenhang mit der Beantwortung dieser Frage auch auf das Eckpunkt Papier eingehen, dessen Erwähnung in der Begründung bei einigen vielleicht für etwas Verwirrung gesorgt hat, und wenn Sie darlegten, welche rechtliche Substanz die Erwähnung dieses Papiers hat.

Danke schön.

(A) **Vorsitzender Dr. Ralf Stegner:**

Vielen Dank.

Die nächste Frage stellt Herr Staatssekretär Dr. Hofmann-Göttig, Rheinland-Pfalz.

Staatssekretär Dr. Joachim Hofmann-Göttig
(Rheinland-Pfalz):

Herr Professor Olaf Schwencke, als Vertreter der Landesregierung, die mit Minister Professor Zöllner den dienstältesten Minister und mit mir den dienstältesten Staatssekretär mit jeweils einer Dienstzeit von über 15 Jahren in der Kultusministerkonferenz stellt, frage ich Sie – unter der Voraussetzung, dass sich die Ländergemeinschaft darauf verständigt, einen einheitlichen Vertreter zu nominieren –, was Ihnen eigentlich die Sicherheit verleiht, zu sagen, dass die vorgeschlagenen Regelungen eher zu einem Wechsel führen, als wenn die Vertretung durch einen Vertreter des Bundes wahrgenommen wird?

Vorsitzender Dr. Ralf Stegner:

Vielen Dank.

Die nächste Frage stellt der Kollege Abgeordnete Hans-Joachim Otto, FDP-Fraktion.

Hans-Joachim Otto (Frankfurt), MdB (FDP):

(B) Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Die Stellungnahmen der Sachverständigen zu Art. 23 Abs. 6 sind so deutlich ausgefallen, dass ich mich in meiner Frage auf das Kooperationsverbot nach Art. 104 b beschränken möchte. Herr Professor Hoffmann, Sie haben uns gesagt, dass eine gemeinsame Kulturförderung von Bund und Ländern weiterhin möglich sei. Kollege Krings hat eben auf das Eckpunktepapier hingewiesen. Damit befinden Sie sich im Einklang mit der Begründung des Gesetzentwurfs. Ich möchte Sie aber bitten, lieber Herr Professor Hoffmann, einmal den Gesetzentwurf zur Hand zu nehmen. Art. 104 b Abs. 1 Satz 1 lautet – ich lese langsam vor –: „Der Bund kann den Ländern Finanzhilfen...“ – ich kürze ab: unter gewissen Umständen –, „gewähren...“ Jetzt bitte ich Sie, Satz 2 mit mir gemeinsam zu lesen:

Satz 1 gilt nicht für Gegenstände der ausschließlichen Gesetzgebung der Länder.

Meine präzise Frage lautet: Wie lässt sich Ihre Annahme, die im Einklang mit der Begründung des Gesetzentwurfs steht, mit dem Gesetzestext vereinbaren? Sie haben in Ihrer Stellungnahme sehr deutlich gemacht, dass die Kulturhoheit der Länder fortbesteht. Es ist, wie Sie schreiben, eine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz, jedenfalls was die Kulturförderung betrifft. Konkret gefragt: Die Kulturstiftung des Bundes bewegt sich aus historischen Gründen nahezu ausschließlich im Bereich der Gesetzgebungskompetenz der Länder. Wie soll mit Art. 104 b Abs. 1 Satz 2 in Zukunft noch eine Kulturstiftung des Bundes möglich sein?

Da ich noch eine zweite Frage stellen kann – –

(C)

Vorsitzender Dr. Ralf Stegner:

Das waren schon zwei Fragen, Herr Kollege.

Hans-Joachim Otto (Frankfurt), MdB (FDP):

Nein. Ich möchte eine Frage an einen zweiten Sachverständigen richten.

Vorsitzender Dr. Ralf Stegner:

Entschuldigung, lieber Herr Kollege, wir haben hier Spielregeln, die für alle gelten. Sie können entweder an je einen Sachverständigen eine Frage richten oder zwei Fragen an einen Sachverständigen. Aber eins und eins sind zwei. Insofern bitte ich sehr darum – –

Hans-Joachim Otto (Frankfurt), MdB (FDP):

Wo ist meine zweite Frage? Die Frage lautete: Wie lassen sich die Begründung und der Wortlaut des Art. 104 b Abs. 1 Satz 2 miteinander vereinbaren? Das ist eine Frage. Ich will auch keine zweite Frage stellen. Ich möchte nur Herrn Professor Meyer bitten, zu dieser Frage Stellung zu nehmen, was er bislang noch nicht getan hat. Ich nenne in diesem Zusammenhang vor allem Art. 70 des Grundgesetzes, der eine grundsätzliche Kompetenzzuweisung enthält. Herr Professor Meyer, dort, wo keine Gesetzgebungskompetenz des Bundes begründet ist, haben die Länder die Gesetzgebungskompetenz. Ich bitte Sie, diese Frage mit der gewohnten Klarheit zu beantworten.

(D)

Danke, Herr Vorsitzender.

Vorsitzender Dr. Ralf Stegner:

Bitte sehr, Herr Kollege.

Die nächste Frage stellt Herr Abgeordneter Ehrmann, SPD-Fraktion.

Siegmond Ehrmann, MdB (SPD):

Meine Frage richtet sich an Herrn Professor Meyer und bezieht sich auf den Kontext von Art. 104 b und das Eckpunktepapier. Sie haben dargelegt, dass es sowohl auf der Länderebene als auch auf der Bundesebene auf dem Sektor der Kultur originäre Hoheitsrechte gibt. Unterstellt, das Eckpunktepapier würde die Interpretation dieser Befugnisse erleichtern: Wäre es eine Hilfe, wenn sich die Länder und der Bund auf ein Quorum verständigen und ansonsten auf weitere enumerative Interpretationen, wie es die schriftliche Stellungnahme von Herrn Professor Hoffmann nahe legt, verzichten, um endgültig etwas mehr Klarheit in diese Beziehung hineinzubekommen?

Vorsitzender Dr. Ralf Stegner:

Vielen Dank.

Die letzte Frage in dieser Runde stellt die Kollegin Frau Dr. Jochimsen, Fraktion Die Linke.

(A) **Dr. Lukrezia Jochimsen, MdB (DIE LINKE):**

Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Wir haben uns darauf geeinigt, dass Herr Professor Bisky die Frage für die Linksfraktion stellt.

Vorsitzender Dr. Ralf Stegner:

Das steht nicht auf meinem Zettel. Aber Sie mögen gerne fragen.

Dr. Lothar Bisky, MdB (DIE LINKE):

Vielen Dank. – Ich habe eine Frage um der Klarheit willen. Diese richte ich an Herrn Professor Schwencke und an Herrn Professor Scholz. Ist die Neufassung des Art. 23 Abs. 6 aus Ihrer Sicht durchgefallen oder haben Sie eine bessere Formulierung vorzuschlagen? Denn an diesem Artikel ist ja, wenn ich es recht gehört habe, fast übereinstimmend grundsätzliche Kritik geübt worden.

Vorsitzender Dr. Ralf Stegner:

Vielen Dank.

Damit beginnen wir die erste Antwortrunde. Zunächst antwortet Herr Professor von Danwitz auf die Frage des Kollegen Krings.

Sachverständiger Prof. Dr. Thomas von Danwitz:

(B) Danke schön, Herr Vorsitzender. – Ich möchte zunächst einmal darauf hinweisen, über welchen Gegenstand wir hier eigentlich sprechen. Es geht um Art. 23 Abs. 6 Satz 1, also um die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen ein vom Bundesrat beauftragter Ländervertreter die Außenvertretungsbefugnis des Bundes wahrnimmt. Das, was wir hierzu gehört haben, war eine grundsätzliche und weit gezogene Kritik daran, dass deutsche Interessen in Brüssel nicht hinreichend effektiv wahrgenommen werden.

Beide Dinge sind sofort sozusagen eins zu eins gesetzt worden. Ich weise darauf hin – solche Fälle sind publik geworden –, dass es auch bei einer alleinigen Außenvertretung durch den Bund aus rein koalitionspolitischen Gründen über einen erklecklichen Zeitraum keine deutsche Position in Brüssel gab. Solche Verfahren haben wir sehr häufig erlebt. Es geht jetzt aber nicht um die Festlegung und die Durchsetzung einer Position, sondern nur um die Frage, ob die Übertragung auf einen Ländervertreter Ineffizienzen schafft. Das ist der Sache nach eine ganz andere Fragestellung. Das darf man nicht miteinander verwechseln.

Ich möchte einmal ausdrücklich aufzeigen, welche Fälle wir in der Vergangenheit hatten. Zwischen 1995 und 1997 gab es vier Fälle, in denen die Bundesregierung eine solche Übertragung abgelehnt hat, nämlich beim Sokrates-Programm, beim Raphael-Programm zur Erhaltung des kulturellen Erbes, bei einer Entschließung zu Promotionsstudien und bei der Frage der Qualität der Hochschulbildung. Die vorgeschlagene Verfassungsreform würde die drei bei diesen vier Verfahren bestehenden Kollisionsfälle beseitigen, weil sie

(C) der Hochschulbildung zuzuordnen sind. Solche Kollisionsfälle würden also nicht mehr auftauchen. Insofern stelle ich fest, dass mit dem vorgelegten Vorschlag eine größere Effizienz erreicht wäre.

Seit 1968 gab es insgesamt acht mögliche Fälle der Übertragung. Die Bundesregierung hat dabei in drei Fällen der Übertragung der Außenvertretungsbefugnis an den Ländervertreter nicht zuzustimmen vermocht. Sie sehen, es handelt sich um eine Regelung mit einer vergleichsweise beschränkten Bedeutung. Insbesondere die Verhandlungen im Rundfunkbereich sind von deutscher Seite durch einen Ländervertreter geführt worden, und zwar regelmäßig in Anwesenheit des rheinland-pfälzischen Ministerpräsidenten bei Abstimmungsfragen. Es gibt insofern keine Anhaltspunkte für eine mit der Verhandlungsführung in Zusammenhang stehende kompromisslose Haltung des Bundesrates.

Herr Kollege Scholz hat darauf hingewiesen, wie gut das österreichische Modell sei. Ich selber habe betont: Das ist das eigentlich zur Verfügung stehende Gegenmodell. Man kann entweder so vorgehen, wie es in der Neufassung vorgeschlagen wird, oder so, wie Herr Kollege Scholz das hier ausgeführt hat.

(D) Ich darf aber auf die Schwächen und Gefahren dieses Vorschlages hinweisen; Sie müssen ja darüber politisch entscheiden und diese Dinge abwägen. Die Schwächen liegen auf der Hand. Wenn der Bundesrat, das heißt die Länder, die eigentlichen Kompetenzinhaber, nicht mit am Verhandlungstisch in Brüssel sitzen, dann ist es doch für sie ganz leicht, zu sagen: Ihr habt unsere Kompetenzen sozusagen für Silberlinge verschenkt. – Was werden sie dann tun, wenn aus Brüssel ein neu festgelegtes Recht kommt? Werden sie es dankbar annehmen? Werden sie es loyal ausführen? Ich habe meine Zweifel, dass das so einfach sein wird. Dass die Länder erkennen, dass man in Brüssel einen bestimmten Kompromiss schließen und diesen Kompromiss dann zu Hause mittragen muss, weil sie gesehen haben, dass nicht mehr erreichbar war, halte ich nach meiner Lebenserfahrung für schlicht und ergreifend vernünftiger.

Vor diesem Hintergrund würde ich darum bitten, dass man diese Frage noch einmal näher untersucht, zumal sich an der geltenden Verfassungsrechtslage – auch darauf möchte ich hinweisen; denn die Bereiche Rundfunk und Kultur wurden hier besonders erwähnt – insoweit nichts ändert. Die geltende Verfassungsrechtslage würde fortgeführt.

Angesichts dessen, dass man zu diesem Thema seit 1993 nichts – jedenfalls in veröffentlichten Quellen – gefunden hat, wundert es mich schon, dass das alles auf einmal so furchtbar sein soll. Ich kann nur sagen: Die Rolle des Ländervertreters ist in Veröffentlichungen nicht kritisiert worden. Ich habe die einzelnen Vorlagen des Bundesrates in einer Dissertation untersuchen lassen. Das war sehr mühevoll. Daraus ergibt sich, dass der Bundesrat in verschiedenen Verfahren – ich kann das jetzt nicht im Einzelnen quantifizieren; aber es waren verschiedene Verfahren – zwar eine Position eingenommen hat, die sich in Brüssel nicht

Sachverständiger Prof. Dr. Thomas von Danwitz

(A) durchsetzen ließ. Der Bundesrat hat dann aber der Bundesregierung das Plazet gegeben, entsprechend dem Kompromiss zu verfahren, bzw. ist selber so verfahren. Ich konnte aufgrund dieser Informationen keine kompromisslose Haltung oder politische Handlungsblockade Deutschlands erkennen. Das ist der ganz einfache sachliche Grund dafür, dass ich meine, hier wird viel Wirbel gemacht, ohne dass es von der Sache her notwendig ist.

Vorsitzender Dr. Ralf Stegner:

Vielen Dank.

Das Wort hat jetzt Herr Professor Hoffmann. Er antwortet auf die Fragen der Kollegen Krings, Otto und Ehrmann.

Sachverständiger Prof. Dr. Reinhard Hoffmann:

Herr Vorsitzender! Herr Krings, zunächst einmal: Das Eckpunktepapier hat die rechtliche Qualität einer Beratungsunterlage in Verhandlungen zwischen mehreren Partnern. Es hat keine Verbindlichkeit. Es hat zum Beispiel weniger Verbindlichkeit als das nicht zustande gekommene Flurbereinigungsabkommen aus den 70er-Jahren. Insoweit bindet es als solches niemanden. Die rechtliche Qualität des Eckpunktepapiers wird auch nicht dadurch verändert, dass es in der Begründung zu einem Gesetzestext steht, zumal es auch da nur indirekt angeführt wird, indem aus einer Koalitionsvereinbarung zitiert wird.

(B) Es hat einen gewissen Sinn. Im Sinne einer juristischen Interpretation auch anhand von Gesetzesmaterialien könnte man sagen: Das, was im Eckpunktepapier von beiden Seiten als unstreitig angesehen wird, wird von denjenigen, die die Gesetzesbegründung und die Gesetzesformulierung vorlegen, ebenfalls als unstreitig angesehen. Aber selbst bei dieser Interpretation ist es, wie Sie sich vorstellen können, unter Juristen umstritten, inwieweit man auf Materialien Bezug nehmen kann.

Da es sich allerdings um eine gemeinsame Gesetzesbegründung handelt, die nicht nur von der Bundesseite, die die Koalitionsvereinbarung abgeschlossen hat, getragen wird, sondern auch die Zustimmung der Länder gefunden hat, gibt es dieses Mal einen erheblichen Bereich des Einvernehmens über die jeweiligen Kulturförderungskompetenzen beider Seiten. Aber dafür kann sich im Grunde genommen niemand etwas kaufen. Das Eckpunktepapier ist ein politisches und unter dem historischen Gesichtspunkt eventuell für spätere Zeiten wichtiges Argumentpapier.

Zu Art. 104 b Abs. 1 und dem so genannten Einmischungsverbot ist zunächst einmal festzuhalten, dass der Gesetzgeber, wenn er ein solches Papier, wie es jetzt mit dem Gesetzestext und der Gesetzesbegründung vorliegt, beschließt, ganz deutlich zu erkennen gibt, dass er diesen Text insgesamt und auch im Einzelnen als für die Kulturförderung nicht relevant ansieht. Das ist nachher sicherlich auch wieder interpretationsfähig. Aber das ist die klare Aussage.

(C) Was den neuen Art. 104 b Abs. 1 und die geltende Regelung des Art. 104 a Abs. 4 angeht, so ist mir nicht bekannt, dass bisher nach dem geltenden Recht, das von den Tatbestandsvoraussetzungen her völlig identisch mit dem neuen Vorschlag ist – –

(Hans-Joachim Otto [Frankfurt], MdB
[FDP]: Satz 2 ist neu!)

– Nein, die Tatbestandsvoraussetzungen sind wörtlich die gleichen wie die in Art. 104 a Abs. 4.

(Hans-Joachim Otto [Frankfurt], MdB
[FDP]: Satz 2 gab es nicht!)

– Das ist ja egal. Es geht doch um die Frage, ob Satz 1 überhaupt schon Anwendung in Bezug auf die Kultur findet.

Wie gesagt, mir ist kein Beispiel dafür bekannt, dass es eine Kulturförderung des Bundes gegeben hat, die sich auf Art. 104 a Abs. 4 gestützt hat. Nehmen Sie doch die Voraussetzungen. Inwiefern sollten denn bei einer individuellen Maßnahme im Rahmen der Bundeskulturförderung die Voraussetzung der Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und die anderen in Art. 104 a Abs. 4 genannten Voraussetzungen für Finanzhilfen durch den Bund tangiert sein? Das heißt, diese Voraussetzungen haben den Bereich Kultur nicht betroffen und werden ihn weiterhin nicht betreffen, weil nicht vorstellbar ist, dass eine kulturell wichtige Förderung des Bundes die Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts der gesamten Bundesrepublik korrigiert.

(D) Folgendes kommt hinzu – damit gehe ich auf Satz 2, Herr Otto, ein –: Die Frage ist in der Tat – das ist mir bei den vergangenen Anhörungen und in den schriftlichen Stellungnahmen aufgefallen –: Was sind eigentlich die im vorgesehenen Art. 104 b Abs. 1 Satz 2 genannten Gegenstände der ausschließlichen Gesetzgebung? Dies wird Grundlage für viele juristische Streitereien sein, nicht weil der Begriff „ausschließliche Gesetzgebung der Länder“ an sich Streitig ist, sondern weil sich die Frage stellt, welcher Anwendungsbereich, welcher Gegenstandsbereich jeweils gemeint ist. Wenn damit, wie ich gehört habe, ganze Bereiche, das Schulwesen, das Hochschulwesen usw., gemeint wären, dann gäbe es einen solchen Fall gar nicht. Denn selbst im Schulwesen gibt es etwa bei der beruflichen Bildung Gesetzgebungskompetenzen des Bundes, die in das Schulwesen hineinwirken. Das wäre gar nicht mehr abgrenzbar.

Sinn macht es nur – so sind all diese Gesetzgebungsgrenzziehungen zu verstehen –, wenn nach der Systematik des Art. 30 und des Art. 70 des Grundgesetzes festgestellt wird, ob dem Bund in einem größeren Aufgabenfeld eine Teilmaterie für die Gesetzgebung zugewiesen ist. Ob das nun eine normierte oder unnormierte Zuständigkeit ist, spielt in diesem Sinne keine Rolle. All das, was dem Bund in einem größeren Aufgabenfeld nicht durch Einzelnormierung als punktuelle Kompetenz zugewiesen ist, also der Hochschulbereich oder der Schulbereich, ist ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder. Nach diesem

Sachverständiger Prof. Dr. Reinhard Hoffmann

- (A) Motto kann man auch im Bereich der Kultur vorgehen. Da können Sie die einvernehmlichen Positionen aus dem Eckpunktepapier einfach ad oculos zur Demonstration heranziehen.

Die Gegenstände der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder ganz breit zu fassen und zu sagen: „Es gibt zehn große Aufgabenfelder des staatlichen Handelns in der Bundesrepublik und ich sehe mir eines davon daraufhin an, ob es unter die ausschließliche Gesetzgebung des Bundes oder die der Länder fällt oder ob es sich um eine Mischzuständigkeit handelt“, ist so nicht möglich. Die grundgesetzliche Regelung zur Gesetzgebungskompetenz bezieht sich auf Einzelmaterien, die ganz unterschiedliche Reichweiten haben, und nicht auf Aufgabenfelder insgesamt.

Insoweit, Herr Otto, gibt es weiterhin unterschiedliche Kompetenzen des Bundes und der Länder. Nehmen Sie zum Beispiel die Förderung des Weltkulturerbes. Es ist völlig unstrittig, dass der Bund aufgrund der auswärtigen Gewalt Zuständigkeiten für das Weltkulturerbe hat und dass auch die Länder für die Kultur zuständig sind. Sie beide können zusammenwirken. Niemand hat bisher aus verfassungsrechtlichen Gründen etwas dagegen eingewendet. Das ist dann zwar eine Mischverwaltung; aber sie ist zulässig.

Vorsitzender Dr. Ralf Stegner:

Vielen Dank.

- (B) Jetzt hat Herr Professor Meyer das Wort. Er antwortet auf die Fragen der Kollegen Ehrmann und Otto.

Sachverständiger Prof. Dr. Hans Meyer:

Alle konzentrieren sich auf Art. 104 b Abs. 1 Satz 2. Ich darf zunächst einmal sagen, dass bei all den Debatten übersehen wird, dass Gegenstand des neuen Art. 104 b nicht mehr die jetzt geltenden Finanzhilfen nach Art. 104 a Abs. 4 sind. Nach Art. 104 b werden nur zeitlich beschränkte Mittel und keine Dauermittel erlaubt, wie es nach Art. 104 a Abs. 4 bisher üblich war. Ferner werden nur degressiv zu gestaltende Mittel erlaubt. All das passt natürlich nicht zu einer Kulturförderung, die kontinuierlich sein will. Daher ist Art. 104 b Abs. 2 die wichtigere Norm.

Art. 104 b Abs. 1 mit seinen Voraussetzungen passt überhaupt nicht mehr zu der neuen Konstruktion. Denn wie wollen Sie die Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts durch begrenzte und degressive Bundesmittel abwehren? Das heißt, diese Regelung ist auf den alten Art. 104 a Abs. 4 zugeschnitten. Zu dem neuen Art. 104 b passt dies nicht. Eigentlich müsste also klargestellt werden, dass es hier um eine Notfinanzierungskompetenz des Bundes geht. – Das einmal vorweg.

Welche Bedeutung hat nun der neue Art. 104 b Abs. 1 Satz 2? Satz 2 besagt eben nicht wie Art. 23 Abs. 6 des Grundgesetzes, dass es auf die ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnisse ankommt. Er besagt vielmehr, dass es auf die Gegenstände der ausschließli-

chen Gesetzgebung ankommt. Die ausschließliche Gesetzgebung der Länder ist nicht formuliert. Es handelt sich nach der Systematik des Grundgesetzes um ungeschriebene Gesetzgebungskompetenzen. All das, was nicht dem Bund zugeschrieben ist, entfällt auf die Länder. Also würde eine strenge Regel bedeuten, dass der Bund, wenn dies überhaupt unter Art. 104 b fällt, kein Geld in die Landesschulen und die Hochschulen stecken kann; es sei denn, dass Art. 91 b des Grundgesetzes, der ja ein Sondertatbestand ist, dies doch erlaubt, was er ja im weiteren Sinne tut, nämlich soweit Forschung betroffen ist. Grundsätzlich ist das aber nicht der Fall.

Ich habe Ihnen eben schon gesagt, dass die Kunst oder die Kultur kein Tatbestand der ausschließlichen Gesetzgebung der Länder ist, sondern dass es sich um einen Tatbestand handelt, bei dem sowohl der Bund ausschließliche Gesetzgebungskompetenz hat, nämlich kraft Natur der Sache, kraft seiner auswärtigen Kompetenz etc., als auch die Länder, nämlich im Übrigen, das heißt, soweit der Bund keine Gesetzgebungskompetenz hat.

Jetzt ist die Frage: Wie wirkt sich das auf die bisher praktizierte gemeinsame Finanzierung von Kunstaktivitäten aus? Wenn man korrekt vorgeht, bedeutet das, dass der Bund nur denjenigen Teil einer Kunstsache, die gefördert wird, bezahlen kann, die Angelegenheit des Bundes ist. Die Länder dürfen nur den Teil finanzieren, der Angelegenheit der Länder ist.

Das zu unterscheiden, ist bei der Kunst besonders schwierig. Nehmen Sie einmal eine Bundeskunsthalle, die sich nicht nur auf die Bundesgeschichte bezieht, sondern eine richtige Kunsthalle, ein Kunstmuseum sein will, mit der der Bund ausdrücken will: Zur Gesamtrepräsentation eines Staates gehört, dass er ein ordentliches Museum hat. Es ist doch völlig klar: Wenn ein Land wie Bayern ähnliche Bilder ausstellen wollte, dann wäre es das gleiche Projekt. Sowohl der Bund als auch das Land könnten dies tun. Auch die Bayern könnten sagen: Für das Land Bayern sind Kunstgegenstände, die über Bayern hinausreichen, für sein Kunstverständnis von Bedeutung. Die Bayern oder die Schleswig-Holsteiner würden nie sagen: Kunst ist nur das, was bei uns produziert wird. – Das wäre ein ziemlich eingeschränkter Kunstbegriff.

Die Konsequenz ist, dass wir uns in diesem Bereich – das habe ich am Anfang ein bisschen klar zu machen versucht – nicht mehr in den Feldern einer strikten Abgrenzung befinden, wie es bei anderen Kompetenzen der Fall ist. Das, was Bund und Länder bisher gemeinsam organisiert haben, ist in aller Regel verfassungsrechtlich unbedenklich. Wenn man aber auch diesen Bereich über Art. 104 b regeln will, dann hat man in Zukunft eine zeitliche Begrenzung und eine Degression bei den Finanzhilfen und es muss evaluiert werden. Das alles passt nicht zusammen. Die Konsequenz wäre, dass man sagen müsste, welcher Teil eines gemeinsamen Kunstprojektes Bundeskunst und welcher Teil Länderkunst ist.

Sachverständiger Prof. Dr. Hans Meyer

- (A) Die Frage ist, ob die neue Regelung wirklich auch die Kunstförderung betreffen sollte. Denn diese ist dafür viel zu kompliziert und die Streitigkeiten würden lange dauern. Das Eckpunktepapier ist nur der Versuch, sich darüber klar zu werden, worüber man sich beim Aushandeln Klarheit verschaffen kann.

Vorsitzender Dr. Ralf Stegner:

Vielen Dank.

Das Wort hat jetzt Herr Professor Scholz. Er beantwortet die Frage von Herrn Bisky.

Sachverständiger Prof. Dr. Rupert Scholz:

Herr Bisky, Sie haben mich gefragt, ob der neue Art. 23 Abs. 6 hier durchgefallen ist. Die Zuständigkeit für solche Urteile liegt mit Sicherheit nicht bei den Sachverständigen. Es ist Ihre Aufgabe, darüber zu judizieren, ob etwas durchgefallen ist.

Sie haben mich darüber hinaus nach einer Formulierung gefragt. Ich darf der Einfachheit halber zunächst auf eine Stellungnahme – Kommissionsdrucksache 40 – verweisen, die ich der Föderalismuskommission mit Datum vom 14. Mai 2004 vorgelegt habe. Da habe ich einen kompletten Regelungsvorschlag unterbreitet.

Aber dass es relativ einfach ist, zeigt Art. 23 d Abs. 2 der österreichischen Bundesverfassung, den ich Ihnen einmal vorlesen möchte. Da heißt es:

- (B) Liegt dem Bund eine einheitliche Stellungnahme der Länder zu einem Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union vor, das Angelegenheiten betrifft, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, so ist der Bund bei Verhandlungen und Abstimmungen in der Europäischen Union an diese Stellungnahme gebunden. Der Bund darf davon nur aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen abweichen. Der Bund hat diese Gründe den Ländern unverzüglich mitzuteilen.

Herr von Danwitz, gerade den letzten Punkt haben Sie übersehen; denn Sie haben gesagt, das sei eine fundamental andere Regelung. Das gesamte System der Art. 23 a ff. – interessanterweise ist es auch bei den Österreichern Art. 23 – unterscheidet sich vom deutschen System nur in einer Frage, nämlich in der, wer in Brüssel spricht. Ich glaube nicht, dass es zu den von Ihnen eben prognostizierten Problemen kommen kann, weil der Bund hier den Ländern gegenüber natürlich nicht nur in einer entsprechenden Informations-, sondern auch Kooperationspflicht ist.

All das findet sich im Grunde schon im Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur EG-Fernsehrichtlinie, in dem das Bundesverfassungsgericht sehr klar und nachdrücklich den Grundsatz der Bundestreue betont hat. Natürlich untersteht das alles ganz entscheidend der Pflicht zur wechselseitigen Rücksichtnahme nach Maßgabe des Grundsatzes der Bundestreue; das ist doch ganz klar.

Danke.

Vorsitzender Dr. Ralf Stegner:

Vielen Dank.

Die Antwortrunde beschließt jetzt Herr Professor Schwencke mit den Antworten auf die Fragen der Kollegen Bisky und Hofmann-Göttig.

Sachverständiger Prof. Dr. Olaf Schwencke:

Herr Vorsitzender! Ich möchte auf beide Fragen kurz antworten.

Zu der ersten Frage, warum ich so sicher bin, dass ein Ländervertreter die Aufgabe, die er im Gremium des EU-Kulturministerrates haben würde, nicht adäquat wahrnehmen würde, lautet die erste Antwort: Das zeigt die Erfahrung, die im Europarat über viele Jahre gemacht worden ist. Dies umfasste sogar Fragestellungen, die das kulturelle Erbe betrafen. Selbst bei Fragen, bei denen man eigentlich sagen müsste, dass es sich nicht um hoch kulturpolitische Fragen, sondern eher um Fachfragen handelt, wollten die Länder eine Abstimmungsrunde – teilweise während der Sitzung – haben. Mit anderen Worten: Es ist aus diesen Gründen wieder kein deutsches Votum abgegeben worden.

Der zweite Grund ist folgender: Ich habe erlebt, dass die Länder sich darauf geeinigt haben, einen kompetenten Fachmann – in der Regel einen Beamten und nicht etwa einen Minister –, der für sie gemeinsam spricht, für einen längeren Zeitraum dorthin zu delegieren und ihn nicht alle halbe Jahre zu wechseln. Das ist wieder abgeschafft worden; denn dieser hat seine Verpflichtungen seinem Land gegenüber. Das ist eine andere Dimension – aber eine notwendige und ganz wichtige – als die europäische. Deswegen, so meine ich, hat es sich bewährt, wenn bundesseits gesprochen wird.

Ich möchte in diesem Zusammenhang empfehlen – ich habe es vorhin nicht erwähnt –, über die doch sehr viel positivere, akzeptable Regelung der Österreicher ernsthaft nachzudenken.

Ich habe eine gewisse Beobachtung gemacht, die ich gerne noch mitteilen will. Der Bundesrat hat Herrn Ministerpräsident Teufel als seinen Vertreter für die Beratungen im Europäischen Konvent nominiert. Zunächst hat dieser dort alle Vorbedingungen und Vorbehalte genannt, die es vonseiten der Länder im Hinblick auf eine mögliche Kulturpolitik der EU gab. Als er aus den langen Beratungen herauskam, hat er – wie alle anderen – die beschlossenen Sätze mit unterschrieben, weil er eingesehen hat: Das ist eine europäische Kompetenz, das ist eine Notwendigkeit. – Auf diese kann man, denke ich, am sinnvollsten vonseiten des Bundes reagieren.

Die Antwort auf die Frage von Herrn Bisky ist ganz einfach. Nach meiner Beobachtung hat sich bis jetzt gar nichts oder jedenfalls nur sehr Weniges bewährt. Durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung wird die Situation verschärft, weil aus dem „soll“ ein „wird“ wird. In Zukunft soll dort stehen:

Sachverständiger Prof. Dr. Olaf Schwencke

- (A) ... wird die Wahrnehmung der Rechte ... vom Bund auf einen vom Bundesrat benannten Vertreter der Länder übertragen.

Jetzt heißt es: „soll ... übertragen werden“. Das heißt, die Möglichkeit, dass das nicht geschieht, war bisher gegeben. Nach der neuen Regelung ist die Übertragung zwingend. Das halte ich für eine außergewöhnliche Verschlechterung.

Danke.

Vorsitzender Dr. Ralf Stegner:

Ich danke Ihnen.

Ich würde Ihnen gern einen Vorschlag zum weiteren Prozedere machen. Wenn Sie einverstanden sind, sollten jetzt – entsprechend dem Verfahren von heute Vormittag – über die uns signalisierten Fragen hinaus keine Fragen mehr gestellt werden. Dann würde ich die Fragewünsche, die uns jetzt noch vorliegen, in einer zweiten Fragerunde zusammenfassen und zusammen beantworten lassen. Oder gibt es weitere Wünsche, eine Frage zu stellen?

(Zuruf)

– Es gibt weitere. Dann machen wir noch zwei Fragerunden. Ich würde dann mit Ihrem Einverständnis die Frageliste schließen.

Ich eröffne die zweite Fragerunde. Zuerst hat die Frau Kollegin Professor Wanka, Ministerin aus Brandenburg, das Wort.

(B)

Ministerin Dr. Johanna Wanka (Brandenburg):

Herr Hoffmann, Sie haben dankenswerterweise den geplanten Art. 104 b angesprochen. Das ist ja der Artikel, der zu großen Sorgen im Kulturbereich führt. Ich frage Sie: Handelt es sich denn bei der Kulturförderung des Bundes um Finanzhilfen im Sinne dieses Art. 104 b? Wenn Sie diese Frage bejahen: Müsste dann nicht die Ausnahme für die Kultur, die ja beabsichtigt ist und die in der Begründung des Gesetzentwurfes aufgeführt wurde, sicherheitshalber in den Gesetzestext von Art. 104 b aufgenommen werden? Anders gefragt: Kann eine nur in der Gesetzesbegründung geregelte Ausnahme praktisch möglich gemacht werden?

Ich habe noch eine Frage an Herrn Fuchs. Herr Fuchs, Sie haben zu Art. 23 unter anderem die Sorge geäußert, dass die Ländervertreter nicht kontinuierlich arbeiten könnten, und zum Ausdruck gebracht, dass das Rotationsprinzip bzw. sechsmonatige Amtszeiten bestimmte Gefahren mit sich brächten. In der Kultusministerkonferenz gibt es in Bezug auf die Beauftragten überhaupt keine Rotationszeiten. Herr Zehetmair hat immerhin drei Bundeskulturminister überlebt. Wie soll, wenn man Ihrem Vorschlag und damit der Überlegung folgt, dass nur der Bundesvertreter effizient und kompetent auf der europäischen Ebene verhandeln kann, Ihrer Auffassung nach sichergestellt werden, dass dieser Bundesvertreter die notwendige Rückkopplung mit den Ländern auf effiziente Weise vollzieht?

Vorsitzender Dr. Ralf Stegner:

Vielen Dank.

(C)

Die zweite Frage stellt die Frau Kollegin Gitta Connemann, CDU/CSU-Fraktion.

Gitta Connemann, MdB (CDU/CSU):

Meine erste Frage richtet sich an Herrn Professor Scholz. Dabei geht es um die in Art. 104 b vorgesehene Neugestaltung der Finanzhilfen. Nach Abs. 1 Satz 2, der uns vom Kollegen Otto hinreichend vorgebracht worden ist, soll die Gewährung von Finanzmitteln bei Gegenständen der ausschließlichen Gesetzgebung der Länder explizit ausgeschlossen sein. Diese Formulierung hat gerade in den letzten Tag bei einigen Mitgliedern dieses Hauses zu enormen Befürchtungen dahin gehend geführt, dass damit die Bundeskulturpolitik in Gänze gefährdet sei. Sie wird also schon dem Tode nahe gesehen. Insbesondere meinen sie, dass dieses Verbot dazu führen würde, dass das Amt des Kulturstaatsministers und der Ausschuss für Kultur und Medien verfassungswidrig seien. Ich frage Sie: Teilen Sie diese Auffassung? Ist die Bundeskulturpolitik in allen ihren Formen also insoweit dem Tode geweiht?

Meine zweite Frage richtet sich an Herrn Professor von Danwitz. Sie betrifft die Neugestaltung von Art. 23 Abs. 6 des Grundgesetzes. Es geht dabei darum, dass im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder auf dem Gebiet der Kultur betroffen sind. In den Stellungnahmen der Sachverständigen ist schon mehrfach deutlich geworden, dass es keine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für alle Bereiche der Kultur gibt. Dem Bund obliegt im Wesentlichen die ordnungspolitische Gestaltung der Rahmenbedingungen für Kunst und Kultur, sei es zum Beispiel das Urheberrecht. Die Gesetzgebungskompetenz der Länder erstreckt sich demgegenüber im Wesentlichen auf die Haushaltsgesetzgebung.

Daraus folgt nach meiner Interpretation, dass ein Ländervertreter die Bundesrepublik im EU-Kulturministerrat nur vertreten könnte, wenn es um Fragen der Kulturförderung geht. In allen anderen Fragen müsste ein Vertreter des Bundes sprechen. Es müsste gegebenenfalls ein fliegender Wechsel stattfinden. Diese Problematik würde sich noch verschärfen, wenn so genannte Paketlösungen anstehen. Teilen Sie die Befürchtung, dass wir in diesem Fall wirklich nicht mehr von einer wirksamen und auch effizienten Vertretung nationaler Kulturinteressen auf EU-Ebene sprechen könnten?

(D)

Vorsitzender Dr. Ralf Stegner:

Vielen Dank.

Die nächste Frage stellt der Kollege Professor Metelmann, Minister in Mecklenburg-Vorpommern.

Minister Dr. Hans-Robert Metelmann (Mecklenburg-Vorpommern):

Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Sehr geehrte Damen und Herren! Wir haben einerseits viele gute

Minister Dr. Hans-Robert Metelmann (Mecklenburg-Vorpommern)

- (A) Aspekte zur primären Kulturhoheit der Länder gehört. Wir haben andererseits von der Gemeinschaftsaufgabe des Bundes und der Länder, von einer nationalen Kulturaufgabe und von den kulturpolitischen Zuständigkeiten des Bundes gesprochen.

Ich habe eine politisch-pragmatische Frage an Herrn Professor Meyer, eine Frage aus einem Ministerium, in dem Kultur und Wissenschaft verzahnt gesehen werden. Exemplarisch für diese funktionelle Verzahnung ist die Stellung der Kunsthochschulen. Greift da jetzt die Kulturhoheit der Länder oder ist das auch eine nationale Kulturaufgabe? Ganz konkret: Sind die Kunsthochschulen nach dem Stand der Dinge als Hochschulen nicht nur vom Verbot der Kooperation von Bund und Ländern bei bestimmten Projekten betroffen, sondern als akademische Kultureinrichtungen auch von Bundesinitiativen ausgeschlossen, bei denen sie bislang sehr aktiv gewesen sind? Ich will als Beispiel nur das von uns allen geschätzte Programm „Jugend musiziert“ nennen.

Vorsitzender Dr. Ralf Stegner:

Vielen Dank.

Die nächste Frage stellt die Kollegin Abgeordnete Frau Göring-Eckardt, Fraktion des Bündnisses 90/Die Grünen.

Katrin Göring-Eckardt, MdB (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

- (B) Ich kann gut daran anschließen und möchte Herrn Professor Fuchs fragen. Meine Frage betrifft Art. 104 b und den Bereich der kulturellen Jugendbildung. Die Bundesvereinigung Kulturelle Jugendbildung hat dokumentiert, dass es eine Zuständigkeit des Bundes für diesen Bereich gibt. Meine Frage ist, ob Sie durch die Neufassung von Art. 104 b die Gefahr sehen, dass die Kulturförderung im Bereich der kulturellen Jugendbildung gänzlich wegfällt. Hier hat es eine ganze Menge Projekte gegeben, die gefördert worden sind.

Daran anschließend die Frage: Sie haben in Ihrer Stellungnahme einige Wettbewerbe aufgeführt, die Sie für fortsetzungsbedürftig, -würdig und notwendig halten. Sehen Sie die Möglichkeit, diese Wettbewerbe, die durch den Bund gefördert werden, weiterhin durchzuführen? Der nächste Woche beginnende Bundeswettbewerb „Jugend musiziert“ gehört zwar nicht dazu; aber vielleicht können Sie trotzdem etwas dazu sagen.

Vorsitzender Dr. Ralf Stegner:

Vielen Dank.

Die letzte Frage in dieser Runde stellt der Kollege Abgeordnete Tauss, SPD-Fraktion.

Jörg Tauss, MdB (SPD):

Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. – Ich hätte Herrn Professor Hoffmann eigentlich gern nach der Fundstelle für die Zuständigkeit des Bundes für die Berufsschulen gefragt. Aber ich will meine Frage nicht

damit vertun. Dieser Hinweis, Kollege Hoffmann, hilft uns wirklich nicht weiter. (C)

Ich will meine Wissenslücken schließen und Herrn Professor Meyer fragen, was er von dem Ratschlag des Kollegen Scholz hält – ich hätte beinahe gesagt: dem väterlichen Ratschlag –, den wir vorhin im Zusammenhang mit der österreichischen Regelung gehört haben, oder davon – ich habe heute zwei Vorschläge gehört –, dass in Art. 23 eine Soll-, Kann- und Werden-Regelung aufgenommen wird.

Von Herrn Dr. Schulz hätte ich gern eine Beurteilung der Vorschläge von Frau Pieper im Zusammenhang mit dem Presserechtsrahmen, Cross Media und anderem gehört; denn hier können ja aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten praktische Probleme beim Zusammenwirken auftreten. Ich hätte von Ihnen gerne stichwortartig einige Vorschläge für unsere Arbeit gehört, die sich an der Praxis orientieren.

Vorsitzender Dr. Ralf Stegner:

Vielen Dank.

Bevor ich die Antwortrunde eröffne, würde ich jetzt mit Ihrem Einverständnis die Frageliste für die nächste Runde schließen. Wir fassen die Wortmeldungen, die noch vorliegen, in einer dritten Fragerunde zusammen. – Ich sehe keinen Widerspruch. Dann verfahren wir so.

Die Antwortrunde wird jetzt von Herrn Professor von Danwitz mit der Antwort auf die Frage der Kollegin Frau Connemann eröffnet. (D)

Sachverständiger Prof. Dr. Thomas von Danwitz:

Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. – Die Frage weist zunächst einmal auf den Wortlaut von Art. 23 Abs. 6 hin, den man in der Tat sehr präzise lesen muss. Sie haben mit Ihrer Frage völlig Recht. Es ist nicht etwa der Bereich der schulischen Bildung, der Kultur oder des Rundfunks betroffen. Die Übertragung der Außenvertretungsbefugnisse auf einen Ländervertreter setzt vielmehr voraus, dass ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder auf diesen Gebieten betroffen sind. Das heißt, es ist in der Tat eine präzise kompetenzrechtliche Prüfung vorzunehmen, ob im Grundgesetz überhaupt ein entsprechender Kompetenztitel vorhanden ist. Nur dann, wenn er nicht vorhanden und nicht einschlägig ist, kommt eine solche Übertragung in Betracht. Als weitere Voraussetzung kommt natürlich noch hinzu, dass ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse im Schwerpunkt betroffen sind.

Des Weiteren muss es sich um eine Betroffenheit von Gesetzgebungsbefugnissen handeln. Eine Betroffenheit in Verwaltungsbefugnissen und dergleichen reicht also insofern auch nicht aus. Insofern würde ich aber über das hinausgehen, was schon gesagt worden ist: Selbstverständlich können auch Fördermaßnahmen der Europäischen Union die Länder in ihren Gesetzgebungsbefugnissen betreffen. Zudem sei erwähnt, dass der EG-Vertrag Harmonisierungsmaßnahmen im Kulturbereich, der ja hier zentral ist, ohnehin nicht gestattet.

Sachverständiger Prof. Dr. Thomas von Danwitz

(A) Zu dem Aspekt der Paketlösungen möchte ich Folgendes sagen: Das Problem der Paketlösung ist *sensu stricto* kein Problem des Art. 23 Abs. 6 bzw. des Ländervertreterers. Das ist wiederum eine Frage des Einverständnisses, das zwischen Bund und Ländern über einen Kompromiss herzustellen ist. Hier hilft im Grunde genommen, solange wir in Deutschland eine gestufte Kompetenzordnung mit einer innerstaatlichen Verteilung der Zuständigkeiten haben, nichts anderes.

Es muss also insofern im Sinne der Effizienz ein Konsens darüber hergestellt werden, wie bei solchen Paketlösungen vorzugehen ist. Dass es insoweit ein Einheitsstaat oder ein Zentralstaat einfacher haben mag, ist sicherlich richtig. Aber ich weise nochmals auf die Handlungsblockaden hin, die wir aus koalitionspolitischen Gründen hatten. Insofern muss man sagen: Hier ist eine effiziente Verfahrensregelung erforderlich, die diese Dinge möglichst zügig klärt und nicht jede unterschiedliche Sachfrage zum Politikum hochstilisiert. Das ist meines Erachtens die einzige praktikable Lösung. Ansonsten müsste man Art. 23 Abs. 5, der ja gar nicht zur Diskussion steht, ändern.

Vielen Dank.

Vorsitzender Dr. Ralf Stegner:

Ich danke Ihnen.

Das Wort hat jetzt Herr Professor Fuchs. Er beantwortet die Fragen der Kollegin Wanka und der Frau Abgeordneten Göring-Eckardt.

(B) **Sachverständiger Prof. Dr. Max Fuchs:**

Die Fragen betrafen Art. 23 Abs. 6. Zunächst einmal lässt sich die Frage, ob ein Rotationsprinzip zu erwarten ist, natürlich nur rein spekulativ beantworten. Ich glaube, die Zeit, dass derselbe Ländervertreter zehn Jahre lang in Brüssel vorstellig sein wird, ist vorbei, und zwar deshalb, weil die Länder zunehmend erkennen, dass wichtige Entscheidungen in Brüssel getroffen werden, und sie von daher ein genuines Interesse daran haben werden, an diesen Entscheidungen unmittelbar mitzuwirken. Ich erinnere nur an das, was rund um das Handelsrecht, etwa beim GATS-Vertrag, geschieht. Dort hat die EU schon längst das Verhandlungsmandat. Selbst Deutschland als Nationalstaat kann daran bestenfalls indirekt mitwirken. Umso wichtiger ist es, dort, wo die Entscheidungen getroffen werden, tatsächlich mitzuwirken. Daher denke ich, dass die Konkurrenz um eine Mitwirkung in Brüssel größer wird und es diese Zehnjahresfristen – ich gebe zu, das ist spekulativ – in Zukunft nicht mehr geben wird.

Was die zweite Sache angeht, so bleibt die Rückkoppelung mit den Ländern bestehen; das ist mehrfach gesagt worden. Unser Grundgesetz wird ja nicht dadurch ausgehebelt, dass der Bundesvertreter das tun muss. Das muss in irgendeiner Form effektiv gelöst werden.

Ich will noch einmal daran erinnern: Da Kulturpolitik nicht nur im Rahmen des Kulturministerrates, son-

dern viel entscheidender etwa beim Handelskommissar zum Beispiel im Hinblick auf das GATS-Abkommen oder bei Fragen des Urheberrechts – das alles sind Dinge, die in anderen Kommissionen entschieden werden –, eine Rolle spielt, ist es umso wichtiger, dass der Kulturpolitiker aus Deutschland, der mit berät, die Diskurse in den anderen Fächern kennt. Es geht also auch um so etwas wie Kohärenz der Politik. Man muss an dieser Stelle das Wissen über relativ komplizierte Materien bereithalten und zur Not einbringen können. Das Mandat dafür haben die Kultusminister durch die so genannte Kulturverträglichkeitsklausel, die auf der Ebene der EU im Maastrichtvertrag festgeschrieben ist.

Von daher geht das weit über das ureigenste Feld der Kulturpolitik hinaus in Bereiche, in denen der Bund ohnehin die Verhandlungskompetenz hat. Ohne dieses Mandat kann überhaupt keine effektive Kulturpolitik mehr gemacht werden. Die Kulturförderung auf der EU-Ebene ist zwar wichtig und soll auch nicht gering geschätzt werden. Aber sie ist sozusagen im Gesamtmaßstab dessen, was Kulturpolitik ist, fast marginal; denn das Entscheidende sind die Strukturentscheidungen, die getroffen werden.

Ich komme dann zur Frage von Frau Göring-Eckardt. Kulturelle Bildung ist ein schwieriges Feld. Es passt zum Teil dazu, womit Sie sich heute Morgen befasst haben; denn ein großer Teil der kulturellen Bildung wird nicht über die Kulturpolitik, sondern über die Jugendpolitik gefördert. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz, das heute Morgen im Mittelpunkt der Diskussion stand, hat einen § 11; das ist der Bildungsparagraf. Dort wird kulturelle Bildung strukturell abgesichert. Insofern steht und fällt die Bundeskompetenz im Bereich der kulturellen Bildung zu einem überwiegenden Teil mit der Entscheidung darüber, ob der Bund weitere Kompetenzen im Bereich der Jugendhilfe erhält.

Natürlich ist es so, dass die Länder insbesondere in die Wettbewerbe, die zum Teil über das Bundesbildungsministerium finanziert werden, involviert sind. Dabei kommt es entscheidend darauf an, wie der neue Art. 104 b gedeutet wird. Man muss schon sagen – anders als Herr Hoffmann es eben gesagt hat –: Für den Fall, dass Finanzhilfen so gedeutet werden, dass sie sozusagen eine Projektunterstützung sind – selbstverständlich findet diese inzwischen überwiegend im Kulturbereich statt; die institutionelle Dauerförderung wird fundamental abgebaut, sodass die Projektförderung im Kulturbereich inzwischen die Hauptförderform ist –, gelten diese Kriterien. Ausgenommen hiervon ist natürlich – Sie hatten sich das ausgesucht, weil es so abstrus ist – das Kriterium der Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts. Aber es gelten die Ziffern 2 und 3, Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und Förderung des wirtschaftlichen Wachstums.

Wir reden doch über Kulturwirtschaft, über Kultur als Arbeitsmarkt, über die Förderung der Kultur. Einige Projekte im Bereich der Bundeskulturstiftung zie-

Sachverständiger Prof. Dr. Max Fuchs

(A) len genau darauf ab, der Kulturwirtschaft einen Impuls zu geben. Die Konvention zur kulturellen Vielfalt, die ja heute schon mehrfach erwähnt worden ist, ist eindeutig auch ein Instrument zur Unterstützung der Kulturwirtschaft, sodass ich überhaupt nicht sehen kann, dass die in Art. 104 b genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sein könnten. Das bereitet uns in der Tat Sorge; denn sie könnten auf den Kulturbereich angewendet werden. Wenn hier nicht klargestellt wird, dass Kultur ausgeklammert ist – das könnte man durch eine Ausschlussregelung erreichen –, werden Sie sehen, dass die Befürchtungen in der Tat gerechtfertigt sind.

Wir merken übrigens – Olaf Schwencke hat schon auf seine Erfahrungen hingewiesen –, dass die neue Verfassung, noch bevor sie verabschiedet ist, quasi schon wirkt. Dies zeigt sich bei der Durchführung von Wettbewerben, die bisher einvernehmlich vom Bund und den jeweils wechselnden Sitzländern durchgeführt worden sind. So als ob es dieses Kooperationsverbot schon gäbe, sehen wir im Moment bei der Durchführung bestimmter Maßnahmen, dass es eine große Reserviertheit bei den Ländern gibt, sich zu engagieren. Inzwischen treten die Städte an diese Stelle. Auch auf Bundesebene wird sehr genau hingesehen, ob beispielsweise ein Land mitwirkt. Das heißt, es gibt bei der Abwicklung von Bewilligungen jetzt schon eine Art vorausseilenden Gehorsam.

(B) Ich kann Ihnen sagen – das ist die letzte Anmerkung zu den Erfahrungen –: Länder interessieren sich zunehmend für Europa. Aber wenn sie sich für Europa interessieren – ich kann das am Beispiel meines Stammlandes Nordrhein-Westfalen sagen –, dann tun sie sich unglaublich schwer damit, zu sagen, wo bei einer europäischen Initiative das Landesinteresse ist; denn viele Dinge, die europaweit gelten – das ist wie mit der Kunst, die sich auch nicht regional beschränken lässt –, lassen sich einfach nicht mehr in den Kategorien von Landesgrenzen definieren. Hier müsste es eine Weiterentwicklung des Bewusstseins der Länder dafür geben, Verantwortung zu übernehmen, die nicht an der Landesgrenze aufhört.

Vielen Dank.

Vorsitzender Dr. Ralf Stegner:

Vielen Dank.

Das Wort hat Herr Professor Hoffmann zu der Frage der Frau Kollegin Wanka.

Sachverständiger Prof. Dr. Reinhard Hoffmann:

Frau Ministerin, noch einmal: Auch das, worauf der Kollege Fuchs in seinen Ausführungen hingewiesen hat, macht die Anwendung des alten Art. 104 a Abs. 4 bzw. des neuen Art. 104 b Abs. 1 – unbeschadet der Veränderungen, auf die Herr Meyer hingewiesen hat, nämlich dass es degressiv, befristet, evaluiert usw. sein soll – nicht wahrscheinlicher. Ich bin relativ lange im Geschäft, Herr Fuchs, gerade im Kulturbereich. Einen solchen Fall, der unter eine der drei Voraussetzungen fällt, habe ich noch nicht erlebt. Das gilt nicht nur im Hinblick auf die Störung des gesamtwirtschaftlichen

(C) Gleichgewichts, sondern auch im Hinblick auf den Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet. Dass eine Projektförderung des Bundes eine solche Relevanz hätte, dass jemand darauf käme, diesen Artikel darauf anzuwenden, halte ich für sehr unwahrscheinlich. Das Gleiche gilt auch in Bezug auf die Förderung des wirtschaftlichen Wachstums; denn das wirtschaftliche Wachstum – mit Verlaub gesagt – kann nicht durch eine noch so bedeutsame Projektförderung des Bundes gefördert werden, sondern doch nur durch ein Investitionsprogramm. Es muss sich um Investitionen handeln – beliebige sonstige Anteile von Projektförderung reichen hierfür nicht aus –, damit Art. 104 b zur Anwendung kommen kann.

Es bedarf auch keiner Rückausnahmeklausel, Frau Ministerin. Wenn etwas nicht angewandt wird, dann braucht man auch keine Rückausnahme. Der Gesetzgeber, der den Gesetzestext mit der entsprechenden Begründung vorgelegt hat, sagt ja gerade unter anderem vor diesem Hintergrund: Kulturförderung wird durch Art. 104 b nicht tangiert, weil es gar nicht tangiert werden kann.

Herr Vorsitzender, gestatten Sie mir, mit einem Satz auf den Kollegen Tauss zu reagieren. Ich habe nicht gesagt, dass der Bund grundgesetzlich festgeschriebene Gesetzgebungskompetenzen für die Berufsschule hat, sondern ich habe gesagt, dass die Regelungsmöglichkeiten des Bundes auf die Berufsschule einwirken, zum Beispiel hinsichtlich der Anerkennung von Schulprüfungen für die Gesamtausbildung. Das ist etwas völlig anderes als Gesetzgebungskompetenzen des Bundes für das berufliche Schulwesen. (D)

Vorsitzender Dr. Ralf Stegner:

Ich glaube, das hat der Kollege Tauss nicht gehört. Aber wir werden ihm die Botschaft überbringen.

Jetzt hat Herr Professor Meyer das Wort zur Beantwortung der Fragen des Kollegen Tauss und des Herrn Kollegen Metelmann.

Sachverständiger Prof. Dr. Hans Meyer:

Ich möchte zunächst eine Klarstellung vornehmen. Es gibt keine Gemeinschaftsaufgabe „Kultur“. Wenn es eine solche Gemeinschaftsaufgabe gäbe, dann müssten beide finanzieren. Es gibt nur die Frage, was an gemeinschaftlicher Aktivität im Bereich der Kultur möglich ist. Das ist eine ganz andere Frage.

Zu dem, was Herr Hoffmann zuletzt gesagt hat: Was in der Begründung steht und der Anlage zu einem Koalitionsvertrag entnommen ist, kann entweder heißen, es wird nicht tangiert, weil es sachlogisch nicht tangiert werden kann, oder es kann heißen, wir wollen nicht, dass es tangiert wird. Ich bin der festen Überzeugung, beide Seiten haben das Zweite gemeint: Es soll nicht tangiert werden. Da ist wieder die Frage: Was ist das im Hinblick auf den Verfassungstext wert?

Nun aber zu der dankbaren Frage von Herrn Minister Metelmann, an der man schön aufzählen kann, wohin wir uns bewegen. Kunsthochschulen sind Hoch-

Sachverständiger Prof. Dr. Hans Meyer

(A) schulbereich. Wenn Sie sich Art. 91 b anschauen, dann sehen Sie, dass das nicht förderungswürdig ist, es sei denn, dass geforscht wird, was in den Kunsthochschulen in der Regel aber nicht gemacht wird; da wird Kunst gemacht. Daher müsste da eigentlich „Wissenschaft“ und nicht allein „Forschung“ stehen; denn das ist ein sehr spezieller Ausschnitt.

Sie können natürlich sagen, wenn es nicht über Art. 91 b geht, dann geht es vielleicht über Art. 104 b Abs. 1. Dann stoßen Sie jedoch auf den ominösen Satz 2. Jetzt wird es kompliziert. Das Kunsthochschulrecht ist Hochschulrecht und, wenn das Hochschulrahmengesetz abgeschafft wird, Basisrecht der Länder. Der Bund behält aber die Kompetenzen über das Personal – Art. 74 Nr. 12 –, über die Beamten – Art. 74 Nr. 27 –, über die Zugänge und die Abschlüsse. Jetzt kommt die große Preisfrage, über die dann viele Dissertationen geschrieben werden: Wo liegt die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz? In Bezug auf das Hochschulwesen gibt es keine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz, weder des Bundes noch der Länder. Aber über 80 Prozent dessen, was Hochschule ausmacht, wird es nach der Reform eine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder geben. Wenn man das Verbot der Finanzierung in Satz 2 auf den Teil von Hochschule bezieht, für den die ausschließliche Gesetzgebung bei den Ländern liegt, bedeutet das auf gut Deutsch, dass sie kein Geld bekommen. Das ist die Konsequenz. Insofern hat der Abs. 1 Satz 2 durchaus eine außerordentlich schlagkräftige Bedeutung.

(B) Nun fragt man sich natürlich – ich habe mich das verzweifelt gefragt – nach dem Sinn der Regelung in Art. 104 b Abs. 1. Wenn es in Art. 104 b um die Beseitigung temporärer Notstände geht, so ist darauf hinzuweisen, dass solche Notstände völlig unabhängig davon auftreten, wer eine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz hat. Das heißt, entweder gibt es einen Notstand oder nicht. Wenn es ein Notstand wäre, den die Länder beseitigen könnten, dann bräuchten sie die Hilfe des Bundes nicht. Also muss es ein von den Ländern nicht zu beseitigender Notstand sein. Den kann es aber auch im Bereich der ausschließlichen Gesetzgebung geben. Das ist doch evident. Denken Sie einmal daran, dass irgendeine Universität einstürzt oder so etwas. Das heißt, es macht eigentlich keinen Sinn, eine Finanzierungskompetenz für den Notstand zu schaffen und diese noch an bestimmte Voraussetzungen zu knüpfen.

Herr Hoffmann, die in der geltenden Regelung des Art. 104 a genannten Voraussetzungen, die in Art. 104 b Abs. 1 wieder aufgenommen worden sind, hat man nicht ernst genommen – darüber sind wir uns doch im Klaren –, weil in den Fällen, in denen der Bund gezahlt hat, natürlich kein Land geklagt hat. Und wo es keinen Kläger gibt, kann man die Verfassung auch hintergehen. Das ist derzeit der Fall.

Wenn man es jetzt aber in einem neuen, anderen Kontext wieder in die Verfassung hineinschreibt, dann stellt sich die Frage, wie man es interpretieren soll. Ich

denke, es passt nicht zusammen. Entweder ist es eine Kompetenz für den Notstand. Dann ist die einzige Voraussetzung, dass ein Notstand da ist, der temporär zu überwinden ist, und damit hat es sich. Satz 2 ist völlig überflüssig; er ist in diesem Sinne kontraproduktiv. (C)

Vorsitzender Dr. Ralf Stegner:

Vielen Dank.

Die nächste Antwort geht an Herrn Professor Scholz zur Frage der Frau Kollegin Connemann.

Sachverständiger Prof. Dr. Hans Meyer:

Entschuldigung, ich habe auf die Frage von Herrn Tauss noch nicht geantwortet.

Vorsitzender Dr. Ralf Stegner:

Bitte.

Sachverständiger Prof. Dr. Hans Meyer:

Herr Tauss, es tut mir Leid. Ich kann Herrn Scholz nicht als meinen Vater anerkennen, weil ich älter bin als er.

(Jörg Tauss, MdB [SPD]: Er hat nur uns Parlamentarier gemeint!)

– Ach so. Ich bin kein Parlamentarier.

Zweiter Punkt. Das, was Herr Scholz vorgeschlagen hat, nämlich die österreichische Regelung, halte ich für sehr vernünftig. Es ist doch völlig evident, dass die Länder ein großes Interesse daran haben, ihre Agenden, die für sie sehr wichtig sind, in Brüssel auch zu vertreten. Deshalb ist eine Regelung, nach der der Bund sich an die einheitliche Stellungnahme der Länder halten muss, es sei denn, die beiden Ausnahmegründe liegen vor, doch eine sehr schöne Sache, auch für die Länder. In dem Fall, dass in Brüssel kein Kompromiss zu erreichen ist und man sonst einfach überstimmt würde, wäre es unvernünftig, sozusagen die halbe Miete zu nehmen, statt überhaupt nichts zu bekommen. Es ist also gut, in der Regelung beide Möglichkeiten zu berücksichtigen, also festzuschreiben, dass der Standpunkt der Länder möglichst durchgesetzt werden sollte, aber auch den Fall vorzusehen, dass dies halt nicht möglich ist, und in jedem Falle sicherzustellen, dass die Vertretung einheitlich wahrgenommen wird. (D)

Herr von Danwitz, natürlich hat Art. 23 Abs. 6 – nicht rechtlich, aber faktisch – etwas mit den Kompaktlösungen zu tun. Natürlich hat das etwas mit den Abendessen zu tun, damit, ob man die Leute kennt, ob man mit ihnen vertraut ist, ob man weiß, mit wem man Koalitionen schließen kann. Wie soll das denn jemand machen, der nur punktuell Zutritt zu den Beratungen hat, nämlich dann, wenn die ausschließliche Gesetzgebung der Länder in diesen Bereichen betroffen ist? Das kann doch nicht gut funktionieren. Ich finde, das ist ein Rückschritt.

(A) Vorsitzender Dr. Ralf Stegner:

Dann kommt jetzt der jüngere Herr Scholz.

Sachverständiger Prof. Dr. Rupert Scholz:

Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Frau Connemann hat mich gefragt – wenn ich sie richtig verstanden habe –, ob das, was jetzt geplant ist – ein bisschen zugespitzt formuliert – sozusagen der Untergang der Kulturpolitik des Bundes ist. Das ist mit Sicherheit nicht der Fall. Ich habe vorhin schon gesagt – im Übrigen bin ich auch hier wieder mit meinem väterlichen Freund Meyer einig –: Die Kulturhoheit der Länder als solche gibt es nicht. Es hat sie bisher nicht gegeben und es gibt sie auch jetzt nicht.

Es ist ohnehin ein gewisses Problem – wenn ich das einmal vorausschicken darf –: Den in das Grundgesetz eingeführten Begriff der ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnisse der Länder hat es ursprünglich gar nicht gegeben. Er ist das erste Mal im Zuge der Verfassungsreform nach der Wiedervereinigung in Art. 23 aufgenommen worden. Vorher hat es den Begriff nicht gegeben, sondern die ausschließlichen Gesetzgebungskompetenzen der Länder sind über die Kompetenzvermutung des Art. 70 bestimmt worden. Das war sehr klug und weise; denn es hat immer Schnittflächen gegeben, auch Kompetenzkombinationen, die Kombination von unterschiedlichen Kompetenztiteln.

(B) Jetzt ist der Begriff da und dessen Verwendung wird fortgesetzt, natürlich – logisch – im neuen Art. 23, aber auch in Art. 104 b. Dadurch wird der Eindruck erweckt, als ob es tatsächlich hundertprozentig voneinander abschichtbare, ausschließliche Kompetenzen von Bund und Ländern gäbe. Aber wir haben die Kompetenztitel kraft Natur der Sache, kraft Sachzusammenhangs, das heißt ungeschriebene Gesetzgebungskompetenzen, die übrigens gerade im kulturellen Bereich durchaus wesentlich sind. Hier geht es um Gesetzgebungsbefugnisse. In der Kulturförderung geht es jedoch vielfach – das ist in den Beiträgen, die wir heute gehört haben, deutlich geworden – um rein exekutive Maßnahmen. Wenn ein bestimmtes Projekt gefördert wird – meinetwegen ein Musikwettbewerb oder Ähnliches –, dann hat das mit Gesetzgebung gar nichts zu tun. Es ist im Grunde gesetzesfreie Verwaltung. Zwar darf gesetzesfreie Verwaltung wiederum Gesetzgebungskompetenzen nicht verletzen; das ist sicherlich richtig. Aber es sind Spielräume vorhanden. Diese Spielräume werden auch bleiben, logischerweise bleiben müssen; denn sonst kippt man das Kind mit dem Bade aus.

Da ich beim Exekutivischen bin, möchte ich konkret auf die Frage eingehen, ob eine Bundesregierung das Recht hat, sich sozusagen einen Staatsminister für kulturelle Angelegenheiten – er ist ja im Saal – zu leisten. Es kann überhaupt keinen Zweifel daran geben, dass eine Bundesregierung das darf; denn es gibt kulturelle Zuständigkeiten des Bundes. Selbstverständlich kann der Deutsche Bundestag einen entsprechenden Ausschuss gründen. Auch daran kann es keinen Zweifel geben. Es gibt eine Fülle von Zuständigkeiten des

(C) Bundes im Kulturbereich. Es gibt allerdings auch nicht *die* Kulturhoheit des Bundes, natürlich nicht. Aber es gibt eben auch nicht *die* Kulturhoheit der Länder. Vielleicht ist das Verhältnis der Zuständigkeiten so, wie Herr Meyer es vorhin gesagt hat, nämlich 80 Prozent zu 20 Prozent. Dass die Fülle der kulturellen und kulturpolitischen Zuständigkeiten zum überwiegenden Teil bei den Ländern liegt, ist gut so und das ist auch richtig so. Aber es gibt eben auch Zuständigkeiten des Bundes.

Die Titel sind klar. Ich nenne als Beispiel Art. 73 Abs. 1 Nr. 5 a, durch den der Bund gestärkt wird. Dies ist sinnvoll. In Art. 22, bei dem es um die gesamtstaatliche Repräsentation in Berlin geht, sind vor allem kulturelle Dinge betroffen. Richtig ist die kompetenzrechtliche Klarstellung, dass der Bund dies in Berlin machen kann, obwohl es weitgehend Kultur ist. Ich verweise auch auf die auswärtige Kulturpolitik und auf Art. 91 a. Nach der Begründung zu Art. 104 b hat der Bund die Kompetenz für die außerschulische berufliche Bildung, die Weiterbildung, die Hochschulzulassung, die Hochschulabschlüsse usw. Das heißt, es gibt eine Fülle von Zuständigkeiten des Bundes.

Man sollte diese Titel jetzt aber nicht gesondert auflisten und sagen: Das sind die ausschließlichen Kompetenzen des Bundes; alles andere sind ausschließliche Kompetenzen der Länder. Der Begriff der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz passt nur sehr begrenzt, jedenfalls nicht hundertprozentig auf solche stark mit Schnittflächen im kompetenzrechtlichen Sinne versehenen Felder.

(D) Das Ganze verstärkt sich natürlich, was Art. 23 angeht, wenn man die Kompetenzproblematik aus Brüssel hinzunimmt. Es gibt unterschiedliche Kompetenzverständnisse. Ich habe vorhin auf das Beispiel Rundfunk und Fernsehen hingewiesen. Nach unserem Verständnis sind Rundfunk und Fernsehen Ländersache, weil die Länder für die Kultur zuständig sind. Nach EG-Verständnis handelt es sich um eine wirtschaftliche Dienstleistung. Folgte man der Kompetenzordnung der EG, dann gehörten Rundfunk und Fernsehen künftig nicht mehr via Art. 70 in die Zuständigkeit der Länder, sondern nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 – Recht der Wirtschaft – in die Zuständigkeit des Bundes. Das ist absurd. Natürlich können wir das nicht akzeptieren. Aber wir müssen natürlich auch Art. 23 in seiner Operationalisierung, was die Europapolitik angeht, möglichst effektiv gestalten, damit wir nicht in solche Rutschlagen, in solche SchiefLAGen geraten.

Summa summarum: Der Bund hat kulturpolitische Zuständigkeiten. Herr Neumann wird auch künftig etwas zu tun haben, wenn ich mir diese despektierliche Äußerung als inzwischen mehrfach apostrophierter, gegenüber meinem Freund Meyer nur knapp Jüngerer erlauben darf.

Vielen Dank, Herr Vorsitzender.

Vorsitzender Dr. Ralf Stegner:

Ich danke Ihnen.

Vorsitzender Dr. Ralf Stegner

- (A) Das letzte Wort in dieser Runde hat Herr Dr. Schulz mit der Antwort auf die Frage des Kollegen Tauss.

Sachverständiger Dr. Wolfgang Schulz:

Die Frage zielte darauf – wenn ich sie richtig in Erinnerung habe –, konkretere praxisnahe Vorschläge dazu zu bekommen, wie man im Bereich Medien mit den Kompetenzproblemen umgehen kann. Dazu ist zunächst zu bemerken, dass schon das Bundesverfassungsgericht im ersten Fernsehurteil – nachzulesen im 12. Band – gesagt hat, dass sich die Kompetenzen in diesem Bereich nicht strikt abgrenzen lassen, sondern dass es vor dem Hintergrund des Grundsatzes Bundes-Länder-freundlichen Verhaltens der Kooperation und Koordination zwischen Bund und Ländern bedarf. Anders ist das nicht zu lösen.

Insofern ist es wahrscheinlich nicht zielführend, über weitere Präzisierungen bei den Kompetenztiteln nachzudenken. Vielmehr ist es folgerichtig, eine Bereinigung vorzunehmen, indem man – wie vorhin schon ausgeführt – die Rahmengesetzgebungskompetenz für das Presserecht aufhebt.

Mein konkreter Vorschlag wäre, die Punkte zu benennen, an denen sich Bund- und Länderkompetenzen berühren und an denen es zu Friktionen kommen kann, die die Entwicklung behindern. Da lassen sich relativ schnell einige identifizieren. Das ist der Bereich der Übertragungswege, Frequenzmanagement. Das ist der Bereich des Zugangs zu wesentlichen Einrichtungen, wie beim Pay-TV der Conditional Access, damit verbundene Entgeltregulierungen. Es gibt unglaublich komplexe rechtliche Fragen, die sich da in Bezug auf die Regelung zwischen Bund und Ländern entwickeln; diese wird zum Teil sicherlich auch dadurch behindert, dass es zu Überlappungen bei der Kompetenzausübung kommt. Möglicherweise ist es auch denkbar, die Abstimmung im Bereich Sicherung der Meinungsvielfalt – Kartellrecht – zu verbessern.

Ich würde erstens vorschlagen, durch eine Expertenkommission oder andere Instrumente diese Punkte aufzulisten, zu identifizieren und genau zu schauen, wo es hier Reibungsverluste gibt und wo vielleicht Verbesserungen im Sinne der Effizienz und Zweckmäßigkeit erreicht werden können, die Ziel dieser Reform sind.

Was den Bereich der Verwaltung, der Regulierung und der Aufsicht angeht, so habe ich schon darauf hingewiesen, dass eine Lösung denkbar ist, die hin zu einem Gesamtregulierer tendiert. In Großbritannien, in den USA und in Kanada gibt es so etwas. Ich bin mir aber nicht sicher, ob das wirklich zu Effizienzgewinnen führt. In Großbritannien gilt das Sprichwort: Wenn zwei Behörden zusammengelegt werden, hat man anschließend beide Behörden und darüber noch einen Layer mit Koordinationsbeamten. Es ist sicherlich nicht zwingend ein Effizienzgewinn, wenn Reform in dieser Art abläuft. Das muss nicht so sein; aber es kann so sein.

(C) Daher schlage ich zweitens vor, sich die auf dem Tisch liegenden Überlegungen zur Koordination noch einmal anzuschauen und zu überlegen, welche Behörden in eine solche Koordination einbezogen werden sollten. Das sind ganz sicher das Bundeskartellamt, die Landesmedienanstalten mit ihren Organen KJM und KEK. Sicherlich sind auch noch andere Behörden zu berücksichtigen. Es wäre – dies sage ich aus Sicht eines Sachverständigen – sicherlich auch nicht unplausibel, an der einen oder anderen Stelle wissenschaftlichen Sachverstand mit einzubauen.

Danke schön.

Vorsitzender Dr. Ralf Stegner:

Ich danke Ihnen.

Ich eröffne jetzt die letzte Fragerunde. Die erste Frage in dieser Runde geht an die Kollegin Abgeordnete Maria Michalk, CDU/CSU-Fraktion.

Maria Michalk, MdB (CDU/CSU):

Vielen Dank. – Ich habe eine Frage jeweils an Herrn Professor Hoffmann und an Herrn Professor Scholz. Wenn ich die Nachmittagssitzung Revue passieren lasse, dann war, glaube ich, die Antwort zwischen den Zeilen schon sehr deutlich zu hören. Aber ich will es noch einmal dezidiert auf ein Spezialgebiet beziehen. Wir haben in Deutschland vier autochthone Minderheiten, die sich über Kultur, Sprache, Bildung und Tradition definieren. Diese Minderheiten sind dankenswerterweise bisher von Bund und Ländern gemeinsam im Wege der Projektförderung bzw. institutionell gefördert worden. Ändert sich aufgrund der vorgesehenen Regelung in Art. 104 a bzw. in Bezug auf die ihn tangierenden Artikel an dieser Praxis etwas und, wenn ja, was?

- (B) (D)

Vorsitzender Dr. Ralf Stegner:

Vielen Dank.

Die nächste Frage geht an den Kollegen Abgeordneten Christoph Waitz, FDP-Fraktion.

Christoph Waitz, MdB (FDP):

Recht herzlichen Dank. – Meine beiden Fragen kreisen um die Gemeinschaftsaufgaben, Art. 91 a und b. Meine erste Frage möchte ich Frau Pieper stellen. Habe ich Sie richtig verstanden, dass Sie dem Gesetzgeber vorschlagen, Art. 91 a um eine zusätzliche Gemeinschaftsaufgabe im Bereich der Medien zu ergänzen, einfach um die Zukunftsfähigkeit in diesem Bereich zu erhöhen?

Meine zweite Frage richtet sich an Herrn Professor Fuchs. Den Bereich Bildungsplanung hat man aus Art. 91 b gestrichen. Welche Konsequenzen sehen Sie für die kulturelle Bildung in den nächsten Jahren?

Danke.

Vorsitzender Dr. Ralf Stegner:

Vielen Dank.

Vorsitzender Dr. Ralf Stegner

- (A) Die nächste Frage geht an den Kollegen Abgeordneten Spiller, SPD-Fraktion.

Jörg-Otto Spiller, MdB (SPD):

Meine Frage richtet sich an Herrn Professor Meyer und Herrn Professor Scholz. Art. 22 Abs. 1 Satz 2 – Hauptstadtfunktion – des Gesetzentwurfs lautet:

Die Repräsentation des Gesamtstaates in der Hauptstadt ist Aufgabe des Bundes.

Herr Professor Meyer hat schon in seiner schriftlichen Stellungnahme darauf hingewiesen, dass der Begriff Gesamtstaat etwas eigenartig sei. Danach will ich jetzt nicht fragen. Aber was ist denn die Repräsentation des Gesamtstaates? Ist da der Bundesgesetzgeber, der Näheres regeln soll, gänzlich frei oder ist mit diesem Begriff ein Inhalt verbunden?

Das, was in der allgemeinen Diskussion gelegentlich dazu gesagt worden ist, lässt die Vermutung aufkommen, es sei damit in erster Linie die so genannte Hauptstadtkultur gemeint. Diese ist, wenn man es konkret betrachtet, allerdings nicht mit der Funktion, dass Berlin Hauptstadt des Gesamtstaates ist, zu verbinden; denn es handelt sich im Wesentlichen um kulturelle Einrichtungen aus einer Zeit, als Berlin die Hauptstadt des größten deutschen Flächenlandes war. Es wäre etwas eigentümlich, wenn das die Repräsentation des Gesamtstaates Bundesrepublik Deutschland wäre.

- (B) Mich interessiert also: Was hat man sich aus Ihrer Sicht unter „Repräsentation des Gesamtstaates“ vorzustellen? Welche Auflagen für den Gesetzgeber sind damit verbunden, wenn das in der Verfassung steht?

Vorsitzender Dr. Ralf Stegner:

Vielen Dank.

Die nächste Frage geht an die Frau Kollegin Dr. Jochimsen, Fraktion Die Linke.

Dr. Lukrezia Jochimsen, MdB (DIE LINKE):

Meine erste Frage richtet sich an Herrn Professor Scholz. Sie haben uns dankenswerterweise sehr ausführlich das österreichische Modell vorgestellt und deutlich gemacht, wie man dort mit Außenvertretung und innerstaatlichen Aufgaben umgeht. Dann haben wir von Herrn Professor von Danwitz gehört, dass man es so oder eben so machen kann. Insofern würde ich doch noch einmal gerne nachfragen: Ist es tatsächlich so, dass man es so oder eben so machen kann? Denn es geht ja schließlich darum, ob eine effektive Wahrnehmung nationaler Interessen durch eine Regelung wie die geplante Neuregelung in Art. 23 Abs. 6 gewährleistet ist.

Meine zweite Frage geht an Herrn Professor Schwencke. War denn eigentlich die Kulturförderung des Bundes in der Vergangenheit eher schlecht und veränderungsbedürftig – denn nur dann, wenn etwas schlecht ist oder schlecht funktioniert und veränderungsbedürftig ist, macht es Sinn, es in einer so großen Reform neu zu positionieren –, sodass man die Kultur-

- förderung künftig nur unter den Einschränkungen einer zeitlichen Begrenzung und auch der Degression tatsächlich verantworten kann? (C)

Vorsitzender Dr. Ralf Stegner:

Vielen Dank.

Die nächste Frage geht an den Abgeordneten Kollegen Dr. Krings, CDU/CSU-Fraktion.

Dr. Günter Krings, MdB (CDU/CSU):

Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Ich habe zwei Fragen an Herrn Professor Scholz.

Die erste Frage bezieht sich auf den Themenkomplex des Art. 22. Wir haben viel über Befürchtungen der Kulturpolitiker gesprochen und auch darüber, ob sich Dinge jetzt vielleicht verschlechtern könnten. Meiner Ansicht nach sind viele Befürchtungen ausgeräumt worden. Bei Art. 22 haben wir, wie ich finde, vom Wortlaut her jedenfalls eine sehr optimistisch stimmende Vorschrift, die das Thema Kultur im Sinne von Repräsentation an einer neuen Stelle in das Grundgesetz hineinbringt. Allerdings stellt sich in dem Zusammenhang doch die Frage: Kann aus Art. 22 im Umkehrschluss gefolgert werden, dass die Repräsentation des Bundes dann nur noch in der Bundeshauptstadt Berlin stattfindet? Gibt es hierdurch aus Ihrer Sicht irgendwelche Minderungen in Bezug auf den Rechtsstatus und auf die rechtliche Absicherung von Repräsentationsmaßnahmen des Bundes in der ehemaligen Bundeshauptstadt Bonn? (D)

Die zweite Frage richtet sich – wenn ich mir das erlauben darf, Herr Professor Scholz – weniger an den Staatsrechtler Scholz als an den Politiker oder – ich sage lieber – den politisch erfahrenen Staatsrechtler Professor Scholz und steht in Zusammenhang mit Art. 104 b. Da die Kultur offenbar auch in der von zwei Kollegen eben zitierten Pressemitteilung als ein Thema im Zusammenhang mit Finanzhilfen angesehen worden ist, frage ich Sie, Herr Professor Scholz, ob Sie mit mir einig gehen, dass wir dann, wenn wir versuchen, Kulturförderung als Finanzhilfe anzusehen, sehr schnell – jedenfalls in der politischen Diskussion – beim Subventionsbegriff landen. Dadurch könnte die von mir und auch nach dem Koalitionsvertrag politisch gewollte Differenzierung zwischen Subvention einerseits und Kulturförderung andererseits jedenfalls auf der politischen Ebene konterkariert werden, indem Kulturförderung dann doch wieder als eine Art Subventionstatbestand, Finanzhilfetatbestand angesehen werden würde. Würden wir durch eine solche Gleichsetzung nicht unsere kulturpolitische Argumentation deutlich schwächen und gefährden?

Danke.

Vorsitzender Dr. Ralf Stegner:

Vielen Dank.

Die nächste Frage geht an den Abgeordneten Kollegen Benneter, SPD-Fraktion.

(A) **Klaus Uwe Benneter, MdB (SPD):**

Meine Frage richtet sich an Herrn Professor Scholz. Herr Scholz, Sie haben Art. 23 Abs. 6 mit entwickelt, der seit 1994 im Grundgesetz steht. Die Sollvorschrift in Abs. 6 ist nach meinem Rechtsverständnis eine Mussvorschrift, von der nur ausnahmsweise abgewichen werden darf, wenn eben irgendwelche besonderen Verhältnisse gegeben sind. Sehe ich es richtig, dass es sich bereits bei der derzeitigen Regelung im Grundgesetz um eine Mussvorschrift handelt, nach der ja auch gehandelt worden ist, etwa im Bereich der schulischen Bildung und auch im Bereich des Rundfunks?

Ich habe eine zweite Frage an Sie, Herr Professor Scholz. Sie haben darauf hingewiesen, dass die Formulierung von den ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnissen der Länder seinerzeit erstmals in das Grundgesetz aufgenommen worden ist. Ist es nicht eine Einschränkung, wenn es jetzt heißt, dass sich die ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnisse auf die Gebiete der schulischen Bildung, der Kultur und des Rundfunks erstrecken? Verstehe ich es richtig, dass das eine klare Einschränkung gegenüber den Befugnissen nach der bisherigen Regelung des Art. 23 Abs. 6 ist?

Vorsitzender Dr. Ralf Stegner:

Vielen Dank.

Letzte Fragestellerin für heute ist die Frau Abgeordnete Grietje Bettin, Fraktion des Bündnisses 90/Die Grünen.

(B) **Grietje Bettin, MdB (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):**

Ich weiß jetzt nicht, wie das mit der Anzahl der Fragen ist. Ich hatte eigentlich mehrere Fragemeldungen abgegeben. Ich habe meinen Fragebedarf jetzt auf vier Fragen reduziert und hoffe, dass mir erlaubt wird, diese Fragen auch zu formulieren.

Vorsitzender Dr. Ralf Stegner:

Wenn die Alternative wäre, eine weitere Fragerunde zu machen, dann würde ich das Einverständnis der Kollegen voraussetzen, wobei Herr Professor Ring – darauf möchte ich aufmerksam machen – nicht mehr da ist. Insofern könnten Sie die Fragen, die Sie an ihn richten wollten, ohnehin nicht stellen.

Grietje Bettin, MdB (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Das ist schon in Ordnung. – Die erste Frage richtet sich an Herrn Dr. Schulz und bezieht sich auf den konkreten Vorschlag, den Sie gemacht haben, nämlich den Begriff „Rundfunk“ durch den Begriff „Medien“ zu ersetzen. Können Sie noch einmal erläutern, welche Vorteile dadurch entstünden? Würde das in der Konsequenz nicht bedeuten, dass dem BKM überhaupt keine Vertretungsbefugnisse mehr zukämen?

Die zweite Frage richtet sich auch an Herrn Dr. Schulz. Sie haben sich noch nicht zu dem öster-

reichischen Modell geäußert. Könnten Sie das noch nachholen? (C)

Die dritte Frage betrifft Art. 75 Abs. 1. Das ist zwar schon angeklungen; ich möchte es aber noch ein wenig vertiefen. Wir haben es seit einigen Jahren mit erheblichen Konzentrationstendenzen im Medienbereich zu tun. Anders als Herr Professor Ring bewerte ich das nicht alles so positiv; denn diese haben zu immer weniger Vielfalt in der Berichterstattung und auch zu sehr unübersichtlichen Beteiligungsverhältnissen geführt. Deshalb gibt es bei uns Überlegungen, beispielsweise zu einheitlichen Redaktionsstatuten oder auch zu einer bundesweiten Pflicht zur Veröffentlichung von Beteiligungsverhältnissen zu kommen. Angesichts dessen möchte ich doch noch einmal die Frage ansprechen, ob die Rahmengesetzgebungskompetenz beim Bund belassen werden sollte. Frau Pieper hat diesbezüglich einen Vorschlag gemacht. Vielleicht können Sie sich dazu noch einmal äußern. Sie haben zwar gesagt, dass es darum geht, Kooperationsmöglichkeiten unterhalb der Ebene einer Verfassungsänderung sicherzustellen. Ich sehe aber nicht, dass die Verbindlichkeit auf diese Weise automatisch hergestellt wäre. Wie können wir das sicherstellen?

Die letzte, etwas kompliziertere Frage richtet sich an Herrn Dr. Schulz und Frau Pieper. Stichwort: IP-TV und Bundesliga-Übertragungsrechte der Telekom. Sehen Sie – wie ich – aufgrund der durch die Digitalisierung zunehmenden Konvergenz bzw. aufgrund der Übertragungstechnik und der beabsichtigten Unterscheidung von Inhalten die Gefahr, dass nicht nur die Rechteinhaber ausgetrickst werden könnten, sondern dass möglicherweise auch die Regulierer auf Bundes- und auf Landesebene gegeneinander ausgespielt werden könnten – zum Beispiel die Bundesnetzagentur gegen die Landesmedienanstalten –, indem gesagt wird, dass es sich um Internetsenderechte handelt, obwohl sich diese IP-Pakete problemlos auch über Kabel und Satellit übertragen lassen? – Das war es schon. (D)

Vorsitzender Dr. Ralf Stegner:

Vielen Dank.

Ich eröffne die Antwortrunde. Es beginnt bitte Herr Professor Fuchs mit der Antwort auf die Frage des Kollegen Waitz.

Sachverständiger Prof. Dr. Max Fuchs:

Vielen Dank. – Nach der Neufassung von Art. 91 b bleiben nur noch zwei gemeinsame Aufgaben von Bund und Ländern übrig: Forschung und Bildungsevaluation, also etwa die PISA-Untersuchung. Auf der Grundlage der geltenden Fassung von Art. 91 b ist zum Beispiel die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung zustande gekommen. Es ist zwar richtig, dass sich Bildungsplanung vermutlich nur noch aus dem Geist der 70er-Jahre erklären lässt. Insofern ist auch verständlich, dass es hier keinen so großen Erfolg gegeben hat. Aber im Rahmen der BLK ist es zu einer sehr gelungenen, nach meiner Erfahrung sogar zu der am besten gelun-

Sachverständiger Prof. Dr. Max Fuchs

- (A) genen Kooperation zwischen Bund und Ländern bei der Förderung von Modellprojekten gerade im Bereich der kulturellen Bildung gekommen. In diesem Rahmen haben Bund und Länder nicht nur einvernehmlich darüber diskutiert, Projekte nicht als Eintagsfliegen zu fördern, sondern sie haben – als Beispiele sind das letzte große Modellprojekt „Kulturelle Bildung im Medienzeitalter“, kubim, oder das zeitgleich laufende Projekt „Bildung zur Nachhaltigkeit“ zu nennen – eine ganze Fülle von Einzelprojekten auf der Basis eines gemeinsam entwickelten Konzeptes gefördert. Aufgrund der Zusammenarbeit von Bund und Ländern ist auch sichergestellt worden, dass das, was in den Projekten an Inhalten zustande gekommen ist, auf eine wirklich hervorragende Weise implementiert werden konnte, das heißt, in die Praxis eingeführt worden ist.

Es ist höchst bedauerlich, dass genau dieses gelungene Modell der Kooperation zwischen Bund und Ländern jetzt gekappt werden soll. Wenn etwas, was erfolgreich war, gestrichen wird, kann man ja immer fragen, ob es eine Alternative gibt. Mir ist keine Initiative aus dem Kreis der Bundesländer bekannt, bei der Bundesländer gesagt haben: Wir nehmen uns jetzt in eigener Verantwortung einen Themenschwerpunkt vor, stecken dort gemeinsam Geld hinein, entwickeln vielleicht ein Rahmenkonzept und versuchen, das dann anschließend in die Praxis einzuführen. – Im Bereich der kulturellen Bildung oder der Kulturarbeit insgesamt, auch was Fragen der Ausbildung, der Entwicklung neuer Studiengänge etwa im Bereich Kulturmanagement oder Kulturpolitik betrifft, ist mir eine derartige Initiative, die ausschließlich von den Ländern gekommen ist, nicht bekannt. Das ist erst durch die Kombination zustande gekommen, dass der Bund Geld dazugegeben hat, zum Teil auch die Initiative ergriffen hat und die Länder dann mitgemacht haben. Aus dem Grunde halte ich es für einen absoluten Rückschritt, wenn Art. 91 b jetzt in dieser höchst restriktiven Weise gefasst wird, indem die Möglichkeit, zu einer vernünftigen Modellprojektförderung von Bund und Ländern zu kommen, gestrichen wird.

(B)

Vorsitzender Dr. Ralf Stegner:

Vielen Dank.

Das Wort hat jetzt Herr Professor Hoffmann zur Beantwortung der Frage von Frau Michalk.

Sachverständiger Prof. Dr. Reinhard Hoffmann:

Herr Vorsitzender! Frau Abgeordnete! Die Minderheitenförderung in der Bundesrepublik ist ein typisches Feld von zusammenlaufenden, zusammenwirkenden Zuständigkeiten der unterschiedlichsten inhaltlichen Art und der unterschiedlichsten Herkunft; denn Minderheitenförderung erfolgt im schulischen Bereich, im kulturellen Bereich, im sozialen Bereich und im wirtschaftlichen Bereich. Bei allen Programmen arbeiten Bund und Länder oder – wenn es nur eines ist – das jeweilige Land mit ihren jeweiligen Kompetenzen zusammen, um ein gemeinsames Förderungsprogramm zu etablieren, eventuell sogar international abzusichern, wobei in der Richtung aufgrund der

Zuständigkeit des Bundes für die auswärtigen Angelegenheiten dann sowieso eine allgemeine Zuständigkeit des Bundes gegeben ist. Die Minderheitenförderung wird weder durch das bisherige Grundgesetz geregelt noch durch irgendeine Änderung tangiert.

(C)

Vorsitzender Dr. Ralf Stegner:

Vielen Dank.

Das Wort hat jetzt Herr Professor Meyer zur Antwort auf die Frage des Kollegen Spiller.

Sachverständiger Prof. Dr. Hans Meyer:

Herr Abgeordneter, zunächst ist darauf hinzuweisen – auch zur Beruhigung von Herrn Krings –, dass hier die Rede davon ist, dass die Repräsentation des Gesamtstaats in der Hauptstadt Aufgabe des Bundes ist. Dass er noch anderswo repräsentiert wird, ist damit nicht ausgeschlossen. Das ist wohl klar.

Gleichwohl ist die Beantwortung Ihrer Frage nicht so einfach. Man fragt sich: Was ist die Repräsentation des Gesamtstaates? Es gibt natürlich eine politische Repräsentation. Sie wird durch die Verfassungsorgane gewährleistet. Das bedeutet jedoch nicht, dass etwa das Bundesverfassungsgericht nach Berlin ziehen müsste.

Andererseits ist natürlich nicht alles, was in Berlin an Kultur stattfindet, auf diesem Level förderungswürdig oder aufgrund des das Nähere regelnden Bundesgesetzes unterstützungswürdig; vielmehr muss man sich schon überlegen, welche kulturellen Aktivitäten damit gemeint sind. Es ist interessant, dass wir bei der Repräsentation immer zuerst an die Kultur denken. An politische Repräsentation denkt man vielleicht auch noch; aber dann folgt die Kultur. Das heißt, Kultur ist offensichtlich etwas, womit sich ein Staat besonders darstellen kann. Wenn man das so sieht, dann lässt sich vorweg schwer sagen, was gemacht werden kann. Ich könnte mir zum Beispiel vorstellen, dass der Bund, weil man das Schloss Brühl so vermisst und hier wirklich keinen repräsentativen Raum für große Staatsempfänge hat, etwas in dieser Art baut. Ich hielte es nicht für vernünftig. Aber das wäre jedenfalls denkbar.

(D)

Ich hielte es auch für denkbar – ich bin gespannt, wie die Länder darauf reagieren –, dass der Bund eine der Opern in Berlin übernimmt. Ich würde sogar so weit gehen, zu sagen – aber da bin ich vielleicht befangen, weil ich einmal Präsident dieser Universität war –, dass der Bund in der Lage wäre, eine Bundesuniversität zu etablieren, wie es sie in der Schweiz auch gibt. Das hätte auch Vorteile, weil auf diese Weise gewisse Standards gesetzt werden könnten etc. Aber ich bin ganz sicher, dass die Länder bei dem Punkt sagen: „Damit wollen wir erst gar nicht anfangen“, obwohl die Länder bei den Bundeswehrhochschulen gekuscht haben. Da war es genauso. Aber sie haben sie akzeptiert. Dass das Ressortforschung sein soll, glaubt doch kein Mensch.

Das heißt, es wird schwer sein, das im Einzelnen zu klären. Der Bundesgesetzgeber muss das zunächst einmal mit Mehrheit, wahrscheinlich mit großer Mehr-

Sachverständiger Prof. Dr. Hans Meyer

- (A) heit, unpacken. Ich garantiere Ihnen: Kein Land wird das angreifen.

Vorsitzender Dr. Ralf Stegner:

Vielen Dank.

Das Wort hat jetzt Frau Pieper zu den Fragen der Kollegin Bettin und des Kollegen Waitz.

Sachverständige Antje Karin Pieper:

Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Wir springen nun wieder in die Welt der neuen Medien. Ich kann Herrn Waitz nur sagen: Ja, es tut Not, für die Sicherstellung der Zukunftsfähigkeit des gesamten Bereiches der Medien sowohl Rundfunk und Fernsehen – also die herkömmlichen Bereiche – als auch die neuen Medien Pay per View, Video on Demand und auch das Internet zu regulieren; denn die Inhalte, die dort fließen, sind identisch, während die Transportmittel in einem Maße divergieren, dass sie von der guten alten deutschen Rundfunkordnung kaum noch zu erfassen sind. Da setzt mein Vorschlag an. Wir haben jetzt die Chance einer Verfassungsbereinigung und -modernisierung. Die sollte man in folgender Weise nutzen.

- (B) Ich halte den Vorschlag von Herrn Schulz, einen Koordinationsrat, also ein Gremium, in dem man sich ein bisschen koordinieren muss, zu gründen, für nicht zureichend; denn solche Dinge versanden sehr schnell, wie wir es bei der Kultusministerkonferenz leider erlebt haben. Ich denke, dass man Art. 91 a um die Gemeinschaftsaufgabe „Medien“, und zwar in einem weiten Sinne des Begriffs, ergänzen und eine Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern einführen sollte. Das hätte auf mehreren Schienen, die Frau Bettin angesprochen hat, sehr große Vorteile im Hinblick auf die Entscheidungswege. Die Entscheidungswege bei den Landesmedienanstalten, aber auch im öffentlich-rechtlichen Rundfunk werden immer länger und komplizierter. Ich kann die Einschätzung von Herrn Ring, die Frequenzuteilung würde wunderbar funktionieren, nicht teilen. In Berlin liegen nämlich 51 Anträge für DVB-H und DVB-T vor. Dass das medienrechtliche Verfahren bei den Landesmedienanstalten mit dem Verfahren der Bundesnetzagentur abgestimmt werden muss, die dann als Notar handelt und die Schaltungen vornimmt, bedeutet einfach ein Auseinanderfallen der Dinge, die jetzt technisch und auch inhaltlich zusammenwachsen. Daher möchte ich meinen Vorschlag noch einmal kurz erläutern.

Mein Vorschlag geht dahin, neben dem gesamten Bereich der Bundesnetzagentur mit der Wellenhoheit des Bundes eine zweite Kammer zu etablieren, die den Ländern entsprechendes Gewicht verleiht und in die die inhaltlichen Komponenten – Rundfunkfreiheit, Programmfreiheit – und die Schutzelemente wie Persönlichkeitsschutz, Datenschutz, Jugendschutz eingebracht werden, um dort von den Ländervertretern behandelt zu werden. Die Kammer würde, konkret auf diesen Bereich spezialisiert, in Kooperation mit der Bundesnetzagentur arbeiten. Dadurch würden die Abläufe erheblich vereinfacht.

(C) Die Zuteilung der Frequenzen ist zurzeit extrem schwierig. Jeder externe deutsche oder ausländische Investor, der bundesweit ausstrahlen will, muss von 15 Landesmedienanstalten die medienrechtliche Zustimmung erhalten und darüber hinaus bei der Bundesnetzagentur die Schaltung veranlassen. Das ist ein Verfahren, das nicht mehr zeitgemäß ist und das wir nicht über Art. 23 Abs. 6 lösen können, nämlich mit einer Repräsentanz der Länder in Brüssel. Das ist angesichts der kulturellen Vielfalt zu wenig, Stichwort: UNESCO-Resolution. Auch hier wären die Länder mit ihren kulturellen Anforderungen wirklich wichtige Gesprächspartner. Ich denke, dass man in diesem Feld eine Großbereinigung vornehmen muss, um die Zukunftsfähigkeit sicherzustellen. Das kanadische Modell ist meines Erachtens das beste Modell, das man hier einbringen könnte.

Noch kurz zur IP-TV-Problematik. Telekom und Arena haben sich jetzt geeinigt. Ich denke, das Urheberrecht mit seiner engen Zweckbindung ist hier eindeutig. Die Telekom hatte nicht die Rechte, selber über Satellit und Kabel auszustrahlen, sondern sie hatte nur die Internetrechte. Dazu ist jetzt eine Einigung erfolgt. Die Kabel- und Satellitenrechte liegen bei Arena.

(D) Aber, Frau Bettin, als dramatisch sehe ich es an, dass Kabelnetzbetreiber jetzt in ihren Netzwerken selber die Programme verbreiten und weitere Bewerber, die ihnen praktisch nachrangig sind, aufgrund dieser Konkurrenzsituation möglicherweise schlechter behandeln. Wo bleibt der öffentlich-rechtliche Rundfunk, wenn die lange Zeit geforderte Trennung von Netz und Programm nicht mehr aufrechterhalten wird? Dieses alles könnte das Modell, das ich hier nur einmal angedacht habe, mit einem großen Schnitt bereinigen. Ich glaube, dass dadurch sehr viel Frieden in dieser Landschaft einkehren würde und dass vor allem die Zukunftsfähigkeit Deutschlands im medialen Bereich erreicht werden könnte.

Danke schön.

Vorsitzender Dr. Ralf Stegner:

Vielen Dank.

Das Wort hat jetzt Herr Professor Scholz zur Beantwortung der Fragen der Kollegen Michalk, Spiller, Jochimsen, Krings und Benneter.

Sachverständiger Prof. Dr. Rupert Scholz:

Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Ich darf mit der Frage von Frau Michalk beginnen. Es ist ja ein sehr differenzierter Gegenstand, den Sie angesprochen haben. Im Grunde geht es um nationale Minderheiten deutscher Staatsangehörigkeit. Ich betone das ausdrücklich, weil es nicht der Bereich des Ausländerrechts ist, um den es hier geht. Es geht, wie gesagt, um nationale Minderheiten deutscher Staatsangehörigkeit, also etwa die Dänen in Schleswig-Holstein und die sorbische Minderheit in Sachsen und in Brandenburg.

Ich bin der Meinung, dass das, was hier zu tun ist und getan wird, auch eine typische Zuständigkeit des

Sachverständiger Prof. Dr. Rupert Scholz

(A) Bundes ist; denn es geht hier genau genommen um Fragen der nationalen Integration und der Identität einer Nation, die sich vor allem als Kulturnation versteht. Aber in dieser Facette Kulturnation sind natürlich auch andere Facetten, andere kulturgeschichtliche und ethnische Entwicklungsstränge zu berücksichtigen, zu pflegen und – man könnte sagen – auch zu hegen. Denn dies ist ein Stück Selbstverständnis des Gesamtstaates Bundesrepublik Deutschland. Das ist also kraft Natur der Sache eine Aufgabe auch des Bundes; ich betone: auch des Bundes; denn es gibt eine Fülle von Angelegenheiten, die Aufgabe der Länder sind. Ich nenne als Beispiel die Schulen. Wenn in den Schulen in Schleswig-Holstein Dänisch gelehrt wird, so ist das natürlich, weil Schulrecht eine Aufgabe des Landes Schleswig-Holstein ist; denn der Bund hat keine Zuständigkeit für Schulen. Aber im Übrigen ist alles das, was auch an Förderung zu leisten ist, eine typische – ich sage nicht: Gemeinschaftsaufgabe; von dem Begriff hat man sich zum Glück verabschiedet – Angelegenheit, für die beide Seiten, Bund wie Länder, eine originäre Zuständigkeit haben, das Notwendige zu tun.

Ich komme zu der Frage von Herrn Spiller. In der Tat ist das – wie Herr Meyer schon gesagt hat – eine schwierige Frage, weil der Begriff „Repräsentation des Gesamtstaates“ natürlich ein sehr offener Begriff ist. Ich würde sagen, es ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Es ist vor allem ein politischer Begriff. Aber es steht einer Verfassung zu, sich auf politische Generalklauseln dieser Art nicht nur zurückzuziehen, sondern sich ausdrücklich darauf zu berufen. Da gibt es natürlich Spielräume und deshalb der Gesetzesvorbehalt. Es ist mit Sicherheit nicht nur – hier teile ich, was Herr Meyer gesagt hat – der Bereich der Kultur. Aber der Bereich der Kultur ist natürlich von zentraler Bedeutung, weil sich der Gesamtstaat Bundesrepublik Deutschland in seinem Selbstverständnis vor allem als Kulturnation definiert. Damit ist die Schaffung der Kulturnation, soweit es über den Bereich von Länderzuständigkeiten hinausgeht, Aufgabe des Bundes, im Grunde eigentlich wieder kraft Natur der Sache. Das ist jetzt hier klargestellt. Ich glaube, dass es sinnvoll und vernünftig ist, dass man es in dieser Form in die Verfassung hineingeschrieben hat.

Ich will, um deutlich zu machen, wie weit das gehen kann, als Vergleich einmal Frankreich heranziehen. Die Situation in einem typischen Einheitsstaat wie Frankreich wäre so, glaube ich, nicht voll auf die Bundesrepublik Deutschland übertragbar, was die Hauptstadt angeht. In einem Bundesstaat gibt es eben nicht so viele zentrale, in der Hauptstadt zu konzentrierende Repräsentationsfunktionen.

Das führt im Übrigen auch schon ein bisschen hinüber zu der Frage, die ich Herrn Krings noch zu beantworten habe. Berlin hat einen Doppelstatus. Es ist ein Bundesland und steht damit im Konzert der Zuständigkeitsverteilung von Bund und Ländern. Auf der anderen Seite ist Berlin Hauptstadt des Gesamtstaates. Das heißt, hier wird es immer wieder Abgrenzungsprobleme hinsichtlich der Kompetenz geben; die muss man auch annehmen. Bei der Repräsentation des Ge-

amtstaates geht es natürlich um die Darstellung nach außen – gar kein Zweifel; das steht im Grunde im Kontext zu auswärtigen Angelegenheiten –, aber es geht auch um die Funktion nach innen. In demokratischen Staaten hat eine Hauptstadt auch eine innenpolitische Integrationsfunktion. Das schlägt die Brücke vor allem hinüber zur Kulturpolitik. Ich stimme Herrn Meyer in diesem Punkt zu. Mit Sicherheit aber wird man aus Art. 22 nicht bestimmte Projekte ableiten und sagen können, dass der Bund künftig etwa die Staatsoper zu übernehmen hat. Das ist eine Frage der politischen Gestaltung und des politischen Ermessens innerhalb der Bundesgesetzgebung. Aber die Grundaufgabe ist gegeben.

Ich habe in meinem Eingangsstatement schon deutlich zu machen versucht: Ich sehe hier auch einen Verfassungsauftrag, also nicht nur sozusagen eine Ermächtigung, der man aufseiten des Bundes folgen kann oder auch nicht, sondern hier besteht auch ein materieller Verfassungsauftrag, diese Aufgabe als Bund anzunehmen und mit Leben zu füllen.

Ich darf in der Reihenfolge der Antworten einmal kurz springen – Frau Jochimsen, sehen Sie es mir bitte nach –, weil mich zu Art. 22 auch Herr Krings gefragt hat. Der Umkehrschluss, dass gesamtstaatliche Repräsentation jetzt nur noch in Berlin stattzufinden hat, wäre natürlich widersinnig. Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Gesamtstaat. In der Hauptstadt konzentrieren sich seine Verantwortlichkeiten. Aber es ist keineswegs so, dass das ausschließlich nur dort der Fall wäre. Das wäre widersinnig. (D)

Was die Situation von Bonn angeht, so ist hier völlig zu Recht hervorgehoben worden – auch in der amtlichen Begründung; daran bestand auch schon bei der Diskussion in der Föderalismuskommission kein Zweifel –, dass Bonn von seiner Geschichte her seine Rechte hat und dass diese Rechte auch künftig auf der Grundlage der gegebenen gesetzlichen Grundlagen und Vereinbarungen zu wahren sind. Das Beispiel Bonn macht im Grunde auch den Unterschied zwischen einer Bundeshauptstadt und der Hauptstadt eines Einheitsstaates wie Paris deutlich. Es ist aus meiner Sicht schwer vorstellbar, dass etwa die Ansiedlung von UNO-Institutionen etc. in der Form, wie es in Bonn geschieht, oder dass die Art und Weise, wie die Bundesstadt Bonn auch in auswärtigen Angelegenheiten im weitesten Sinne heute gepflegt wird, in Frankreich der Fall sein könnte. Ich hätte Zweifel, dass dort so etwas möglich wäre. Aber dies zeigt im Grunde den gestaltungspolitischen Reichtum, den ein Bundesstaat auch im Rahmen von Grundfragen der Repräsentation des Gesamtstaates hat.

Frau Jochimsen, dann zu der Frage, ob man es so oder so machen kann. Natürlich hat ein Verfassungsgeber – hier geht es um Verfassungsgesetzgebung – die Möglichkeit, den einen oder den anderen Weg zu gehen. Hier gibt es natürlich gestaltungspolitisches Ermessen; da besteht kein Zweifel. Der Grund für mein Votum gegen die jetzt vorgesehene Regelung ist, dass die andere Regelung – Stichwort: Konzentration der

Sachverständiger Prof. Dr. Rupert Scholz

- (A) Außenvertretung beim Bund – die effizientere ist, was die wirksame Wahrnehmung deutscher Interessen in Brüssel angeht. Deshalb werbe ich für die andere Regelungsmöglichkeit. Aber diese beiden Regelungsmöglichkeiten sind nicht im Sinne einer rechtlichen Alternative dahin gehend zu verstehen, dass nur das eine oder das andere möglich ist; vielmehr muss man sich entscheiden.

Herr Krings, zurück zu Ihrer Frage. Sie haben mich als Altpolitiker angesprochen. Das bin ich ja nicht mehr. Es ist in der Tat nicht nur eine politische, sondern auch eine evident rechtliche Frage. Ich meine schon, dass folgende Gefahr besteht: Wenn man Kulturförderung nur oder fast nur unter der Kategorie von Finanzhilfen subsumiert, dann ist der Begriff des Subventionstatbestands sofort im Spiel. Man kann das noch weiter fassen. Denken wir wieder an die europäische Situation. Da handelt es sich um Beihilfen. Das Problem mit der Beihilfe haben wir im Grunde schon im Rundfunkrecht, nämlich die letztlich ungelöste Frage, ob die Rundfunkgebühren aus Brüsseler Sicht nicht eine unstatthafte Beihilfe für die öffentlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten sind. Man muss anpassen, wie man terminologisch operiert; denn Terminologie wird sehr schnell auch zu problematischem Inhalt.

- Zu der Frage von Herrn Benneter: Richtig ist, dass die bisherige Fassung des Art. 23 Abs. 6 eine Sollvorschrift ist. Aber Sollvorschriften erlauben Ausnahmen. Dagegen ist überhaupt nichts einzuwenden. Es wird im Grunde auch so argumentiert; es habe doch nie Probleme gegeben. Dieses Argument ist vorhanden; es ist ja auch richtig. Die Probleme sind nicht häufig aufgetreten. Aber es hat welche gegeben. Das werden Ihnen Brüsseler Kommissare und Kenner der Szene bestätigen können.
- (B)

Allerdings muss man auch in der Richtung Einstimmigkeit weiterdenken; dies ist mehrfach angesprochen worden. Wo eine Entscheidung in Brüssel nur einstimmig fallen kann, da ist es relativ leicht. Aber die Entwicklung geht ja – ich finde, aus guten Gründen im Sinne einer vernünftigen europäischen Integrationspolitik – immer mehr hin zum Mehrheitsentscheid. Das bedeutet, dass man dann noch handlungsfähiger sein muss. Deshalb spricht meines Erachtens viel dafür, die jetzt vorgesehene Mussvorschrift nicht aufzunehmen.

In der Tat war in der alten Fassung des Art. 23 Abs. 6 nur von den ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnissen die Rede. Man hat auch damals schon vor allem an die hier genannten Bereiche – Rundfunk, Fernsehen, Schulen und Kultur – gedacht. Dass man sie jetzt ausdrücklich erwähnt, hat mich – das muss ich ehrlich sagen – etwas gewundert. Ich konnte auch noch nicht identifizieren, woher das eigentlich kommt. Denn der Grund dafür, dass der Begriff der ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnisse seinerzeit zum ersten Mal in Art. 23 Abs. 6 erschien – ich erinnere mich noch gut an die Diskussion in der damaligen Verfassungskommission –, war, dass man ein Kriterium suchte. Da kam man überein, den Begriff der ausschließlichen Gesetz-

- gebungsbefugnisse der Länder hier aufzunehmen, obwohl sich jeder im Klaren darüber war, dass dieser Begriff nur sehr bedingt im Sinne der Rechtsanwendung operationalisierbar ist. Viel besser ist die schlichte Kompetenzvermutung des Art. 70. Aber das ging hier nun nicht mehr anders.
- (C)

Jetzt hat man es weiter konkretisiert, indem man diese Kompetenzmaterien hier ausdrücklich erwähnt. Ich tendiere dazu, es auch hier bei der alten Formel zu belassen; denn wir haben auch in der heutigen Diskussion klar gesehen, wie die Dinge sozusagen schwimmen, gerade in Bezug auf Brüssel. Ich sage noch einmal: Was sind Rundfunk und Fernsehen aus Sicht des EG-Rechts? Demnach ist es eine Dienstleistung, also Recht der Wirtschaft und im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung eine Bundessache. Aus Sicht der Länder müsste man aber sagen, dass das nicht sein kann.

Es wird in der weiteren Entwicklung immer wieder solche fließenden Tatbestände geben; da darf man sich gar keinen Illusionen hingeben. Daher muss eine Verfassung immer ein Stück Offenheit bewahren. Ich glaube, dass die alte Formulierung mehr dem Gebot der Offenheit Genüge getan hat, als es die jetzt vorgesehene tut. Manchmal muss Verfassungsrecht auch etwas unbestimmt bleiben, wenn es zukunftsfähig sein will. Das ist eine ganz alte Weisheit der Verfassungsgesetzgebung. In aller Regel ist es so: Je detaillierter, je konkreter man in einer Verfassung Themen beim Namen nennt oder ausdrücklich zu formulieren versucht, umso schneller sind die entsprechenden Normen überholt. Eine Verfassung muss sich immer davor hüten, durch die Entwicklung überholt zu werden. Das ursprüngliche Grundgesetz war in dieser Beziehung übrigens vorbildlich.

(D)

Vielen Dank.

Vorsitzender Dr. Ralf Stegner:

Ich danke Ihnen.

Das Wort hat jetzt Herr Dr. Schulz zur Beantwortung der Fragen der Kollegin Bettin.

Sachverständiger Dr. Wolfgang Schulz:

Vielen Dank. – Das waren eine ganze Reihe von Fragen. Ich versuche, sie kurz, aber doch hoffentlich mit ein paar Informationen versehen zu beantworten.

Die erste Frage ging dahin, noch einmal den Vorschlag zu erläutern, in Art. 23 Abs. 6 statt des Begriffs „Rundfunk“ den Begriff „Medien“ zu verwenden, weil dies der geeignetere Begriff sei. Vorauszuschicken ist Folgendes: Die Norm führt aus meiner Sicht zu Unschärfen. Denn durch den Kompromiss, den Bund und Länder geschlossen haben, ist es erforderlich, konkrete Materien zu bezeichnen, auf die sich die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder bezieht. Bei meinem Vorschlag, hier von Medien zu sprechen, geht es mir nicht um Ausweitung, sondern nur um Klarstellung. Ich halte es für besser, hier einen weiten Begriff zu verwenden, der nach meiner Beobachtung auch der Praxis zwischen Bund und Ländern, was die Gesetzge-

Sachverständiger Dr. Wolfgang Schulz

(A) bungskompetenz angeht, eigentlich entspricht. Der Mediendienste-Staatsvertrag bezieht sich auf elektronische Medien auch jenseits dessen, was einfachgesetzlich als Rundfunk bezeichnet wird. Insofern geht die Gesetzgebungskompetenz hier offensichtlich weiter. Dem könnte man durch meinen Vorschlag Rechnung tragen. Der Bereich der Presse spielt hier nach meiner Beobachtung eine nicht so starke Rolle, sodass nicht zu befürchten ist, dass der Medienbegriff hier zu einer zu starken Ausweitung führen würde. Deshalb plädiere ich dafür, noch einmal zu überlegen, ob der Medienbegriff hier nicht eindeutiger sein könnte, wohl wissend, dass die Unsicherheit, die daraus resultiert, dass in der Regelung jetzt bestimmte Bereiche genannt werden, dem Kompromiss geschuldet ist.

Ich komme zur zweiten Frage, die das österreichische Modell betraf. Dieses Modell hat natürlich eindeutig den Charme klarer Außenvertretung und Handlungsfähigkeit der Bundesrepublik nach außen. Das ist aus meiner Sicht ein gewichtiger Punkt. Die Frage, die zu entscheiden ist, lautet: Will man eigentlich, dass die Länder auf der Ebene Europas eine eigenständige Politik verfolgen oder nicht? Wenn das als sinnvoll erachtet wird, dann ist es auch notwendig, ihnen Entscheidungskompetenzen und Außenwahrnehmungsrechte zu geben. Es geht beim Thema Rundfunk ja nicht nur um den Kulturministerrat, sondern diese Materie spielt auch in vielen anderen Gremien eine Rolle. Wenn die Länder hier tatsächlich agieren können sollen, dann sollte, denke ich, dem Modell, das schon vorhanden ist und das durch die Neufassung von Art. 23 Abs. 6 jetzt etwas umgestaltet wird, der Vorzug gegeben werden. (B) Allerdings ist es in der Tat mit dem Nachteil behaftet, dass es die Bundesrepublik in den Verhandlungen schwächen kann. Das ist nicht von der Hand zu weisen.

Die dritte Frage war, ob es – entgegen meinen vorherigen Ausführungen – erforderlich ist, entweder im Gesetzgebungsbereich so etwas wie eine Rahmenkompetenz oder im Bereich der Verwaltungskompetenzen so etwas wie eine Gemeinschaftsaufgabe zu schaffen, damit es tatsächlich zu einer fruchtbaren Kooperation und Koordination zwischen Bund und Ländern kommt. Was die Gesetzgebungskompetenzen angeht, so glaube ich, dass dies nicht erforderlich ist; denn es gibt – so wie die Kompetenztitel jetzt gefasst sind – hinreichend viele Berührungspunkte zwischen Bund- und Länderkompetenzen, um eine solche Kooperation zu erzwingen. Ich nenne als Beispiel den Bereich der Telekommunikation, für die der Bund die Gesetzgebungskompetenz hat. Die Bedeutung für den Bereich Rundfunk, Telemedien und für das, was mit dem Internet zusammenhängt, ist so groß, dass die Länder hier nicht ohne den Bund handeln können und umgekehrt auch Koordinationsbedarf besteht. Insofern glaube ich nicht, dass die Notwendigkeit besteht, hier über Kompetenztitel des Bundes im Bereich der Gesetzgebung nachzudenken oder den Kompetenztitel hinsichtlich des Presserahmens zu erhalten.

Der andere Teil der Frage betrifft die Gemeinschaftsaufgabe. Dazu könnten die Kollegin Pieper und ich wahrscheinlich ein mehrtägliches wissenschaftliches

Symposium abhalten; denn da sind sehr viele Fragestellungen betroffen. Ich will meine augenblickliche Position dazu noch einmal kurz erläutern. Die Regelungsziele im Kompetenzbereich des Bundes und in dem der Länder sind durchaus noch zu unterscheiden und zu trennen. Es geht zwar in beiden Fällen beispielsweise um Frequenzen. Aber wenn die Bundesnetzagentur tätig wird, dann orientiert sie sich im Hinblick auf die Regulierung an anderen Zielsetzungen als die Landesinstanzen. Es kann sogar produktiv sein, wenn zwei Institutionen mit unterschiedlichen Interessen öffentlich ausfechten, ob Frequenzen für die öffentliche Kommunikation zur Verfügung gestellt werden sollten, ob es also in den Bereich des Rundfunks gezogen werden sollte, oder ob die Frequenzen eher nach einem wirtschaftspolitischen Gesichtspunkt verwertet werden sollten. (C)

Ich gebe Frau Pieper vollständig Recht, dass es im Augenblick überkomplex ist, wenn beispielsweise für Handy-TV ein Antrag auf Zulassung als Plattformanbieter bei 15 Landesmedienanstalten eingereicht werden muss. Aus meiner Perspektive ist das aber überwiegend eine Frage der Straffung des Föderalismus auf Länderebene und nicht unbedingt der Koordination von Bund und Ländern in diesem Bereich. Da ist sicherlich noch etwas zu tun. Aber das haben die Länder, wenn ich es richtig sehe, in wesentlichen Teilen auch schon auf den Weg gebracht.

Kanada, wie von Frau Pieper angeführt, ist sicherlich ein interessantes Beispiel, über das man länger sprechen könnte. Aber ein Vergleich ist – auch wegen der Regulierungstradition – nur begrenzt möglich. (D)

Die vierte Frage betraf IP-TV: Führt das nicht dazu, dass die Regulierer gegeneinander ausgespielt werden können und dass es hier zu Regelungslücken kommt? – Ich halte das für ein Übergangsphänomen. Das kann man auch recht gut am Beispiel der Vergabe von Rechten erkennen. Ich glaube nicht, dass es bei der nächsten Vergabe von Bundesligarechten überhaupt noch so etwas wie Internetrechte geben wird; denn es ist klar, dass über diesen IP-Standard des Internets ganz unterschiedliche Dienste bedient werden können. Man kann darüber klassisch fernsehen. Man kann aber auch ganz andere Sachen machen. Ich möchte die Regelungen jetzt nicht zu eng fassen. Sie sind im Augenblick schon so neutral gefasst, dass die Landesmedienanstalten die Möglichkeit haben, zu sagen, was über diesen IP-Internetstandard auf Fernseher verbreitet wird, ganz normal wie Fernsehen angesehen werden kann – das ist Fernsehen im Sinne der Rundfunkstaatsverträge – und dementsprechend genau so behandelt wird.

Die Antwort auf die Frage ist also: Im Augenblick haben wir einen Übergangszeitraum, wo das Risiko besteht, dass es zu einem Ausspielen der Regulierer kommt. Aber die gesetzlichen Grundlagen sind weitgehend – nicht in allen Punkten – so neutral, dass es, wenn diese Unsicherheit der Übergangsphase überwunden ist, hier aus meiner Sicht zu sachgerechten Regelungen kommen kann.

Danke schön.

(A) **Vorsitzender Dr. Ralf Stegner:**

Vielen Dank.

Das Wort hat jetzt Herr Professor Schwencke zur Antwort auf die Frage von Frau Jochimsen.

Sachverständiger Prof. Dr. Olaf Schwencke:

Die Handlungsmöglichkeiten der Kulturpolitik werden in Deutschland durch diese neue Gesetzgebung fatal reduziert. Ich denke, bei aller Kritik, die man am föderalen System in Deutschland haben kann, muss man auch sagen, dass sich die Kulturpolitik entwickelt hat. Wenn die Bundesrepublik Deutschland einen Beitrag zu den Bayreuther Festspielen leistet oder die Bamberger Symphoniker unterstützt, dann tut sie dies nicht nur aus gesamtstaatlichen Erwägungen heraus, sondern auch, um einen Beitrag zur europäischen Kultur zu leisten. Mit anderen Worten: Die Verpflichtungen haben sich durch die Verflechtungen im Laufe der Zeit ergeben. Das ist nicht von heute auf morgen entstanden, sondern es hat sich über längere Zeit entwickelt. Ich denke in diesem Zusammenhang auch an die Weimarer Klassik. Es hat kulturpolitisch immer eine Abstimmung zwischen Ländern und Bund gegeben.

Ich würde also auf Ihre konkrete Frage, ob sich die Kulturförderung in diesem Lande bewährt hat, sagen, dass sie sich bewährt hat. Sie wird aber jetzt nicht nur erschwert, sondern sie wird – etwa über Art. 104 b – in einer Weise eingeschränkt, dass manche Maßnahmen, bei denen die Länder beispielsweise nur ein Drittel investieren, ganz wegfallen werden. Meiner Ansicht nach werden die Aufgabenfelder, die der Staatsminister hat, künftig durchaus zusammenschrumpfen. Er wird nicht mehr furchtbar viel zu tun haben. Was soll er denn in Anbetracht des Art. 91 b oder des Art. 104 b an möglicherweise Neuem, was auch im Zusammenhang mit Europa eigentlich erforderlich wäre, noch tun? Er kann doch nur zur Kenntnis nehmen, dass er bald nichts mehr zu tun hat.

Ich halte diese Entflechtung – die Entflechtungsdebatte betraf damals nicht nur Kultur, sondern vieles andere – für fatal, wenn sie in der Radikalität, wie es hier ausgedrückt wird, durchgeführt wird. Max Fuchs hat vorhin sehr deutlich für den Kulturrat gesagt, was das konkret heißt. Das will ich nicht wiederholen. Aber ich sehe die Gefahr als sehr groß an. Ich sehe unseren wichtigen Beitrag, den wir in Europa mit unserem föderalen System leisten – vor allem auch im Blick auf Mittel- und Osteuropa –, nicht nur als gefährdet an, sondern ich halte unser deutsches Modell im Kern für gefährdet.

Danke.

Vorsitzender Dr. Ralf Stegner:

Ich danke Ihnen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Die größte Anhörung zur Änderung der Verfassung in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland geht hiermit zu Ende. Ich möchte – auch im Namen des Kollegen Schmidt, dem Kollegen aus dem Deutschen Bundestag, der diese Veranstaltung hier mit mir gemeinsam geleitet hat – al-

len dafür danken, dass das in so guter Gemeinsamkeit von Bundestag und Bundesrat geschehen ist. Das ist, glaube ich, übrigens auch Ausdruck davon, dass es eine Angelegenheit ist, die Bundestag und Bundesrat in gleichem Maße betrifft.

Ich möchte mich bei den Sachverständigen herzlich bedanken. Manche – wie Herr Professor Meyer – haben hier viele Tage ausgeharrt und sich den Fragen gestellt.

(Beifall)

Ich möchte mich bei den Abgeordneten des Bundestages und bei den Vertretern des Bundesrates bedanken, die sich – zum Teil auch unter beengten Verhältnissen – geduldig den schwierigen Regularien der Rednerabfolge usw. gestellt haben.

Ich möchte mich bedanken bei den Helferinnen und Helfern, bei den Büros, bei den Sekretariaten, beim Stenografischen Dienst, bei der Technik, bei denen, die uns versorgt haben, und auch bei denen, die uns medial durch das Parlamentsfernsehen und Phoenix begleitet haben.

Ich glaube, dass es angesichts des Umfangs dieser Anhörung der Respekt vor dem Sachverstand und vor der Diskussion, die wir hier geführt haben, gebietet, dass das Ergebnis jetzt auch ernsthaft gewogen wird.

(Beifall)

Zu entscheiden, meine sehr verehrten Damen und Herren, haben der Deutsche Bundestag und der Bundesrat, und nur diese. Sie haben sich für diese Entscheidung Sachverstand geholt. Das ist hier sehr ernsthaft und, wie ich glaube, in gutem Geiste und in guter Atmosphäre abgelaufen. Das gilt es jetzt sorgfältig zu wägen; denn wir haben eine gute Verfassung und wir wollen sie durch die Veränderung noch besser machen.

Ich wünsche uns allen, dass das, was wir in den letzten Tagen erlebt haben – insofern mag der Heilige Geist an Pfingsten eine positive Rolle spielen –, in diesem Geiste gewogen wird und dass wir am Ende zu vernünftigen Entscheidungen kommen, mit denen Bundestag und Bundesrat zufrieden sind und mit denen auch die Bevölkerung zufrieden ist, die erwartet, dass bei der Föderalismusreform am Ende etwas Vernünftiges herauskommt.

Ich will, bevor ich Ihnen, Herr Kollege Börnsen, das Wort gebe, mich auch im Namen des Kollegen Schmidt dafür bedanken, dass Sie es uns insgesamt doch sehr einfach gemacht haben, diese Anhörung über die Bühne zu bringen. Vielen Dank!

(Beifall)

Herr Kollege Börnsen.

Wolfgang Börnsen (Bönstrup), MdB (CDU/CSU):

Herr Vorsitzender! Ich möchte im Namen der anwesenden Vertreter des Deutschen Bundestages, des Bundesrates und auch der Mitarbeiter und der Sachverständigen Ihnen und dem Kollegen Schmidt dafür danken,

Wolfgang Börnsen (Bönstrup), MdB

(A) dass die Anhörung in einer so fairen, verantwortungsbewussten, sachkundigen und umsichtigen Art und Weise verlaufen ist, sodass wir die größte Anhörung im Rahmen einer Verfassungsreform der letzten 60 Jahre haben erfolgreich durchführen können. Ihnen als Schleswig-Holsteiner sei ganz besonders gedankt, weil Sie nicht nur hier vor Ort repräsentieren mussten, sondern immer auch einen Weg auf sich nehmen mussten.

Bevor der beschworene Heilige Geist über uns alle kommt, möchte ich noch sagen: Ich glaube schon, alle Verantwortlichen wissen, dass in eine solche Jahrhun-

dertreform auch die Ergebnisse mit einbezogen werden müssen, die in den letzten Tagen und Wochen hier erzielt worden sind. Wir haben den Sachverstand derjenigen ernst zu nehmen, die sich für diese Verfassungsreform verantwortlich eingesetzt haben. (C)

Danke schön.

(Beifall)

Vorsitzender Dr. Ralf Stegner:

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss: 17.20 Uhr)

(A) **Anlagen zum Stenografischen Bericht** (C)**Anlage 1****Liste der Sachverständigen**

zur öffentlichen Anhörung
des Ausschusses für Innere Angelegenheiten des Bundesrates
und des Rechtsausschusses des Bundestages am

**Freitag, den 2. Juni 2006,
Beginn 13.00 Uhr**

Föderalismusreform – Kultur, Medien und Hauptstadt Berlin

Prof. Dr. Thomas von Danwitz	Universität zu Köln, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre
Prof. Dr. Max Fuchs	Vorsitzender des Deutschen Kulturrates, Berlin
Prof. Dr. Reinhard Hoffmann	Staatsrat a. D., Bremen
Prof. Dr. Dr. h.c. Hans Meyer	Humboldt Universität zu Berlin, Juristische Fakultät
Antje Karin Pieper	Rechtsanwältin, Medienanstalt Berlin-Brandenburg
Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring	Präsident der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien, München
Prof. Dr. Rupert Scholz	Ludwig-Maximilians-Universität München, Lehrstuhl für Öffentliches Recht
Dr. Wolfgang Schulz	Geschäftsführer des Hans-Bredow-Instituts für Medienforschung, Hamburg
Prof. Dr. Olaf Schwencke	Präsident der Deutschen Vereinigung der Europäischen Kulturstiftung (ECF) für kulturelle Zusammenarbeit in Europa, Berlin

(B) (D)

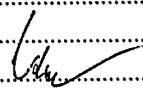
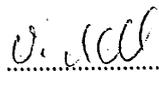
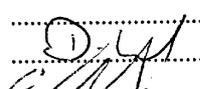
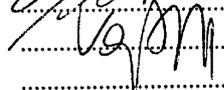
(A)

(C)

DEUTSCHER BUNDESTAG

Freitag, 02. Juni 2006 13:00 Uhr - öffentlich -

Anwesenheitsliste
gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes
Sitzung des Ausschusses Nr. 6 (Rechtsausschuss)

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
<u>CDU/CSU</u>		<u>CDU/CSU</u>	
Gehb Dr., Jürgen		Bosbach, Wolfgang	
Geis, Norbert		Götzer Dr., Wolfgang	
Granold, Ute		Grübel, Markus	
Grosse-Brömer, Michael		Gutting, Olav	
Kauder (Villingen-Schw.), Siegfried		Kolbe, Manfred	
Krings Dr., Günter		Noll, Michaela	
Merz, Friedrich		Röttgen Dr., Norbert	
Raab, Daniela		Schröder-Dr., Ole	
Schmidt (Mülheim), Andreas		Silberhorn, Thomas	
Voßhoff, Andrea Astrid		Wellenreuther, Ingo	
Wanderwitz, Marco		Winkelmeier-Becker, Elisabeth	

(B)

(D)

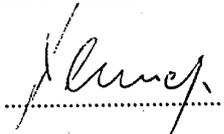
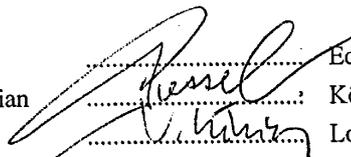
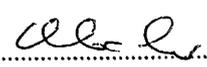
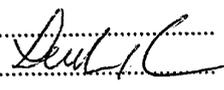
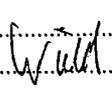
(A)

Freitag, 02. Juni 2006 13:00 Uhr - öffentlich -

(C)

DEUTSCHER BUNDESTAG

Anwesenheitsliste
gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes
Sitzung des Ausschusses Nr. 6 (Rechtsausschuss)

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
<u>SPD</u>		<u>SPD</u>	
Benneter, Klaus Uwe		Bürsch Dr., Michael
Brinkmann (Hildesheim), Bernhard	Duin, Garrelt
Danckert Dr., Peter		Edathy, Sebastian
Dressel Dr., Carl-Christian	Körper, Fritz Rudolf
Kröning, Volker		Lopez, Helga
Lambrecht, Christine	Oppermann, Thomas
Manzewski, Dirk	Schäfer (Bochum), Axel
Miersch Dr., Matthias		Schneider (Erfurt), Carsten
Schieder, Marianne	Stiegler, Ludwig
Strässer, Christoph	Wend Dr., Rainer
Stünker, Joachim
<u>FDP</u>		<u>FDP</u>	
Dyckmans, Mechthild	Burgbacher, Ernst	
Essen, Jörg van		Laurischk, Sibylle
Leutheusser-Schnarrenberger, Sabine	Wolff (Rems-Murr), Hartfrid
<u>DIE LINKE.</u>		<u>DIE LINKE.</u>	
Dagdelen, Sevim	Korte, Jan
Maurer, Ulrich	Pau, Petra
Neskovic, Wolfgang	Wunderlich, Jörn
<u>BÜ90/GR</u>		<u>BÜ90/GR</u>	
Montag, Jerzy	Deligöz, Ekin
Ströbele, Hans-Christian		Höfken, Ulrike
Wieland, Wolfgang	Schewe-Gerigk, Irmingard

(B)

(D)

(A)	Deutscher Bundestag Anwesenheitsliste gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes Sitzung des Ausschusses Nr. 1 (Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung)	(C)																																																																																																								
	<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 25%;">Ordentliche Mitglieder des Ausschusses</td> <td style="width: 25%;">Unterschrift</td> <td style="width: 25%;">Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses</td> <td style="width: 25%;">Unterschrift</td> </tr> <tr> <td colspan="2"><hr/></td> <td colspan="2"><hr/></td> </tr> <tr> <td>Abgeordnete(r)</td> <td></td> <td>Abgeordnete(r)</td> <td></td> </tr> <tr> <td> </td> <td></td> <td> </td> <td></td> </tr> <tr> <td><u>CDU/ CSU</u></td> <td></td> <td><u>CDU/ CSU</u></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Freiherr von Stetten, Christian</td> <td>.....</td> <td>GehbDr., Jürgen</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td>Götzer Dr., Wolfgang</td> <td>.....</td> <td>Koschyk, Hartmut</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td>Kaster, Bernhard</td> <td>.....</td> <td>Krings, Dr. Günther</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td>Schröder Dr., Ole</td> <td>.....</td> <td>Schmidt (Mühlheim), Andreas</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td>Strobl (Heilbronn), Thomas</td> <td>.....</td> <td>Wanderwitz, Marco</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td> </td> <td></td> <td> </td> <td></td> </tr> <tr> <td><u>SPD</u></td> <td></td> <td><u>SPD</u></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Dressel Dr., Carl-Christian</td> <td>.....</td> <td>Barnett, Doris</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td>Küster Dr., Uwe</td> <td>.....</td> <td>Hartmann (Wackernheim), Michael</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td>Lambrecht, Christine</td> <td>.....</td> <td>Körper, Fritz Rudolf</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td>Merkel (Berlin), Petra</td> <td>.....</td> <td>Scholz, Olaf</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td>Wiefelspütz Dr., Dieter</td> <td>.....</td> <td>Tauss, Jörg</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td> </td> <td></td> <td> </td> <td></td> </tr> <tr> <td><u>FDP</u></td> <td></td> <td><u>FDP</u></td> <td></td> </tr> <tr> <td>van Essen, Jörg</td> <td>.....</td> <td>Burgbacher, Ernst</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td> </td> <td></td> <td> </td> <td></td> </tr> <tr> <td><u>DIE LINKE</u></td> <td></td> <td><u>DIE LINKE</u></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Enkelmann Dr., Dagmar</td> <td>.....</td> <td>Maurer, Ulrich</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td> </td> <td></td> <td> </td> <td></td> </tr> <tr> <td><u>BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN</u></td> <td></td> <td><u>BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN</u></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Beck (Köln), Volker</td> <td>.....</td> <td>Stokar von Neuforn, Silke</td> <td>.....</td> </tr> </table>	Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	<hr/>		<hr/>		Abgeordnete(r)		Abgeordnete(r)		 		 		<u>CDU/ CSU</u>		<u>CDU/ CSU</u>		Freiherr von Stetten, Christian	GehbDr., Jürgen	Götzer Dr., Wolfgang	Koschyk, Hartmut	Kaster, Bernhard	Krings, Dr. Günther	Schröder Dr., Ole	Schmidt (Mühlheim), Andreas	Strobl (Heilbronn), Thomas	Wanderwitz, Marco	 		 		<u>SPD</u>		<u>SPD</u>		Dressel Dr., Carl-Christian	Barnett, Doris	Küster Dr., Uwe	Hartmann (Wackernheim), Michael	Lambrecht, Christine	Körper, Fritz Rudolf	Merkel (Berlin), Petra	Scholz, Olaf	Wiefelspütz Dr., Dieter	Tauss, Jörg	 		 		<u>FDP</u>		<u>FDP</u>		van Essen, Jörg	Burgbacher, Ernst	 		 		<u>DIE LINKE</u>		<u>DIE LINKE</u>		Enkelmann Dr., Dagmar	Maurer, Ulrich	 		 		<u>BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN</u>		<u>BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN</u>		Beck (Köln), Volker	Stokar von Neuforn, Silke	(D)
Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift																																																																																																							
<hr/>		<hr/>																																																																																																								
Abgeordnete(r)		Abgeordnete(r)																																																																																																								
<u>CDU/ CSU</u>		<u>CDU/ CSU</u>																																																																																																								
Freiherr von Stetten, Christian	GehbDr., Jürgen																																																																																																							
Götzer Dr., Wolfgang	Koschyk, Hartmut																																																																																																							
Kaster, Bernhard	Krings, Dr. Günther																																																																																																							
Schröder Dr., Ole	Schmidt (Mühlheim), Andreas																																																																																																							
Strobl (Heilbronn), Thomas	Wanderwitz, Marco																																																																																																							
<u>SPD</u>		<u>SPD</u>																																																																																																								
Dressel Dr., Carl-Christian	Barnett, Doris																																																																																																							
Küster Dr., Uwe	Hartmann (Wackernheim), Michael																																																																																																							
Lambrecht, Christine	Körper, Fritz Rudolf																																																																																																							
Merkel (Berlin), Petra	Scholz, Olaf																																																																																																							
Wiefelspütz Dr., Dieter	Tauss, Jörg																																																																																																							
<u>FDP</u>		<u>FDP</u>																																																																																																								
van Essen, Jörg	Burgbacher, Ernst																																																																																																							
<u>DIE LINKE</u>		<u>DIE LINKE</u>																																																																																																								
Enkelmann Dr., Dagmar	Maurer, Ulrich																																																																																																							
<u>BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN</u>		<u>BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN</u>																																																																																																								
Beck (Köln), Volker	Stokar von Neuforn, Silke																																																																																																							

(A) (C)

Deutscher Bundestag

- 1 -

Anwesenheitsliste
gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes
Sitzung des Ausschusses Nr. 3 (Auswärtiger Ausschuss)

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
Abgeordnete(r)		Abgeordnete(r)	
<u>CDU/ CSU</u>		<u>CDU/ CSU</u>	
Eymer (Lübeck), Anke	Beck (Reutlingen), Ernst-Reinhard
Fritz, Erich G.	Bismarck, Carl-Eduard Graf von
Gauweiler Dr., Peter	Frankenhauser, Herbert
Gröhe, Hermann	Haibach, Holger
Grund, Manfred	Hochbaum, Robert
Freiherr zu Guttenberg, Karl-Theodor	Kossendey, Thomas
Hörster, Joachim	Krings Dr., Günter
Klaeden, Eckart von	Lamers (Heidelberg) Dr., Karl A.
Lintner, Eduard	Merz, Friedrich
Polenz, Ruprecht	Raidel, Hans
Schmidbauer, Bernd	Schockenhoff Dr., Andreas
Wellmann Karl-Georg	Siebert, Bernd
Wimmer (Neuss), Willy	Silberhorn, Thomas
<u>SPD</u>		<u>SPD</u>	
Annen, Niels	Arnold, Rainer
Dzembitzki, Detlef	Barthel, Klaus
Griefahn, Monika	Burchard, Ulla
Irber, Brunhilde	Däubler-Gmelien Dr., Herta
Jung (Karlsruhe), Johannes	Ernstberger, Petra
Klose, Hans-Ulrich	Hofmann (Volkach), Frank
Meckel, Markus	Kolbow, Walter
Mützenich Dr., Rolf	Kramer, Rolf
Pflug, Johannes	Mark, Lothar
Scheer Dr., Hermann	Mogg, Ursula
Schily, Otto	Oppermann, Thomas
Weisskirchen (Wiesloch), Gert	Schwall-Düren Dr., Angelica
Zapf, Uta	Staffelt Dr., Ditmar

(B) (D)

(A)	Deutscher Bundestag	1	(C)
Anwesenheitsliste			
gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes			
Sitzung des Ausschusses Nr. 4 (Innenausschuss)			
Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
Abgeordnete(r)		Abgeordnete(r)	
<u>CDU/ CSU</u>		<u>CDU/ CSU</u>	
Baumann, Günter	Bär, Dorothee
Binninger, Clemens	Bosbach, Wolfgang
Brandt, Helmut	Brähmig, Klaus
Göbel, Ralf	Gauweiler Dr., Peter
Grindel, Reinhard	Gehb Dr., Jürgen
Kammer, Hans-Werner	Götz, Peter
Karl, Alois	Herrmann, Jürgen
		Kauder (Villingen-Schw.),	
Köhler (Wiesbaden), Kristina	Liebing, Ingbert
Mayer (Altötting), Stephan	Noll, Michaela
Philipp, Beatrix	Raab, Daniela
Riegert, Klaus	Schmidbauer, Bernd
Uhl Dr., Hans-Peter	Siegfried
Wellenreuther, Ingo	Steinbach, Erika
<u>SPD</u>		<u>SPD</u>	
Benneter, Klaus Uwe	Akgün Dr., Lale
Bürsch Dr., Michael	Amann, Gregor
Edathy, Sebastian	Dressel Dr., Carl-Christian
Ehrmann, Siegmund	Freitag, Dagmar
Fograscher, Gabriele	Hagedorn, Bettina
Gerster, Martin	Körper, Fritz Rudolf
Gunkel, Wolfgang	Kröning, Volker
Hartmann (Wackernheim), Michael	Manzewski, Dirk
Hofmann (Volkach), Frank	Müller (Chemnitz), Detlef
Reichel, Maik	Pflug, Johannes
Reichenbach, Gerold	Strässer, Christoph
Veit, Rüdiger	Tauss, Jörg
Wiefelspütz Dr., Dieter	Weißgerber, Gunter
(B)			(D)

(A) (C)

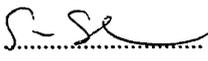
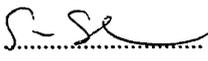
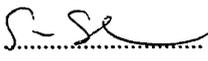
Deutscher Bundestag

- 2 -

Anwesenheitsliste
gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes
Sitzung des Ausschusses Nr. 4 (Innenausschuss)

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
Abgeordnete(r)		Abgeordnete(r)	
<u>FDP</u>		<u>FDP</u>	
Burgbacher, Ernst		Dyckmans, Mechthild
Piltz, Gisela	Lanfermann, Heinz
Stadler Dr., Max	Schuster, Marina
Wolff (Rems-Murr), Hartfrid	Thiele, Carl-Ludwig
<u>DIE LINKE.</u>		<u>DIE LINKE.</u>	
Jelpke, Ulla	Dagdelen, Sevim
Korte, Jan	Keskin Dr., Hakki
Pau, Petra	Neskovic, Wolfgang
<u>BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN</u>		<u>BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN</u>	
Stokar von Neuforn, Silke	Beck (Köln), Volker
Wieland, Wolfgang	Lazar, Monika
Winkler, Josef Philip	Montag, Jerzy

(B) (D)

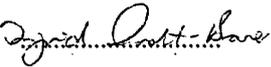
(A)	Deutscher Bundestag Anwesenheitsliste gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes Sitzung des Ausschusses Nr. 5 (Sportausschuss)	(C)																																																																																												
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Ordentliche Mitglieder des Ausschusses</th> <th style="text-align: center;">Unterschrift</th> <th style="text-align: left;">Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses</th> <th style="text-align: center;">Unterschrift</th> </tr> <tr> <th style="text-align: left;">Abgeordnete(r)</th> <th></th> <th style="text-align: left;">Abgeordnete(r)</th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="2"><u>CDU/ CSU</u></td> <td colspan="2"><u>CDU/ CSU</u></td> </tr> <tr> <td>Fischbach, Ingrid</td> <td>.....</td> <td>Barthle, Norbert</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td>Gienger, Eberhard</td> <td>.....</td> <td>Fischer, (Hamburg), Dirk</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td>Heynemann, Bernd</td> <td>.....</td> <td>Kolbe, Manfred</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td>Mayer (Altötting), Stephan</td> <td>.....</td> <td>Sebastian, Wilhelm Josef</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td>Rauen, Peter</td> <td>.....</td> <td>Singhammer, Johannes</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td>Riegert, Klaus</td> <td>.....</td> <td>Weinberg, Marcus</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td colspan="2"><u>SPD</u></td> <td colspan="2"><u>SPD</u></td> </tr> <tr> <td>Danckert Dr., Peter</td> <td>.....</td> <td>Hemker, Reinhold</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td>Freitag, Dagmar</td> <td>.....</td> <td>Körper, Fritz Rudolf</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td>Gerster, Martin</td> <td>.....</td> <td>Kumpf, Ute</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td>Grotthaus, Wolfgang</td> <td>.....</td> <td>Reiche (Cottbus), Steffen</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td>Marks, Caren</td> <td>.....</td> <td>Schäfer (Bochum), Axel</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td>Schulz (Spandau), Swen</td> <td></td> <td>Scheelen, Bernd</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td colspan="2"><u>FDP</u></td> <td colspan="2"><u>FDP</u></td> </tr> <tr> <td>Günther (Plauen), Joachim</td> <td>.....</td> <td>Ackermann, Jens</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td>Parr, Detlef</td> <td>.....</td> <td>Gruß, Miriam</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td colspan="2"><u>DIE LINKE.</u></td> <td colspan="2"><u>DIE LINKE.</u></td> </tr> <tr> <td>Kunert, Katrin</td> <td>.....</td> <td>Bunge Dr., Martina</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td colspan="2"><u>BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN</u></td> <td colspan="2"><u>BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN</u></td> </tr> <tr> <td>Hermann, Winfried</td> <td>.....</td> <td>Göring-Eckardt, Katrin</td> <td>.....</td> </tr> </tbody> </table>	Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Abgeordnete(r)		Abgeordnete(r)		<u>CDU/ CSU</u>		<u>CDU/ CSU</u>		Fischbach, Ingrid	Barthle, Norbert	Gienger, Eberhard	Fischer, (Hamburg), Dirk	Heynemann, Bernd	Kolbe, Manfred	Mayer (Altötting), Stephan	Sebastian, Wilhelm Josef	Rauen, Peter	Singhammer, Johannes	Riegert, Klaus	Weinberg, Marcus	<u>SPD</u>		<u>SPD</u>		Danckert Dr., Peter	Hemker, Reinhold	Freitag, Dagmar	Körper, Fritz Rudolf	Gerster, Martin	Kumpf, Ute	Grotthaus, Wolfgang	Reiche (Cottbus), Steffen	Marks, Caren	Schäfer (Bochum), Axel	Schulz (Spandau), Swen		Scheelen, Bernd	<u>FDP</u>		<u>FDP</u>		Günther (Plauen), Joachim	Ackermann, Jens	Parr, Detlef	Gruß, Miriam	<u>DIE LINKE.</u>		<u>DIE LINKE.</u>		Kunert, Katrin	Bunge Dr., Martina	<u>BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN</u>		<u>BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN</u>		Hermann, Winfried	Göring-Eckardt, Katrin	(D)
Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift																																																																																											
Abgeordnete(r)		Abgeordnete(r)																																																																																												
<u>CDU/ CSU</u>		<u>CDU/ CSU</u>																																																																																												
Fischbach, Ingrid	Barthle, Norbert																																																																																											
Gienger, Eberhard	Fischer, (Hamburg), Dirk																																																																																											
Heynemann, Bernd	Kolbe, Manfred																																																																																											
Mayer (Altötting), Stephan	Sebastian, Wilhelm Josef																																																																																											
Rauen, Peter	Singhammer, Johannes																																																																																											
Riegert, Klaus	Weinberg, Marcus																																																																																											
<u>SPD</u>		<u>SPD</u>																																																																																												
Danckert Dr., Peter	Hemker, Reinhold																																																																																											
Freitag, Dagmar	Körper, Fritz Rudolf																																																																																											
Gerster, Martin	Kumpf, Ute																																																																																											
Grotthaus, Wolfgang	Reiche (Cottbus), Steffen																																																																																											
Marks, Caren	Schäfer (Bochum), Axel																																																																																											
Schulz (Spandau), Swen		Scheelen, Bernd																																																																																											
<u>FDP</u>		<u>FDP</u>																																																																																												
Günther (Plauen), Joachim	Ackermann, Jens																																																																																											
Parr, Detlef	Gruß, Miriam																																																																																											
<u>DIE LINKE.</u>		<u>DIE LINKE.</u>																																																																																												
Kunert, Katrin	Bunge Dr., Martina																																																																																											
<u>BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN</u>		<u>BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN</u>																																																																																												
Hermann, Winfried	Göring-Eckardt, Katrin																																																																																											

(A) (C)

Deutscher Bundestag

- 1 -

Anwesenheitsliste
gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes
Sitzung des Ausschusses Nr. 7 (Finanzausschuss)

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
Abgeordnete(r)		Abgeordnete(r)	
<u>CDU/ CSU</u>		<u>CDU/ CSU</u>	
Bernhardt, Otto	Bareiß, Thomas
Dautzenberg, Leo	Dött, Marie-Luise
Fahrenschon, Georg	Fromme, Jochen-Konrad
Flosbach, Klaus-Peter	Jahr Dr., Peter
Gutting, Olav	Kalb, Bartolomäus
Kolbe, Manfred	Meister Dr., Michael
Lips, Patricia	Merz, Friedrich
Michelbach, Hans	Müller (Braunschweig), Carsten
Oswald, Eduard	Müller (Erlangen), Stefan
Rzepka, Peter	Rauen, Peter
Schindler, Norbert	Rehberg, Eckhardt
Freiherr von Stetten, Christian	Ruck Dr., Christian
Tillmann, Antje	Widmann-Mautz, Annette
<u>SPD</u>		<u>SPD</u>	
Arndt-Brauer, Ingrid		Brinkmann (Hildesheim), Bernhar
Binding (Heidelberg), Lothar	Faße, Annette
Frechen, Gabriele	Freitag, Dagmar
Hauer, Nina	Grasedieck, Dieter
Hinz (Essen), Petra	Kröning, Volker
Krüger Dr., Hans-Ulrich	Lange (Backnang), Christian
Pronold, Florian	Lauterbach Dr., Karl
Runde, Ortwin		Mast, Katja
Scheelen, Bernd	Poß, Joachim
Schultz (Everswinkel), Reinhard		Priesmeier Dr., Wilhelm
Spiller, Jörg-Otto	Schmidt Dr., Frank
Violka, Simone	Stünker, Joachim
Westrich, Lydia	Teuchner, Jella

(B) (D)

(A)	Deutscher Bundestag Anwesenheitsliste gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes Sitzung des Ausschusses Nr. 7 (Finanzausschuss)	(C)																																																												
	- 2 -																																																													
	<table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left; border-bottom: 1px solid black;">Ordentliche Mitglieder des Ausschusses</th> <th style="text-align: left; border-bottom: 1px solid black;">Unterschrift</th> <th style="text-align: left; border-bottom: 1px solid black;">Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses</th> <th style="text-align: left; border-bottom: 1px solid black;">Unterschrift</th> </tr> <tr> <th style="text-align: left;">Abgeordnete(r)</th> <th></th> <th style="text-align: left;">Abgeordnete(r)</th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="2"><u>FDP</u></td> <td colspan="2"><u>FDP</u></td> </tr> <tr> <td>Schäffler, Frank</td> <td>.....</td> <td>Haustein, Heinz-Peter</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td>Solms Dr., Hermann Otto</td> <td>.....</td> <td>Kolb Dr., Heinrich L.</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td>Thiele, Carl- Ludwig</td> <td>.....</td> <td>Toncar, Florian</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td>Wissing Dr., Volker</td> <td>.....</td> <td>Zeil, Martin</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td colspan="2"><u>DIE LINKE.</u></td> <td colspan="2"><u>DIE LINKE.</u></td> </tr> <tr> <td>Claus, Roland</td> <td>.....</td> <td>Bartsch Dr., Dietmar</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td>Höll Dr., Barbara</td> <td>.....</td> <td>Dreibus, Werner</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td>Troost Dr., Axel</td> <td>.....</td> <td>Lötzer,Ulla</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td colspan="2"><u>BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN</u></td> <td colspan="2"><u>BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN</u></td> </tr> <tr> <td>Andreae, Kerstin</td> <td>.....</td> <td>Beck (Bremen), Marieuse</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td>Scheel, Christine</td> <td>.....</td> <td>Dückert Dr., Thea</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td>Schick Dr., Gerhard</td> <td>.....</td> <td>Loske Dr., Reinhard</td> <td>.....</td> </tr> </tbody> </table>	Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Abgeordnete(r)		Abgeordnete(r)		<u>FDP</u>		<u>FDP</u>		Schäffler, Frank	Haustein, Heinz-Peter	Solms Dr., Hermann Otto	Kolb Dr., Heinrich L.	Thiele, Carl- Ludwig	Toncar, Florian	Wissing Dr., Volker	Zeil, Martin	<u>DIE LINKE.</u>		<u>DIE LINKE.</u>		Claus, Roland	Bartsch Dr., Dietmar	Höll Dr., Barbara	Dreibus, Werner	Troost Dr., Axel	Lötzer,Ulla	<u>BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN</u>		<u>BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN</u>		Andreae, Kerstin	Beck (Bremen), Marieuse	Scheel, Christine	Dückert Dr., Thea	Schick Dr., Gerhard	Loske Dr., Reinhard	(D)
Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift																																																											
Abgeordnete(r)		Abgeordnete(r)																																																												
<u>FDP</u>		<u>FDP</u>																																																												
Schäffler, Frank	Haustein, Heinz-Peter																																																											
Solms Dr., Hermann Otto	Kolb Dr., Heinrich L.																																																											
Thiele, Carl- Ludwig	Toncar, Florian																																																											
Wissing Dr., Volker	Zeil, Martin																																																											
<u>DIE LINKE.</u>		<u>DIE LINKE.</u>																																																												
Claus, Roland	Bartsch Dr., Dietmar																																																											
Höll Dr., Barbara	Dreibus, Werner																																																											
Troost Dr., Axel	Lötzer,Ulla																																																											
<u>BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN</u>		<u>BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN</u>																																																												
Andreae, Kerstin	Beck (Bremen), Marieuse																																																											
Scheel, Christine	Dückert Dr., Thea																																																											
Schick Dr., Gerhard	Loske Dr., Reinhard																																																											

(A)	Deutscher Bundestag	(C)
	Anwesenheitsliste	- 1 -
	gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes	
	Sitzung des Ausschusses Nr. 8 (Haushaltsausschuss)	
	Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses
	Unterschrift	Unterschrift
	Abgeordnete(r)	Abgeordnete(r)
	<u>CDU/ CSU</u>	<u>CDU/ CSU</u>
	Barthle, Norbert	Aigner, Ilse
	Borchert, Jochen	Brand, Michael
	Frankenhauser, Herbert	Brauksiepe, Dr. Ralf
	Fromme, Jochen-Konrad	Dautzenberg, Leo
	Fuchtel, Hans-Joachim	Fahrenschon, Georg
	Jaffke, Susanne	Ferlemann, Enak
	Kalb, Bartholomäus	Fischer, Axel E.
	Kampeter, Steffen	Fuchs, Dr. Michael
	Königshofen, Norbert	Meister, Dr. Michael
	Luther, Dr. Michael	Schäfer (Saalstadt), Anita
	Rossmann, Kurt J.	Scheuer, Dr. Andreas
(B)	Schirmbeck, Georg	Spahn, Jens
	Schröder, Dr. Ole	Strothmann, Lena
	Schulte-Drüggelte, Bernhar.....	Tillmann, Antje
	Willsch, Klaus-Peter	Weiß (Emmendingen), Peter
	<u>SPD</u>	<u>SPD</u>
	Bahr (Neuruppin), Ernst	Arndt-Bauer, Ingrid
	Brinkmann (Hildesh.),Bernh	Binding (Heidelberg), Lothar
	Hagedorn, Bettina	Hauer, Nina
	Hagemann, Klaus	Hinz (Essen), Petra
	Hoffmann (Wismar), Iris	Krüger Dr., Hans-Ulrich
	Hübner, Klaas	Küster Dr., Uwe
	Kahrs, Johannes	Ortel, Holger
	Kröning, Volker	Poß, Joachim
	Lehn, Waltraud	Pronold, Florian
		(D)

(A)	Deutscher Bundestag	Anwesenheitsliste gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes Sitzung des Ausschusses Nr. 8 (Haushaltsausschuss)	- 2 -	(C)
	Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
	Abgeordnete(r)		Abgeordnete(r)	
	<u>SPD</u>		<u>SPD</u>	
	Mark, Lothar	Roth (Heringen), Michael
	Merkel (Berlin), Petra	Runde, Ortwin
	Schmidt Dr., Frank	Scheelen, Bernd
	Schneider (Erfurt), Carsten	Spiller, Jörg-Otto
	Schurer, Ewald	Weis, Petra
	Weißgerber, Gunter	Westrich, Lydia
	<u>FDP</u>		<u>FDP</u>	
	Flach, Ulrike	Ahrendt, Christian
	Fricke, Otto	Barth, Uwe
	Koppelin, Jürgen	Link (Heilbronn), Michael
(B)	Winterstein Dr., Claudia	Piltz, Gisela
	<u>DIE LINKE.</u>		<u>DIE LINKE.</u>	
	Bartsch Dr., Dietmar	Bluhm, Heidrun
	Claus, Roland	Höll Dr., Barbara
	Leutert, Michael	Kunert, Katrin
	Löttsch Dr., Gesine	Menzner, Dorothee
	<u>BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN</u>		<u>BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN</u>	
	Bonde, Alexander	Andreae, Kerstin
	Hajduk, Anja	Berninger, Matthias
	Lührmann, Anna	Hinz (Herborn), Priska

(D)

(A) (C)

Deutscher Bundestag

Anwesenheitsliste

- 1 -

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Sitzung des Ausschusses Nr. 9 (Ausschuss für Wirtschaft und Technologie)

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
Abgeordnete(r)		Abgeordnete(r)	
<u>CDU/ CSU</u>		<u>CDU/ CSU</u>	
Dobrindt, Alexander	Bellmann, Veronika
Fuchs Dr., Michael	Fischer (Karlsruhe-Land), Axel E.
Göhner Dr., Reinhard	Freiherr von Stetten, Christian
Lämmel, Andreas G.	Fritz, Erich G.
Meyer (Hamm), Laurenz	Hinsken, Ernst
Obermeier, Franz	Hochbaum, Robert
Pawelski, Rita	Hofbauer, Klaus
Pfeiffer Dr., Joachim	Krogmann Dr., Martina
Rehberg, Eckhardt	Meckelburg, Wolfgang
Riesenhuber Dr., Heinz	Michelbach, Hans
Rupprecht (Weiden), Albert	Petzold, Ulrich
Strohtmann, Lena	Pofalla, Ronald
Wegner, Kai	Voßhoff, Andrea Astrid
<u>SPD</u>		<u>SPD</u>	
Barnett, Doris	Brase, Willi
Barthel, Klaus	Burchardt, Ulla
Berg Dr., Axel	Kofler Dr., Bärbel
Berg, Ute	Mühlstein, Marko
Bulmahn, Edelgard	Raabe Dr., Sascha
Dörmann, Martin	Schultz (Everswinkel), Reinhard
Duin, Garrelt	Schwanholz Dr., Martin
Hempelmann, Rolf	Staffelt Dr., Ditmar
Lange (Backnang), Christian	Stiegler, Ludwig
Tabillion Dr., Rainer	Tauss, Jörg
Wend Dr., Rainer	Wetzel Dr., Margrit
Wicklein, Andrea	Zöllmer, Manfred
Wistuba, Engelbert		

(B) (D)

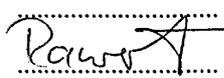
(A)	Deutscher Bundestag Anwesenheitsliste gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes Sitzung des Ausschusses Nr. 9 (Ausschuss für Wirtschaft und Technologie)	(C)																																																												
	- 2 -																																																													
	<table border="0" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Ordentliche Mitglieder des Ausschusses</th> <th style="text-align: left;">Unterschrift</th> <th style="text-align: left;">Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses</th> <th style="text-align: left;">Unterschrift</th> </tr> <tr> <th style="text-align: left;">Abgeordnete(r)</th> <th></th> <th style="text-align: left;">Abgeordnete(r)</th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="2"><u>FDP</u></td> <td colspan="2"><u>FDP</u></td> </tr> <tr> <td>Brüderle, Rainer</td> <td>.....</td> <td>Döring, Patrick</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td>Friedhoff, Paul K.</td> <td>.....</td> <td>Flach, Ulrike</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td>Kopp, Gudrun</td> <td>.....</td> <td>Meierhofer, Horst</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td>Zeil, Martin</td> <td>.....</td> <td>Otto (Frankfurt), Hans-Joachim</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td colspan="2"><u>DIE LINKE:</u></td> <td colspan="2"><u>DIE LINKE:</u></td> </tr> <tr> <td>Lötzer, Ulla</td> <td>.....</td> <td>Dreibus, Werner</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td>Schui Dr., Herbert</td> <td>.....</td> <td>Hill, Hans-Kurt</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td>Zimmermann, Sabine</td> <td>.....</td> <td>Troost Dr., Axel</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td colspan="2"><u>BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN</u></td> <td colspan="2"><u>BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN</u></td> </tr> <tr> <td>Berninger, Matthias</td> <td>.....</td> <td>Bettin, Grietje</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td>Dückert, Thea</td> <td>.....</td> <td>Fell, Hans-Josef</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td>Wolf (Frankfurt), Margareta</td> <td>.....</td> <td>Schick Dr., Gerhard</td> <td>.....</td> </tr> </tbody> </table>	Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Abgeordnete(r)		Abgeordnete(r)		<u>FDP</u>		<u>FDP</u>		Brüderle, Rainer	Döring, Patrick	Friedhoff, Paul K.	Flach, Ulrike	Kopp, Gudrun	Meierhofer, Horst	Zeil, Martin	Otto (Frankfurt), Hans-Joachim	<u>DIE LINKE:</u>		<u>DIE LINKE:</u>		Lötzer, Ulla	Dreibus, Werner	Schui Dr., Herbert	Hill, Hans-Kurt	Zimmermann, Sabine	Troost Dr., Axel	<u>BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN</u>		<u>BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN</u>		Berninger, Matthias	Bettin, Grietje	Dückert, Thea	Fell, Hans-Josef	Wolf (Frankfurt), Margareta	Schick Dr., Gerhard	(D)
Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift																																																											
Abgeordnete(r)		Abgeordnete(r)																																																												
<u>FDP</u>		<u>FDP</u>																																																												
Brüderle, Rainer	Döring, Patrick																																																											
Friedhoff, Paul K.	Flach, Ulrike																																																											
Kopp, Gudrun	Meierhofer, Horst																																																											
Zeil, Martin	Otto (Frankfurt), Hans-Joachim																																																											
<u>DIE LINKE:</u>		<u>DIE LINKE:</u>																																																												
Lötzer, Ulla	Dreibus, Werner																																																											
Schui Dr., Herbert	Hill, Hans-Kurt																																																											
Zimmermann, Sabine	Troost Dr., Axel																																																											
<u>BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN</u>		<u>BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN</u>																																																												
Berninger, Matthias	Bettin, Grietje																																																											
Dückert, Thea	Fell, Hans-Josef																																																											
Wolf (Frankfurt), Margareta	Schick Dr., Gerhard																																																											

(A) (C)**Deutscher Bundestag****Anwesenheitsliste**

1

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Sitzung des Ausschusses Nr. 10 (Ausschuss für, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz)

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
Abgeordnete(r)		Abgeordnete(r)	
<u>CDU/ CSU</u>		<u>CDU/ CSU</u>	
Bleser, Peter	Borchert, Jochen
Heinen, Ursula	Connemann, Gitta
Heller, Uda Carmen Freia	Deittert, Hubert
Holzenkamp, Franz-Josef	Göppel, Josef
Jahr Dr., Peter	Jaffke, Susanne
Jordan Dr., Hans-Heinrich	Pfeiffer, Sybille
Klöckner, Julia	Schindler, Norbert
Lehmer Dr., Max	Schirmbeck, Georg
Mortler, Marlene	Schulte-Drüggelte, Bernhard
Röring, Johannes	Vogel, Volkmar Uwe
Segner, Kurt	Zöller, Wolfgang
<u>SPD</u>		<u>SPD</u>	
Blumentritt, Volker	Bahr (Neuruppin), Ernst
Botz Dr., Gerhard	Brinkmann (Hildesheim), Bernhard
Drobinski-Weiß, Elvira	Groneberg, Gabriele
Herzog, Gustav	Hiller-Ohm, Gabriele
Ortel, Holger	Hovermann, Eike
Priesmeier Dr., Wilhelm	Kelber, Ulrich
Rawert, Mechthild		Kumpf, Ute
Schieder, Marianne	Miersch Dr., Matthias
Volkmer Dr., Marlies	Schmitt (Landau), Heinz
Wolff (Wolmirstedt), Waltraud	Teuchner, Jella
Zöllmer, Manfred	Thießen, Jörn

(B) (D)

(A)	Deutscher Bundestag Anwesenheitsliste gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes Sitzung des Ausschusses Nr. 10 (Ausschuss für, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz)	(C)																																																
	2																																																	
	<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 33%;">Ordentliche Mitglieder des Ausschusses</td> <td style="width: 15%;">Unterschrift</td> <td style="width: 33%;">Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses</td> <td style="width: 15%;">Unterschrift</td> </tr> <tr> <td>Abgeordnete(r)</td> <td></td> <td>Abgeordnete(r)</td> <td></td> </tr> </table>	Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Abgeordnete(r)		Abgeordnete(r)																																										
Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift																																															
Abgeordnete(r)		Abgeordnete(r)																																																
	<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 33%;"><u>FDP</u></td> <td style="width: 15%;"></td> <td style="width: 33%;"><u>FDP</u></td> <td style="width: 15%;"></td> </tr> <tr> <td>Geisen Dr., Edmund Peter</td> <td>.....</td> <td>Schuster, Marina</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td>Goldmann, Hans-Michael</td> <td>.....</td> <td>Solms Dr., Hermann Otto</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td>Happach-Kasan Dr., Christel</td> <td>.....</td> <td>Wissing Dr., Volker</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td><u>DIE LINKE.</u></td> <td></td> <td><u>DIE LINKE.</u></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Kunert, Katrin</td> <td>.....</td> <td>Bulling-Schröter, Eva</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td>Tackmann Dr., Kirsten</td> <td>.....</td> <td>Hill, Hans-Kurt</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td>Ulrich, Alexander</td> <td>.....</td> <td>Naumann, Kersten</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td><u>BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN</u></td> <td></td> <td><u>BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN</u></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Behm, Cornelia</td> <td>.....</td> <td>Hettlich, Peter</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td>Höfken, Ulrike</td> <td>.....</td> <td>Kurth(Quedlinburg), Undine</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td>(B) Höhn, Bärbel</td> <td>.....</td> <td>Scheel, Christine</td> <td>.....</td> </tr> </table>	<u>FDP</u>		<u>FDP</u>		Geisen Dr., Edmund Peter	Schuster, Marina	Goldmann, Hans-Michael	Solms Dr., Hermann Otto	Happach-Kasan Dr., Christel	Wissing Dr., Volker	<u>DIE LINKE.</u>		<u>DIE LINKE.</u>		Kunert, Katrin	Bulling-Schröter, Eva	Tackmann Dr., Kirsten	Hill, Hans-Kurt	Ulrich, Alexander	Naumann, Kersten	<u>BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN</u>		<u>BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN</u>		Behm, Cornelia	Hettlich, Peter	Höfken, Ulrike	Kurth(Quedlinburg), Undine	(B) Höhn, Bärbel	Scheel, Christine	(D)
<u>FDP</u>		<u>FDP</u>																																																
Geisen Dr., Edmund Peter	Schuster, Marina																																															
Goldmann, Hans-Michael	Solms Dr., Hermann Otto																																															
Happach-Kasan Dr., Christel	Wissing Dr., Volker																																															
<u>DIE LINKE.</u>		<u>DIE LINKE.</u>																																																
Kunert, Katrin	Bulling-Schröter, Eva																																															
Tackmann Dr., Kirsten	Hill, Hans-Kurt																																															
Ulrich, Alexander	Naumann, Kersten																																															
<u>BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN</u>		<u>BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN</u>																																																
Behm, Cornelia	Hettlich, Peter																																															
Höfken, Ulrike	Kurth(Quedlinburg), Undine																																															
(B) Höhn, Bärbel	Scheel, Christine																																															

(A) (C)

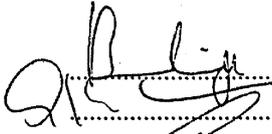
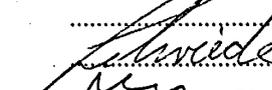
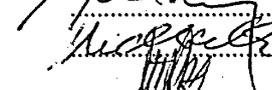
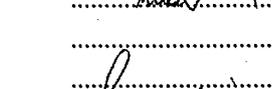
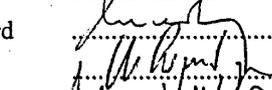
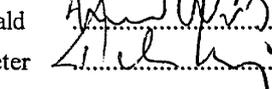
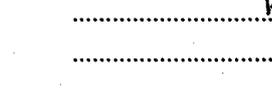
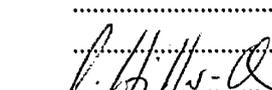
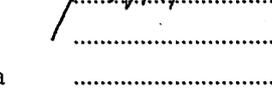
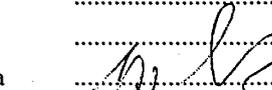
Deutscher Bundestag

- 1 -

Anwesenheitsliste

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Sitzung des Ausschusses Nr. 11 (Ausschuss für Arbeit und Soziales)

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
Abgeordnete(r)		Abgeordnete(r)	
<u>CDU/ CSU</u>		<u>CDU/ CSU</u>	
Brauksiepe Dr., Ralf		Falk, Ilse
Connemann, Gitta	Fischbach, Ingrid
Henrich, Michael	Göhner Dr., Reinhard
Lehrieder, Paul		Grund, Manfred
Meckelburg, Wolfgang		Hüppe, Hubert
Michalk, Maria	Karl, Alois
Müller (Erlangen), Stefan		Lintner, Eduard
Rauen, Peter	Meyer (Hamm), Laurenz
Romer, Franz	Pofalla, Ronald
Schiewerling, Karl Richard		Rupprecht (Weiden), Albert
Straubinger, Max		Schummer, Uwe
Weiß (Groß-Gerau), Gerald		Winkelmeier-Becker, Elisabeth
Weiß (Emmendingen), Peter		Zylajew, Willi
<u>SPD</u>		<u>SPD</u>	
Amann, Gregor	Botz Dr., Gerhard
Brandner, Klaus	Bülow, Marco
Grotthaus, Wolfgang		Evers-Meyer, Karin
Hiller-Ohm, Gabriele	Ferner, Elke
Kramme, Anette	Juratovic, Josip
Krüger-Leißner, Angelika	Kleiminger, Christian
Lösekrug-Möller, Gabriele	Kucharczyk, Jürgen
Mast, Katja	Lehn, Waltraud
Nahles, Andrea	Mützenich Dr., Rolf
Schaaf, Anton	Paula, Heinz
Schmidt (Eisleben), Silvia		Schreiner, Ottmar
Steppuhn, Andreas	Spanier, Wolfgang
Stöckel, Rolf	Stiegler, Ludwig

(B) (D)

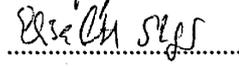
(A) (C)

Deutscher Bundestag

- 2 -

Anwesenheitsliste
gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Sitzung des Ausschusses Nr. 11 (Ausschuss für Arbeit und Soziales)

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
Abgeordnete(r)		Abgeordnete(r)	
<u>FDP</u>		<u>FDP</u>	
Haustein, Heinz-Peter		Bahr (Münster), Daniel	
Kolb Dr., Heinrich L.		Gruß, Miriam	
Niebel, Dirk		Lenke, Ina	
Rohde, Jörg		Schäffler, Frank	
<u>DIE LINKE.</u>		<u>DIE LINKE.</u>	
Dreibus, Werner		Bunge Dr., Martina	
Kipping, Katja		Reinke, Elke	
Möller, Kornelia		Schneider, Volker	
<u>BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN</u>		<u>BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN</u>	
Kurth, Markus		Bender, Birgitt	
Pothmer, Brigitte		Habelmann, Britta	
Schewe-Gerigk, Irmingard		Scharfenberg, Elisabeth	

(B) (D)

(A) (C)

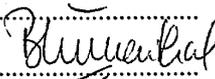
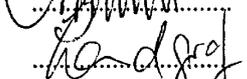
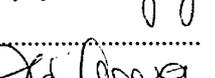
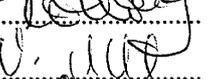
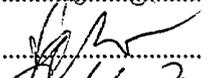
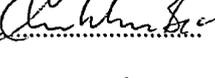
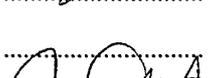
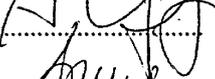
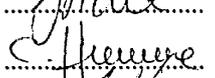
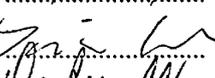
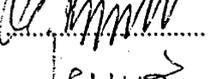
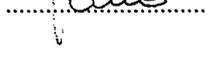
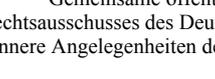
Deutscher Bundestag

1

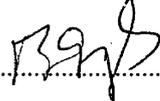
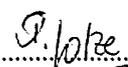
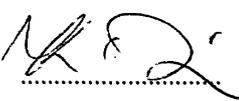
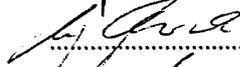
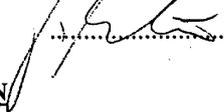
Anwesenheitsliste

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Sitzung des Ausschusses Nr. 13 (Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
Abgeordnete(r)		Abgeordnete(r)	
<u>CDU/ CSU</u>		<u>CDU/ CSU</u>	
Barei, Thomas		Eichborn, Maria	
Blumenthal, Antje		Falk, Ilse	
Drflinger, Thomas		Flachsbarth Dr., Maria	
Fischbach, Ingrid		Lehmer Dr. Max	
Grbel, Markus		Riegert, Klaus	
Landgraf, Katharina		Romer, Franz	
Lehrieder, Paul		Scharf Hermann-Josef	
Mllring Dr., Eva		Schiewerling, Karl Richard	
Noll, Michaela		Wanderwitz, Marco	
Singhammer, Johannes		Weinberg, Marcus	
Winkelmeier-Becker, Elisabeth		Zylajew, Willi	
<u>SPD</u>			
Bollen, Clemens		Btzing, Sabine	
Gradistanac, Renate		Binding (Heidelberg), Lothar	
Graf (Rosenheim), Angelika		Brsch Dr., Michael	
Griese, Kerstin		Carstensen, Christian	
Humme, Christel		Kressl, Nicolette	
Kucharczyk, Jrgen		Merten, Ulrike	
Lopez, Helga		Schaaf, Anton	
Marks, Caren		Schmidt (Nrnberg), Renate	
Rix, Shnke		Schmidt Dr. Frank	
Rupprecht (Tuchenbach), Marlene		Spielmann Dr., Margrit	
Spanier, Wolfgang		Weigel, Andreas	

(B) (D)

(A)	Deutscher Bundestag	2	(C)	
Anwesenheitsliste gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes Sitzung des Ausschusses Nr. 13 (Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)				
Ordentliche Mitglieder des Ausschusses		Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	
Abgeordnete(r)			Abgeordnete(r)	
<u>FDP</u>			<u>FDP</u>	
Gruß, Miriam		Meinhardt, Patrick
Laurischk, Sibylle	Pieper, Cornelia
Lenke, Ina		Rohde, Jörg
<u>DIE LINKE.</u>			<u>DIE LINKE.</u>	
Golze, Diana		Binder, Karin	
Reinke, Elke		Hirsch, Cornelia
Wunderlich, Jörn		Höll Dr., Barbara
<u>BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN</u>			<u>BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN</u>	
Deligöz, Ekin	Gehring, Kai
Haßelmann, Britta	Lazar, Monika
(B)	Schewe-Gerigk, Irmingard	Scharfenberg, Elisabeth
				(D)

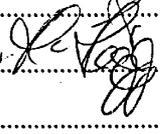
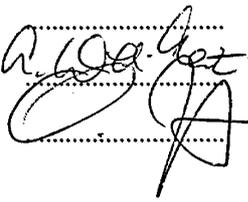
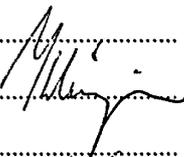
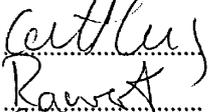
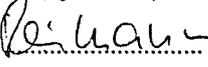
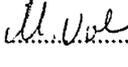
(A) - 1 - (C)

Deutscher Bundestag

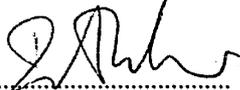
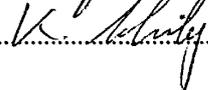
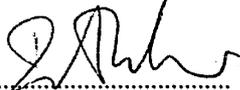
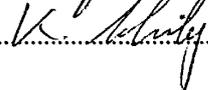
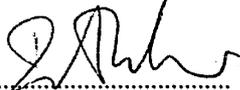
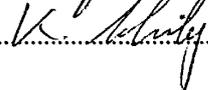
Anwesenheitsliste

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Sitzung des Ausschusses Nr. 14 (Ausschuss für Gesundheit)

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
Abgeordnete(r)		Abgeordnete(r)	
<u>CDU/ CSU</u>		<u>CDU/ CSU</u>	
Albach, Peter	Blumenthal, Antje
Bauer Dr., Wolf	Brüning, Monika
Eichhorn, Maria 	Henrich, Michael
Faust Dr., Hans Georg 	Jordan Dr., Hans-Heinrich
Hüppe, Hubert	Krichbaum, Gunther
Koschorrek Dr., Rolf	Luther Dr., Michael
Scharf, Hermann-Josef	Meckelburg, Wolfgang
Spahn, Jens	Michalk, Maria
Straubinger, Max	Philipp, Beatrix
Widmann-Mauz, Annette 	Scheuer Dr., Andreas
Zylajew, Willi	Zöller, Wolfgang
<u>SPD</u>		<u>SPD</u>	
Friedrich, Peter	Bätzing, Sabine
Hovermann, Eike 	Becker, Dirk
Kleiminger, Christian	Bollmann, Gerd
Lauterbach Dr., Karl	Ferner, Elke
Mattheis, Hilde 	Gleicke, Iris
Rawert, Mechthild 	Hemker, Reinhold
Reimann Dr., Carola 	Kramme, Anette
Spielmann Dr., Margrit	Kühn-Mengel, Helga
Teuchner, Jella	Marks, Caren
Volkmer Dr., Marlies 	Schmidt (Eisleben), Silvia
Wodarg Dr., Wolfgang	Schurer, Ewald

(B) (D)

(A)	<p>Deutscher Bundestag</p> <p>Anwesenheitsliste gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes</p> <p>Sitzung des Ausschusses Nr. 14 (Ausschuss für Gesundheit)</p>	(C)																																																								
	- 2 -																																																									
	<table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 30%; text-align: left;"><u>Ordentliche Mitglieder des Ausschusses</u></th> <th style="width: 20%; text-align: center;">Unterschrift</th> <th style="width: 30%; text-align: left;"><u>Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses</u></th> <th style="width: 20%; text-align: center;">Unterschrift</th> </tr> <tr> <th style="text-align: left;"><u>Abgeordnete(r)</u></th> <th></th> <th style="text-align: left;"><u>Abgeordnete(r)</u></th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td><u>FDP</u></td> <td></td> <td><u>FDP</u></td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td>Bahr (Münster), Daniel</td> <td></td> <td>Ackermann, Jens</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td>Lanfermann, Heinz</td> <td></td> <td>Kauch, Michael</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td>Schily Dr., Konrad</td> <td></td> <td>Parr, Detlef</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td><u>DIE LINKE</u></td> <td>.....</td> <td><u>DIE LINKE</u></td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td>Bunge Dr., Martina</td> <td>.....</td> <td>Höger-Neuling, Inge</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td>Ernst, Klaus</td> <td>.....</td> <td>Knoche, Monika</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td>Spieth, Frank</td> <td>.....</td> <td>Seifert Dr., Ilja</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td><u>BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN</u></td> <td>.....</td> <td><u>BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN</u></td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td>Bender, Birgitt</td> <td>.....</td> <td>Haßelmann, Britta</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td>Scharfenberg, Elisabeth</td> <td>.....</td> <td>Koczy, Ute</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td>(B) Terpe Dr., Harald Frank</td> <td>.....</td> <td>Kurth, Markus</td> <td>.....</td> </tr> </tbody> </table>	<u>Ordentliche Mitglieder des Ausschusses</u>	Unterschrift	<u>Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses</u>	Unterschrift	<u>Abgeordnete(r)</u>		<u>Abgeordnete(r)</u>		<u>FDP</u>		<u>FDP</u>	Bahr (Münster), Daniel		Ackermann, Jens	Lanfermann, Heinz		Kauch, Michael	Schily Dr., Konrad		Parr, Detlef	<u>DIE LINKE</u>	<u>DIE LINKE</u>	Bunge Dr., Martina	Höger-Neuling, Inge	Ernst, Klaus	Knoche, Monika	Spieth, Frank	Seifert Dr., Ilja	<u>BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN</u>	<u>BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN</u>	Bender, Birgitt	Haßelmann, Britta	Scharfenberg, Elisabeth	Koczy, Ute	(B) Terpe Dr., Harald Frank	Kurth, Markus	(D)
<u>Ordentliche Mitglieder des Ausschusses</u>	Unterschrift	<u>Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses</u>	Unterschrift																																																							
<u>Abgeordnete(r)</u>		<u>Abgeordnete(r)</u>																																																								
<u>FDP</u>		<u>FDP</u>																																																							
Bahr (Münster), Daniel		Ackermann, Jens																																																							
Lanfermann, Heinz		Kauch, Michael																																																							
Schily Dr., Konrad		Parr, Detlef																																																							
<u>DIE LINKE</u>	<u>DIE LINKE</u>																																																							
Bunge Dr., Martina	Höger-Neuling, Inge																																																							
Ernst, Klaus	Knoche, Monika																																																							
Spieth, Frank	Seifert Dr., Ilja																																																							
<u>BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN</u>	<u>BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN</u>																																																							
Bender, Birgitt	Haßelmann, Britta																																																							
Scharfenberg, Elisabeth	Koczy, Ute																																																							
(B) Terpe Dr., Harald Frank	Kurth, Markus																																																							

(A) (C)

Deutscher Bundestag

- 1 -

Anwesenheitsliste

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Sitzung des Ausschusses Nr. 15 (Ausschuss für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung)

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
Abgeordnete(r)		Abgeordnete(r)	
<u>CDU/ CSU</u>		<u>CDU/ CSU</u>	
Blank, Renate	Börnsen (Bönstrup), Wolfgang
Brunnhuber, Georg	Dörflinger, Thomas
Deittert, Hubert	Eichhorn, Maria
Ferlemann, Enak	Friedrich (Hof) Dr., Hans-Peter
Fischer (Hamburg), Dirk	Heynemann, Bernd
Götz, Peter	Hübinger, Anette
Hofbauer, Klaus	Kammer, Hans-Werner
Lippold Dr., Klaus W.	Kaster, Bernhard
Scheuer Dr. Andreas	Koeppen, Jens
Schmitt (Berlin), Ingo		Königshofen, Norbert
Sebastian, Wilhelm Josef	Mayer (Altötting), Stephan
Storjohann, Gero	Nitzsche, Henry
Vogel, Volkmar Uwe
Wächter, Gerhard
<u>SPD</u>		<u>SPD</u>	
Bartol, Sören	Blumentritt, Volker
Beckmeyer, Uwe	Brase, Willi
Carstensen, Christian	Burkert, Martin
Faße, Annette	Danckert Dr., Peter
Fornahl, Rainer	Graf (Rosenheim), Angelika
Hacker, Hans-Joachim	Grasedieck, Dieter
Kranz, Ernst	Herzog, Gustav
Paula, Heinz	Hilsberg, Stephan
Schwarzelühr-Sutter, Rita	Müller (Chemnitz), Detlef
Vogelsänger, Jörg	Multhaupt, Gesine
Weis, Petra	Ortel, Holger
Wetzel Dr., Margrit	Rossmann Dr. Ernst Dieter
Wright, Heidi	Hübner, Klaas

(B) (D)

(A) (C)**Deutscher Bundestag****Anwesenheitsliste**

- 1 -

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Sitzung des Ausschusses Nr. 16 (Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit)

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
Abgeordnete(r)		Abgeordnete(r)	
<u>CDU/ CSU</u>		<u>CDU/ CSU</u>	
Brand, Michael	Gienger, Eberhard
Dött, Marie-Luise	Klöckner, Julia
Flachsbarth Dr., Maria	Lehrieder, Paul
Göppel, Josef	Lippold (Offenbach), Dr. Klaus W.
Jung (Konstanz), Andreas	Obermeier, Franz
Koepfen, Jens	Otte, Henning
Landgraf, Katharina	Pfeiffer Dr., Joachim
Liebing, Ingbert	Reiche, Katherina
Mißfelder, Philipp	Röhring, Johannes
Nüßlein Dr. Georg	Wächter, Gerhard
(B) Petzold, Ulrich	Wellmann, Karl-Georg (D)
<u>SPD</u>		<u>SPD</u>	
Becker, Dirk	Berg Dr., Axel
Bierwirth, Petra	Dörmann, Martin
Bollmann, Gerd Friedrich	Friedrich, Peter
Bülow, Marco	Hinz (Essen), Petra
Burkert, Martin	Kelber, Ulrich
Miersch Dr., Matthias	Lösekrug-Möller, Gabriele
Mühlstein, Marko	Rix, Söhnke
Müller (Chemnitz), Detlef	Röspel, René
Pries, Christoph	Scheer Dr., Hermann
Schmitt (Landau), Heinz	Schulz (Everswinkel), Reinhard
Schwabe, Frank		

(A)	<p>Deutscher Bundestag</p> <p>Anwesenheitsliste gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes</p> <p>Sitzung des Ausschusses Nr. 16 (Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit)</p>	(C)																																																								
	- 2 -																																																									
	<table border="0" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Ordentliche Mitglieder des Ausschusses</th> <th style="text-align: center;">Unterschrift</th> <th style="text-align: left;">Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses</th> <th style="text-align: center;">Unterschrift</th> </tr> <tr> <th style="text-align: left;">Abgeordnete(r)</th> <th style="text-align: center;"></th> <th style="text-align: left;">Abgeordnete(r)</th> <th style="text-align: center;"></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="2"><u>FDP</u></td> <td colspan="2"><u>FDP</u></td> </tr> <tr> <td>Brunkhorst, Angelika</td> <td>.....</td> <td>Ahrendt, Christian</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td>Kauch, Michael</td> <td>.....</td> <td>Happach-Kasan Dr., Christel</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td>Meierhofer, Horst</td> <td>.....</td> <td>Homburger, Birgit</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td colspan="2"><u>DIE LINKE.</u></td> <td colspan="2"><u>DIE LINKE.</u></td> </tr> <tr> <td>Bulling-Schröter, Eva</td> <td>.....</td> <td>Bartsch Dr. Dietmar</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td>Heilmann, Lutz</td> <td>.....</td> <td>Menzner, Dorothee</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td>Hill, Hans-Kurt</td> <td>.....</td> <td>Tackmann Dr., Kirsten</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td colspan="2"><u>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</u></td> <td colspan="2"><u>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</u></td> </tr> <tr> <td>Fell, Hans-Josef</td> <td>.....</td> <td>Behm, Cornelia</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td>Kotting-Uhl, Sylvia</td> <td>.....</td> <td>Hermann, Winfried</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td>Loske Dr., Reinhard</td> <td>.....</td> <td>Kurth (Quedlinburg), Undine</td> <td>.....</td> </tr> </tbody> </table>	Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Abgeordnete(r)		Abgeordnete(r)		<u>FDP</u>		<u>FDP</u>		Brunkhorst, Angelika	Ahrendt, Christian	Kauch, Michael	Happach-Kasan Dr., Christel	Meierhofer, Horst	Homburger, Birgit	<u>DIE LINKE.</u>		<u>DIE LINKE.</u>		Bulling-Schröter, Eva	Bartsch Dr. Dietmar	Heilmann, Lutz	Menzner, Dorothee	Hill, Hans-Kurt	Tackmann Dr., Kirsten	<u>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</u>		<u>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</u>		Fell, Hans-Josef	Behm, Cornelia	Kotting-Uhl, Sylvia	Hermann, Winfried	Loske Dr., Reinhard	Kurth (Quedlinburg), Undine	(D)
Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift																																																							
Abgeordnete(r)		Abgeordnete(r)																																																								
<u>FDP</u>		<u>FDP</u>																																																								
Brunkhorst, Angelika	Ahrendt, Christian																																																							
Kauch, Michael	Happach-Kasan Dr., Christel																																																							
Meierhofer, Horst	Homburger, Birgit																																																							
<u>DIE LINKE.</u>		<u>DIE LINKE.</u>																																																								
Bulling-Schröter, Eva	Bartsch Dr. Dietmar																																																							
Heilmann, Lutz	Menzner, Dorothee																																																							
Hill, Hans-Kurt	Tackmann Dr., Kirsten																																																							
<u>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</u>		<u>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</u>																																																								
Fell, Hans-Josef	Behm, Cornelia																																																							
Kotting-Uhl, Sylvia	Hermann, Winfried																																																							
Loske Dr., Reinhard	Kurth (Quedlinburg), Undine																																																							

(A) (C)

Deutscher Bundestag

- 1 -

Anwesenheitsliste
gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Sitzung des Ausschusses Nr. 18 (Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung)

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
Abgeordnete(r)		Abgeordnete(r)	
<u>CDU/ CSU</u>		<u>CDU/ CSU</u>	
Aigner, Ilse	Dobrindt, Alexander
Bär, Dorothee	Koschorrek Dr., Rolf
Fischer (Karlsruhe-Land), Axel E.	Lämmel, Andreas G.
Gienger, Eberhard	Lehmer Dr., Max
Grütters, Monika	Lips, Patricia
Hübinger, Anette	Möllring Dr., Eva
Kretschmer, Michael	Müller (Gera), Bernward
Krummacher, Johann-Henrich	Rehberg, Eckhardt
Müller (Braunschweig), Carsten	Reiche, Katherina
Schummer, Uwe	Riesenhuber Dr., Heinz
Weinberg, Marcus	Willsch, Klaus-Peter
<u>SPD</u>		<u>SPD</u>	
Brase, Willi	Bartels Dr., Hans-Peter
Burchardt, Ulla	Barthel, Klaus
Grasedieck, Dieter	Bartol, Sören
Multhaupt, Gesine	<i>Multhaupt</i>	Berg, Ute
Oppermann, Thomas	Hagemann, Klaus
Röspel, René	Humme, Christel
Rossmann Dr., Ernst Dieter	Kressl, Nicolette
Schmitt (Landau), Heinz	Kumpf, Ute
Schmidt (Nürnberg), Renate	Reimann Dr., Carola
Schulz (Spandau), Swen	<i>S-Schulz</i>	Schneider (Erfurt), Carsten
Tauss, Jörg	Wicklein, Andrea

(B) (D)

(A) **Deutscher Bundestag** - 2 - (C)

Anwesenheitsliste
gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Sitzung des Ausschusses Nr. 18 (Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung)

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
Abgeordnete(r)		Abgeordnete(r)	
<u>FDP</u>		<u>FDP</u>	
Barth, Uwe	Brunkhorst, Angelika
Meinhardt, Patrick	Schily Dr. Konrad
Pieper, Cornelia	Waitz, Christoph
<u>DIE LINKE.</u>		<u>DIE LINKE.</u>	
Hirsch, Cornelia	Knoche, Monika
Schneider (Saarbrücken), Volker	Korte, Jan
Sitte Dr, Petra	Schui Dr., Herbert
<u>BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN</u>		<u>BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN</u>	
Gehring, Kai		Bettin, Grietje
Hinz (Herborn), Priska	Fell, Hans-Josef
Sager, Krista	Schewe-Gerigk, Irmgard

(B) (D)

(A)	Deutscher Bundestag	(C)	
	Anwesenheitsliste gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes Sitzung des Ausschusses Nr. 20 (Ausschuss für Tourismus)		
	Ordentliche Mitglieder des Ausschusses Abgeordnete(r)	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses Abgeordnete(r)	
	<u>CDU/ CSU</u>	<u>CDU/ CSU</u>	
	Brähmig, Klaus	Brandt, Helmut	
	Heller, Uda Carmen Freia	Faust Dr., Hans Georg	
	Klimke, Jürgen	Friedrich (Hof), Hans-Peter	
	Mortler, Marlene	Liebing, Ingbert	
	Müller (Gera), Bernward	Sebastian, Wilhelm Josef	
	Schäfer (Saalstadt), Anita	Segner, Kurt	
	<u>SPD</u>	<u>SPD</u>	
	Faße, Annette	Hacker, Hans-Joachim	
(B)	Gradistanac, Renate	Hagedorn, Bettina	(D)
	Hemker, Reinhold	Kastner, Dr. h.c. Susanne	
	Hiller-Ohm, Gabriele	Mattheis, Hilde	
	Irber, Brunhilde	Paula, Heinz	
	Wistuba, Engelbert	Stiegler, Ludwig	
	<u>FDP</u>	<u>FDP</u>	
	Ackermann, Jens	Barth, Uwe	
	Burgbacher, Ernst	Happach-Kasan Dr., Christel	
	<u>DIE LINKE.</u>	<u>DIE LINKE.</u>	
	Seifert Dr., Ilja	Kunert, Katrin	
	<u>BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN</u>	<u>BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN</u>	
	Kurth (Quedlinburg), Undine	Behm, Cornelia	

(A) (C)

Deutscher Bundestag

- 1 -

Anwesenheitsliste

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Sitzung des Ausschusses Nr. 21 (Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union)

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
Abgeordnete(r)		Abgeordnete(r)	
<u>CDU/ CSU</u>		<u>CDU/ CSU</u>	
Bareiß, Thomas	Dött, Marie-Luise
Bellmann, Veronika	Göbel, Ralf
Bismarck von, Carl-Eduard	Granold, Ute
Heinen, Ursula	Grosse-Brömer, Michael
Krichbaum, Gunther	Hasselfeldt, Gerda
Lintner, Eduard	Henrich, Michael
Nitzsche, Henry	Holzenkamp, Franz-Josef
Otte, Henning	Jung (Konstanz), Andreas
Schmitt (Berlin), Ingo	Kretschmer, Michael
Silberhorn, Thomas	Obermeier, Franz
Stübgen, Michael	Schockenhoff, Dr. Andreas
(B) Wissmann, Matthias	Strothmann, Lena
<u>SPD</u>		<u>SPD</u>	
Akgün Dr., Lale	Barnett, Doris
Bodewig, Kurt	Höfer, Gerd
Eichel, Hans	Klose, Hans-Ulrich
Fornahl, Rainer	Meckel, Markus
Ibrügger, Lothar	Nahles, Andrea
Juratovic, Josip	Poß, Joachim
Reiche (Cottbus), Steffen	Reichenbach, Gerold
Roth (Heringen), Michael	Riemann-Hanewinkel, Christel
Schäfer (Bochum), Axel	Schwall-Düren Dr., Angelica
Schreiner, Ottmar	Weisskirchen (Wiesloch), Gert
Schwanholz Dr., Martin	Wodarg Dr., Wolfgang
Uhl, Hans-Jürgen	Wolff (Wolmirstedt), Waltraud

(D)

(A) **Deutscher Bundestag** - 2 - (C)

Anwesenheitsliste
gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes
Sitzung des Ausschusses Nr. 21 (Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union)

<u>Ordentliche Mitglieder des Ausschusses</u>	<u>Unterschrift</u>	<u>Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses</u>	<u>Unterschrift</u>
<u>Abgeordnete(r)</u>		<u>Abgeordnete(r)</u>	
<u>FDP</u>		<u>FDP</u>	
Ahrendt, Christian	Hoyer Dr., Werner
Link (Heilbronn), Michael		Kopp, Gudrun	
Löning, Markus	Müller-Sönksen, Burkhardt
<u>DIE LINKE.</u>		<u>DIE LINKE.</u>	
Dehm Dr., Diether	Hänsel, Heike
Keskin Dr., Hakki	Menzner, Dorothee
Ulrich, Alexander		Schui Dr., Herbert	
<u>BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN</u>		<u>BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN</u>	
Höfken, Ulrike	Sager, Krista
Steenblock, Rainer	Schick Dr., Gerhard
Trittin, Jürgen	Stokar von Neuforn, Silke

(B) (D)

(A)	Anwesenheitsliste				(C)
gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes					
Sitzung des Ausschusses Nr. 21 (Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union)					
Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift		
Abgeordnete(r)		Abgeordnete(r)			
<u>CDU/ CSU</u>		<u>CDU/ CSU</u>			
Deß, Albert, MdEP	Brok, Elmar, MdEP		
Friedrich Dr., Ingo MdEP	Ferber, Markus, MdEP		
Gewalt, Roland MdEP	Hoppenstedt Dr., Karsten Friedrich MdEP		
Jeggle, Elisabeth, MdEP	Langen Dr., Werner, MdEP		
Konrad Dr., Christoph, MdEP	Lehne, Klaus-Heiner, MdEP		
Liese Dr., Hans- Peter MdEP	Nassauer, Hartmut, MdEP		
Mayer, Prof. Dr., Hans-Peter, MdEP	Niebler Dr., Angelika, MdEP		
Reul, Herbert, MdEP	Pack, Doris, MdEP		
<u>SPD</u>		<u>SPD</u>			
Bullmann Dr., Udo, MdEP	Krehl, Constanze, MdEP		(D)
Haug, Jutta, MdEP	Rapkay, Bernhard, MdEP		
Leinen, Josef, MdEP	Rothe, Mechtild, MdEP		
Roth-Behrendt, Dagmar, MdEP	Schulz, Martin, MdEP		
<u>FDP</u>		<u>FDP</u>			
Lambsdorff Graf, Alexander, MdEP	Kramer, Holger, MdEP		
<u>DIE LINKE.</u>		<u>DIE LINKE.</u>			
Zimmer, Gabriele, MdEP	Kaufmann Dr., Sylvia-Yvonne MdEP		
<u>BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN</u>		<u>BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN</u>			
Harms, Rebecca, MdEP	Beer, Angelika, MdEP		
Özdemir, Cem, MdEP	Cramer, Michael, MdEP		

(A)

1

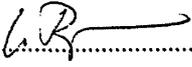
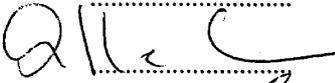
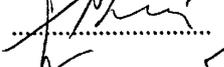
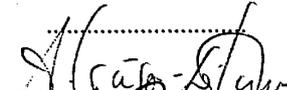
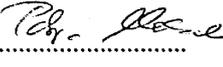
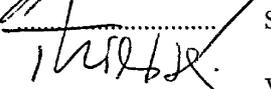
(C)

Deutscher Bundestag

Anwesenheitsliste

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Sitzung des Ausschusses Nr. 22 (Ausschuss für Kultur und Medien)

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
<u>Abgeordnete(r)</u>		<u>Abgeordnete(r)</u>	
<u>CDU/ CSU</u>		<u>CDU/ CSU</u>	
Bär, Dorothee	Albach, Peter
Börnsen (Bönstrup), Wolfgang		Blank, Renate
Grindel, Reinhard	Connemann, Gitta	
Grütters, Monika		Michalk, Maria	
Krings, Dr. Günter		Mißfelder, Philipp
Krummacher, Johann-Henrich		Pawelski, Rita
Wanderwitz, Marco	Polenz, Ruprecht
<u>SPD</u>		<u>SPD</u>	
Ehrmann, Siegmund		Griese, Kerstin
Griefahn, Monika	Körper, Fritz Rudolf
Krüger-Leißner, Angelika		Meckel, Markus
Pries, Christoph		Merkel (Berlin), Petra	
Reiche (Cottbus), Steffen		Roth (Heringen), Michael
Tauss, Jörg		Schmidt (Nürnberg), Renate
Thierse, Wolfgang		Violka, Simone

(B)

(D)

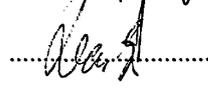
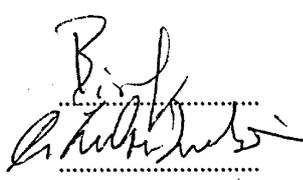
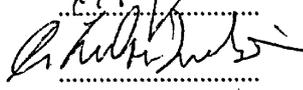
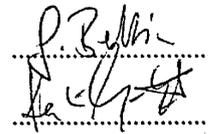
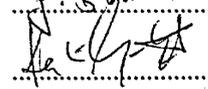
(A)

2

(C)

Deutscher Bundestag

Anwesenheitsliste
gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes
Sitzung des Ausschusses Nr. 22 (Ausschuss für Kultur und Medien)

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
Abgeordnete(r)		Abgeordnete(r)	
<u>FDP</u>		<u>FDP</u>	
Otto (Frankfurt), Hans- Joachim		Mücke, Jan	
Waitz, Christoph		Winterstein Dr., Claudia	
<u>DIE LINKE.</u>		<u>DIE LINKE.</u>	
Bisky Dr., Lothar		Neskovic, Wolfgang	
Jochimsen Dr., Lukrezia		Sitte Dr., Petra	
<u>BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN</u>		<u>BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN</u>	
Bettin, Grietje		Eid Dr., Uschi	
Göring-Eckardt, Katrin		Roth (Augsburg), Claudia	

(B)

(D)

(A)

Rechtsausschuss (6)

(C)

Freitag, 02. Juni 2006 13:00 Uhr - öffentlich -

Fraktionsvorsitzende:

Vertreter:

SPD
CDU/ CSU
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
FDP
DIE LINKE.

Fraktionsmitarbeiter:

Fraktion:

Unterschrift:

(Name bitte in Druckschrift)

(B)

BECKER-BOHNEMIG	FDP
Dr. HETSCHNEIDER	SPD
Annette Mühlby	DIE LINKE
Dechster	SPD
Led. type	CDU/CSU
Frießel	SPD
Dr. Bockel	CDU/CSU
Dr. Weiskopf	CDU/CSU
Dr. LEBERL	CDU/CSU
Felix Falk	SPD
Schellhorn	Grüne

Becker-Bohnevig
Hetschneider
Mühlby
Dechster
Led. type
Frießel
Bockel
Weiskopf
Leberl
Falk
Schellhorn

(D)

(A)

Freitag, 02. Juni 2006 13:00 Uhr - öffentlich -

(C)

Ministerium bzw. Dienststelle (bitte Druckschrift)	Name (bitte Druckschrift)	Dienststellung (bitte Druckschrift, nicht abgekürzt)	Unterschrift
WS CSA	Dr. Schunk	Ministerialdirektor	[Handwritten Signature]
BMD	Hartmann	RST	[Handwritten Signature]
AA	Jack Her	LR	[Handwritten Signature]
AF	[Handwritten]	[Handwritten]	[Handwritten Signature]
MA	[Handwritten]	[Handwritten]	[Handwritten Signature]
BKM	GEARNE	KR RL	[Handwritten Signature]
BMI	v. Krosigk	VSV	[Handwritten Signature]

(B)

(D)

Bundesrat: (bitte Druckschrift)	Unterschrift	Dienststellung (bitte Druckschrift, nicht abgekürzt)	Land
HOCKLING	[Handwritten Signature]	Ref'in	BW
DR. JAKOBS	[Handwritten Signature]	[Handwritten]	SL
FORST	[Handwritten Signature]	VA	ST
Jungmann	[Handwritten Signature]	ML	Bog
Krich	[Handwritten Signature]	RA	RLP

(A)

Bundesrat

(C)

Anwesenheitsliste

In

der
842. Ausschusssitzung

am Freitag, 2. Juni 2006
Berlin, Marie-Elisabeth-Lüders-Haus, Raum 3.101/Anhörungssaal

VII. KULTUR, MEDIEN UND HAUPTSTADT BERLIN

Vorsitz: MdB A. Schmidt/Minister Dr. R. Stegner

Sitzungs-Beginn: 13.00 Uhr

Sitzungs-Ende:

(B)

Länder		
Land	Amtsbezeichnung	Name (in Druckbuchstaben)
Baden-Württemberg	LRM	Hofmann

(D)

(A)

- VII -

Anwesenheitsliste, 842. In, 02.06.2006

(C)

Land	Amtsbezeichnung	Name (in Druckbuchstaben)
Hessen		

(B)

(D)

(A) **Anlage 2**

(C)

Rechtsausschuss
– Sekretariat –

Zusammenstellung der Stellungnahmen
zu der Anhörung des Rechtsausschusses und
des Ausschusses für Innere Angelegenheiten des Bundesrates
– **Föderalismusreform – Kultur, Medien und Hauptstadt Berlin** –
am Freitag, dem 2. Juni 2006, 13.00 Uhr

Seite

Prof. Dr. Thomas von Danwitz	Universität zu Köln, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre
Prof. Dr. Max Fuchs	Vorsitzender des Deutschen Kulturrates, Berlin
Prof. Dr. Reinhard Hoffmann	Staatsrat a. D., Bremen
Prof. Dr. Dr. h. c. Hans Meyer	Humboldt Universität zu Berlin, Juristische Fakultät
Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring	Präsident der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien, München
Prof. Dr. Rupert Scholz	Ludwig-Maximilians-Universität München, Lehrstuhl für Öffentliches Recht
Dr. Wolfgang Schulz	Geschäftsführer des Hans-Bredow-Instituts für Medien- forschung, Hamburg

(B)

(D)

(A) *Prof. Dr. Thomas von Danwitz* (C)
Universität zu Köln

Stellungnahme

**zur öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses am
2. Juni 2006**

zur

Wahrnehmung der Rechte der Bundesrepublik in der EU durch einen vom Bundesrat benannten Vertreter der Länder, wenn im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder auf den Gebieten der schulischen Bildung, der Kultur oder des Rundfunks betroffen sind

(B) (D)

I. Allgemeines

Die in Art. 1 Ziffer 2 des Gesetzentwurfs der Fraktionen von CDU/CSU und SPD¹ vorgeschlagene Änderung von Art. 23 Abs. 6 Satz 1 GG stellt keine grundlegende Änderung der bisher dem Bundesrat eingeräumten Beteiligung an der von der Bundesregierung wahrgenommenen Außenvertretung in Angelegenheiten der Europäischen Union dar. Vielmehr beruht die vorgeschlagene Neufassung weiterhin auf dem Grundgedanken der Kompensation: Der Verlust von eigenständigen politischen Gestaltungsbefugnissen der Länder im Bereich ausschließlicher Gesetzgebungszuständigkeiten soll durch eine Mitwirkung des Bundesrates an der Wahrnehmung der Rechte ausgeglichen werden, die der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union zustehen. Der integrationspolitisch sinnvolle und im weiteren Fortgang der Europäischen Einigung jedenfalls unvermeidliche Kompetenzverlust

¹ BT-Drs. 16/813 vom 07.03.2006, S. 2.

(A) der Bundesländer soll auf zweifache Weise aufgefangen werden: Nach Art. 23 Abs. 5 Satz 2 GG durch die Verpflichtung des Bundes zur maßgeblichen Berücksichtigung der Auffassung des Bundesrates bei der Willensbildung des Bundes in Angelegenheiten, welche im Schwerpunkt Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betreffen, und nach Art. 23 Abs. 6 Satz 1 GG durch die Übertragung der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte der Bundesrepublik in der Europäischen Union auf einen vom Bundesrat benannten Vertreter der Länder, wenn im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betroffen sind. (C)

1. Legitimes Kompensationsanliegen vs. europapolitische Handlungseffizienz ?

Zur Erreichung ihrer Kompensationsziele ist die in Art. 23 Abs. 6 Satz 1 GG gefundene Lösung im Schrifttum als sachgerecht beurteilt worden², entspricht sie doch der Vermehrung von Zustimmungsrechten des Bundesrates, die in der Staatspraxis seit geraumer Zeit als Ausgleich für die stetige Ergänzung und Ausschöpfung der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeiten des Bundes erfolgt ist³. Der „Preis“ dieser Entwicklung ist jedoch das Entstehen komplexer Abstimmungs- und Entscheidungsverfahren sowie eine erhebliche Beeinträchtigung der Zurechenbarkeit politischer Verantwortung⁴. So ist die Mitwirkung des Bundesrates in europäischen Angelegenheiten dafür kritisiert worden, dass die Art. 23 Abs. 3 bis 7 GG ein innerstaatlich kompliziertes Verfahren vorsehen, „dessen Ausschöpfung ein effektives Handeln in Brüssel erschweren bzw. ausschließen würde“⁵. Im Schrifttum ist zudem betont worden, dass die Regelung unter den komplexen Rahmenbedingungen des Willensbildungsprozesses auf europäischer Ebene unpraktikabel sei, gerade wenn es um „Paketlösungen“ gehe, bei denen im Kompromissweg eine Einigung über verschiedene Materien gesucht werde, die innerstaatlich unterschiedlichen Kompetenzkategorien angehören⁶. Demgegenüber haben die Länder im Rahmen der Beratungen der Kommission zur Modernisierung der bundesstaatli- (D)

² So namentlich *Doris König*, Die Übertragung von Hoheitsrechten im Rahmen des europäischen Integrationsprozesses – Anwendungsbereich und Schranken des Art. 23 des Grundgesetzes, 2000, S. 384.

³ Siehe dazu bereits *Fritz Ossenbühl*, Die Zustimmung des Bundesrates beim Erlass von Bundesrecht, AöR 99 (1974), S. 369 (419); zum europäischen „Beteiligungsföderalismus“ *ders.*, Föderalismus und Regionalismus in Europa, Landesbericht Bundesrepublik Deutschland, in: *ders.* (Hrsg.), Föderalismus und Regionalismus in Europa, 1990, S. 117 (148 f.).

⁴ Siehe *Georg-Berndt Oschatz/Horst Risse*, Die Bundesregierung an der Kette der Länder?, DÖV 1995, S. 437 (445 ff.); *Ingo Winkelmann*, Die Bundesregierung als Sachwalter von Länderrechten, DÖV 1996, S. 1 (9 f.).

⁵ So *StS Geiger* (BMJ), in: Deutscher Bundestag/Bundesrat (Hrsg.), Dokumentation der Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung, Zur Sache 1/2005, S. 169; zur Intransparenz *Thomas Oppermann/Claus Dieter Classen*, Die EG vor der Europäischen Union; NJW 1993, S. 5 (12).

⁶ Siehe *Hans Christian Röhl*, Die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Rechtsetzung im Ministerrat der Europäischen Union, EuR 1994, S. 409 (414 f.); *Peter M. Huber*, Klarere Verantwortungsteilung von Bund, Ländern und Kommunen ?, Gutachten D zum 65. DJT, 2004, D 26 f.

(A) chen Ordnung hervorgehoben, dass sich namentlich die in Art. 23 Abs. 5 und 6 GG gefundene Lösung in der Staatspraxis bewährt habe⁷. Konkrete Fälle europapolitischer Handlungsblockaden, die der Regelung in Art. 23 Abs. 6 Satz 1 GG zugeschrieben werden könnten, sind jedenfalls nicht publik geworden. In der Frage einer effizienten Außenvertretung berührt der Grundgedanke von Art. 23 Abs. 5 und 6 GG das Leitmotiv der mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erstrebten Föderalismusreform: demokratie- und effizienz hinderliche Verflechtungen zwischen Bund und Ländern abzubauen, wieder klare Verantwortlichkeiten zu schaffen und so die jeweilige Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit von Bund und Ländern zu stärken⁸. (C)

2. Grenzen der „Entflechtungslogik“

Unabhängig von der zwischen Bund und Ländern offenbar unterschiedlich beurteilten Frage der Bewährung der Art. 23 Abs. 5 und 6 GG in der Staatspraxis ist für die Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte der Bundesrepublik Deutschland in Europäischen Angelegenheiten zu bedenken, dass der prononcierten „Entflechtungslogik“ der vorgeschlagenen Föderalismusreform in diesem Bereich enge Grenzen gezogen sind. Einerseits ist der Weg einer Rückverlagerung der Zuständigkeiten, die der Europäischen Union zugewiesen worden sind und deren Ausübung die Bundesländer in ihren ausschließlichen Gesetzgebungszuständigkeiten betreffen⁹, nach geltendem Gemeinschaftsrecht nicht gangbar und zudem integrationspolitisch nicht wünschenswert. Vielmehr ist in Zukunft mit einer tendenziell verstärkten Inanspruchnahme dieser Zuständigkeiten zu rechnen. Andererseits ist die Vorstellung einer „Totalentflechtung“, die den Ländern in den Bereichen ihrer innerstaatlichen Gesetzgebungszuständigkeit ein Alleinentscheidungsrecht einschließlich der Außenvertretungsbefugnis zubilligen würde, aus bundesstaatlicher Perspektive nicht hinnehmbar¹⁰. Unter diesen Rahmenbedingungen verblieb zur Verwirklichung der vorgenannten Reformziele gegenüber der vorgeschlagenen Regelung vor allem eine konkrete Alternative: Eine Verstärkung der Beachtlichkeit von Stellungnahmen des Bundesrates gemäß Art. 23 Abs. 5 GG unter gleichzeitigem Verzicht auf eine Teil- (B) (D)

⁷ Siehe v.a. die Hintergrundinformationen der rheinland-pfälzischen Landesregierung zur Ländermitwirkung in EU-Angelegenheiten im Zusammenhang mit Reformüberlegungen zu Art. 23 GG, Kommissionsdrucksache Nr. 34, in: (Fn. 5), Zur Sache 1/2005, S. 160 und 1014; instruktiv ist insoweit die Entgegnung von *StS Geiger* (BMJ), wonach keine Bewährung der Mitwirkungsregelungen in der Praxis festzustellen sei, sondern sich die Mitwirkungspraxis den europapolitischen Notwendigkeiten angenähert hätten“, ebenda, S. 169 f.; zum Ganzen auch *Rudolf Hrbek*, Der deutsche Bundesstaat in der EU – Die Mitwirkung der Länder in EU-Angelegenheiten als Gegenstand der Föderalismus-Reform in: Festschrift Zuleeg, 2005, S. 256 ff.

⁸ So der allgemeine Teil der Begründung zum Gesetzentwurf von CDU/CSU und SPD, BT-Drs. 16/813, S. 7, r. Sp.

⁹ Es geht v.a. um die Zuständigkeiten nach Art. 29 ff. EU und nach Art. 149 f., Art. 151, Art. 174 ff. EG

¹⁰ So zu Recht *StS Geiger* (BMJ), (Fn. 5), S. 169.

(A) habe an der Außenvertretung¹¹. Dieser Vorschlag würde indes nicht nur mit der langjährigen Tradition einer Beteiligung von Ländervertretern in der deutschen Delegation auf europäischer Ebene brechen¹², sondern birgt vor allem auch die reale Gefahr, dass eine so deutliche Trennung von innerstaatlicher Sach- und gemeinschaftlicher Wahrnehmungskompetenz zu einer entsprechenden Auseinanderentwicklung der innerstaatlichen Willensbildung von der europapolitischen Durchsetzung führt. Eine solch markante Trennung ist namentlich geeignet, die Akzeptanz der auf europäischer Ebene erzielten Verhandlungsergebnisse in Zweifel zu ziehen¹³. In extremis kann sie sogar zu einer Hypothek für die loyale innerstaatliche Durchführung des erlassenen Gemeinschaftsrechts werden. Entscheidend gegen eine strikte Trennung der innerstaatlichen Sachkompetenz von der bündischen Außenvertretungsbefugnis spricht jedoch, dass die Bundesregierung bei der Wahrnehmung ihrer Außenvertretungsbefugnis den prozeduralen Pflichten der bundesstaatlichen Zusammenarbeit und der Rücksichtnahme gegenüber den Ländern unterliegt, die das *BVerfG* in großer Deutlichkeit dem Gebot bundesfreundlichen Verhaltens entnommen hat¹⁴.

(C)

3. Konsequenz

(B) Daher wäre ein beträchtlicher Effizienzgewinn von einer völligen Entflechtung der Sach- von der Wahrnehmungskompetenz für die europapolitische Handlungsfähigkeit ohnehin nicht zu erwarten¹⁵. Auf Grund der verfassungsrechtlichen Pflichten, denen der Bund als Sachwalter der Länderbelange unterliegt, spricht daher viel für eine Regelung, welche die verfassungs-

(D)

¹¹ So die Beschlüsse Nr. 41 und 42 des 65. DJT, Verhandlungen des 65. DJT, P 138 f.

¹² Seit 1958 gehörten sog. Länderbeobachter der deutschen Ratsdelegation an, siehe dazu *Elisabeth Dettke-Koch*, Die Rolle des „Länderbeobachters“ im Rahmen der Mitwirkung der Länder an der europäischen Integration, ThürVBl. 1997, S. 169 ff.; Eine weitergehende Beteiligung der Länder im Ministerrat für Kultur wurde auf der Grundlage einer Erklärung des Bundeskanzlers seit 1983 praktiziert, wodurch der Vorsitzende der KMK die Delegationsleitung wahrnahm, soweit überwiegend ausschließliche Gesetzgebungsmaterien der Länder betroffen waren. Diese Ansätze wurden auf Grund von Art 2 Abs. 5 EEAG formalisiert. Siehe dazu die Ausführungsregelungen in Nr. III 3 Satz 4 und 5 sowie Nr. III 4 Satz 2 und Nr. IV 3 Satz 2 der Bund-Länder-Vereinbarung zum EEAG und die Darstellung von *Michael Paul*, Die Mitwirkung der Bundesländer an der Rechtsetzung der Europäischen Gemeinschaften de lege lata und de lege ferenda, 1996, S. 9 f. und 13.

¹³ Vor allem ist der Einwand der nicht beteiligten Länder nahe liegend, der Bunde würde Kompromisse zu Lasten der Länder eingehen; jedenfalls hätte man die eigene Position selbst besser wahrgenommen.

¹⁴ *BVerfGE* 92, 203 (230 ff., 235 ff.) – Rundfunkrichtlinie; dazu eingehend *Peter Lerche*, Konsequenzen aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur EG-Fernsehrichtlinie, AfP 1995, S. 632 ff.; *Ingo Winkelmann*, (Fn. 4), DÖV 1996, S. 1 ff.

¹⁵ Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die beachtliche Mitwirkung des Bundesrates keineswegs das alleinige oder vordringliche Hindernis für eine effiziente Vertretung Deutschlands im Rat und seinen Arbeitsgruppen bildet. Vielmehr sind auch die Beispiele einer koalitionspolitischen Neutralisierung der deutschen Mitwirkung im Rat zu beklagen, die in der vergangenen Legislaturperiode namentlich im Energie- und Umweltbereich aufgetreten sind. Das Streben nach wirkungsvoller Mitwirkung an der Gemeinschaftsrechtsetzung stellt auch die Koalitionsdisziplin vor besondere Anforderungen, siehe bereits von *Danwitz*, Wege zu besserer Gesetzgebung in Europa, JZ 2006, S. 1 (6).

(A) rechtlichen Konsultations-, Koordinations- und Rücksichtnahmeverpflichtungen aufnimmt und näher ausgestaltet. Damit beschreitet Deutschland auch rechtsvergleichend keinen Sonderweg¹⁶. Vor diesem Hintergrund erscheint die als Art. 23 Abs. 6 Satz 1 GG vorgeschlagene Regelung prinzipiell sachgerecht, um die kompetenzrechtliche Spannungslage, die sich aus dem Grundgesetz ergibt, angemessen zu bewältigen.

(C)

II. Inhalt der Neufassung von Art. 23 Abs. 6 Satz 1 GG

Die vorgeschlagene Neufassung von Art. 23 GG verzichtet auf weit reichende Änderungen. Die Neufassung beschränkt sich insbesondere auf die in Abs. 6 Satz 1 GG enthaltene Bestimmung über die Mitwirkung eines vom Bundesrat benannten Vertreters an der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte der Bundesrepublik in der Europäischen Union. Die Grundnorm der parlamentarischen und föderalistischen Mitwirkung an europäischen Angelegenheiten in Art. 23 Abs. 2 GG bleibt ebenso unverändert wie die Rechtsstellung von Bundestag und Bundesrat nach Abs. 3 und Abs. 4. Gleiches gilt für die Berücksichtigung von Stellungnahmen des Bundesrates nach Abs. 5.

1. Die Neufassung von Art. 23 Abs. 6 Satz 1 GG

(B) Die vorgeschlagene Neufassung von Art. 23 Abs. 6 Satz 1 GG orientiert sich weitgehend an der bisherigen Fassung. Auch die Regelung in Abs. 6 Satz 2 über die Wahrnehmung der den Ländern in Satz 1 zuerkannten Mitwirkungsrechte unter Beteiligung und in Abstimmung mit der Bundesregierung sowie über die Wahrung der gesamtstaatlichen Verantwortung des Bundes soll unverändert bleiben. Demgegenüber beschränkt sich der Neuregelungsvorschlag auf zwei Aspekte:

(D)

- *Einerseits* wird vorgeschlagen, die bisherige Soll-Bestimmung in eine gebundene Vorschrift zu verändern, so dass die normativ angeordnete Rechtsfolge verpflichtend eingreift, wenn ihre Voraussetzungen vorliegen. Die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte Deutschlands in der Europäischen Union durch einen vom Bundesrat benannten Ländervertreter **wird** danach zwingend erfolgen, wenn im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder auf bestimmten Gebieten betroffen sind.

¹⁶ Siehe eingehend *Gerhard Roller*, Die Mitwirkung der deutschen Länder und der belgischen Regionen an EG-Entscheidungen, AöR 123 (1998), S. 21 ff. für Belgien; *Christoph Stumpf*, Mitglieder von Regionalregierungen im EU-Ministerrat, EuR 2002, S. 275 ff. für das Vereinigte Königreich; *Hummer/Obwexer* in: *Strein* (Hrsg.), Art. 203 EGV Rn. 18 für Österreich.

- (A) - *Andererseits* wird vorgeschlagen, den Anwendungsbereich der Vorschrift gegenüber ihrer bisherigen Fassung einzuschränken. Die schwerpunktmäßige Betroffenheit ausschließlicher Gesetzgebungsbefugnisse der Länder soll demnach nur noch zu einer - zukünftig allerdings verpflichtenden - Wahrnehmung der deutschen Mitgliedschaftsrechte in der Europäischen Union durch einen vom Bundesrat benannten Ländervertreter führen, wenn diese ausschließlichen Gesetzgebungszuständigkeiten zu **den Gebieten der schulischen Bildung, der Kultur oder des Rundfunks** gehören. (C)

Bereits eine erste Betrachtung enthüllt den Kompromisscharakter der vorgeschlagenen Neufassung und bestätigt zugleich, dass die beiden Veränderungen nur von begrenzter Tragweite sind. Diese Neufassung zielt zudem erkennbar darauf ab, die Handhabung der Vorschrift in der Staatspraxis zu vereinfachen. Vor allem durch ihre Konzentration auf die Betroffenheit ausschließlicher Gesetzgebungsbefugnisse der Länder in den Bereichen der schulischen Bildung, der Kultur und des Rundfunks werden innerstaatliche Reibungsverluste auf Grund politisch relevanter Kompetenzüberlagerungen vermieden. Zudem nimmt diese Konzentration die langjährige Tradition verstärkter Ländermitwirkung auf diesen spezifischen Gebieten auf¹⁷.

2. Die Ergänzung von § 6 Abs. 2 EUZBLG

- (B) Die zudem vorgeschlagene Ergänzung von § 6 Abs. 2 EUZBLG¹⁸ beinhaltet in Satz 1 lediglich eine Anpassung an die geänderte Bestimmung in Art. 23 Abs. 6 Satz 1. Weitergehende Regelungen sind in § 6 Abs. 2 Satz 5 und 6 EUZBLG enthalten. Danach kann der Bundesrat Mitglieder von Landesregierungen als Ländervertreter benennen, wenn sonstige ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeiten der Länder betroffen sind, die nicht von Art. 23 Abs. 6 Satz 1 GG erfasst werden. Diese Vertreter sind berechtigt, Erklärungen in Abstimmung mit dem Vertreter der Bundesregierung abzugeben. Für solche Vorhaben übt die Bundesregierung die Verhandlungsführung in den entsprechenden Gremien in Abstimmung mit dem Vertreter der Länder aus. (D)

Für die von der Neufassung des Art. 23 Abs. 6 Satz 1 GG nicht mehr erfassten Gegenstände ausschließlicher Gesetzgebungsbefugnisse der Länder wird die Rollenverteilung im Bund-Länder-Verhältnis also gleichsam umgekehrt. Mit der Befugnis der Ländervertreter zur Abga-

¹⁷ Siehe erneut den Überblick bei *Paul*, (Fn. 12), S. 10 ff.

¹⁸ Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD vom 07.03.2006, BT-Drs. 16/814, S. 3 f.

(A) be von Erklärungen nimmt dieser Vorschlag die zu Art. 2 EEAG entwickelten Lösungen auf¹⁹. (C)

III. Bedeutung und Abgrenzungsgehalt der Neufassung

Die Bedeutung der vorgeschlagenen Neufassung von Art. 23 Abs. 6 Satz 1 GG erschließt sich auf Grund einer vergleichenden Betrachtung der Auswirkungen, die eine Anwendung ihrer normativen Voraussetzungen für die konkrete Praxis der Ländermitwirkung in europäischen Angelegenheiten mit sich bringt.

1. Von der Sollensregel zur verpflichtenden Übertragung von Wahrnehmungsrechten

(B) Indem die vorgeschlagene Neufassung von Art. 23 Abs. 6 Satz 1 GG die Mitwirkung eines Ländervertreeters verpflichtend anordnet, wird die Komplexität des bisherigen Verfahrens der Ländermitwirkung im Rahmen der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten der Bundesrepublik Deutschland in der Europäischen Union reduziert und die konkrete Handhabung der Ländermitwirkung in der Staatspraxis vereinfacht werden. Durch diese Rechtsfolgenanordnung werden die beträchtlichen Unsicherheiten beseitigt, welche die bisherige Soll-Regelung für die Übertragung der Wahrnehmungsrechte auf einen Ländervertreter gerade in der Staatspraxis ausgelöst hatte²⁰. Insbesondere der Position der Bundesregierung, dass auch aus Gründen administrativer oder politischer Opportunität von einer Übertragung der Verhandlungsführung auf einen Ländervertreter abgesehen werden könne²¹, ist damit die Grundlage entzogen worden. Der von der Neufassung vorgeschlagene „Übertragungsautomatismus“ vermeidet jedenfalls derartige Meinungsverschiedenheiten, die in der bisherigen Staatspraxis dokumentiert sind²². (D)

¹⁹ Siehe die Anmerkung zu Nr. IV 5 Satz 2 der Bund-Länder-Vereinbarung zum EEAG, abgedruckt in: *Michael J. Hahn*, Völkerrecht – Die Praxis der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1987, ZaöRV 1989, S. 520 (526 f.).

²⁰ So lehnte die Bundesregierung bspw. zwischen 1995 und 1997 die Übertragung der Verhandlungsführung in 4 Fällen ab: Beim „Sokrates“-Programm, beim Aktionsprogramm „Raphael“ für die Erhaltung des kulturellen Erbes, bei der Entschließung zu Promotionsstudien sowie dem Programm zur Qualität der Hochschulbildung, siehe BR-Drs. 109/94, Beschluss Nr. 26; BR-Drs. 237/95; BR-Drs. 336/95 und BR-Drs. 298/97; siehe dazu näher *Müller-Terpitz*, Die Beteiligung des Bundesrates am Willensbildungsprozess der Europäischen Union, 1998, S. 288 f.; seit 1998 hat der Bundesrat eine Übertragung der Verhandlungsführung in 8 Fällen verlangt, dem die Bundesregierung in 3 Fällen widersprochen hat, so die Hintergrundinformation der rheinland-pfälzischen Landesregierung zur Ländermitwirkung in EU-Angelegenheiten, Kommission zur Modernisierung der bundestaatlichen Ordnung, Kommissionsdrucksache 34, S. 4

²¹ Siehe BT-Drs. 12/3338, S. 10.

²² Siehe erneut die Nachweise in Fn. 20.

(A) **2. Abgrenzungsgehalt der normativen Voraussetzungen** (C)

Inwieweit der Vereinfachungseffekt des vorgeschlagenen „Übertragungsautomatismus“ in der Staatspraxis tatsächlich eintritt, hängt maßgeblich davon ab, ob die normativen Voraussetzungen, die Art. 23 Abs. 6 Satz 1 GG auf Grund des Neufassungsvorschlages angefügt werden sollen, über klare Konturen verfügen und daher eine zügige Bestimmung des Anwendungsbereichs der Vorschrift ermöglichen.

Wie bereits für die geltende Fassung von Art. 23 Abs. 6 Satz 1 GG kommt es entscheidend darauf an, dass „im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder“ betroffen sind. Diese Feststellung kann fraglos nur einzelfallbezogen, etwa auf Grund eines konkreten Rechtsetzungsvorhabens der Europäischen Union, erfolgen²³. Namentlich die Entscheidung, ob „im Schwerpunkt“ ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeiten der Länder betroffen sind, ist nur auf Grund einer wertenden Erkenntnis möglich, die fraglos Unschärfen beinhaltet. Demgegenüber erfordert die weitergehende Feststellung, ob ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder in Rede stehen, lediglich eine kompetenzrechtliche Prüfung. Nach dem Verständnis der Gemeinsamen Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat ist damit der Bereich gemeint, „für den das Grundgesetz keinen ausdrücklichen Gesetzgebungskompetenztitel zu Gunsten des Bundes enthält“²⁴. Zu der ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnisse der Länder gehören danach nur die Kompetenzmaterien, die nach der Zuständigkeitsordnung des Grundgesetzes in keinem Falle in die Regelungshoheit des Bundes fallen können, weil es bereits an einem entsprechenden Kompetenztitel des Bundes fehlt²⁵. Da es insoweit auf die kompetenzrechtliche Beurteilung nach Art. 72 Abs. 2 und Art. 75 GG nicht ankommt, sollte diese Feststellung in der Staatspraxis keinen nennenswerten Anlass für Meinungsverschiedenheiten bilden.

(B) (D)

Die von der vorgeschlagenen Neufassung bewirkte Begrenzung und Konzentration des Anwendungsbereichs von Art. 23 Abs. 6 Satz 1 GG auf die schwerpunktmäßige Betroffenheit ausschließlicher Gesetzgebungsbefugnisse der Länder auf den Gebieten der schulischen Bildung, der Kultur oder des Rundfunks trägt bereits durch die Ausgrenzung politisch relevanter Kompetenzbereiche auf dem Gebiet der inneren Sicherheit und der Hochschulbildung wesent-

²³ Vgl. bereits *Rupert Scholz*, in: *Maunz/Dürig*, Art. 23 Rn. 135, 136.

²⁴ So *BT-Drs. 12/6000*, S. 24.

²⁵ Siehe dazu eingehend *Scholz*, in: *Maunz/Dürig*, Art. 23 Rn. 135, der insoweit von einem sog. Subtraktionschluss spricht.

(A) lich zu einer vereinfachten Handhabung der Bestimmung in der Staatspraxis bei²⁶. Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist zudem von maßgeblicher Bedeutung, dass die genannten Kompetenzbereiche des Schulwesens²⁷, der Kultur²⁸ und des Rundfunks²⁹ in ständiger Rechtsprechung des *BVerfG* klare Konturen erhalten haben. Lediglich für den Rundfunk sind im Zuge von Digitalisierung und Medienkonvergenz neue Abgrenzungsschwierigkeiten zu erwarten³⁰. Die Bezugnahme auf den Bereich des Rundfunks in der vorgeschlagenen Neufassung von Art. 23 Abs. 6 Satz 1 GG dürfte jedoch im Sinne des traditionellen Begriffsinhaltes zu verstehen sein. (C)

3. Folgerungen

Auf Grund der vorstehenden Erwägungen ist festzuhalten, dass die vorgeschlagene Neufassung von Art. 23 Abs. 6 Satz 1 GG eine beachtliche Vereinfachung des innerstaatlichen Verfahrens zur Übertragung der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten Deutschlands in der Europäischen Union auf einen Ländervertreter ermöglicht. Zudem ist zu erwarten, dass die Konzentration der Außenvertretung durch einen Ländervertreter auf anerkannte Bereiche der traditionellen Landesstaatlichkeit zu einer Verringerung möglicher Meinungsverschiedenheiten führt, die durch Kompetenzüberlagerungen und Verantwortungsüberschneidungen bedingt sind. Die mit der Föderalismusreform allgemein erstrebte Entflechtung der Zuständigkeiten dürfte sich daher auch auf die Handhabung von Art. 23 Abs. 6 Satz 1 GG positiv auswirken. (B) (D)

IV. Gemeinschafts- und verfassungsrechtliche Zulässigkeit

Auf dieser Grundlage ist die Zulässigkeit der vorgeschlagenen Neufassung in gemeinschaftsrechtlicher und verfassungsrechtlicher Hinsicht zu bestimmen.

²⁶ Namentlich für die besonders integrationsrelevanten Bereiche der polizeilichen Zusammenarbeit nach Art. 29 ff. EU scheidet damit eine Übertragung der Verhandlungsführung auf einen Ländervertreter nach Art. 23 Abs. 6 Satz 1 GG n.F. a limine aus.

²⁷ *BVerfGE* 98, 218 (248); 75, 40 (66 f.); 59, 360 (377); 53, 185 (195 f.); 34, 161 (181); 6, 309 (354).

²⁸ *BVerfGE* 108, 1 (14); 37, 314 (322); siehe näher Peter Häberle, Kulturhoheit im Bundesstaat – Entwicklungen und Perspektiven, *AöR* 124 (1999), S. 549 (572 f.); v.a. die auswärtige Kulturpolitik fällt demgegenüber unter Art. 73 Nr. 1 GG; siehe Markus Heintzen, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, 5. Auflage 2005, Art. 73 Rn. 9;

²⁹ *BVerfGE* 97, 228 (251); 92, 203 (238); 12, 205 (225 ff.); zur Abgrenzung gegenüber der Telekommunikation und der sendetechnischen Seite des Rundfunks siehe Heintzen, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, 5. Auflage 2005, Art. 73 Rn. 70 bis 74.

³⁰ Siehe nur Armin Dittmann u.a. (Hrsg.), *Der Rundfunkbegriff im Wandel der Medien, 1997*; Hubertus Gersdorf, *Der verfassungsrechtliche Rundfunkbegriff im Lichte der Digitalisierung der Telekommunikation, 1995*.

(A)

1. Gemeinschaftsrechtliche Zulässigkeit

(C)

Bis zum Inkrafttreten des Unionsvertrages von Maastricht bestimmte der für die Zusammensetzung des Rates maßgebliche Art. 2 Abs. 1 des Fusionsvertrages, dass nur Mitglieder von Regierungen der Mitgliedstaaten dem Rat angehören konnten³¹. Die durch den Vertrag von Maastricht neu gefasste Bestimmung von Art. 146 EWGV a.F., dem heutigen Art. 203 EG, stellt demgegenüber klar, dass der Rat aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaats auf Ministerbene besteht, der für die Regierung des Mitgliedstaates verbindlich zu handeln befugt ist. Mit dieser Änderung sollte den Mitgliedstaaten gerade die Möglichkeit einer entsprechenden Entsendung von Vertretern der Länder oder Regionen ermöglicht werden, die innerstaatlich zuständig oder besonders betroffen sind³².

Vor diesem Hintergrund genügt die Feststellung, dass sich die von Art. 23 Abs. 6 Satz 1 GG in Anspruch genommene Übertragung der Außenvertretung durch einen Ländervertreter erkennbar innerhalb des Rahmens bewegt, den Art. 203 EG den Mitgliedstaaten durch die Befugnis eröffnet, in den Rat einen Vertreter auf Ministerbene zu entsenden, der für die Regierung des Mitgliedstaates verbindlich zu handeln befugt ist. Soweit ersichtlich sind im Schrifttum dementsprechend auch keine Zweifel an der gemeinschaftsrechtlichen Zulässigkeit der in Art. 23 Abs. 6 Satz 1 GG getroffenen Regelung geäußert worden³³. Für die vorgeschlagene Neufassung gilt dieser Befund erst recht.

(B)

(D)

2. Verfassungsrechtlicher Befund

Im verfassungsrechtlichen Schrifttum zu Art. 23 Abs. 6 Satz 1 GG der geltenden Fassung ist verschiedentlich auf das Problem der parlamentarischen Verantwortung des jeweiligen Länderververtreters hingewiesen worden³⁴. Maßgebliche Stellungnahmen zu diesem Problemkreis sind indes dahin zu verstehen, dass es nicht gelungen sei, in Art. 23 Abs. 2 bis 7 GG eine ausgewogene Balance zwischen Parlamentarisierung und Föderalisierung der Wahrnehmung von

³¹ Art. 2 Abs. 1 FusV lautet: „der Rat besteht aus Vertretern der Mitgliedstaaten. Jede Regierung entsendet eines ihrer Mitglieder“.

³² Siehe zur Vorgeschichte *Angelika Kleffner-Riedel*, Die Mitwirkung der Länder und Regionen im EU-Ministerrat, BayVBl. 1995, S. 104 ff.

³³ Siehe nur *Schweitzer*, in: Grabitz/Hilf, Art. 203 Rn. 4; *Hix*, in: Schwarze (Hrsg.), Art. 203 Rn. 6.

³⁴ Siehe dazu *Peter Badura*, Thesen zur Verfassungsreform in Deutschland, in: Festschrift Redeker, 1993, S. 111 (126 f.); *Scholz*, in: Maunz/Dürig, Art. 23 Rn. 137; *Classen*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Art. 23 Rn. 96; *Pernice*, in: Dreier, Art. 23 Rn. 117; *Streinz*, in: Sachs, Art. 23 Rn. 119; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Art. 23 Rn. 62; *Hobe*, in: Friauf/Höfling, Art. 23 Rn. 85; *Breuer*, Die Sackgasse des neuen Europaartikels (Art. 23 GG), NVwZ 1994, S. 417 428; *König*, (Fn. 2), S. 370 ff.; *Müller-Terpitz*, (Fn. 20), S. 309 ff.

(A) Mitgliedschaftsrechten in Angelegenheiten der Europäischen Union zu finden³⁵, und sogar, dass die realisierte Föderalisierung zu Lasten der erstrebten Parlamentarisierung gehe³⁶. Soweit im Schrifttum konkrete verfassungsrechtliche Bedenken an der gewählten Konzeption geäußert wurden, wurde die dem verfassungsändernden Gesetzgeber in Art. 79 Abs. 3 GG gezogene Grenze ausdrücklich als nicht überschritten angesehen³⁷. Die Rechtsmeinung, dass die von Art. 23 Abs. 6 Satz 1 GG bewirkte „Desorientierung der parlamentarischen Verantwortung einen Verstoß gegen den absolut garantierten Kern des Demokratieprinzips“ nach Art. 79 Abs. 3 GG bilde³⁸, ist demgegenüber singulär geblieben.

(C)

a) Der von Art. 79 Abs. 3 GG geschützte Identitätskern des Grundgesetzes

Diese Auffassung verkennt bereits den anzulegenden Verfassungsmaßstab. Die Garantie von Art. 79 Abs. 3 GG ist eine eng auszulegende Ausnahmvorschrift, die den verfassungsändernden Gesetzgeber nicht hindert, die positivrechtlichen Ausprägungen der in Art. 1 und 20 GG niedergelegten Grundsätze aus sachgerechten Gründen zu modifizieren³⁹. Daher ist anerkannt, dass Art. 79 Abs. 3 GG eine Differenzierung zwischen dem demokratischen Prinzip und seinen normativen Konkretisierungen erfordert. Dementsprechend wird im Schrifttum vorherrschend angenommen, dass die Ewigkeitsgarantie keine Festlegung auf die parlamentarische Demokratie bedinge, da sie nur eine konkrete Ausgestaltung des demokratischen Prinzips darstelle, aber nicht zum unabänderlichen Kern des Demokratieprinzips gehöre⁴⁰. In diesem Sinne wird auch eine Ergänzung der repräsentativen Grundstruktur des Grundgesetzes durch plebiszitäre Elemente prinzipiell für statthaft gehalten⁴¹. Für diese enge Auffassung von Art. 79 Abs. 3 GG spricht schließlich die Aussage des *BVerfG*, dass die Einführung des Kommunalwahlrechts für Staatsangehörige aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft nach Art. 28 Abs. 1 Satz 3 GG statthaft sei⁴². Angesichts der erheblichen Ausgestaltungsoptionen, die dem verfassungsändernden Gesetzgeber auf Grund von Art. 79 Abs. 3 GG

(B)

(D)

³⁵ Vgl. *Udo Di Fabio*, Der neue Art. 23 des Grundgesetzes, *Der Staat* 32 (1993), S. 191 (207 ff.); *Badura*, (Fn. 34), in: *Festschrift Redeker*, 1993, S. 111 (126 f.);

³⁶ Dahingehend *Meinhard Hilf*, Europäische Union: Gefahr oder Chance für den Föderalismus in Deutschland, Österreich und der Schweiz?, *VVDStRL* 53 (1994), S. 7 (16); *König*, (Fn. 2), S. 374;

³⁷ So übereinstimmend *Classen*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Art. 23 Rn. 96 a.E.; *Hobe*, in: *Friauf/Höfling*, Art. 23 Rn. 85 a.E.; vgl. auch die Prüfung von *Müller-Terpitz*, (Fn. 20), S. 309 ff.;

³⁸ So *Breuer*, (Fn. 34), *NVwZ* 1994, S. 417 (428).

³⁹ Dazu *BVerfGE* 109, 279 (310 f.); 94, 12 (34); 84, 90 (121); 30, 1 (25); siehe eingehend *Karl-E. Hain*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Art. 79 Rn. 43 ff. m. umfassenden Nachweisen.

⁴⁰ So *Roman Herzog*, in: *Maunz/Dürig*, Art. 20 Abschnitt II Rn. 81 f.; *H.-P. Schneider*, *HbVerfR*, § 13 Rn. 37; *Hain*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Art. 79 Rn. 80.

⁴¹ Siehe nur *Ernst-Wolfgang Böckenförde*, in: *ders.*, *Staat, Verfassung, Demokratie*, S. 379 (389).

⁴² *BVerfGE* 83, 37 (59).

(A) eröffnet sind, kann eine punktuelle Minderung der parlamentarischen Verantwortung für die Wahrnehmung der Außenvertretung in europäischen Angelegenheiten nicht als Verstoß gegen den unantastbaren Identitätskern des Grundgesetzes gewertet werden, zumal diese durch eine föderative Neuausrichtung der Außenvertretung mit Blick auf die Betroffenheit der innerstaatlichen Kompetenzordnung erfolgt ist⁴³. (C)

Die von der vorgeschlagenen Neufassung des Art. 23 Abs. 6 Satz 1 GG bewirkte Konzentration der Außenvertretung durch einen Ländervertreter auf anerkannte Bereiche der traditionellen Landesstaatlichkeit bewirkt zudem, dass die Problemzone parlamentarischer Verantwortlichkeit der Ländervertreter erheblich eingeschränkt wird.

b) Die Wahrung parlamentarischer Verantwortung nach Art. 23 Abs. 6 Satz 1 GG

(B) Auch der Sache nach sind die verfassungsrechtlichen Bedenken jedenfalls überzogen, die im Hinblick auf die Wahrung der parlamentarischen Verantwortung bei der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte Deutschlands in der Europäischen Union durch einen Ländervertreter geäußert wurden. Entscheidend ist, dass die parlamentarische Verantwortung nicht einer formalen Betrachtung unterzogen wird, sondern entsprechend ihrer Zwecksetzung die Gewährleistung der verfassungsrechtlich notwendigen demokratischen Legitimation. Insoweit kommt es nach ständiger Rechtsprechung des *BVerfG* aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht auf die Form der demokratischen Legitimation staatlichen Handelns an; entscheidend ist vielmehr ihre Effektivität. Erforderlich ist es mithin, dass ein bestimmtes Legitimationsniveau erreicht wird⁴⁴. (D)

Im Rahmen von Art. 23 Abs. 6 GG ergänzen und stützen sich aber zwei unabhängig voneinander bestehende Zusammenhänge demokratischer Legitimation. *Einerseits* ist der Ländervertreter nach Art. 23 Abs. 6 Satz 1 GG dem Bundesrat gegenüber politisch verantwortlich⁴⁵ und die dort vertretenen Landesregierungen sind den Landesparlamenten gegenüber verantwort-

⁴³ Diese Bewertung entspricht der in der Sachverständigenanhörung vom 22.5.1992 zu Art. 23 Abs. 6 Satz 1 GG übereinstimmend vertretenen Rechtsauffassung, dass die damit angeordnete Durchbrechung des Außenvertretungsrecht des Bundes nicht gegen Art. 79 Abs. 3 GG verstoße. Da das Außenvertretungsrecht des Bundes nach Art. 32 Abs. 1 GG als solches nicht zum unantastbaren, durch Art. 79 Abs. 3 GG geschützten Identitätskern des Grundgesetzes gehöre, unterschreite die von Art. 23 Abs. 6 Satz 1 GG angeordnete Verschiebung im Bund-Länder-Verhältnis per se die Schwelle der Ewigkeitsgarantie, zumal Art. 32 Abs. 3 GG selbst Durchbrechungen des Außenvertretungsrechts vorsehe, siehe dazu *Lerche*, Stellungnahme, S. 10 f.; *Randelzhofer*, Stellungnahme, S. 7 und *Tomuschat*, Stellungnahme, S. 17 f.; zusammenfassend *Müller-Terpitz*, (Fn. 20), S. 314 f.

⁴⁴ *BVerfGE* 107, 59 (87); 93, 37 (66 f.); 83, 60 (72).

⁴⁵ Siehe namentlich § 45i Abs. 1 Satz 1 GeschO BR.

(A) lich. Selbstverständlich erfolgt die so vermittelte Rückkoppelung an das Wahlvolk in den 16 Bundesländern nur mittelbar, jedoch weist sie deshalb keine geringere verfassungsrechtliche Qualität auf⁴⁶. Diese „Verlängerung“ der Legitimationskette kann in der Staatspraxis zumindest fallweise durchaus zu einer Ausdünnung der konkret praktizierten Verantwortlichkeit für die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte Deutschlands in der Europäischen Union führen. Dennoch dürfte daraus keine verfassungsrechtlich relevante Absenkung des vorausgesetzten demokratischen Legitimationsniveaus resultieren. Denn *andererseits* erfolgt die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte durch einen Ländervertreter nach Art. 23 Abs. 6 Satz 2 GG unter Beteiligung und in Abstimmung mit der Bundesregierung, die jedenfalls insoweit der unmittelbaren parlamentarischen Verantwortung gegenüber dem Bundestag unterliegt⁴⁷. Dieser nachrangige Verantwortlichkeitszusammenhang stützt die über den Bundesrat vermittelte demokratische Legitimation und kann Schwächen ausgleichen, die durch die im Verhältnis zu 16 Bundesländern praktisch diffus hergestellte Legitimationswirkung bedingt sind⁴⁸.

(C)

Angesichts der vorgeschlagenen Konzentration des Anwendungsbereichs von Art. 23 Abs. 6 Satz 1 GG auf anerkannte Bereiche der traditionellen Landesstaatlichkeit ist zudem zu erwarten, dass die Wahrnehmung der Außenvertretung durch Ländervertreter einer auch politisch gesteigerten Aufmerksamkeit von Seiten des Bundesrates und der Landesparlamente unterliegen. Jedenfalls für die vorgeschlagene Neufassung kann demgemäß festgehalten werden, dass die zweifache Legitimation der Außenvertretung durch einen Ländervertreter das vom Demokratieprinzip vorausgesetzte Legitimationsniveau in einer zureichenden Weise wahrt.

(B) (D)

V. Einschränkungen

Die Neufassung von Art. 23 Abs. 6 Satz 1 GG sieht vor, dass die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte Deutschlands in der Europäischen Union vom Bund auf einen vom Bundesrat benannten Vertreter der Länder übertragen wird, wenn im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder auf den Gebieten der schulischen Bildung, der Kultur und des Rundfunks betroffen sind. Die für § 6 Abs. 2 EUZBLG vorgesehene Neuregelung konkretisiert diese allgemeine Bestimmung dahingehend, dass unter diesen Voraussetzungen die Verhandlungsführung

⁴⁶ So *BVerfGE* 77, 1 (40); 47, 253 (275).

⁴⁷ Vgl. dazu *Müller-Terpitz*, (Fn. 20), S. 312 f. Diese erstreckt sich nicht nur auf die Wahrung der gesamtstaatlichen Verantwortung, sondern umfasst die gesamte Verhandlung.

⁴⁸ Vgl. zur Legitimationsabstützung der Ausübung europäischer Hoheitsgewalt durch das Europäische Parlament *BVerfGE* 89, 155 (185 ff.).

- (A) (C)
- in den Beratungsgremien von Kommission und Rat sowie
 - bei Ratstagungen in der Zusammensetzung der Minister

auf einen Vertreter der Länder übertragen wird. Die Außenvertretung durch einen Ländervertreter gilt damit auch für Ratsformationen mit einer beschränkten Zulassung von Teilnehmern („restreint“)⁴⁹. Der bisherigen Staatspraxis folgend sind von einer Übertragung der Außenvertretung auf einen Ländervertreter die informellen Ministertreffen ebenso ausgenommen wie die Ratssitzungen in der Formation der Staats- und Regierungschefs. Da die letztgenannte Zusammensetzung des Rates in den Verträgen nur ausnahmsweise für Fälle vorgesehen ist, die erkennbar keinen Bezug zu den von Art. 23 Abs. 6 Satz 1 GG erfassten Gebieten der schulischen Bildung, der Kultur und des Rundfunks aufweisen⁵⁰, dürfte diese Einschränkung jedoch praktisch ohne Bedeutung bleiben. Ob jedoch aus Gründen der Beratungskontinuität auch für informelle Ministertreffen eine Übertragung der Außenvertretung auf einen Ländervertreter sinnvoll ist, sollte anhand der bisher gewonnenen Erfahrung aus der gemeinschaftlichen Rechtssetzung beurteilt werden. Eine weitere Beschränkung der Außenvertretung folgt schließlich aus der Beibehaltung der bewährten Praxis einer einheitlichen Prozessführung vor den europäischen Gerichten durch den Bund nach § 7 EUZBLG, deren Fortführung sich vor allem aus der vorgeschlagenen Neuregelung in § 7 Abs. 4 EUZBLG ergibt.

- (B) (D)
- Köln, im Mai 2006


Prof. Dr. Thomas von Danwitz

⁴⁹ Siehe dazu bereits *Pernice*, in: *Dreier*, Art. 23 Rn. 120.

⁵⁰ Siehe Art. 7 Abs. 2 EU, Art. 121 Abs. 2 bis 4 und 122 Abs. 2 EG sowie Art. 214 Abs. 2 UAbs. 1 EG, siehe näher *Hummer/Obwexer*, in: *Streinz*, Art. 203 Rn. 21 f.

(A) C:\DOKUME~1\VERSCH~1\LOKALE~1\TEMP\StellungnahmeFöderalismusreform, letzte Endfassung.doc 26.05.2006 (C)

Prof. Dr. Max Fuchs
Deutscher Kulturrat
Chausseestr. 103
D – 10115 Berlin
Fon: 030/24728014
Fax 030/24721245
E-Mail: fuchs@kulturrat.de

Berlin, 23.05.2006

Stellungnahme zur Anhörung des Rechtsausschusses zur Föderalismusreform – Kultur*
(Art. 23.6., Art. 75, Art. 91b, Art. 104b) am 02.06.2006

(B) (D)

1. Kooperativer Kulturföderalismus, Schwerpunkt Kulturförderung

Deutschland hat eine gut entwickelte und dichte Struktur von Kultureinrichtungen. Außerdem verdienen etwa 800.000 Menschen im Kulturbereich ihren Lebensunterhalt.

Kultureinrichtungen können dabei gewerblich, frei-gemeinnützig oder in öffentlicher Trägerschaft arbeiten. Von allen öffentlichen Kulturausgaben trägt der Bund zur Zeit etwa 10%. Der Rest der öffentlichen Kulturfinanzierung wird von den Ländern und den Gemeinden getragen. Der Anteil des Bundes hat sich dabei im Zuge der deutschen Einigung vervierfacht, da die neuen Bundesländer und die Gemeinden im Osten Deutschlands noch nicht hinreichend finanzstark waren, um Kulturförderung analog der alten Bundesrepublik zu übernehmen.

Der große Anteil, den Länder und Kommunen an der öffentlichen Kulturförderung haben, entspricht zum einen der „Kulturhoheit“ der Länder, dass nämlich der Bund nur solche

* In der Stellungnahme wird unter „Kultur“ nur Kultur in einem engeren Sinn verstanden wobei die oft in staats- und verfassungsrechtlichen Diskursen einbezogenen Felder der Religion und der Wissenschaften und z. T. der Bildung nicht einbezogen werden. Die Medien werden ebenfalls nur am Rande berührt.

(A) C:\DOKUME~1\VERSCH~1\LOKALE~1\TEMP\StellungnahmeFöderalismusreform, letzte Endfassung.doc 26.05.2006 (C)

Aufgaben übernehmen darf, die ihm das Grundgesetz explizit zuschreibt (Art. 30). Zum anderen kommt die besondere Rolle der Gemeinden (Art. 28) darin zum Ausdruck, unmittelbar für die Daseinsvorsorge der BürgerInnen verantwortlich zu sein. Bildung und Kultur gehören traditionell zu diesem Bereich. Diese föderale und kommunale Struktur der Kulturförderung hat zu der erwähnten dichten Kulturlandschaft und insbesondere dazu geführt, dass Deutschland nicht nur eine einzige Kulturmetropole, sondern sehr viele kulturelle Zentren hat und dass auch in Klein- und Mittelstädten oder auf dem Land hochwertige Kulturangebote zu finden sind. Dies macht einen Großteil des kulturellen Reichtums Deutschlands als Kulturnation aus.

Der Bund engagiert sich traditionell im Einvernehmen mit den Ländern ebenfalls finanziell in der Kultur- und Künstlerförderung. Auch ohne dass es bislang ein Staatsziel Kultur im Grundgesetz gibt, fühlt sich der deutsche Staat und die öffentliche Hand insgesamt für Kultur verantwortlich. Historisch ist dies z. T. damit zu begründen, dass Deutschland im 19. Jahrhundert zuerst kulturell integriert wurde, bevor ein deutscher Nationalstaat entstanden ist. KünstlerInnen und WissenschaftlerInnen engagierten sich in allen Sparten für eine kulturell geprägte deutsche Nation. Ein großer Teil der Kultureinrichtungen in den Ländern kann daher auf diese Tradition verweisen, wobei dies allerdings kaum eine Tradition der Bundesländer selbst ist: Diese sind bekanntlich in ihrem heutigen Zuschnitt von den Alliierten bzw. nach der deutschen Einigung gegründet worden.

(B) (D)

Es hat sich eingebürgert, dieses bewährte Zusammenspiel von Bund, Ländern und Gemeinden „Kooperativen Kulturföderalismus“ zu nennen. In den letzten Jahren wurde jedoch die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern immer wieder von einzelnen Ländern problematisiert. Insbesondere hat sich Widerstand artikuliert, wenn der Bund seine Kompetenzen neu formierte, etwa mit der Einführung eines Beauftragten für Kultur und Medien im Range eines Staatsministers im Bundeskanzleramt im Jahre 1998 oder bei der Gründung einer Bundeskulturstiftung.

Nach der Errichtung der Kulturstiftung des Bundes im Jahr 2001 haben Bund und Länder im Rahmen eines Konsultationsprozesses versucht, die Kompetenzen zwischen Bund und Ländern hinsichtlich der Kulturförderung abzugrenzen und die Kulturstiftung der Länder und die Kulturstiftung des Bundes zu fusionieren. Dieser Prozess konnte auf Grund unüberbrückbarer Gegensätze zwischen Bund und Ländern bis heute nicht abgeschlossen werden. Das so genannte „Eckpunktepapier der Länder für die Systematisierung der

(A) C:\DOKUME~1\VERSCH~1\LOKALE~1\TEMP\StellungnahmeFöderalismusreform, letzte Endfassung.doc 26.05.2006 (C)

Kulturförderung von Bund und Ländern und für die Zusammenführung der Kulturstiftung des Bundes und der Kulturstiftung der Länder zu einer gemeinsamen Kulturstiftung vom 26. Juni 2003“, auf das die Begründung des Gesetzentwurfes (Drucksache 16/813, S. 19) Bezug nimmt, war zwischen Bund und Ländern nicht konsensfähig und war auch zwischen den Ländern umstritten.

Der Deutsche Kulturrat und seine Mitgliedsorganisationen sind als zivilgesellschaftliche Akteure Teil der Kulturpolitik auf Bundesebene. Diese Aktivitäten bilden den Erfahrungshintergrund der vorliegenden Stellungnahme. Der Deutsche Kulturrat ist keine rechtswissenschaftliche Forschungsreinrichtung, sondern ein Verband der Interessensvertretung (siehe die Kurzbeschreibung am Ende des Textes). In einzelnen Fragen, etwa dem Problem der Einbeziehung von Kultur und Medien in Dienstleistungsabkommen wie GATS/WTO, erstrecken sich seine Aktivitäten weit über die Bundesgrenzen Deutschlands und der EU hinaus. Zudem gibt es eine enge Kooperation mit denjenigen Bundesländern, die sich bei dieser Frage engagieren und die selbst in internationalen Zusammenschlüssen (z.B. Assembly of European Regions) tätig werden. Andererseits bearbeitet der Deutsche Kulturrat nur einen Teil der Fragestellungen, die im Kontext einer kulturpolitischen Zuständigkeitsdebatte zwischen Bund und Ländern theoretisch aufgeworfen werden könnten. So sind etwa Fragen der Hochschulpolitik nur selten Thema des Kulturrates gewesen.

(B) (D)

2. Unterschiedliche Aufgaben von Bund und Ländern

Bund und Länder nehmen in der Regel unterschiedliche Aufgaben für Kunst und Kultur wahr.

Länder

Die Kulturkompetenz der Länder erstreckt sich wie gesehen zum größten Teil auf die Kulturförderung. Ist von der Kulturhoheit und der Kulturpolitik der Länder die Rede, so muss man sich vor Augen führen, dass dies konkret Kulturförderpolitik heißt. Bei einer Betrachtung des Kulturbereiches im engeren Sinne findet Kulturförderung in folgenden Feldern statt:

- Kultureinrichtungen wie z.B. Staatstheater, Landesmuseen, Landesarchive und Landesbibliotheken,
- Künstlerinnen und Künstler über Stipendien, Arbeitsaufenthalte usw.

(A) C:\DOKUME~1\VERSCH~1\LOKALE~1\TEMP\StellungnahmeFöderalismusreform, letzte Endfassung.doc 26.05.2006 (C)

- Kulturprojekte,
- Institutionen des kulturellen Lebens wie Dachverbände der jeweiligen Länder,
- Künstlerinnen und Künstler, die in Not geraten sind.

Darüber hinaus wird in einigen Ländern die Kulturwirtschaft gezielt gefördert.

Kulturpolitik der Länder heißt also in erster Linie Kulturförderung, und diese begrenzt auf das eigene Land. Dem entsprechend wird von Seiten der Kultusministerkonferenz als zuständiger Fachministerkonferenz stets betont, dass im Kulturbereich im Unterschied zu den Feldern Schule und Hochschule nur ein geringer Abstimmungsbedarf besteht. Entsprechend wurde von der Kultusministerkonferenz im Unterschied zum Bereich Schule für den Kulturbereich noch keine neue Abstimmungsstrukturen geschaffen, um die Interessen der Länder zu bündeln und Entscheidungswege zur Vertretung der gesamtstaatlichen Interessen gegenüber der Europäischen Union zu etablieren. Das Präsidium der Kultusministerkonferenz hat allerdings im Vorgriff auf die geplante Föderalismusreform bereits im Jahr 2005 die Amtschefs beauftragt, entsprechende Abstimmungsstrukturen zu schaffen.

(B) **Bund** (D)

Der Bund nimmt – wie gesehen – in der Förderpolitik zwar notwendige, aber nur begrenzte Aufgaben wahr. Seine entscheidenden Aufgaben liegen vielmehr in der Schaffung von Rahmenbedingungen für den Kulturbereich, liegen also wesentlich in seiner Gesetzgebungskompetenz. In den folgenden Bereichen wird der Bund aktiv:

- Urheberrechtspolitik (Art. 73 Nr. 9),
- Steuerpolitik (v.a. Art. 105, Abs. 1 u. 2),
- Arbeits- und Sozialpolitik einschließlich des Sozialversicherungsrechts (Art. 74, Nr. 7),
- Auswärtige Angelegenheiten, insbes. die Errichtung von Auslandssendern (Art. 73, Nr. 1).

Daneben betreffen u.a. Fragen der Forschung (Art. 74, Nr. 13) und des Hochschulwesens (Art. 75, Nr. 1a), der Presse und des Films (Art. 74, Nr. 2) ebenfalls den Kulturbereich.

Neben Gesetzgebungskompetenzen gibt es Verwaltungskompetenzen, die kulturpolitisch relevant sind:

- Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten (Art. 32, Abs. 1) und Auswärtiger Dienst (Art. 87, Abs. 1).

(A) C:\DOKUME~1\VERSCH~1\LOKALE~1\TEMP\StellungnahmeFöderalismusreform, letzte Endfassung.doc 26.05.2006 (C)

- Stiftung Preußischer Kulturbesitz (unter Rückgriff auf Art. 135, Abs. 4).
- Errichtung bundesunmittelbarer Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Art. 87, Abs. 3 (Deutsche Welle, DLF, Deutsche Bibliothek, Haus der Geschichte etc.).

Der Bund setzt also wesentlich den Rahmen für die soziale Sicherung der Künstlerinnen und Künstler, für einen fairen Ausgleich im Urheberrecht unter besonderer Berücksichtigung des Wertes der Kreativität, für die Vielfalt kultureller Ausdrucksformen und für den kulturellen Austausch. Die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Künstler, aber auch der rechtliche Rahmen für die Arbeit von Kultureinrichtungen, Kulturvereinen und der Kulturwirtschaft werden zuerst vom Bund gestaltet.

Internationale Regelungen

(B) Mit dem voranschreitenden europäischen Einigungsprozess und dem Bedeutungsgewinn internationaler Abkommen werden in zunehmendem Maße die Rahmenbedingungen für Kunst und Kultur auf der europäischen und der internationalen Ebene vorgeprägt. Dies betrifft zum einen Regelungen der EU, die national umgesetzt werden müssen. Dies betrifft in den letzten Jahren allerdings auch internationales Handelsrecht und entsprechende Weltorganisationen (z. B. die WTO). Es betrifft zudem weitere völkerrechtliche Instrumente, etwa Konventionen im Kontext der UNESCO, z. Zt. etwa die zur Ratifizierung anstehende Konvention zur kulturellen Vielfalt. Es wird daher umso wichtiger, dass der Bund das entsprechende Verhandlungsmandat hat, um in europäischen und internationalen Verhandlungen die Rahmenbedingungen für Kunst und Kultur zu sichern (sofern dieses nicht ohnehin schon von der EU wahrgenommen wird). Dieses gilt insbesondere mit Blick auf die Liberalisierung von Dienstleistungen sowohl im Rahmen des GATS-Abkommens (General Agreement on Trade and Services) der Welthandelsorganisation als auch mit Blick auf die Liberalisierung der Dienstleistungen im Europäischen Binnenmarkt (EU-Dienstleistungsrichtlinie). Kunst und Kultur gelten im internationalen Handelsrecht als „Dienstleistungen“. Da es sich um Dienstleistungen besonderer Art handelt, brauchen sie einen besonderen Schutz. Dieser Schutz sowie die daraus resultierenden Ausnahmeregelungen müssen vom Bund sowohl auf der europäischen als auch der internationalen Ebene gegenüber den Verhandlungspartnern energisch vertreten werden. (D)

(A) C:\DOKUME~1\VERSCH~1\LOKALE~1\TEMP\StellungnahmeFöderalismusreform, letzte Endfassung.doc 26.05.2006 (C)

Im Folgenden soll auf die für den Kulturbereich besonders relevanten Grundgesetzänderungen in Art. 22, Art. 23, Abs. 6, Art. 75 und Art. 104 b eingegangen werden. Weiter soll Art. 91 b kurz Erwähnung finden.

Artikel 22

Dass der Gesamtstaat in der Hauptstadt eines Landes repräsentiert wird, ist selbstverständlich. Auch in früheren Jahren der „Bonner Republik“ war es unstrittig, dass der Bund die Bundeshauptstadt unterstützte („Bonn-Vereinbarung „80“ zwischen dem Bund, dem Land NRW und der Stadt Bonn). Hierbei hat sich der Deutsche Kulturrat für eine entsprechende kulturelle Repräsentanz des Bundes eingesetzt. Dies gilt für den Hauptstadtvertrag und speziell für den Bau der Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik Deutschland in Bonn.

Es versteht sich daher von selbst, dass der Bund auch in Berlin hauptstadtbedingte Aufgaben in der Kulturförderung übernimmt. Die genaue Beschreibung der Aufgaben und das finanzielle Volumen werden durch den Hauptstadtkulturvertrag festgelegt.

(B) (D)

Artikel 23, Abs. 6

Der Artikel 23, Absatz 6 GG wurde 1992 in das Grundgesetz nach der Verabschiedung des Vertrags von Maastricht eingefügt. Mit dem Art. 23, Abs. 6. GG sicherten sich die Länder das Recht, die Bundesrepublik Deutschland auf der europäischen Ebene zu vertreten, sofern ihre Kompetenzen betroffen sind. Dieses betraf alle Kompetenzen der Länder und war nicht allein auf Schule, Kultur und Rundfunk begrenzt. In den meisten Politikbereichen haben die Länder ihr Vertretungsrecht **nicht** in Anspruch genommen.

Für den EU-Kulturministerrat hieß dies jedoch, dass bis zum Jahr 1998 und der Einrichtung des Amtes des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien ein Vertreter der Länder die deutschen kulturpolitischen Interessen im EU-Kulturministerrat vertreten hat. Über viele Jahre war dies der bayrische Kulturminister (s. seinen Bericht in der Zeitung „Politik und Kultur“ 4/04, S. 2). Nach dem Amtsantritt des ersten Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien, Michael Naumann, wurde diese Vertretung vom Bund wahrgenommen.

(A) C:\DOKUME~1\VERSCH~1\LOKALE~1\TEMP\StellungnahmeFöderalismusreform, letzte Endfassung.doc 26.05.2006 (C)

Im künftigen Art. 23, Abs. 6 GG wird klargestellt, dass der Bund die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland auf der europäischen Ebene wahrnimmt. Es werden lediglich drei Ausnahmen von dieser Regel benannt: Schule, Rundfunk und Kultur. In diesen drei Feldern wird nach den bisherigen Planungen nach der Föderalismusreform die Bundesrepublik Deutschland auf der europäischen Ebene von einem Ländervertreter vertreten werden.

Eingeschränkt wird diese Regelung im Gesetzestext durch den ausdrücklichen Verweis, dass diese Vertretung durch einen Ländervertreter nur erfolgt, wenn ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betroffen sind. Wenn also über die soziale Sicherung von Künstlern in Europa, über die Förderung der Kreativwirtschaft, über die Mobilität von Künstlern, über die wirtschaftliche Filmförderung, die UNESCO-Konvention für kulturelle Vielfalt usw. im EU-Kulturministerrat gesprochen wird, wird nach wie vor der Kulturstatsminister die Bundesrepublik Deutschland vertreten. Denn die genannten Materien fallen eindeutig in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Nur wenn die Kulturförderung auf der Tagesordnung steht, also eine Kompetenz, die vornehmlich die Länder betrifft, wird ein Vertreter der Länder die Vertretung übernehmen. Da die Europäische Union nur eine sehr geringe Kulturförderkompetenz hat, könnte hieraus geschlossen werden, dass die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland durch einen Ländervertreter nur selten eintreffen würde, so dass Sorgen um eine wenig effektive Interessensvertretung unbegründet erscheinen.

(B) (D)

Die Aufteilung der Vertretung würde aber erneut eine Zersplitterung der Zuständigkeiten von Bund und Ländern und eine Unklarheit hinsichtlich der Vertretungskompetenzen bedeuten. Wenn zusätzlich in die Betrachtung einbezogen wird, dass zumeist verschiedene Materien anlässlich einer Sitzung des EU-Kulturministerrates verhandelt werden, wird noch deutlicher, dass die vorgeschlagene Neuregelung eine erneute Vermischung der Vertretungskompetenzen nach sich ziehen wird. Denn streng genommen müsste bei einer EU-Kulturministerratssitzung die Bundesrepublik Deutschland bei einem Tagesordnungspunkt von einem Länder- und bei einem anderen Tagesordnungspunkt von einem Bundesvertreter vertreten werden. Diese Besonderheit wird sich nur schwer vermitteln lassen. Es ist nicht zu erwarten, dass sie die deutsche Verhandlungsposition stärkt. Von einer Stärkung der „Europatauglichkeit“ des Grundgesetzes, so eine politische Absicht der Änderung des Grundgesetzes, kann keine Rede sein. Denn gerade bei europäischen Verhandlungen ist eine große Vertrautheit mit der Materie, mit den Gepflogenheiten, aber auch ein gewachsenes Vertrauensverhältnis zwischen

(A) C:\DOKUME~1\VERSCH~1\LOKALE~1\TEMP\StellungnahmeFöderalismusreform, letzte Endfassung.doc 26.05.2006 (C)

den handelnden Personen von großer Bedeutung. Dies wird durch wechselnde Vertretungen gerade nicht erreicht, zumal der Bundesrat nicht als Außenvertretungsorgan der Bundesrepublik konzipiert ist.

Von Seiten der Länder wird stets betont, dass ihre Eigenstaatlichkeit nicht zuletzt auf Grund des europäischen Integrationsprozesses ausgehöhlt wird. Denn bei einer zunehmenden Verlagerung von Entscheidungskompetenzen (und damit von Macht) auf die europäische Ebene entsteht ein Verteilungskampf um verbleibende nationale Entscheidungsmöglichkeiten. Das Ringen um kultur- und bildungspolitische Kompetenzen ist auch vor diesem Hintergrund zu sehen. Dies ist durchaus verständlich, jedoch in Hinblick auf die Interessen des Politikfeldes Kultur wenig zielführend. Kultur gehört zu den Feldern, in denen die Länder ihre Eigenstaatlichkeit unter Beweis stellen wollen. Insofern kann mit Blick auf die politische Praxis davon ausgegangen werden, dass die Länder in Zukunft ihr Vertretungsrecht wahrnehmen werden. Es ist zudem zu erwarten, dass es nicht mehr zu einer dauerhaften Vertretungsregelung wie in früheren Jahren kommen wird, als der bayrische Vertreter die Vertretung wahrgenommen hat. Es wird vielmehr von einem Rotationsprinzip gesprochen. Dieses neue Interesse ist umso mehr zu erwarten als die Länder in allen anderen Bereichen - bis auf die genannten drei Schule, Rundfunk und Kultur - auf ihr Vertretungsrecht auf der europäischen Ebene verzichten (das gilt auch für jene Materien, in denen sie innerstaatlich an Kompetenzen gewinnen).

(B) (D)

Offen ist allerdings die Frage, wie die innerstaatliche Entscheidungsfindung im Vorfeld von EU-Kulturministerratssitzungen erfolgt und vor allem wie offen das Mandat für den jeweiligen Ländervertreter für die Ratssitzung sein wird. Es wird in der Zukunft immer wichtiger, in den Verhandlungen flexibel auf neue Vorschläge zu reagieren und Kompromisse auszuhandeln. Es stellt sich daher die Frage, wie der Ländervertreter im Verlauf einer Verhandlung eine Abstimmung mit seinen Länderkollegen realisieren soll. Bisherige Erfahrungen zeigen, dass Abstimmungsprozesse zwischen den Ländern alles andere als unproblematisch oder sogar zügig erfolgen. Letztlich liefe diese vorgesehene Regelung auf ein Lähmung der Interessensvertretung hinaus.

Da es kaum möglich sein wird, zuerst innerhalb der Länder und dann auch noch in Abstimmung mit dem Bund eine Abstimmung der deutschen Position nach Verhandlungsbeginn zu erzielen, wurde mit gutem Grund die Vertretung der Länder auf europäischer Ebene eingeschränkt.

(A) C:\DOKUME~1\VERSCH~1\LOKALE~1\TEMP\StellungnahmeFöderalismusreform, letzte Endfassung.doc 26.05.2006 (C)

Auf Grund des Befundes, dass hinsichtlich der Vertretung in Fragen der Kultur mit der geplanten Föderalismusreform eine Vermischung der Zuständigkeiten statt einer klareren Trennung eintritt, sollte davon abgesehen werden, den Ländern die Vertretungskompetenz für Kultur im EU-Kulturministerrat zu übertragen. Wie dargelegt, sind die Gesetzgebungsbefugnisse der Länder im Kulturbereich gering. Es wäre daher im Sinne einer klaren Regelung der Kompetenzen von Bund und Ländern schlüssig, wie in anderen Politikbereichen auch die Vertretungskompetenz im EU-Kulturministerrat dem Bund und nicht den Ländern zu übertragen. Die Vertretung wäre damit ähnlich der Regelung im Umweltbereich organisiert.

(B) Die Vertretung des Kulturbereiches durch den Bund im EU-Kulturministerrat ist besonders mit Blick auf das erweiterte Europa mit 25 Mitgliedsstaaten von Bedeutung. Das Europa der 25 verlangt andere Entscheidungswege als ein Europa mit 15 Mitgliedsstaaten. In der Zukunft werden verstärkt Pakete mit unterschiedlichen Materien verhandelt werden. Die Vertreter der Mitgliedsstaaten brauchen ein umfassendes Verhandlungsmandat, um entsprechende „Kompensationsgeschäfte“ verhandeln zu können. Die Verhandlungsposition der deutschen Vertreter würde gestärkt werden, wenn auch im Bereich Kultur ein Bundesvertreter die Verhandlungen führt, um hier – abgesichert durch Kabinettsentscheidungen – gegebenenfalls Kompensationen in anderen Bereichen, in denen die Bundesrepublik auf europäischer Ebene Interessen hat, zu erreichen. Ferner muss in die Überlegungen einbezogen werden, dass in der EU-Verfassung anders als in den bestehenden EU-Verträgen auch im Kulturbereich Mehrheitsentscheidungen geplant sind, das Einstimmigkeitsprinzip also aufgegeben werden soll. (D)

Um eine optimale Beteiligung der Bundesrepublik an den EU-(Mehrheits-)Entscheidungen zu gewährleisten und das gesamtstaatliche Interesse zu wahren, sollte ein Bundesvertreter die Bundesrepublik Deutschland im EU-Kulturministerrat vertreten.

Rundfunk

Rundfunkpolitik gehört zu den ureigensten Politikfeldern der Ländern. Sehr bewusst haben die Alliierten gerade die Zuständigkeit für die Rundfunkgesetzgebung den Ländern übertragen.

Neben den Rundfunkrecht werden die audiovisuellen Medien inzwischen aber auch durch weitere Rechte geregelt, die teilweise in der Zuständigkeit der Länder und teilweise in der des Bundes liegen. Gerade die Weiterentwicklung des digitalen Rundfunks und die Nutzung

(A) C:\DOKUME~1\VERSCH~1\LOKALE~1\TEMP\StellungnahmeFöderalismusreform, letzte Endfassung.doc

26.05.2006

(C)

neuer Verbreitungswege lassen den Rundfunkbegriff im engeren Sinne veraltet erscheinen. Ein aktuelles Beispiel belegt dieses. Bei dem Verkauf der Bundesligaliveübertragungsrechte wurde der bisherige Anbieter Premiere von einem Kabelbetreiberunternehmen Unity Media überboten. Die Deutsche Fußball-Liga verkaufte die Übertragungsrechte Unity, die dafür einen eigenen Sportsender Arena gründete. Zugleich verkaufte die Deutsche Fußball-Liga die Internetübertragungsrechte der Deutschen Telekom. Die Deutsche Telekom ist ihrerseits eine Verbindung mit Premiere eingegangen und bietet im Internetformat Fernsehen an. Damit das Programm im Fernsehen empfangen werden kann, muss voraussichtlich ein Zusatzgerät beschafft werden.

Dieses Beispiel belegt, dass die herkömmliche Trennung von Rundfunk und von Telekommunikation angesichts der Konvergenz der Medien nicht mehr greift. Insofern wird auch die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Kulturministerrat durch einen Ländervertreter bei Rundfunkfragen voraussichtlich Probleme aufwerfen. Klassische Rundfunkfragen stellen sich immer weniger. Vielmehr geht es um Medienfragen, die sowohl den Rundfunk- als auch die Telekommunikationsgesetzgebung betreffen. **Im Sinne klarer Zuständigkeiten bei der Vertretung wäre daher auch hier die Vertretung durch einen Bundesvertreter vorzuziehen.**

(B)

(D)

Art. 75 (hier: Regelung zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung in das Ausland)

Der Schutz deutschen Kulturgutes vor der Abwanderung in das Ausland soll künftig in die Zuständigkeit des Bundes übergehen.

Die Überführung dieser Zuständigkeit in die Kompetenz des Bundes ist zu **begrüßen**, da damit eine stärkere Verzahnung dieser Aufgabe mit der Auswärtigen Politik erreicht wird.

Für die Länder wird sich mit der Änderung dieses Grundgesetzartikels allerdings die Frage nach der Zukunft der Kulturstiftung der Länder stellen müssen. Eine wichtige Aufgabe der Kulturstiftung der Länder ist der Schutz deutschen Kulturgutes vor der Abwanderung in das Ausland. So hat die Kulturstiftung der Länder in der Vergangenheit häufiger Mittel zur Verfügung gestellt, damit deutsches Kulturgut nicht in das Ausland verkauft wird. Wenn die Zuständigkeit für den Schutz deutschen Kulturgutes gegen die Abwanderung in das Ausland künftig in die Zuständigkeit des Bundes fällt, stellt sich die Frage, ob die Kulturstiftung der Länder in ihrer bisherigen Struktur, in der der Bund keine Rolle mehr spielt, weiterhin diese

(A) C:\DOKUME~1\VERSCH~1\LOKALE~1\TEMP\StellungnahmeFöderalismusreform, letzte Endfassung.doc 26.05.2006 (C)

Aufgabe wahrnehmen wird, durch Ankauf die Abwanderung bedrohten Kulturgutes zu verhindern.

Artikel 104 b

Die Möglichkeiten des Bundes, die Länder finanziell zu unterstützen, soll durch den neu gefassten Art. 104 b deutlich eingeschränkt werden. In den Feldern in denen die Gesetzgebungskompetenz bei den Ländern liegt, soll der Bund künftig nicht mehr fördern dürfen. Programme wie das Investitionsprogramm zum Aufbau der Ganztagschulen in den Ländern sollen künftig nicht mehr zulässig sein (Drucksache 16/813, S. 19).

Auch die Kulturförderung des Bundes wird dadurch eingeschränkt. Allerdings wird in der Gesetzesbegründung ausgeführt, dass die gemeinsame Kulturförderung des Bundes und der Länder von der Neuregelung unberührt sein soll. Weiter wird explizit auf den Koalitionsvertrag vom 18.11.2005 Bezug genommen, in dem auf das so genannte "Eckpunktepapier der Länder zur Systematisierung der Kulturförderung von Bund und Ländern und für die Zusammenführung der Kulturstiftung des Bundes und der Kulturstiftung der Länder zu einer gemeinsamen Kulturstiftung vom 26.06.2003" verwiesen wird.

(B) (D)

In diesem „Eckpunktepapier“ sollte vereinbart werden, dass die bisherige Kulturförderung des Bundes weiterhin erfolgen kann, ungeachtet dessen, dass verschiedene „Körbe“ mit streitigen und unstreitigen Kulturförderungen des Bundes gebildet wurden. Im so genannten „Eckpunktepapier“ sollen jedoch weiterführende Vereinbarungen zur künftigen Kulturförderung des Bundes getroffen werden.

Laut „Eckpunktepapier“ soll künftig ein Konsultationsverfahren eingeführt werden, wenn der Bund eine Kulturförderung im Inland neu beginnt. Grundlage neuer Kulturförderung soll sein:

1. Gleichbehandlung vergleichbarer Förderfälle in allen Ländern,
2. Festlegung von einheitlichen Förderquoten für einzelne Förderbereiche,
3. einheitliche Sitzlandquoten für einzelne Förderbereiche,
4. Festlegung von Mindestbeträgen für Förderungen.

Der Bund soll nach dem „Eckpunktepapier“ neue Kulturförderungen den Ländern grundsätzlich vor deren Aufnahme anzeigen. Ist die Kulturförderung des Bundes unstreitig, so

(A) C:\DOKUME~1\VERSCH~1\LOKALE~1\TEMP\StellungnahmeFöderalismusreform, letzte Endfassung.doc 26.05.2006 (C)

reicht die Anzeige gegenüber den Ländern. Handelt es sich um eine streitige Förderung, können die Länder gegen die Förderung Einspruch erheben. Ungeklärt ist, ob es reicht, wenn ein Land Einspruch erhebt, ob es drei Länder oder ein Drittel sein muss.

Das „Eckpunktepapier“ war zwischen Bund und Ländern nicht konsensfähig und wurde daher nicht verabschiedet.

Es ist daher nicht nachzuvollziehen, dass ein zwischen Bund und Ländern nicht konsensfähiges Papier jetzt zur Begründung eines Grundgesetzartikels herangezogen wird.

Der Verweis auf das Eckpunktepapier sollte daher in der Gesetzesbegründung gestrichen werden, da das Eckpunktepapier ansonsten eine Bedeutung erhielte, die es nicht hat.

Daraus folgt, dass zumindest in die Gesetzesbegründung selbst ein Satz eingefügt werden muss, dass der Bund im Rahmen der bisher akzeptierten Grenzen auch künftig Kultur fördern kann. Bislang war Grundlage der Kulturförderung des Bundes stets das gesamtstaatliche Interesse. Dieses sollte nach wie vor der Maßstab für die Kulturförderung des Bundes sein, die sich von der der Städte und Gemeinden sowie der Länder unterscheidet.

(B) Der neue Art. 104b muss sicherstellen, dass der Bund weiterhin Kultur von gesamtstaatlichen Interesse fördern darf. **Es ist daher zu empfehlen, dass auch im Grundgesetz selbst Erwähnung finden würde, dass die bisherige Kulturförderung des Bundes unberührt bleibt.** (D)

Ebenso muss gesichert werden, dass der Bund weiterhin **Maßnahmen der kulturellen Bildung** fördern darf. Der Bund fördert zahlreiche Wettbewerbe im Bereich der schulischen und der außerschulischen kulturellen Bildung. Diese Wettbewerbe wie:

- Bundeswettbewerb Kunststudenten stellen aus,
- Bundeswettbewerb Schüler komponieren - Treffen junger Komponisten,
- Bundeswettbewerb zur Förderung des Schauspielnachwuchses,
- Schüler machen Filme und Videos (Schülerfilmfestival),
- Schüler machen Lieder - Treffen Junge Musik-Szene,
- Schüler machen Theater - Theatertreffen der Jugend,
- Schüler schreiben - Treffen junger Autoren

(A) C:\DOKUME~1\VERSCH~1\LOKALE~1\TEMP\StellungnahmeFöderalismusreform, letzte Endfassung.doc 26.05.2006 (C)

stehen zum einen für eine Breitenförderung im Bereich der kulturellen Bildung, zum anderen gehören sie zum System der künstlerischen Nachwuchsförderung. Diese Wettbewerbe sind nationale Wettbewerbe und daher von gesamtstaatlichem Interesse. Eine Einschränkung oder gar Abschaffung dieser Wettbewerbe würde das bisherige System der Förderung des künstlerischen Nachwuchses empfindlich treffen.

Artikel 91 b

Der bisherige Artikel 91b GG ist Grundlage für die Säule der Bildungsplanung in der Bundesländer-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK). Die BLK wurde 1970 gegründet, um Innovationen im Bildungswesen zu befördern. In der BLK haben Bund und Ländern zusammengewirkt.

Eine gesamtstaatliche Bildungsplanung hat jedoch in der ursprünglich vorgesehenen Form nicht stattgefunden. Allerdings hat sich die BLK durch innovative Modellprojektförderung große Verdienste erworben.

(B) Im Bereich der Modellvorhaben wurden in der kulturellen Bildung von der BLK mit verhältnismäßig geringen finanziellen Mitteln beträchtliche Innovationen freigesetzt. Ein **Beispiel** unter vielen: Das Modellvorhaben an der Hochschule Bremen in der Künftlerausbildung neben künstlerischen Fertig- und Fähigkeiten auch Kenntnisse über den Kunstmarkt und die selbstständige Tätigkeit von Künstlern zu vermitteln, war beispielgebend für die Kunsthochschulen in ganz Deutschland. Nachdem über drei Jahre dieser Ausbildungsbaustein in Bremen entwickelt und erprobt wurde, wurde die Erfahrungen über die BLK-Strukturen an die Länder zurückgegeben. Ebenso wurde das Modellvorhaben öffentlichkeitswirksam vorgestellt. Inzwischen gehört die Vermittlung von Kenntnissen über den Kunstmarkt zu den selbstverständlichen Inhalten der Künftlerausbildung in Deutschland. Ein ehemaliges BLK-Vorhaben hat also in die Fläche gewirkt. Weitere Beispiele aus anderen kulturellen Bereichen ließen sich aufzählen. (D)

Das letzte groß angelegte Modellvorhaben der BLK im Bereich der kulturellen Bildung wird voraussichtlich "Kulturelle Bildung im Medienzeitalter" (KUBIM) gewesen sein. KUBIM diente dazu, zu erproben, wie neue Medien innovativ in der kulturellen Bildung genutzt werden können. Es fanden Projekte in der Schule, der außerschulischen Bildung sowie der

(A) C:\DOKUME~1\VERSCH~1\LOKALE~1\TEMP\StellungnahmeFöderalismusreform, letzte Endfassung.doc 26.05.2006 (C)

Hochschule statt. Bei der jüngsten UNESCO-Weltkonferenz zur künstlerischen Bildung im März dieses Jahres in Lissabon wurde zwei Projekte aus diesem Modellvorhaben als besonders innovative und wegweisende Vorhaben der kulturellen Bildung vorgestellt und stießen auf großes Interesse bei den anwesenden Teilnehmern aus den verschiedenen Nationen.

Die BLK-Modellvorhaben boten in der Vergangenheit die Möglichkeit, besonders avancierte Projekte zu fördern. Der Vorzug von BLK-Modellvorhaben besteht darin, dass es sich eben nicht um vereinzelt Projekte handelt, die für sich stehen und keine weitere Bekanntheit erlangen, sondern dass es sich jeweils um einen konzeptionell gestützten Projektverbund handelt, der zumeist wissenschaftlich begleitet wird. Daher findet auch stets ein Austausch unter den Ländern statt. Die Chancen des Transfers steigen damit.

Der geplante Artikel 91 b bedeutet de facto die Aufgabe der gemeinsamen Bildungsplanung von Bund und Ländern und damit das Ende der gemeinsamen Modellvorhaben. **Damit wird ein erfolgreiches Instrument der Zusammenarbeit von Bund und Ländern preisgegeben, ohne dass eine Alternative bislang entwickelt wurde.**

(B) (D)

Es ist nicht zu erkennen, dass die Länder künftig gemeinsame Modellvorhaben oder Projektverbünde in das Leben rufen werden. Vielmehr haben sich die Länder, wie die amtierende Präsidentin der Kultusministerkonferenz anlässlich ihrer Amtsübernahme mitgeteilt hat, darauf verständigt, die Kompensationsmittel, die sie künftig vom Bund erhalten werden, für die gemeinsame Bildungsplanung zu verwenden.

Der Deutsche Kulturrat fordert daher, die gemeinsame Bildungsplanung von Bund und Ländern nicht aufzugeben, sondern vielmehr die Innovationschancen dieses Instruments offensiv zu nutzen.

(A) C:\DOKUME~1\VERSCH~1\LOKALE~1\TEMP\StellungnahmeFöderalismusreform, letzte Endfassung.doc

26.05.2006

(C)

Zusammenfassung

1. Kulturpolitik ist gerade auf Bundesebene weit mehr als Kulturförderpolitik. Die Gestaltung von Rahmenbedingungen, die Schaffung und Erhaltung tragfähiger und zeitgemäßer Strukturen für ein innovatives und attraktives kulturelles Leben gehört ebenfalls dazu.
2. Die Rede vom „kooperativen Kulturföderalismus“ bedeutet nicht, dass die öffentliche Hand gleichmäßig beide kulturpolitischen Zentralaufgaben erfüllt. Vielmehr hat sich eine Arbeitsteilung entsprechend der primären Zuständigkeiten ergeben, so dass auf kommunaler und Landesebene Förderfragen im Mittelpunkt stehen und auf Bundesebene primär Probleme der Rahmengesetzgebung bearbeitet werden.
3. Sowohl bei Fragen einer gemeinsamen Förderung, aber auch bei der inhaltlichen Gestaltung von Aufgaben wie der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik gibt es traditionell eine bewährte Kooperation aller drei Ebenen der öffentlichen Hand.
4. Insbesondere war die BLK (in gemeinsamer Verantwortung von Bund und Ländern) in der Modellversuchsförderung im kulturellen Bereich (kulturelle Bildung, Aus- und Fortbildung) geradezu ein Erfolgsmodell. Ein Verzicht auf diese erfolgreiche Kooperation ist nicht nachzuvollziehen, zumal wenig Hoffnung auf einen adäquaten Ersatz besteht.
5. Kulturpolitik auf Bundesebene zeichnet sich in den letzten Jahren dadurch aus, dass zunehmend internationale Akteure (WTO, EU) Einfluss auf die nationale Politikgestaltung gewinnen. Zudem werden wichtige kulturpolitische Entscheidungen nicht in primär kulturpolitischen (sondern etwa in handelsrechtlichen) Kontexten getroffen (Beispiel GATS-Verhandlungen).
Es kommt daher entscheidend darauf an, dass die nationalen Interessen effektiv in internationalen Gremien vertreten werden. Es ist nicht wahrscheinlich, dass durch ein Rotationsprinzip unter Ländervertretern bzw. ein permanenter Wechsel von Bundes- und Ländervertretern eine günstige Voraussetzung für eine solche Interessensvertretung ist. Daher sollte der Bund auch weiterhin die Vertretung bei der EU übernehmen.
6. Die Übernahme der Verantwortung für die nationale Repräsentation in der Bundeshauptstadt durch den Bund ist zu begrüßen.
7. Die Übernahme der Verantwortung für den Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ins Ausland ist zu begrüßen. Die dadurch veränderte Rechtsgrundlage für die Kulturstiftung der Länder muss berücksichtigt werden.

(B)

(D)

(A) C:\DOKUME~1\VERSCH~1\LOKALE~1\TEMP\StellungnahmeFöderalismusreform, letzte Endfassung.doc 26.05.2006 (C)

8. Die ohnehin eingeschränkte Möglichkeit zur Kulturförderung durch den Bund sollte erhalten bleiben. Das „Eckpunktepapier“ sollte aufgrund seines strittigen Status keine Erwähnung finden.

Der Deutsche Kulturrat

Der Deutsche Kulturrat ist der Spitzenverband der Kultur- und Künstlerorganisationen in Deutschland. Er erfasst alle Sparten (einschließlich der Medien), er erfasst KünstlerInnen und Verwerter ebenso wie kulturwirtschaftliche Organisationen.

Prof. Dr. Max Fuchs, Erziehungs- und Kulturwissenschaftler, Vorsitzender des Deutschen Kulturrates, Direktor der Akademie Remscheid für musische Bildung und Medienerziehung, lehrt Kulturarbeit an den Universitäten Duisburg-Essen, Hamburg und Basel.

(B) (D)

(A) Prof. Dr. Reinhard Hoffmann

Bremen, 23. 5. 2006

(C)

Schriftliche Stellungnahme
für die **Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags**
betreffend **Föderalismusreform** – zum Aufgabenfeld **Kultur, Medien und Hauptstadt Berlin**

A. Wahrnehmung der Aussenvertretung der Bundesrepublik in der EU durch Ländervertreter auf den Gebieten der Kultur und des Rundfunks (Art. 23 Abs. 6 NEU)

Dieser Änderungsvorschlag ist bereits innerhalb der ersten Anhörungs-Runde (am 16. 5. 2006, zu dem Stichwort „Europatauglichkeit“) ausführlich erörtert worden. Dem bleibt kaum etwas hinzuzufügen.

Die Neufassung ändert zumindest in den beiden Aufgabenfeldern Kultur und Rundfunk (soweit Materien ausschliesslicher Ländergesetzgebungskompetenz betroffen sind) in der Sache und hinsichtlich der Praxis nichts Wesentliches: Bei entsprechenden Schwerpunkten der einzelnen EU-Angelegenheiten übernimmt – im Rahmen der Delegationsleitung des Bundes – ein Ländervertreter die Verhandlungsführung, bei der eine inhaltliche Beteiligung und Abstimmung mit der Bundesregierung herzustellen ist.

(B)

B. Kulturförderung

1. Die generelle Kulturförderung der Länder und des Bundes ist nicht Gegenstand eines Vorschlages zur einschlägigen Änderung des Grundgesetzes (oder für eine vergleichbare Klärung) – obwohl im Gange der vorlaufenden Verfahren auch in dieser Beziehung eine Klärung oder gar Neuregelung der Kompetenzen angedacht und angestrebt worden war.

Dazu heisst es in der vorgelegten Begründung zum vorgeschlagenen Grundgesetz-Änderungsgesetz (hier: zu Art. 104 b NEU, in Zusammenhang mit Finanzhilfen des Bundes) ausdrücklich, dass „die gemeinsame Kulturförderung von Bund und Ländern unberührt bleibt“ (wobei im nachfolgenden Text noch ein Hinweis auf das – gerade diesbezüglich einen unaufgelösten recht grundsätzlichen Dissens enthaltende – Eckpunktepapier „der Länder“ angebracht wird).

Da aber, nicht nur wegen der angesprochenen Vorgeschichte, dieses Thema der Bund-Länder-Beziehungen und speziell der Kompetenzverteilung in das sicher weite Feld der Föderalismusreform gehört, soll hier dazu berichtet und Stellung genommen werden.

Die Bundesrepublik ist ein „Kulturstaat“, wie es Art. 35 Abs. 1 des Einigungsvertrags formuliert, der auf allen Ebenen Kultur als Gestaltungsaufgabe (auch) des Staates versteht, die von Bund, Ländern und Kommunen gemeinsam und jeweils eigenverantwortlich wahrgenommen wird. In dieser Hinsicht kann einhellig festgestellt werden, dass sich die

(D)

(A) Länder-Bund-Zusammenarbeit in einem kulturföderalen Kooperationssystem im grossen Ganzen, trotz eines zwar grundsätzlichen, aber konkret nicht wirklich umfangreichen Dissenses zwischen beiden Seiten, bewährt hat. (C)

In der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung ist primär die grundsätzliche Kulturhoheit der Länder, die zu dem bedeutendsten Kompetenzbereich der Länder gehört: sie ist ihr verfassungsrechtlicher Auftrag und Kernstück ihrer Eigenstaatlichkeit. – Demgegenüber hat der Bund aufgrund expliziter Normierung einzelne – punktuelle – Kompetenzen, z.B. in den neuen Ländern (s. Art. 35 Abs. 4 und 7 Einigungsvertrag, in letzterem Fall nur „übergangsweise“); er trägt zudem aufgrund vielfältiger sonstiger Gesetzgebungskompetenzen eine erhebliche Verantwortung für die Rahmenbedingungen von Kunst und Kultur.

Unstreitig sind vom Ansatz her sog. ungeschriebene Zuständigkeiten des Bundes auch im Kulturbereich – deren inhaltlicher Umfang und Reichweite jedoch zwischen Bund und Ländern umstritten sind: Während die Länder im Hinblick auf ihre grundsätzliche Kompetenz nur einen engen, noch eindeutig abgrenzbaren Umfang von Ausnahmen akzeptieren wollen und können, begründet der Bund entsprechende Zuständigkeiten mit einer weit über den Kulturbereich hinausgehenden, allgemeinen Argumentation. Ungeschriebene Kompetenzen werden vom Bund im Kulturbereich „kraft Natur der Sache“ in Anspruch genommen, mehr oder weniger grenzenlos, für kulturelle Aufgaben von landesübergreifender, nationaler oder internationaler Bedeutung. Da solche Kompetenzbegründung in unendlicher Tendenz jegliche Zuständigkeitsordnung aus den Angeln zu heben vermöchte, bestehen die Länder – zu Recht – darauf, dass allein die Überregionalität, die gesamtstaatliche bzw. nationale Bedeutung oder der internationale Kontext einer Angelegenheit noch nicht „kraft Natur der Sache“ eine ungeschriebene Bundeskompetenz begründen könne.

(B) Um die beidseitigen Kompetenzen – und ggf. deren Zusammenwirken – zu klären sowie abzugrenzen und auch eine Entflechtung zu erreichen (von Länderseite: u.a. „ungeschriebene Kompetenzen“ des Bundes zu reduzieren und damit die eigenen Spielräume zu erweitern), haben auf Anstoss der MPK (2001) die Länder und der Bund entsprechende Verhandlungen aufgenommen (zunächst ausserhalb der gemeinsamen Bemühungen um die Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung) und über die Systematisierung der Kulturförderung in der Bundesrepublik beraten, in deren Rahmen dann u.a. eine mögliche Zusammenführung der Kulturstiftungen des Bundes und der Länder (in einer „Deutschen Kulturstiftung“) erfolgen könne. Einvernehmlich bekennen sich in daraus resultierenden „Eckpunkten“ Bund und Länder „zu einer engen Zusammenarbeit in der Kulturförderung und zur Idee eines kooperativen Kulturföderalismus auf der Grundlage einer grundsätzlichen Trennung und klaren Zuordnung von Kompetenzen und Verantwortlichkeiten. Die Stärkung der Kulturstaatlichkeit Deutschlands und die Förderung des kulturellen Lebens im Innern und nach Aussen ist gemeinsame politische Aufgabe von Bund und Ländern im Rahmen ihrer jeweiligen Verantwortung.“ (D)

Dieses Einvernehmen vermochte allerdings den beschriebenen grundsätzlichen Dissens zwischen Bund und Ländern über die Begründung und Reichweite ungeschriebener Bundeskompetenzen kraft Natur der Sache nicht zu überwinden. Dementsprechend wurden in dem „Eckpunkte-Papier“ einerseits – in weit grösserem Umfang – die unstreitigen Zuständigkeiten des Bundes und deren praktischen Anwendungsfälle ausführlich aufgelistet (u. a. „Repräsentation des Gesamtstaates einschliesslich der gesamtstaatlichen Darstellung und Dokumentation der deutschen Geschichte“, sowie „speziell: Repräsentation des Gesamtstaates in der Hauptstadt“); andererseits eine weit geringere Anzahl von faktischen

- (A) Bundesförderungen zusammengestellt, bei denen über eine verfassungsrechtlich begründete Kompetenz des Bundes keine Einigung erzielt werden konnte. (C)
- Nach einer Reihe von Missverständnissen wurden die (gesonderten) Verhandlungen Ende 2003 ohne abschliessendes Ergebnis oder gar Konsens abgebrochen. Die Länderseite hat dann eine Fortsetzung der entsprechenden Arbeiten in der Föderalismuskommission angestrebt, um das Thema einer – einvernehmlichen – Lösung zuzuführen. Die beidseitigen, sehr wohl konstruktiven Bemühungen in der Kommission haben jedoch nicht zu dem gewünschten (und durchaus denkbaren) Erfolg geführt, weil die Beurteilung vieler einzelner, wenn auch bedeutsamer Kulturförderungsfälle in dem vorliegenden Bearbeitungsstand noch viel zu detailliert hätte sein müssen und daher eine Überforderung darstellte. Erst eine dort nicht leistbare weitere Aufbereitung der Sachverhalte und eine darauf aufbauende vertiefte Diskussion kann evtl. zu einem gemeinsamen Ergebnis führen. Deshalb hat die Föderalismuskommission im Ergebnis auf eigene Vorschläge und erst recht auf eine geeignete (etwa grundgesetzliche) Regelung verzichtet und die Positionsbestimmungen als Beratungsgrundlagen für das zwischen beiden Seiten fortzuführende Gespräch empfohlen.
- Mit Blick auf diesen Vorlauf sowie auf das für eine Konsenslösung entscheidende Erfordernis, zunächst eine sehr ins konkrete Detail der einzelnen Förder-Vorhaben und Massnahmen gehende Sachverhaltsfeststellung und Bewertung durchzuführen, ist zu empfehlen, unbeschadet des durchaus hoch anzusetzenden Stellenwertes von klarer Kompetenzzuordnung und Entflechtung auch im Kulturbereich, dieses generelle Thema der Kulturförderung nicht – zusätzlich – in die jetzt zu entscheidende erste Phase der Föderalismusreform noch einzubeziehen.
- (B) Es bleibt noch nachzutragen, dass die Föderalismus-Kommission nach kurzem Andiskutieren den von der gleichzeitigen Kultur-Enquetekommission des Bundestags vorgelegten Vorschlag zur Verankerung eines Staatsziels Kultur im Grundgesetz (als neuer Art. 20 b) – als verfassungsrechtliche Wertentscheidung, ohne Änderungen des Kompetenzgefüges sowie ohne individuelle Ansprüche begründen zu wollen, - nicht mehr hat gründlich beraten können. [In der neuen, laufenden Legislaturperiode hat der Bundestag erneut eine solche Enquetekommission eingesetzt.] (D)

2. Speziell: Fusion der beiden Kulturstiftungen von Bund und Ländern

Die – seit langem anstehende – Entscheidung über eine Fusion der beiden Stiftungen könnte unter (verfassungs-)rechtlichem Blickwinkel ausserhalb der generellen Kompetenzklärung zwischen Bund und Ländern gesondert getroffen werden, weil der gegenwärtig erreichte Verhandlungsstand eine Lösung auch ohne eine zusätzliche verfassungsrechtliche Ermächtigung ermöglicht.

Allerdings formulierten die Länder zunächst den politischen Zusammenhang zwischen der Fusion, als einer neuen Form von Mischverwaltung, und einer ansonsten generellen Kompetenz-Entflechtung auch im Kulturbereich. Und in der Föderalismuskommission wurde der Ansatz, über eine Stiftungsfusion auch die generelle Kompetenzfrage zu lösen und dafür eine besondere grundgesetzliche Grundlage zu schaffen, ohne Konsens zu erreichen nicht weiter verfolgt.

Angesichts der unterschiedlichen Fortschritte in Bearbeitung und Konsensannäherung für die beiden Teilfragen und auch einer überfälligen Entscheidungsbedürftigkeit betreffend die Stiftungen kann sich eine pragmatische Lösung empfehlen, die Fusion der Stiftungen ohne

(A) grundgesetzliche Verankerung und getrennt von der allgemeinen Kompetenzklärung jetzt vorab auf den Weg zu bringen. (C)

Der jetzt vorliegende verfassungskonforme Fusionsvorschlag, auf den sich Bund und Länder offenbar weitgehend verständigt haben (wohl bis auf die Entscheidung über den Sitz und eine eventuelle Angleichung der unterschiedlichen Finanzierungsbeträge von Bund und Ländern), zielt auf die Verschmelzung beider Stiftungen zu einer einheitlichen privatrechtlichen Stiftung, in gemeinsamer Trägerschaft von Bund und Ländern, in der eben ohne besondere Verankerung im Grundgesetz die gemeinsame Wahrnehmung herausragender Kulturförderung(en) gebündelt wird. Für die vereinheitliche Durchführung der gemeinsamen Aufgaben, die Pflege des kulturellen Erbes mit der Förderung zeitgenössischer Kunstproduktion zu verbinden, wird eine volle Integration beider Stiftung mit einheitlicher Entscheidungsstruktur in der einen Stiftung vorgesehen, mit möglichen gemeinsamen Entscheidungen jeweils qualifizierter Mehrheiten der verschiedenen 2 bzw. 3 Bänke (bei differenzierten Mittelzuweisungen im Wirtschaftsplan).

Ausgegangen wird dabei von den – unstreitigen – beidseitigen eigenständigen Kulturförderungskompetenzen von Ländern und Bund (wie sie für letzteren z.B. in dem „Eckpunktepapier“ aufgelistet sind: u.a. auswärtige Kulturpolitik, Weltkulturerbe, Repräsentation des Gesamtstaates, etc.), so dass von der eigenen Kompetenzgrundlage her Bund und Länder jeweils auch an der Erfüllung der Aufgaben der anderen Seite mit- und zusammenwirken, wie dies auch sonst unbestritten praktiziert wird (z.B. bei der gemeinsamen Förderung von Weltkulturerbe-Einrichtungen). Die beiden Seiten stimmen sich auf der Basis der jeweils eigenen Kompetenz ab für das gemeinsame Handeln, bei dem generell die unterschiedliche jeweilige Verantwortung für den eigenen Kompetenzbereich nicht infragegestellt, sondern vorausgesetzt wird. Dies gilt gerade auch für die Durchführung neuer Förderungen, bei denen beide Seiten sich erforderlichenfalls verständigt haben über ein gemeinsames Kompetenzverständnis.

(B) (D)

Derart ist die Stiftungsfusion verfassungskonform – auch ohne eine zusätzliche besondere Verankerung im Grundgesetz – zu realisieren.

C. Schutz deutschen Kulturguts gegen Abwanderung in das Ausland

Die Umwandlung der bisherigen Rahmengesetzgebungskompetenz (Art. 75 Abs. 1 Nr. 6 GG) in eine ausschliessliche Bundeskompetenz (Art. 73 Abs. 1 Nr. 5a NEU) bedarf keiner weiteren Erörterung, zumal da gerade die Länder von der „Rest“-Kompetenz bislang keinerlei Gebrauch gemacht haben.

D. Hauptstadtfunktion Berlins

Mit dem Vorschlag einer neuen Verankerung der Hauptstadtfunktion Berlins im Grundgesetz (Art. 22 Abs. 1 NEU) wird die – unbestrittene – Bundeskompetenz für die Repräsentation des Gesamtstaates in der Hauptstadt (s. „Eckpunktepapier“, sowie u.a. Art. 106 Abs. 8 GG) auch für den Kulturbereich ausdrücklich normiert und damit die besondere Verantwortung des Bundes für die Kultur in der Hauptstadt hervorgehoben (unbeschadet der Bundes-Verantwortung auch für die Bundesstadt Bonn).

(A) **Prof. Dr. Dr. h. c. Hans Meyer** (C)

60487 Frankfurt am Main
Georg - Speyer - Straße 28
Telefon 069 - 77 01 20 26
Telefax 069 - 77 01 29 27
E-mail: hans.meyer.privat@web.de

10099 Berlin
Unter den Linden 6
Telefon 030 - 2093 3347
Telefax 030 - 2093 3364
E-mail: hans.meyer@rewi.hu-berlin.de
Berlin, den 1. Juni 2006

Bemerkungen
zu den Themen Kultur, Medien, Hauptstadt Berlin
im Rahmen der Föderalismusreform

I.

**Die Vertretung der Bundesrepublik durch einen Ländervertreter nach Art. 23 Abs. 6
des Entwurfs**

(B) Es verstößt selbstverständlich nicht gegen Art. 79 Abs. 3 GG, wenn Art. 23 Abs. 6 des Entwurfs vorsieht, dass die Rechte der Bundesrepublik als Mitgliedstaat der Union auf einem vom Bundesrat bestimmten Vertreter der Länder zu übertragen ist. (D)

Es ist andererseits aber nicht zu übersehen, dass die Konstruktion einen erheblichen Systembruch darstellt, der durchaus praktische Auswirkungen hat. Der Entwurf beharrt zu Recht darauf, dass die Rechte die wahrgenommen werden sollen, solche der Bundesrepublik sind und nicht Rechte der vereinigten Länder.¹ Es sind Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft ausschließlich der Bundesrepublik ergeben. Die Materien, die kompetenzgemäß in Europa verhandelt werden, sind - auch mit Zustimmung des Bundesrates - auf Europa übertragen worden. Kompensationsnotwendigkeiten existieren daher nicht. Da es sich weiterhin um Rechte der Bundesrepublik handelt, ist in jedem Einzelfall die Bestellung des „Vertreters der Länder“ durch den Bund notwendig. Es darf nur jemand bestellt werden, der vom Bundesrat vorgeschlagen ist, dagegen sieht die Vorschrift keinesfalls eine Automatik der Bestellung vor.

¹ Es ist auch die von dem ehemaligen Ministerpräsidenten Vogel in der Anhörung am 29. Mai aufgestellte These nicht richtig, die Bundesrepublik sei von den damals bestehenden Ländern gebildet worden.

(A) Der Bund kann also einen vorgeschlagenen Vertreter zurückweisen und um einen anderen Vorschlag bitten. (C)

Die drei in Art. 23 Abs. 6 des Entwurfs genannten Materien sind keine Materien der Ländergesamtheit, sondern Materien der ausschließlichen Gesetzgebung eines jeden einzelnen Landes. In dieser ihrer Gesetzgebungsbefugnis ist jedes Land unabhängig und ohne Rücksicht auf die Größe des Landes im Verhältnis zu den anderen Ländern gleichberechtigt. Da der „Vertreter der Länder“ aber vom Bundesrat zu benennen ist, gilt die in Art. 51 Abs. 2 GG festgelegte Regel der gewichteten Stimmkraft der einzelnen Länder, was mit dem Gleichheitsanspruch im Bezug auf die landesinterne Regelung der Materie schwerlich vereinbar ist.

Wie wenig der Bundesrat geeignet ist, Aufgaben zu organisieren, welche der „Vertreter der Länder“ in auch deren Interesse wahrzunehmen hat, zeigt die offensichtlich für notwendig gehaltene Änderung des Art. 52 Abs. 3a GG, wonach die Länderposition für Brüssel auch im schriftlichen Verfahren festgelegt werden kann. Das ist weit ab von dem Grundsatz des Art. 52 Abs. 3 Satz 2 GG, wonach der Bundesrat, dessen Beschlüsse durch die Europakammer „ersetzt“ werden, öffentlich tagt. Auch fragt man sich, wie man einen „Vertreter der Länder“ mit schriftlichen Voten vernünftig ausstatten kann, wenn es nicht um ein bloßes Abstimmungs- sondern um ein Verhandlungsmandat in Brüssel geht.

(B) (D)

Der ganze Aufwand wird noch fraglicher, wenn man hinzunimmt, dass „der Vertreter der Länder“ unabhängig von möglichen Voten des Bundesrates gar nicht selbständig agieren kann, sondern nach § 6 Abs. 2 des Entwurfs eines Zusammenarbeitsgesetzes nur zusammen mit einem Vertreter der Bundesregierung auftreten kann und nur „in Abstimmung mit ihm“ votieren darf. Da bei der ganzen Prozedur „die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes“ und nicht die der Ländergesamtheit „zu wahren“ ist (Art. 23 Abs. 6 Satz 2 GG), weil es sich eben um „Rechte der Bundesrepublik Deutschland“ handelt, geht im übrigen bei einem Dissens die Ansicht des „Vertreters der Bundesregierung“ vor.

Die schließlich in § 6 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs eines Zusammenarbeitsgesetzes vorgesehene Beschränkung der möglichen Aktivitäten des „Vertreters der Länder“ auf die Beratungsgremien der Kommission und des Rates und auf Ratstagungen, beseitigen den Rest jedes Zweifels, ob es sich bei dem ganzen Unternehmen nicht um einen weiteren Schritt in die Europauntauglichkeit der Bundesrepublik handelt. Je mehr man sich von der sicheren Position

(A) eines Vetospielers entfernt, und dieser Trend ist unaufhaltsam, um so wichtiger werden die informellen Wege der Verständigung unter einer Vielzahl von Mitspielern, die Bildung von Koalitionen, die Kompensationsgeschäfte, die Notwendigkeit dauernder Präsenz, alles das, was sich nicht an unserer internen Aufteilung von Kompetenzen orientieren wird. (C)

Da es sich um ein Prestigefrage für die Länder handelt, wird eine Änderung nicht erreichbar sein und das Projekt insgesamt ist so wichtig, dass man es wegen dieser Bestimmung nicht scheitern lassen sollte. Um so wichtiger ist der von dem Sachverständigen Kirchhof mehrmals geäußerte Wunsch, dass die Länder wenigstens den „Vertreter der Länder“ auf eine gewisse Dauer bestellen, wie schwierig das auch bei dem Erfordernis eines „Mitglieds einer Landesregierung im Ministerrang“ und den Unsicherheiten von Wahlausgängen sein kann.

II.

Kultur

(B) Von den Materien, bei deren Behandlung die Vertretungsbefugnis nach Art. 23 Abs. 6 des Entwurfs gilt, ist der Komplex „schulische Bildung“ im wesentlichen unproblematisch. Problematisch ist dagegen im Kontext der Vorschrift der Begriff „Kultur“. Der Begriff wird nämlich oft sehr weit gefasst und soll auch zum Beispiel den Sport umfassen. Offensichtlich meint er hier aber nicht eine möglichst umfassende Sammelbezeichnung. Anders wäre nicht zu verstehen, dass der Schulbereich, der mit Sicherheit einem weiteren Kulturbegriff unterfällt, ausdrücklich und vor der Kultur aufgeführt wird. Das Hochschulwesen, das ebenfalls unter einem weiteren Kulturbegriff fällt, ist daher, da es nicht neben dem Schulwesen genannt ist, ebenfalls nicht mitgemeint. Kluger Weise sollte aber gleichwohl in der Begründung klargestellt werden, dass nicht ein weiter Kulturbegriff gemeint ist. Andernfalls ist die Gefahr überflüssiger Streitigkeiten nicht zu vermeiden. (D)

Der enge Kulturbegriff zeichnet sich dadurch aus, dass die vom ihm umfassten Materien kaum Gegenstand von Gesetzesaktivitäten sind. Das führt notwendig zu der Frage, was es bedeutet, dass durch die Brüsseler Aktivitäten „ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse“ der Länder „betroffen“ sein müssen. Da nicht davon gesprochen wird, dass „Gegenstände der ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betroffen“ sein müssen, sondern die Gesetzgebungsbefugnisse selbst, ist der Schluss unausweichlich, dass die Agenden, welche

- (A) die Vertretungsbefugnis eines Ländervertreters auslösen, Auswirkungen auf die Gesetzgebungsbefugnisse selbst haben müssen. Steht also zum Beispiel ein Museumsförderprogramm auf der Brüsseler Agenda, so tritt der Vertretungsfall, auch abgesehen davon, dass auch der Bund zulässiger Weise Museen besitzt, nicht ein. (C)
- Einen Anlass für Streitigkeiten wird die einschränkende Formulierung abgeben, dass die Beteiligung eines Vertreters der Länder nur geboten ist, wenn die Brüsseler Agenda „im Schwerpunkt“ die Gesetzgebungsbefugnis der Länder betrifft. Unklar ist nämlich der Bezugspunkt für die Bewertung „Schwerpunkt“. Es kann einmal der Schwerpunkt in der Brüsseler Agenda sein, zum anderen könnte sich der Schwerpunkt nach dem Einfluss auf die Landeskompentenz bemessen.
- Eine Klarstellung bedarf es auch im Hinblick auf die Zuständigkeit für die Materie Kultur, selbst wenn man sie in einem engeren Sinne versteht, wie es hier nötig ist. Meist wird BVerfGE 37, 314, 322 für die Behauptung zitiert, die Kulturhoheit stehe den Ländern zu. Dabei wird nicht nur übersehen, dass das Bundesverfassungsgericht die tatsächlich dort genannte Kulturhoheit in Anführungszeichen setzt, also bittet, sie nicht zum Nennwert zu nehmen und dass das Gericht - sehr viel wichtiger - die Einschränkung macht, diese „Kulturhoheit“ stehe den Ländern nur „grundsätzlich“ zu. Um den Bereich Kultur konkurrieren, (B) (D)
- soweit nicht geschriebene Gesetzgebungskompetenzen die Kompetenzfrage klären, zwei ungeschriebene ausschließliche Zuständigkeiten, nämlich die eines jeden Landes und die des Bundes. Da jeder Staat, der etwas auf sich hält, ein Kulturstaat ist, was zum Beispiel § 35 des Einigungsvertrages stark hervorhebt, bezieht sich seine Kulturkompetenz notwendig auf seinen Bereich. Für das Land ergibt sich das aus Art. 30 GG, für den Bund aus der Kompetenz kraft Natur der Sache. Das Land ist für die Landeskultur, der Bund für die Bundeskultur zuständig. Der Bund darf keinen Musikwettbewerb in einem Land organisieren, ein Land nicht einen solchen im Bund. Auch die Gesamtheit der Länder darf keinen Bundeswettbewerb veranstalten, wohl aber können die Länder gemeinsam Landeswettbewerbe veranstalten. Dass der Unterschied für den Außenstehenden nicht immer zu erkennen ist, schadet nicht, weil die Kultur zu jenen Kompetenzmaterien gehört, die nicht zwingend die Ausschließung des anderen verlangen. Daher hilft sich die Staatspraxis oft auch mit gemeinsamen Bund-Länder-Aktivitäten, die in anderen Kompetenzgebieten als verbotene Mischverwaltung zu betrachten wären.

(A) (C)

III.
Rundfunk

Für den Begriff Rundfunk im vorgeschlagenen Art. 23 Abs. 6 des Entwurfs ist auf den entwickelten verfassungsrechtlichen Begriff des Rundfunks zurückzugreifen. Der Entwurf hat nicht die Chance ergriffen, die moderneren Entwicklungen im Kommunikationsbereich adäquat aufzugreifen und eine eindeutige und sinnvolle kompetenzielle Zuordnung vorzunehmen. Wenn auch der Rundfunk weitaus stärker als die Kultur gesetzlich reguliert ist, bleiben die oben unter dem Stichwort Kultur thematisierten allgemeinen Probleme des Entwurfs.

IV.
Bundeshauptstadt Berlin

(B) (D)

Die Neufassung des Art. 22 GG ist unproblematisch. Satz 2 enthält insofern eine Selbstverständlichkeit, als niemand anders als der Bund zur Repräsentation des Gesamtstaates befugt ist. Der Begriff des Gesamtstaates ist freilich eigenartig, da das nach der üblichen Terminologie des Grundgesetzes niemand anderes als die Bundesrepublik Deutschland sein kann. Einen zumindest symbolischen Mehrwert hat die Feststellung, dass diese Repräsentation eine Aufgabe des Bundes ist. Einklagbare Pflichten lassen sich daraus kaum ableiten.

(A) Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring München, 31.05.2006 (C)
Bayerische Landeszentrale für neue Medien

Schriftliche Stellungnahme

Zur öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages und Ausschuss für Innere Angelegenheiten des Bundesrates zur Föderalismusreform, Berlin, 02.06.2006

1. Das föderale duale Rundfunksystem:

(B) Das duale Rundfunksystem in Deutschland mit öffentlich-rechtlichen und privaten Angeboten ist im internationalen Vergleich einzigartig, was Vielfalt und Qualität anbetrifft. Dies ist das Ergebnis des gemeinsamen Medienrechts der Länder. Die vielfältig geäußerte Fundamentalkritik an den föderalen Strukturen des Medienrechts in Deutschland wird durch die praktischen Ergebnisse nachhaltig widerlegt. (D)

Hierzu ein paar Fakten: Zurzeit sind in Deutschland mehr als 130 Fernsehprogramme zugelassen. Über 50 dieser Programme haben ihre Zulassung erst nach dem 01.01.2004 erhalten. Dazu kommen eine Vielzahl regionaler und lokaler Sender in Hörfunk und Fernsehen, die vor allem auch durch kleine und mittelständische Unternehmen getragen werden. Allerdings ist dies von Land zu Land unterschiedlich. Die reichweitenstarken Sender SAT.1 und RTL sind durch staatsvertragliche Regelungen dazu verpflichtet, landesweite und lokale Fernsehfenster zu einer guten Sendezeit anzubieten und vor allem diese Inhalte zu finanzieren, die wiederum von unabhängigen Dritten gestaltet werden. Außerdem müssen SAT.1 und RTL zur besten Sendezeit so genannte Drittsendezeiten ausstrahlen, was in der Woche zusammengerechnet fast sechs Stunden durch Dritte gestaltete Inhalte ausmacht, ich spreche hierbei von Stern TV, Spiegel TV, Focus TV usw.

(A) Die föderale Struktur im Rundfunk hat also auch durch den föderalen Wettbewerb im internationalen Vergleich herausragende Ergebnisse erzielt. Zu betonen ist auch die hohe Bedeutung des Rundfunks für demokratische Meinungsbildungsprozesse und die Notwendigkeit der Gewährleistung von Vielfalt auch angesichts der neuen Herausforderungen für unser Mediensystem. (C)

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Grundlinien des föderalen dualen Rundfunksystems richtig sind, auch wenn angesichts der neuen Entwicklungen Weiterentwicklungsbedarf gegeben ist, um den dynamischen Entwicklungsprozess der elektronischen Medien konstruktiv zu gestalten.

2. Gelebter föderaler Rundfunk:

Rundfunk stellt sich als gelebter Föderalismus dar.

Den Ländern steht im Bereich der Regulierung von Medien- und Kommunikationsinhalten die Haupt- und Handlungskompetenz zu. Der Rundfunkstaatsvertrag (RStV) sieht eine Abstimmung bei Zulassungsfragen unter den Landesmedienanstalten vor.

Der Vorteil des Föderalismus liegt zum einen darin, dass die Länder wesentliche Innovationen im Medienrecht durchgesetzt haben, zum Teil auch im Zusammenwirken mit dem Bund:

- (B) (D)
- Das neue Koregulierungsmodell im Jugendschutz erfasst Rundfunk und Telemedien, auch Internet und Angebote über neue Mobilfunkwege, soweit sie Breitenwirkung haben (Kommission für Jugendmedienschutz, KJM).
 - Die verfassungsrechtlich gebotene, rundfunkspezifische Konzentrationskontrolle ist ebenfalls durch eine zentrale Entscheidungsinstanz eingeführt (Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich, KEK).
 - Die Konzentrationskontrolle bedarf angesichts neuer Herausforderungen einer sachgerechten Weiterentwicklung.
 - Strukturelle Vorgaben zur Vielfaltsgewährleistung und Versorgung der Länder und der Regionen: Drittsendezeiten, lokale/regionale und landesweite Fenster in den nationalen Programmen.

Darüber hinaus ist Rundfunk als Wirtschaftsfaktor und Kulturgut geprägt durch die Vernetzung des Medien-, Telekommunikations- und des Wettbewerbsrechts – d.h. es besteht die permanente Herausforderung diverser Abstimmungsprozesse:

(A) § 39 a RStV schreibt rechtlich verbindlich eine Zusammenarbeit der Landesmedienanstalten mit der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (mittlerweile Bundesnetzagentur) und dem Bundeskartellamt (BKartA) vor. Gleiches gilt für die Landeskartellbehörden. Das Pendant zur Regelung des § 39 a im Rundfunkrecht findet sich für die Kartellbehörden in § 50 c Abs. 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), bzw. § 123 Telekommunikationsgesetz (TKG) für die Bundesnetzagentur. (C)

Diese Verpflichtungen stellen langfristig sicherlich den Informationsaustausch zwischen den Behörden sicher. Jedoch sind die gesetzlichen Bestimmungen auch sehr allgemein gehalten. Ob sie sich als „nachhaltig“ genug darstellen, ist eine andere Frage. Meiner Einschätzung nach bedürfen sie fundierterer Absicherung – hierzu an späterer Stelle weitere Ausführungen.

3. Gefahren für den föderalen Rundfunk:

Im Gegensatz zum Einheit stiftenden Zentralismus hat der Föderalismus an sich, ja gewissermaßen in sich vielfaltsfördernde Elemente und für die Medienvielfalt zweifelslos Vorteile.

Allerdings erleben wir auch seit Jahren Schwächen unseres föderalen Systems, wenn es um die neuen Herausforderungen durch Digitalisierung, Globalisierung und Konvergenz der Medien geht.

(B) Eine Schwäche des föderalen Systems zeigt sich zum Beispiel darin, dass es die Zuständigkeit des Bundes in telekommunikationsrechtlichen Fragen und die Zuständigkeit der Länder in medienrechtlichen Fragen in Deutschland erheblich schwieriger machen als in Ländern mit zentralistischen Strukturen, technische Innovationen in den Markt zu bringen. Die Lösung des Problems kann aber nicht in einer Bevorzugung der Telekommunikationsdienstleister und einer Zurücksetzung der Rundfunkinteressen liegen, sondern muss durch Verbesserung der Kooperation erreicht werden. Dies gilt umso mehr, als der Rundfunk essenziell auf technische Übertragungswege, mit anderen Worten auf Telekommunikationsdienstleistungen angewiesen ist. Unter der Ägide des staatlichen Fernmeldemonopols sprach das Bundesverfassungsgericht bildhaft von der dienenden Funktion des Fernmeldewesens gegenüber dem Rundfunk (BVerfGE 12, 205 ff.). Der Übergang in eine neuartige regulierte Wettbewerbsordnung kann im Sinne der verfassungsrechtlichen Vorgaben nur zu einer neuartigen Form der Kooperation von öffentlichen und privaten Organisationen im Rahmen dieser Ordnung führen, darf aber nicht die Verhältnisse zu Lasten des Rundfunks kurzerhand umkehren. (D)

(A) Konkret begegnen wir folgenden Entwicklungen im Medienbereich: Zentralismus, Konzentrationsprozesse durch neue Konstellationen, z.B. Verbindung von Netzen und Nutzung, Auftreten globaler Medienunternehmen und neuer marktstarker Unternehmen, die den Markt der Meinungsbildung, somit des klassischen Rundfunks, mitgestalten wollen. Hierin liegt eine große Herausforderung für die gewachsenen Strukturen der klassischen Medien (Printunternehmen, Hörfunk- und Fernsehveranstalter), vor allem wenn zukünftig derjenige, der über die attraktivsten und am weitesten reichenden Übertragungswege verfügt, zum Inhalteanbieter wird. (C)

Es besteht zunehmend die Gefahr, dass nicht Vielfaltsgewährleistung, sondern reine Marktorientierung die Zukunft prägt. Ein solcher Weg verstieße gegen verfassungsrechtliche Vorgaben: Vielfaltsgarantie geht vor reine Marktorientierung!

4. Herausforderungen für den föderalen Rundfunk:

Die Schlüsselfrage für die zukünftige Gewährleistung von Vielfalt ist die Beachtung der besonderen, verfassungsrechtlich abgesicherten Rolle des Rundfunks. Angesichts neuer Entwicklungen muss die Vielfaltssicherung im Rundfunk auch oberstes Ziel bleiben. Ein rein marktorientierter Ansatz bei der Zuweisung von technischen Übertragungswegen, z.B. durch die Bundesnetzagentur, ausgelöst durch europäische Entwicklungen wäre nach meiner Überzeugung verfassungswidrig.

(B) Herr Ministerpräsident Beck, Vorsitzender der Rundfunkkommission der Ministerpräsidenten der Länder, hat anlässlich der Veröffentlichung von Eckpunkten für die Frequenzverwaltung durch die Bundesnetzagentur in seinem Schreiben vom 05.04.2006 an das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie Kritik geäußert: Die Eckpunkte lassen die verfassungsrechtlichen Vorgaben für das Medienrecht der Länder außer Betracht. Zu Recht hat Herr Ministerpräsident Beck die deutliche Bitte an das BMWI formuliert, bei der Gestaltung der künftigen Frequenzverwaltung sowohl auf der gemeinschaftsrechtlichen als auch auf der nationalen Ebene die verfassungsrechtlich bestehende Funktion des Rundfunks als Garant für Vielfalt zu vertreten und für dessen Durchsetzung zu werben. (D)

(A) **5. Verfassungsrechtliche Grundlagen:** (C)

Aus Art. 5 Grundgesetz folgt auch, dass im Zeitalter von Digitalisierung, Globalisierung und Konvergenz die gewachsenen Medien- und Rundfunkstrukturen (nicht etwa jedes einzelne Unternehmen) abgesichert werden, was der notwendigen Weiterentwicklung nicht entgegensteht. Die Teilhabe an multimedialen Nutzungsmöglichkeiten im Zeitalter der Digitalisierung ("digitale Dividende") kommt folgerichtig dem Rundfunk zu.

Neue Entwicklungen, wie zum Beispiel die neuen terrestrischen Rundfunknetze für DVB-H- und DMB-Nutzung, sind wichtige Innovationen, die weltweit stattfinden. Bei der Nutzung dieser Übertragungswege muss der besonderen Rolle des Rundfunks Rechnung getragen werden. Natürlich werden auch neue Wettbewerber und Unternehmen hier eingesetzt.

Die Landesmedienanstalten haben in Wahrnehmung ihrer Aufgabenstellung kooperativ zusammengewirkt und für DMB bundesweit einen Bewerber ausgesucht, um diese Innovation zügig auf den Weg zu bringen, dies mag hier exemplarisch als ein Beispiel des gelebten kooperativen Föderalismus erwähnt werden.

(B) Die verfassungsrechtlich vorgegebene Funktion des Rundfunks gebietet somit auch in Zukunft ein von gegenseitiger Information und Abstimmungsverfahren geprägtes Handeln der jeweils Betroffenen. Die geteilte Zuständigkeit für die Bereiche Medien, Telekommunikation und Wettbewerb darf nicht zu einem Alleingang der für das jeweilige Sachgebiet zuständigen Institution führen. Im Sinne der Konvergenz trete ich dafür ein, dass das Leitbild der abgestimmten Kooperation in die Verfassung mit aufgenommen wird. (D)

6. Schlussfolgerung für die Föderalismusreform:

Art. 23 Absatz 6 Grundgesetz soll entsprechend weiterentwickelt werden. Diese Neuregelung wird begrüßt, denn sie entspricht dem Leitbild der praktizierten und bewährten Rundfunkregulierung. Es geht um die Vertretung der Bundesrepublik in Europa. In der Neufassung des Art. 23 Absatz 6 wird ausdrücklich der Bereich Rundfunk so geregelt, dass zukünftig in Europa ein durch den Bundesrat bestimmter Ländervertreter auftritt. Die Vertretung der Länder in Europa ist jetzt mehr denn je entscheidend angesichts der bereits erwähnten neuen Herausforderungen (Ausrichtung auf Marktorientierung in Europa, Zentralismus usw.).

- (A) Die Länder sind die Garanten für Vielfalt und tragen die politische und rechtliche Verantwortung für das zukünftige Rundfunksystem. Es ist die originäre Aufgabe der Länder, die rundfunkrechtlichen Belange wahrzunehmen. Salopp gesagt, sie sind "näher dran". Die für die Belange eines gehaltvollen und zukunftsfähigen Rundfunkwesens notwendige und historisch gewachsene Sachkompetenz ist in den Ländern angesiedelt - die Länder können auf die vorhandenen Erfahrungen und das Wissen der Landesmedienanstalten zugreifen. In den Ländern gibt es auch entsprechende Erfahrungen mit Frequenzzuweisungen und der Entwicklung neuer Rundfunkmodelle. Die Orientierung an den Rundfunkinteressen, die verfassungsrechtlich geboten ist – Vorrang des Rundfunks –, ist nur in der Verantwortung und Zuständigkeit der Länder garantiert. So wird die Unmittelbarkeit und die Wirksamkeit in den Entscheidungsprozessen gewährleistet. Deshalb ist der Vorschlag zur Änderung von Art. 23 Absatz 6 Grundgesetz sachgerecht und notwendig. Eine Vertretung durch den unzuständigen Bund ist - auch jenseits der politischen und rechtlichen unmittelbaren Verantwortung - nicht sachgerecht.
- (C)

- (B)
- (D)

(A)

Professor Dr. Rupert Scholz

(C)

München, den 03.05.2006

Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung Föderalismusreform am 02.06.2006
zur Thematik „Kultur, Medien und Hauptstadt Berlin“

Zu den vorstehenden Anhörungsthemen nehme ich wie folgt Stellung:

1. Die geplante Neuregelung des Art. 23 Abs. 6 GG, derzufolge „die Wahrnehmung der Rechte, die der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union zustehen, vom Bund auf einen vom Bundesrat benannten Vertreter der Länder übertragen wird, wenn im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder auf den Gebieten der schulischen Bildung, der Kultur oder des Rundfunks betroffen sind“, bewerte ich sehr kritisch. Meines Erachtens ist diese Regelung nicht geeignet, zu einer ebenso wirksamen wie interessengerechten Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in den Organen der Europäischen Union beizutragen. Dies galt schon für die bisherige Regelung des Art. 23 Abs. 6 GG a. F., die sich immerhin als bloße Soll-Vorschrift verstand und ausdrücklich mit darauf abstellte, dass „die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes“ „unter Beteiligung und in Abstimmung mit der Bundesregierung“ zu wahren ist. Aus dieser bloßen Soll-Bestimmung wird jetzt eine Muss-Bestimmung, die zwar die Stellung der Länder in Feldern außerordentlich stärkt, in denen innerstaatlich die Länder zuständig sind; andererseits wird damit aber die Position der Bundesrepublik Deutschland insgesamt bzw. das Ziel einer möglichst effektiven Wahrnehmung nationaler Interessen innerhalb der Europäischen Union wesentlich geschwächt.

(B)

(D)

Das Grundproblem schon des bisherigen Art. 23 Abs. 6 GG basierte naturgemäß in der föderativen Struktur der Bundesrepublik Deutschland, d. h. in den Schwierigkeiten, die innerstaatlich-föderative Zuständigkeitsverteilung nach Möglichkeit auch auf der Ebene der Europäischen Union zu wahren. Vor dieser Schwierigkeit stehen alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die innerstaatlich föderativ

- (A) (C)
- 2
- verfasst sind – eine Schwierigkeit, die sich allerdings auch in anderer bzw. effektiverer Weise lösen lässt, wie vor allem das Beispiel Österreichs zeigt. Nach Art. 23 c ff BV obliegt die Außenvertretung des Bundesstaats Österreich in den Organen der Europäischen Union grundsätzlich nur der österreichischen Bundesregierung, also dem Bund. Soweit innerstaatlich hierbei Zuständigkeiten der Länder berührt sind, „ist der Bund bei Verhandlungen und Abstimmungen in der Europäischen Union“ an „einheitliche Stellungnahmen der Länder“ gebunden (Art. 23 d Abs. 2 S. 1 BV). Von solchen Stellungnahmen „darf der Bund nur aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen abweichen“ (Art. 23 d Abs. 2 S. 2 BV). Im Übrigen ist nach Art. 23 d Abs. 3 BV der Bund berechtigt, in solchen Zuständigkeitsbereichen „einem von den Ländern namhaft gemachten Vertreter die Mitwirkung der Willensbildung im Rat zu übertragen“ – eine Berechtigung, die aber – durchaus konsequent – innerhalb des politischen Ermessens der Bundesregierung liegt (keine Verpflichtung des Bundes). Damit löst Österreich das hiesige Grundproblem in der Form, dass innerhalb der Europäischen Union „mit einer Stimme gesprochen werden kann“, d. h. die Außenvertretung liegt grundsätzlich uneingeschränkt beim Bund; die Rechte der Länder werden innerstaatlich über die entsprechende Bindungswirkung der genannten „Stellungnahmen“ gewährleistet. Zugleich wird dem Bund aber über die Ausnahmeklausel von den „zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen“ das nötige Maß an europapolitischer Bewegungsfähigkeit erhalten.
- (B) (D)

Eine solche Regelung wäre auch für die Bundesrepublik Deutschland nach hiesiger Auffassung vorbildlich, worauf ich bereits in meiner Sachverständigenfunktion innerhalb der Föderalismusreform hingewiesen habe (vgl. Stellungnahme vom 14.05.2004 „Reform der bundesstaatlichen Ordnung und Europäische Union – Komm. – Ds. 0040). Dennoch hat man sich zu keiner vergleichbaren Regelung entschließen können bzw. dieses österreichische Modell auch nicht im Einzelnen näher geprüft oder diskutiert. Dabei hätten schon die bisherige Entwicklung und auch die Rechtsprechung des BVerfG hierzu allen Anlass gegeben. Ich verweise hierzu vor allem auf die Entscheidung des BVerfG vom 22.03.1995 zur EG-Fernsehrichtlinie (BVerfGE 92, 203 ff). In dieser Entscheidung hat das BVerfG – nach Maßgabe der bisherigen Rechtslage gemäß Art. 23 GG – ausgeführt, dass „es Sache des Bundes ist, die Rechte der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Gemeinschaft und ihren

(A)

3

(C)

Organen zu vertreten. „Behält das Grundgesetz die Regelung des von der Gemeinschaft beanspruchten Gegenstandes innerstaatlich dem Landesgesetzgeber vor, so vertritt der Bund gegenüber der Gemeinschaft als Sachwalter der Länder auch deren verfassungsmäßige Rechte“, wobei dem Bund in dieser Sachwalterfunktion „Pflichten zu bundesstaatlicher Zusammenarbeit und Rücksichtnahme“ obliegen. Bei alledem räumt das BVerfG dem Bund aber durchaus gewisse Gestaltungsspielräume bzw. politische Handlungsmöglichkeiten auf der Grundlage europapolitischer Notwendigkeiten ein. Dabei stellt das BVerfG ausdrücklich (allerdings ohne hierbei die insoweit identische Rechtslage in Österreich zu erwähnen) darauf ab, dass der Bund solche Handlungsmöglichkeiten „ausnahmsweise“ dann besetzen darf, wenn „zwingende außen- und integrationspolitische Gründe es der Bundesregierung bei den Verhandlungen auf Gemeinschaftsebene angezeigt erscheinen lassen, den gemeinsamen Standpunkt von Bund und Ländern zum Nachteil der Länder zu revidieren“.

(B)

Das kompetenzrechtliche Beispiel von Rundfunk und Fernsehen verweist zugleich auf einen weiteren Problembereich, der nicht allein aus innerstaatlich-nationaler Kompetenzsicht heraus gelöst werden kann. Rundfunk und Fernsehen gehören nach der grundgesetzlichen Zuständigkeitsverteilung zu den ausschließlichen Zuständigkeiten der Länder, da Rundfunk und Fernsehen zur Kulturhoheit der Länder gerechnet werden (vgl. grundlegend BVerfGE 12, 205 ff.). Aus der Sicht des europäischen Gemeinschaftsrechts gilt jedoch weitgehend anderes, werden Rundfunk und Fernsehen im Wesentlichen oder doch primär als wirtschaftliche Dienstleistung verstanden, also nicht als ausschließlich – kulturelle Gegenstände. Gerade dies führt zu den bekannten Kompetenzstreitigkeiten zwischen der Europäischen Union einerseits und der Bundesrepublik Deutschland andererseits, wie sie im Rechtsstreit um die EG-Fernsehrichtlinie deutlich geworden sind. Werden Rundfunk und Fernsehen als primär wirtschaftliche Dienstleistung verstanden, so hätte dies auf der Ebene des nationalen Verfassungsrechts bzw. der innerstaatlichen Kompetenzverteilung die Konsequenz, dass der Bund gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG („Recht der Wirtschaft“) zumindest mitzuständig wäre. Da dies mit der innerstaatlichen Kompetenzverteilung jedoch nicht übereinstimmt, offenbaren sich naturgemäß kompetenzrechtliche Schnittflächen zwischen dem nationalen Verfassungsrecht einerseits und dem europäischen Gemeinschaftsrecht

(D)

(A)

4

(C)

andererseits, die sich auch auf das Zusammenwirken von Bund und Ländern im Rahmen europäischer Rechtssetzungsakte auswirken können bzw., wie wiederum das Beispiel der EG-Fernsehrichtlinie lehrt, auch in aller Regel auswirken werden. Wiederum bedarf es folgerichtig einer hinreichend flexiblen Regelung im Rahmen des Art. 23 Abs. 6 GG, die sich jedenfalls nicht in der jetzt vorgegebenen Form erreichen lassen wird.

Diese Beispiele der Regelungsprobleme um Rundfunk und Fernsehen stellen sich in analoger Form für den gesamten Bereich der „Kultur“ im Sinne des Art. 23 Abs. 6 GG, wobei der Bereich der Schulen vermutlich noch die geringsten praktischen Probleme aufwerfen wird.

Die gesamte Problematik verstärkt sich noch in den Fällen, in denen innerhalb der Europäischen Union beispielsweise Regelungen zum Rundfunk- und Fernsehrecht mit anderen Regelungsgegenständen, die innerstaatlich von vornherein in die Zuständigkeit des Bundes fielen, vermischt, vermengt oder auch nur kompromisspolitisch miteinander verbunden werden. Wiederum bedarf es bei alledem „einer deutschen Stimme“, die naturgemäß nur dem Bund und nicht einem vom Bundesrat benannten Ländervertreter zufallen kann.

(B)

Aus allen diesen Gründen spricht meines Erachtens alles dafür, entweder eine grundlegende Neuregelung nach dem benannten österreichischen Vorbild vorzunehmen (prinzipielle und uneingeschränkte Außenvertretung der Bundesrepublik Deutschland über die Bundesregierung) oder es zumindest bei der etwas flexibleren Regelung des bisherigen Art. 23 Abs. 6 GG zu belassen, derzufolge der Bund jedenfalls beteiligt bleibt und auch für die Wahrnehmung der Länderrechte „die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes“ gewahrt werden muss.

(D)

Positiv ist nach meiner Auffassung auf der anderen Seite zu bewerten, dass man sich im Rahmen des Föderalismusreform-Begleitgesetzes um eine Reform des EUZBLG dahingehend bemüht, die wechselseitigen Abstimmungs- und Informationsverfahren zwischen Bund und Ländern konkreter und praxisgerechter zu regeln, vor allem in Gestalt der vorgesehenen „praktischen Verbesserungen der europapolitischen Arbeit von Bund und Ländern“ nach Maßgabe des Art. 2 (vgl. BT-Ds. 16/814 S. 14 f.). Hier werden vor allem die gegebenen Erfahrungen der Entscheidungs- und Willensbildungsprozesse auf europäischer Ebene zutreffend aufgenommen und ein sinnvoller Versuch gestartet, diese unterschiedlichen Stadien auch in den innerstaatlichen Informations- und

(A)

5

(C)

Willensbildungsprozess zwischen Bundesregierung und Bundesrat zu einzubringen.

2. Die neu vorgesehene ausschließliche Kompetenz des Bundes für den Schutz des deutschen Kulturguts gegen Abwanderung in das Ausland (Abs. 73 Nr. 5 a GG) ist meines Erachtens uneingeschränkt zu befürworten. Die bisherige Rahmengesetzgebungskompetenz gemäß Art. 75 Abs. 1 Nr. 6 GG hat sich nicht nur aus denjenigen Gründen nicht bewährt, die gegen eine prinzipielle Beibehaltung der Rahmengesetzgebungskompetenz als solcher sprechen. Der Schutz deutschen Kulturguts gegen Abwanderung in das Ausland lässt sich regelungstechnisch kaum in das vertikale Regelungsmiteinander von bundesrechtlicher Rahmenkompetenz und landesrechtlicher Vollzugs- bzw. Ausführungskompetenz einordnen. Deshalb ist es zweckmäßig, diesen Regelungsbereich komplett in die ausschließliche und komplette Regelungskompetenz des Bundes zu überführen. Dies umso mehr deshalb, als Fragen der hiesigen Art in aller Regel auch außenpolitische Implikationen besitzen, sich mit anderen Worten nur schwer von der allgemeinen Kompetenz des Bundes für den Bereich der auswärtigen Angelegenheiten trennen lassen. Demgemäß ist dieser Reformvorschlag nach meiner Auffassung vorbehaltlos zu begrüßen.

(B)

3. Die vorgesehene neue Regelung des Art. 22 Abs. 1 GG, derzufolge „die Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland Berlin ist“ und „die Repräsentation des Gesamtstaates in der Hauptstadt“ zur Zuständigkeit „des Bundes erklärt wird, ist nach meiner Auffassung zu begrüßen, da sie zumindest ein sehr viel höheres Maß an Rechtsicherheit gewährleistet, als dies bisher der Fall war. Die Funktion Berlins als Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland wird damit zwar nicht konstitutiv begründet. Dies ist bereits durch Art. 2 Abs. 1 S. 1 des Einigungsvertrags geschehen. Andererseits haben sich in der jüngeren Vergangenheit dennoch vielfältige Fragen und Probleme im Verhältnis von Bund und Berlin bzw. und namentlich im Hinblick auf vom Bund gegenüber Berlin zu übernehmenden Aufgaben sowie (finanziellen) Lasten ergeben. Es gehört zum Wesensmerkmal einer Hauptstadt, dass diese die primäre Stätte der gesamtstaatlichen Repräsentation darstellt; und damit ist zugleich offenkundig, dass es insoweit auch einer ebenso kompetenzgerechten wie lastengerechten Regelung im Verhältnis des Landes Berlin zum Bund bzw. umgekehrt bedarf. Ein klassisches Beispiel hierfür stellt der Bereich der Kultur dar, der nach der allgemeinen Zuständigkeitsverteilung des GG

(D)

- (A) (C)
- 6
- hinsichtlich kultureller Stätten, Veranstaltungen etc. in Berlin an sich und zunächst in den ausschließlichen Verantwortungsbereich des Landes Berlin fällt. Damit werden aber alle diejenigen Verantwortungs- und Gestaltungsaspekte vernachlässigt, die gerade einer Fülle kultureller Einrichtungen in Berlin auch im Hinblick auf die gesamtstaatliche Repräsentation der Bundesrepublik Deutschland zufällt. Der Bund hat sich zwar, und dies mit Recht, schon vielfältig zu entsprechenden Verantwortungen hinsichtlich einzelner kultureller Einrichtungen in Berlin bekannt. Es entspricht jedoch den Geboten der Rechtsicherheit, dies auch verfassungsrechtlich in der Richtung festzuschreiben, dass insoweit durchaus Kompetenzverbindungen zwischen Land und Bund bestehen. Da sich hierzu naturgemäß Einzelregelungen auf der Ebene der Verfassung nicht finden lassen, verweist Art. 22 Abs. 1 S.3 GG alles Nähere mit Recht der Regelung durch Bundesgesetz. Diese regelungstechnische Aussage kann und darf meines Erachtens allerdings nicht in dem Sinne verstanden werden, dass der Bund über freies Regelungsermessen hinsichtlich seiner Verantwortung für „die Repräsentation des Gesamtstaates“ in Berlin verfügt. Art. 22 Abs. 1 S. 2 GG ist bzw. sollte m. E. auch im Sinne eines materiell- rechtlichen Verfassungsauftrages verstanden werden – eines Verfassungsauftrages, der wiederum vollzugsmäßig durch das Bundesgesetz zu erfüllen ist. In der Amtlichen Begründung wird im Übrigen zurecht auch darauf hingewiesen, dass es hinsichtlich der Regelungskompetenz gemäß Art. 22 Abs. 1 S. 3 GG nicht auf „ein Bundesgesetz“ ankommt, sondern dass die entsprechenden Regelungen auch „in mehreren Bundsgesetzen“ und des Weiteren auch in Gestalt „ergänzender Vereinbarungen“ getroffen werden können (BT Ds. 16/813, S. 10). Soweit es in der Amtlichen Begründung an der gleichen Stelle heißt, dass die Koalitionsvereinbarung vom 18.11.2005 das Berlin-Bonn-Gesetz für „unberührt“ erklärt hat, ist dies für die Auslegung des Art. 22 Abs. 1 GG von keiner ausschlaggebenden Bedeutung. Der Bund ist naturgemäß berechtigt, sein Engagement für und in Bonn auch auf der Grundlage der bestehenden Regelungen weiterzuführen. Eine Grenze dessen wäre nach Art. 22 Abs. 1 GG erst dann erreicht, wenn sich damit die Verantwortung des Bundes für „die Repräsentation des Gesamtstaates in der Hauptstadt“ berührt oder eingeschränkt sähe.
- (B) (D)

(A)

Stellungnahme

(C)

zur öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 2. Juni zur „Föderalismusreform“ - Themenkomplex „Kultur, Medien und Hauptstadt Berlin“

Der Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und SPD (BT-DrS 16/813 v. 07.03.2006) steht im Zeichen der **Entflechtung** von Bundes- und Länderkompetenzen. Im Bereich „Medien“ – zu dem allein hier Stellung genommen wird – werden weder bei den Gesetzgebungskompetenzen (siehe dazu unten 1.) noch im Bereich der Bund-Länder-Kooperation (siehe dazu unten 2.) grundsätzliche Änderungen vorgeschlagen. Dementsprechend kommt der Struktur der Kooperation und Koordination zwischen Bund und den Ländern auf der bestehenden Verfassungsgrundlage erhebliche Bedeutung zu (siehe unten 3.).

Die Aufgabenkreise von Bund und Ländern berühren bzw. überlappen sich in unterschiedlichen medienrelevanten Bereichen, einige wesentliche sind die Folgenden:

- die Sicherung gegen vorherrschende Meinungsmacht und die Verhinderung wirtschaftlicher Machtstellungen
- die Regulierung der Übertragungswege einschließlich des Frequenzmanagements und der Kapazitätszuordnung zu Inhalte-Anbietern wie Rundfunkveranstaltern sowie der Regulierung der Entgelte
- die Regulierung technischer „Flaschenhälse“ wie etwa Zugangskontrollsysteme, die den Zugang zu Medieninhalten kontrollieren (etwa auf der Smart-Card für Pay-TV) einschließlich der Standardisierung
- Kontrolle der medienspezifischen Risiken für andere Rechtsgüter wie Jugend- und Datenschutz
- Fragen der Aufsichtskompetenzen im Hinblick auf die vorgenannten Fragestellungen
- Förderprogramme mit Medienrelevanz

(B)

(D)

Die eindeutige Zuordnung von Regelungsmaterien zu Kompetenztiteln wird im Medienbereich dadurch erschwert, dass die Digitalisierung die **technische Konvergenz** befördert hat. Dass die technischen Veränderungen die rechtliche Zuordnung selbst für die Beteiligten wirtschaftlichen Akteure erschwert, hat der aktuelle Fall um die Bundesliga-Übertragungsrechte gezeigt, bei dem offenbar versucht wurde, die Rechte auch nach dem genutzten technischen Übertragungsstandard (IP-Protokoll des Internets versus traditionelle Rundfunktechnik) zu unterscheiden, was sich als wenig praktikabel erwies, da auch die IP-Übertragung auf normale Fernsehgeräte möglich ist.

1

(A) Vor dem Hintergrund der Konvergenzentwicklung sind die folgenden Überlegungen zu sehen. (C)

1. Gesetzgebungskompetenzen

Die einzige vorgeschlagene Änderung mit unmittelbarer Auswirkung auf den Medienbereich ist der Fortfall der Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes für die Presse (Art. 75 Abs. 1 Nr. 2 GG).

Anders als in der Begründung zur Novelle ausgeführt, ist die Gesetzgebungskompetenz zwar schon ausgeübt worden – nämlich im Rahmen der Regelungen zum Redaktionsdatenschutz in § 41 BDSG¹ – das häufig andiskutierte **Presserechtsrahmengesetz** ist allerdings nie zustande gekommen und konkrete Initiativen in diese Richtung sind nicht erkennbar.

Löst man sich von der historischen Begründung für die Aufnahme eines Rahmengesetzgebungskompetenztitels für den Bund im Bereich der Presse und sieht man von den unterschiedlichen Regulierungspfaden von Presse und anderen Medien ab, ist kein sachlicher Grund dafür erkennbar, warum der Bund heute gerade im Bereich der Presse über eine Rahmengesetzgebungskompetenz verfügen sollte und im Bereich anderer Medien nicht.

Es wäre eher zu überlegen, ob dem Bund für bestimmte Regelungsmaterien quer zu allen Medien eine **gesamstaatliche Verantwortung** zukommen sollte. Die Gesetzgebungspraxis geht bereits dahin, eine Differenzierung nach Materien vorzunehmen (Jugendmedienschutz im Bereich elektronischer Medien tendenziell in Länderkompetenz, Datenschutz in diesem Bereich in Bundeskompetenz), dies scheint zu einer Entflechtung zu führen, ohne dass es einer Grundgesetzänderung bedurfte. (B) (D)

Es ist zweifelhaft, ob das Instrument der Rahmengesetzgebung das Adäquate wäre, um dies weiter zu befördern. Rahmengesetze erscheinen nur dort sinnvoll, wo eindeutig zwischen allgemeinen Verhältnissen und konkreter Ausfüllung differenziert werden kann²; für die medienrelevanten Materien ist es jedenfalls nicht offensichtlich.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Kompetenztitel für Gesetzgebung im Grundgesetz **nicht einheitlich strukturiert** sind; dies erschwert die Anwendung auch im Medienbereich. Teils werden Regulierungsziele benannt („Verhütung des Missbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung“, Art. 74 Abs. 1 Nr. 16 GG), teils knüpfen die Zuständigkeiten an Gegenstandsbereiche an („die Telekommunikation“, Art. 73 Nr. 7 GG). Hier hat die vorgeschlagene Reform keine wesentlichen strukturellen Verbesserungen gebracht; mittlerweile haben Recht-

¹ S. Begründung zum Entwurf des Bundesdatenschutzgesetzes, BR-Drs. 461/00, S. 117.

² Zur Problematik allgemein s. Degenhart in Sachs, GG, 3. Auflage, 2003, Art. 75 Rn. 4 ff.; Stettner in Dreier, GG, 1998, Art. 75 Rn. 6 ff.

(A) sprechung und Praxis aber die Konturen so geschärft, dass sie dennoch meist eindeutige Zuordnungen zulassen.³ (C)

Der Bund hat in der Vergangenheit durch die Ausübung seiner Gesetzgebungskompetenzen wesentliche Impulse auch für die Regulierung auf Länderebene gesetzt, etwa im Bereich des Jugendmedienschutzes, bei dem jetzt ein weitgehend kohärenter Regelungsrahmen zur Verfügung steht, der mit dem Instrument der Co-Regulierung der Wirtschaft weitgehend Verantwortung überlässt, nichtsdestotrotz aber die verfassungsrechtlich notwendige Sicherung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen durch eine staatliche Gewährleistungsverantwortung aufrecht erhält. Dies zeigt, dass der Berührung und Überlappung von Kompetenzen auch ein produktives Moment innewohnen kann.

2. Kooperation von Bund und Ländern

a. Wahrnehmung der Rechte in der EU (Art. 23 GG)

Die vorgeschlagene Neufassung von Art. 23 Abs. 6 S. 1 GG sieht nur an zwei Stellen Veränderungen gegenüber der geltenden Fassung vor:

1. Die bisherige Soll-Bestimmung wird in eine gebundene Entscheidung umgewandelt.
2. Der Anwendungsbereich der Vorschrift wird auf Materien beschränkt, die schwerpunktmäßig in die ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit der Länder auf den Gebieten der schulischen Bildung, der Kultur oder des Rundfunks fallen.

(B) Die Neufassung im Hinblick auf eine verpflichtende Übertragung von Wahrnehmungsrechten auf Vertreter der Länder **reduziert Rechtsunsicherheiten** und stärkt tendenziell die Position der Länder zur Wahrung ihrer gesetzgeberischen Gestaltungsmöglichkeiten. Der Bund hat nun nicht mehr die Möglichkeit, von einer Übertragung der Verhandlungsführung auf einen Ländervertreter abzusehen, wenn es ihm notwendig erscheint. Auf der anderen Seite bedeutet eine gebundene Vorschrift einen Verlust an Flexibilität; sind etwa Materien auf europäischer Ebene so verzahnt, dass es auch aus Sicht der Länder sinnvoll erscheinen mag, eine einheitliche Verhandlungsführung des Bundes zu haben, stünde zumindest der Wortlaut der Vorschrift entgegen. In der Summe aber dürften die Vorteile der Klarheit einer gebundenen Entscheidung überwiegen. (D)

Was den Gegenstandsbereich der Vorschrift angeht, so wird wie in der derzeit geltenden Fassung nach dem „Schwerpunkt“ der Materie gefragt. Insofern ergibt sich keine Veränderung, das Vorgehen erscheint alternativlos – auch innerdeutsch wird bei Materien mit Bezug zu

³ Für den weiten Kompetenztitel „Recht der Wirtschaft“ vgl. BVerfGE 8, 143, 148f; zuletzt 68, 319, 330)

(A) unterschiedlichen Kompetenztiteln vor allem auf den Schwerpunkt abgestellt⁴ – wenn auch nicht unproblematisch, da weder die Medienkonvergenz, noch die Zuständigkeiten auf europäischer Ebene auf innerdeutsche Kompetenzabgrenzungen Rücksicht nehmen; insofern werden Materien mit Doppelbezug eher die Regel als die Ausnahme bilden. (C)

Nicht unproblematisch erscheint die Eingrenzung nach bezeichneten Materien wie etwa „Rundfunk“. Das Grundgesetz benennt keine Gesetzgebungstitel der Länder; sie sind gesetzgebungszuständig, wenn dem Bund kein Kompetenztitel zugeordnet wird. So gibt es zwar faktisch eine Rundfunkkompetenz der Länder, aber keinen entsprechenden, ausdrücklichen Kompetenztitel. Unsicherheiten bei der Abgrenzung schlagen nun auf die Wahrnehmung auf europäischer Ebene durch. Der **Rundfunkbegriff** ist keineswegs eindeutig und die Abgrenzung in der verfassungsrechtlichen Literatur durchaus umstritten, was etwa die Zuordnung so genannter neuer Medien angeht. Dies spiegelt sich immer noch in der nicht symmetrischen Fassung der Geltungsbereiche von Mediendienstestaatsvertrag der Länder einerseits und Teledienstegesetz des Bundes andererseits wider. Da es bei Art. 23 GG um die Handlungsfähigkeit der Bundesrepublik in Europäischen Institutionen geht, sind Streite über die Voraussetzungen der Norm schädlich. Ein weitere Fassung wie „...schulischen Bildung, der Kultur oder der *Medien*“ wäre angesichts der Konvergenz handhabbarer.

Verfassungs- und europarechtliche Bedingungen dieser Änderung sind nicht erkennbar.

b. Änderung des Art. 91 a und b GG

(B) Der vorgeschlagene Art. 91 a Nr. 1 GG – Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur – ermöglicht es, das neue, flexiblere Kooperationsmodell auch für die zukünftige Stärkung regionaler Medienmärkte zu nutzen. (D)

Die Neuausrichtungen in Art. 91b GG beziehen sich vor allen Dingen auf die Möglichkeiten der Förderung im Bereich der Forschung. Vor den folgenden Ausführungen ist der Hinweis erforderlich, dass der Gutachter ein eigenes institutionelles Interesse an der Gestaltung dieses Bereiches hat. Die Bund-Länder-Förderung wird in der Neuregelung des Art. 91b GG im Bereich der Forschung so strukturiert, dass eine **breitere gemeinsame Forschungsförderung** von Bund und Ländern ermöglicht wird; dies ist zu begrüßen. Die bisherige Praxis beschränkte die Möglichkeiten institutioneller Förderung faktisch auf größere Forschungseinrichtungen. Da die Untersuchung der kulturellen, ökonomischen und gesellschaftlichen Folgen der Medienentwicklung nicht so ressourcenaufwändig ist wie andere Vorhaben, gibt es bislang keine Bund-Länder-geförderte wissenschaftliche Einrichtung, die sich systematisch mit den Prozessen medialer Veränderung und ihren Folgen auseinandersetzt und die Ergebnisse der Scientific Community, aber auch der Medienpolitik, der Wirtschaft und gesellschaftlichen

⁴ Vgl. zuletzt BVerfG v. 27.6.04, 2 BvF 2/02, Rn. 29.

- (A) fic Community, aber auch der Medienpolitik, der Wirtschaft und gesellschaftlichen Gruppen zur Verfügung stellt. (C)
- Die Veränderungen im Bereich der Art. 91a und b GG bringen keine neue Grundlage zur Kooperation von Bund und Ländern im Bereich der Medienregulierung bzw. der Medienaufsicht. Es stellt sich die Frage, ob dieses Unterlassen angesichts der technischen Konvergenz dysfunktional ist und die Durchsetzung von Regelungszielen, aber auch die wirtschaftliche Entwicklung in diesem Bereich hemmen kann. Es sind unterschiedliche Vorschläge zur stärkeren Verzahnung von Bundes- und Landesregulierung in diesem Bereich gemacht worden – bis hin zu einem Single-Regulator-Modell, bei dem die gesamten Aufsichtskompetenzen für den Bereich Information, Kommunikation und Medien einschließlich der Telekommunikation auf eine Behörde zusammen läuft. Unabhängig von der Frage, ob eine solche Konzentration überhaupt sinnvoll erscheint, ist bislang die verfassungsrechtliche Prüfung noch ausstehend, ob dies nicht auch auf der Grundlage der derzeitigen Kompetenzordnung möglich ist. Dies kann auch an dieser Stelle nicht nachgeholt werden. Das hier gelegentlich angeführte Argument der verbotenen Mischverwaltung ist allerdings angesichts der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dazu⁵ zumindest prima facie kein zwingendes Gegenargument. Dem Grundgesetz ist kein generelles Gebot der Trennung der Verwaltungskompetenzen von Bund und Ländern zu entnehmen. Zudem wurden auch Modelle der Kooperation und Koordination vorgeschlagen, die das Agieren der Bundes- und Landesstellen auf eigene Rechtsgrundlage und in eigenen Verantwortungsbereichen ermöglichen und zugleich eine stärkere Verzahnung institutionell sicher stellen, derartige Konstruktionen dürften ohne Veränderung der verfassungsrechtlichen Grundlagen für die Bund-Länder-Zusammenarbeit möglich sein (s.u. 3.). (D)
- (B) Insofern ist eine Verfassungsänderung zur Förderung der Entwicklung in diesem Bereich zumindest nicht zwingend erforderlich.

3. Kooperation und Koordination von Bund und Ländern auf der bestehenden verfassungsrechtlichen Grundlage

Durch Friktionen in der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern – aber auch zwischen den Ländern untereinander – hat Deutschland strukturell einen Wettbewerbsnachteil gegenüber anderen Staaten, wenn es um die Antwort auf medien- und medienwirtschaftspolitische Fragestellungen geht. Dieses Problem wird sich durch die oben angesprochene Konvergenz und damit verbundenen neuen Möglichkeiten tendenziell verschärfen.

Absehbar ist dies derzeit beispielsweise auf dem Gebiet des Frequenzmanagements. Während es vor einigen Jahren so aussah, als ob die Terrestrik als Übertragungsweg an Bedeutung stark

⁵ S. BVerfGE 63, 1 (38), zu den Voraussetzungen s. auch ebd., S. 41.

(A) verlieren würde, haben Entwicklungen wie das so genannte Handy-TV (DVB-H, DMB) die künftige Bedeutung der Ressource „Frequenz“ erkennbar werden lassen. Es wird hier absehbar um die Frage gehen, wie diese Ressource aufgeteilt wird, welche Kapazitäten für öffentliche Kommunikation (etwa traditionellen Rundfunk, aber auch neue Mediendienste) zur Verfügung stehen und wie viel für andere Anwendungen, etwa im T-Commerce. In Deutschland ist die Entscheidung darüber komplex gestaffelt, die entsprechenden Pläne werden auf der Grundlage des Telekommunikationsgesetzes (TKG), also als Bundesrecht, erstellt, die Zuordnung von Frequenzen für Rundfunknutzung an Anbieter oder Plattformbetreiber erfolgt durch die Länder und dort durch die Landesmedienanstalten. Dies ist ein Beispiel, an dem das Aufeinandertreffen von Bundes- und Länderkompetenzen zu Reibungsverlusten führen kann. Die Bundesnetzagentur hat die damit verbundenen Probleme Anfang 2006 in einem „Eckpunktepapier“ beschrieben, das von den Ländern offenbar mit Blick auf die Kompetenzen kritisch gewürdigt wurde. Ob an dieser Schnittstelle problemlösungsorientierte Entwicklungen zu verzeichnen sind, ist zumindest für wissenschaftliche Beobachter nicht erkennbar. Zumindest existieren keine Strukturen, innerhalb derer Konflikte dieser Art produktiv abgearbeitet werden könnten. (C)

Es wäre daher überlegenswert, beispielsweise im Rahmen einer **Bund-Länder-Expertenkommission**, wie schon vor einigen Jahren vorgeschlagen,⁶ alle Schnittpunkte der Bund-Länder-Kompetenzen im Medienbereich zu untersuchen und zu optimieren. Diese könnte die separaten Überlegungen von Bund und Ländern zur Reform der Kommunikations- und Medienordnung umrahmen. (B) (D)

Zu den zu erörternden Themen gehört sicher auch der Bereich der Regulierung und Aufsicht. Eine effektive und effiziente Kooperation und Koordination setzt vor allen Dingen arbeitsfähige Institutionen voraus. Die hierzu in der Wissenschaft unterbreiteten Vorschläge sind bislang in der Politik kaum diskutiert worden. Dazu gehört etwa der Vorschlag eines „**Koordinationsrates**“⁷, der als Rahmeninstitution ein koordiniertes und vorhersehbares Vorgehen der unterschiedlichen, eigenständig bleibenden Aufsichtsbehörden befördert. Zu den einzubeziehenden Behörden gehören die Landesmedienanstalten mit ihren Organen KEK und KJM, die Bundesnetzagentur, das Bundeskartellamt sowie möglicherweise weitere Institutionen.

Es erscheint dringend angeraten, mit der Föderalismusreform auf verfassungsrechtlicher Ebene den Diskussionsprozess nicht zu beenden, sondern im Gegenteil zumindest für den Bereich der Medien die Diskussion im Hinblick auf die oben genannten Punkte zu intensivieren.

⁶ Hoffmann-Riem/Schulz/Held, Konvergenz und Regulierung, 1999, S. 202.

⁷ Ebd., S. 196, vgl. auch Stammler, Projekt Kommunikationsrat, 2000.

(A)

(C)



Dr. Wolfgang Schulz

Direktor

Hans-Bredow-Institut für Medienforschung

(B)

(D)

